

18.12.98**AS - G**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV)

A. Zielsetzung

Seit dem Inkrafttreten der geltenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Jahre 1982 hat auf dem Gebiet der Informationstechnik eine beträchtliche Entwicklung stattgefunden, die erhebliche Rationalisierungsmöglichkeiten der Verwaltungsabläufe bietet. Der vollen Nutzbarmachung dieser technischen Möglichkeiten für das Rechnungswesen und den Zahlungsverkehr der Sozialversicherung stehen jedoch die Regelungen der geltenden Verwaltungsvorschrift entgegen. Es ist daher erforderlich Regelungen zu schaffen, die zum einen den vollen Einsatz moderner Informationstechnik ermöglichen und zum anderen die Sicherheit von Rechnungswesen und Zahlungsverkehr gewährleisten. Die digitale Signatur nach dem Signaturgesetz ermöglicht es, arbeitsaufwendige Medienbrüche zu vermeiden, die umfangreichen Prüfvorgänge des Rechnungswesens maschinell durchführen zu lassen und die Unterlagen des Rechnungswesens elektronisch („papierlos“) zu archivieren.

Bislang sind die Vorschriften für die Bewertung des Vermögens in der Sozialversicherung lediglich in den Bestimmungen zu den Kontenrahmen geregelt, die Anlagen dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind. Die Bewertungsvorschriften für die Unternehmen haben in den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Gesetzesrang. Dem soll das für die Sozialversicherung geltende Bewertungsrecht dadurch angeglichen werden, daß die Grundsätze der Bewertung nunmehr Verordnungsrang erhalten und die notwendigen Definitionen in dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Den Bestimmungen zu den Kontenrahmen sollen lediglich Detailregelungen vorbehalten bleiben.

Im Rechnungswesen der Sozialversicherung ist eine zunehmende Auslagerung („outsourcing“) von Verwaltungstätigkeiten auf Dritte zu beobachten. Damit dies nicht dazu führt, daß bestehende Sicherheits- und Prüfvorschriften umgangen werden, sind die Bedingungen für eine zulässige Auslagerung zu regeln.

B. Lösung

Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 3. August 1981, die die Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung durch Regelungen der Einzelheiten ergänzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Den Kosten für die Sicherheit beim Einsatz moderner Informationstechnik stehen nicht näher bezifferbare Minderausgaben bei den Personal- und Sachkosten der Sozialversicherungsträger gegenüber, die durch rationellere Verwaltungsabläufe erzielt werden.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

18.12.98

AS - G

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in
der Sozialversicherung (SRVwV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 810 00 - So 201/98

Bonn, den 18. Dezember 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungs-
wesen in der Sozialversicherung (SRVwV)**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

W
von ...

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV)

Nach Artikel 84 Abs. 2 und Artikel 86 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für die Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie für die Träger der sozialen Pflegeversicherung einschließlich des Ausgleichsfonds nach § 65 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Sie gilt entsprechend für die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen sowie für die Verbände und die sonstigen Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(2) Ist der Bund Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, sind die §§ 3 bis 36 und 40 bis 43 auf die Ausführungsbehörden nach § 115 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde kann für Unfallversicherungsträger nach § 114 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, deren Rechnungsführung auf die einer Gebietskörperschaft abgestellt ist, und für Feuerwehr-Unfallkassen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 36 und 40 bis 43 zulassen.

(3) Die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflicht von Krankenhäusern bleibt für die nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze geförderten Krankenhäuser der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände unberührt. Satz 1 kann auch für Krankenhäuser der gesetzlichen Unfallversicherung angewandt werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr (§ 2 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977, BGBl. I S. 3147).

ZWEITER ABSCHNITT

Zahlungsverkehr und Kassenordnung

§ 3

Allgemeines

Zahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos vorzunehmen. Es können, sofern dem die Regelungen über den Einzug und die Weiterleitung der Sozialversicherungsbeiträge nicht entgegenstehen, alle im Zahlungsverkehr üblichen Zahlungsverfahren einschließlich des Zahlungsverkehrs unter Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung (zum Beispiel Datenträgeraustausch, Datenfernübertragung) angewandt werden, wenn dabei den Sicherheitsanforderungen hinreichend Rechnung getragen wird. Die Sicherheitsanforderungen sind in einer Dienstanweisung (§ 40) näher zu bestimmen.

§ 4

Einzahlungen und Auszahlungen

(1) Zahlungsanordnungen (§ 7 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom... BGBl. I S. ...) sind vor ihrer Ausführung auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Fehlerhafte Zahlungsanordnungen sind nicht auszuführen, sondern an die anordnende Stelle zurückzugeben.

(2) Bedienstete, die mit der Durchführung des Zahlungsverkehrs beauftragt sind, dürfen Einzahlungspflichtigen keine Stundung gewähren.

(3) Bedienstete dürfen außerhalb ihrer dienstlichen Obliegenheiten Zahlungsmittel von Dritten nicht annehmen; Ausnahmen können in der Kassenordnung zugelassen werden.

(4) An Bedienstete dürfen Zahlungen für Dritte nicht geleistet werden; Ausnahmen können in der Kassenordnung zugelassen werden.

(5) Mit Kreditinstituten ist Doppelzeichnung zu vereinbaren; Ausnahmen können unter Festlegung von Obergrenzen in der Kassenordnung zugelassen werden, wenn die Personalbesetzung es erfordert.

§ 5

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

(1) Mit dem Zahlungsverkehr ist grundsätzlich ein Bediensteter zu beauftragen, der keine Buchführungsgeschäfte erledigt (§ 2 Abs. 4 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung).

(2) Wird die Führung der Barkasse von einem anderen Bediensteten übernommen, ist der bare Kassenbestand ordnungsmäßig zu übergeben; dies ist durch eine mit Unterschriften versehene Niederschrift zu bestätigen.

§ 6

Behandlung von Schecks und Wechseln

(1) Angenommene Schecks sind am Tage des Eingangs, spätestens am folgenden Arbeitstag, einem Kreditinstitut zur Gutschrift einzureichen. Vordatierte Schecks sind am Tag der Fälligkeit einzureichen. Barschecks sind unverzüglich mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen. Eine Auszahlung von Bargeld auf Schecks ist unzulässig. In der Kassenordnung können Auszahlungen auf Schecks von Bediensteten zugelassen werden.

(2) Wechsel dürfen nur zur Sicherheitsleistung angenommen werden; sie gehören nicht zum Bestand der Zahlungsmittel. Sie sind sicher aufzubewahren und am Fälligkeitstag zur Zahlung vorzulegen. Im Falle der Nichtzahlung ist unverzüglich die Erhebung des Wechselprotestes zu veranlassen.

§ 7

Prüfungen der Kasse und der Buchführung

(1) Bei den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vorzunehmenden Prüfungen ist mindestens festzustellen, ob der tatsächliche Bestand der nach § 15 Abs. 1 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung in die Tagesabstimmung einbezogenen Mittel (Ist-Bestand) mit dem Buchbestand (Soll-Bestand) übereinstimmt. Als Geringfügigkeitsgrenze nach § 4 Abs. 2 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung gilt die in der Kassenordnung für vereinfachte Feststellungsverfahren festgelegte Betragsgrenze (§ 19 Abs. 4).

(2) Bei der sich auch auf die übrigen Geldanlagen erstreckenden Prüfung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung) ist mindestens durch Stichproben festzustellen, ob die tatsächlich vorhandenen Vermögensbestände mit den buchmäßig ausgewiesenen Beständen übereinstimmen. Sind Wertpapiere sowie Urkunden über Darlehen oder über andere Vermögenswerte an dritter Stelle hinterlegt, ist durch Bescheinigung der Hinterlegungsstelle (zum Beispiel Depotauszug) festzustellen, daß die für die Prüfung ausgewählten Vermögensbestände vorhanden sind.

(3) Die Prüfungen sind von dem hauptamtlichen Vertreter des Versicherungsträgers durchzuführen. Dieser kann die Prüfung auf eine verwaltungsinterne Prüfungsstelle übertragen. Das Nähere über die Prüfungen ist von dem hauptamtlichen Vertreter zu bestimmen. Erledigt der hauptamtliche Vertreter den Zahlungsverkehr und die Buchführung selbst, so bestimmt das Nähere über die Prüfungen das zuständige Selbstverwaltungsorgan.

(4) Über Umfang, Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Prüfer (den Prüfern) zu unterzeichnen.

§ 8

Kassenordnung

(1) Die Kassenordnung muß mindestens Bestimmungen enthalten über

1. den allgemeinen Dienstbetrieb der für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zuständigen Stelle,
2. die Unterschriftsvollmachten,
3. die Prüfung übergebener Zahlungsmittel,

4. die Behandlung von Falschgeld,
5. die Sicherheitsvorkehrungen bei der Aufbewahrung und der Beförderung von Zahlungsmitteln,
6. die Höchstgrenze des Bestandes an Zahlungsmitteln bei Tag und bei Nacht,
7. die Annahme und Aufbewahrung von Zahlungsmitteln und Wertgegenständen Dritter,
8. die Aufbewahrung von Vordrucken für den Zahlungsverkehr,
9. die Aufbewahrung der Schlüssel für die Behälter von Zahlungsmitteln,
10. die Aufbewahrung der Bücher, Belege und sonst erforderlichen Aufzeichnungen,
11. die Behandlung von Dauerzahlungsanordnungen.

(2) Über die Regelungen von Absatz 1 hinaus muß die Kassenordnung Bestimmungen enthalten, wenn und soweit die sonstigen Regelungen der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung und dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift auf die Kassenordnung verweisen.

DRITTER ABSCHNITT

Belege

§ 9

Allgemeines

(1) Die Belege sind zu numerieren und geordnet und sicher aufzubewahren. Bei elektronisch erzeugten Dateien oder Datensätzen (§ 6 Abs. 3 der Sozialversicherungs - Rechnungsverordnung) muß insbesondere sichergestellt sein, daß die Daten verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht und ausgedruckt werden können. Mehrausfertigungen von Belegen müssen als solche erkennbar sein.

(2) Sachlich miteinander im Zusammenhang stehende Buchungen können in einem Beleg zusammengefaßt werden (Sammelbeleg). Dies gilt auch für Buchungen eines Buchungstages, sofern die Übersichtlichkeit und die Prüffähigkeit gewährleistet sind.

(3) Berichtigungsbuchungen sind auf dem ursprünglichen Beleg zu vermerken und durch einen neuen Beleg zu begründen; sie brauchen auf dem ursprünglichen Beleg nicht vermerkt zu werden, wenn in der Kassenordnung ein gleichwertiges Verfahren vorgesehen ist.

§ 10

Form und Inhalt der Zahlungsanordnung

(1) Die Zahlungsanordnung enthält

1. die Anordnung zur Annahme der Einzahlung oder die Anordnung zur Auszahlung,
2. den Betrag in Ziffern und in Buchstaben oder mit einer anderen Sicherung (zum Beispiel Schutzsternschreibung),
3. die Bezeichnung des Einzahlers oder des Empfängers sowie gegebenenfalls dessen Anschrift und Bankverbindung, sofern die Anordnung nicht auf die die Zahlung begründende Unterlage gesetzt wird oder mit ihr fest verbunden wird,
4. die Bezeichnung der die Zahlungsanordnung ausführenden Stelle, falls erforderlich,
5. den Fälligkeitstag, falls erforderlich,
6. die Buchungsstelle(n) und gegebenenfalls das Geschäftsjahr,
7. die Begründung der Zahlung, falls sie nicht aus den beiliegenden Unterlagen hervorgeht oder falls nicht auf einen anderen Beleg verwiesen wird,
8. die Bescheinigung über die sachliche und rechnerische Feststellung,
9. die Angabe des Ortes, des Datums und - falls erforderlich - der anordnenden Organisationseinheit - gegebenenfalls mit Aktenzeichen -,
10. die Unterschrift des oder der Anordnungsbefugten.

(2) Hat eine Zahlungsanordnung sowohl eine Anordnung zur Annahme der Einzahlung als auch eine Anordnung zur Auszahlung zum Inhalt, müssen der Betrag der Einzahlung und der Betrag der Auszahlung in der Zahlungsanordnung oder in den sonstigen die Zahlung begründenden Unterlagen angegeben werden.

(3) Auf die Bezeichnung des Einzahlers oder des Empfängers nach Absatz 1 Nr. 3 kann bei Einsatz von automatisierten Verfahren verzichtet werden, wenn aus den verwendeten Ordnungsbegriffen die Bezeichnung des Einzahlers oder Empfängers eindeutig abgeleitet werden kann.

(4) Die Zahlungsanordnung muß so gefertigt werden, daß Fälschungen ausgeschlossen sind.

(5) Lautet eine Zahlungsanordnung auf eine fremde Währung, ist der Gegenwert in Euro - gegebenenfalls nachträglich - hinzuzufügen.

(6) Wird die Annahme mehrerer Einzahlungen oder werden mehrere Auszahlungen durch eine Zahlungsanordnung gemeinsam angeordnet (Sammelanordnung), braucht diese außer den

Angaben des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 8, 9 und 10 lediglich den Gesamtbetrag zu enthalten; die Angaben des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und 5 bis 7 müssen aus den mit der Sammelanordnung zu verbindenden Unterlagen ersichtlich sein.

(7) Wird für wiederkehrende Auszahlungen oder Einzahlungen, bei denen der Empfänger oder der Einzahler feststeht, wie bei Mieten, Pachten und Gehältern, eine Daueranordnung erteilt, muß sie bei Wegfall des Zahlungsgrundes, wenn sie nicht von vornherein zeitlich begrenzt ist, durch eine Anordnung aufgehoben werden, deren Durchführung die Kasse zu bestätigen hat. Im übrigen ist in angemessenen Abständen zu prüfen, ob der Zahlungsgrund für die Daueranordnung noch vorliegt.

(8) Lassen die sonstigen die Zahlung begründenden Unterlagen die in Absatz 1 Nr. 3, 5 und 7 vorgesehenen Angaben zweifelsfrei erkennen, braucht die Zahlungsanordnung lediglich die Angaben in den Nummern 1, 2, 4, 6 und 8 bis 10 zu enthalten (abgekürzte Zahlungsanordnung). Die Angaben der abgekürzten Zahlungsanordnung können auf die sonstigen die Zahlung begründenden Unterlagen gesetzt werden.

(9) Die Zahlungsanordnungen können als allgemeine Zahlungsanordnungen erteilt werden

1. für Einzahlungen und Auszahlungen, die auf Grund verwaltungsinterner Regelungen für dauerhafte Geschäftsbeziehungen anzunehmen oder zu leisten sind (zum Beispiel Telekommunikations-Dienstleistungen),
2. für Einzahlungen und Auszahlungen, die die Kasse im Rahmen ihres Aufgabenbereiches selbst anzunehmen oder zu leisten hat,
3. für Auszahlungen gegen sofortigen Empfang von Kleinhandelsware oder für andere Auszahlungen, die üblicherweise sofort bar zu leisten sind,
4. in anderen Fällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

(10) Allgemeine Zahlungsanordnungen dürfen nur erteilt werden, wenn Unterlagen zur Verfügung stehen, die die Zahlung begründen und aus denen insbesondere die Beträge, die Zahlungspflichtigen oder die Empfangsberechtigten und die Buchungsstelle ersichtlich sind. Allgemeine Zahlungsanordnungen können als allgemeine Dienstanweisungen oder als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen (Absätze 1, 6 und 7) erteilt werden. Werden allgemeine Zahlungsanordnungen als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen erteilt, müssen sie neben den Angaben des Absatzes 1 Nr. 1, 6, 7, 9 und 10 insbesondere die Bezeichnung der Ein- oder Auszahlung, die Angabe der Geltungsdauer der Anordnung sowie die Bescheinigung der sachlichen und - sofern der Zahlungsbetrag feststeht - auch der rechnerischen Richtigkeit enthalten.

(11) Näheres zu Form und Inhalt der Zahlungsanordnung sowie Ausnahmen von den Absätzen 1 und 5 bis 7 können in der Kassenordnung geregelt werden, wenn die Sicherheit des Zahlungsverkehrs und der Buchführung gewährleistet bleibt.

§ 11

Anordnung der Zahlung

(1) Der Anordnungsbefugte übernimmt mit der Unterschrift die Verantwortung dafür, daß

1. in der Zahlungsanordnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
2. die Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Feststellung von dem beziehungsweise den dazu Befugten abgegeben worden sind.

(2) Die Unterschrift ist mit urkundene geeigneten Schreibmitteln zu leisten. Die Verwendung von Namenskürzungen oder Namensstempeln ist unzulässig.

(3) Anordnungsbefugte dürfen Zahlungsanordnungen, die sie selbst betreffen, nicht unterschreiben. Werden in Sammelanordnungen Zahlungen angeordnet, die den Anordnungsbefugten selbst betreffen, ist die Zahlungsanordnung durch einen weiteren Anordnungsbefugten zu unterschreiben. In der Kassenordnung können Ausnahmen unter Festlegung von Obergrenzen zugelassen werden, wenn die Personalbesetzung es erfordert.

(4) Die Namen der Anordnungsbefugten sind unter Angabe des Umfangs der Anordnungsbefugnis den mit der Ausführung von Zahlungsanordnungen beauftragten Bediensteten schriftlich mitzuteilen. Im Falle eigenhändiger Unterschrift sind bei diesen Bediensteten Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten zu hinterlegen. Erlischt oder ändert sich der Umfang der Anordnungsbefugnis, ist dies den mit der Ausführung von Zahlungsanordnungen beauftragten Bediensteten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Zahlungsbegründende Unterlagen

(1) Unterlagen sind der Zahlungsanordnung beizufügen, soweit das zur Begründung notwendig ist. Von der Beifügung der Unterlagen kann abgesehen werden, wenn in der Zahlungsanordnung darauf hingewiesen und, soweit notwendig, die Fundstelle der Unterlagen genau bezeichnet wird. Unterlagen in fremder Sprache sind durch eine Übersetzung der zu ihrem Verständnis wesentlichen Teile zu ergänzen, wenn das zur Bearbeitung unumgänglich ist.

(2) Änderungen in den zahlungsbegründenden Unterlagen sind so auszuführen, daß die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben; die Berichtigungen sind durch Beifügung des Namenszeichens des Ändernden und des Datums der Änderung zu bescheinigen.

(3) Dient eine Unterlage zur Begründung von Zahlungen in mehreren Geschäftsjahren, ist sie gesondert oder bei den Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr aufzubewahren; die ausgeführten Zahlungen sind auf ihr zu vermerken oder in anderer Form nachzuweisen.

(4) Auszahlungen für Lieferungen und Dienstleistungen sind durch Rechnungen zu belegen, in denen der Rechnungsbetrag nachprüfbar sein muß. Mehrausfertigungen einer Rechnung müssen als solche erkennbar sein.

(5) Die Nutzung von Informationstechniken für die Übermittlung von zahlungsbegründenden Unterlagen ist zulässig. Die Sicherheitsanforderungen sind in einer Dienstanweisung (§ 40) näher zu bestimmen.

§ 13

Änderung der Zahlungsanordnung

(1) Ist eine Berichtigung des Betrages, der Bezeichnung des Einzahlers oder des Empfängers oder seiner Kontonummer notwendig, ist eine neue Zahlungsanordnung auszufertigen und die alte Zahlungsanordnung als fehlerhaft zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für eine Berichtigung der Bankleitzahl.

(2) Sonstige Berichtigungen der Zahlungsanordnung sind nur bei schriftlich erstellten Zahlungsanordnungen zulässig und so auszuführen, daß die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben; die Berichtigungen sind durch Beifügung des Namenszeichens des Ändernden und des Datums der Änderung zu bescheinigen.

(3) Eine Daueranordnung ist bei Änderung der Voraussetzungen aufzuheben.

§ 14

Bescheinigung über unbare Auszahlungen

(1) Werden Auszahlungen unbar geleistet oder verrechnet, sind Tag und Zahlungsweg oder Art der Verrechnung durch geeignete Bescheinigungen, die entweder auf dem Beleg vorgenommen oder mit diesem verbunden werden, nachzuweisen.

(2) Bei einer Sammelüberweisung ist die Bescheinigung nach Absatz 1 entweder auf der Zusammenstellung der Einzelbelege zu erbringen oder mit dieser zu verbinden. In diesem Fall müssen aus der Zusammenstellung die Belegnummern und die Einzelbeträge erkennbar sein. Es ist sicherzustellen, daß eine Wiederverwendung der Einzelbelege ausgeschlossen ist (§ 5 Satz 2 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung).

(3) Beim Einsatz automatisierter Verfahren für unbare Auszahlungen ist Näheres über die Zahlungsbescheinigung in der Kassenordnung zu regeln.

§ 15

Einzahlungsquittung

(1) Die Einzahlungsquittung (§ 8 Abs. 1 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung) ist mit urkundengeeigneten Schreibmitteln zu fertigen und zu unterschreiben; die Durchschrift ist aufzubewahren.

(2) Die Quittung soll enthalten:

1. die Empfangsbestätigung,
2. die Bezeichnung des Einzahlers,
3. den eingezahlten Betrag in Ziffern und in Buchstaben oder mit einer anderen Sicherung (zum Beispiel Schutzsternschreibung),
4. den Grund der Einzahlung,
5. den Ort und das Datum der Einzahlung,

6. gegebenenfalls die Bezeichnung der zahlungsannehmenden Stelle,
7. die Unterschrift des befugten Bediensteten.

(3) Erfolgt die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks, ist dies in der Quittung anzugeben; in diesem Fall hat die Quittung den Vermerk „Eingang vorbehalten“ zu enthalten.

(4) Werden Schecks angenommen, die nicht auf Euro lauten, so ist die Quittung über die fremde Währung zu erteilen. Auf der Durchschrift der Quittung ist außerdem der nach dem Tageskurs errechnete Gegenwert in Euro anzugeben.

(5) Die Namen und Unterschriftsproben der zur Unterschrift von Quittungen befugten Bediensteten sind durch Aushang bekanntzugeben.

§ 16

Auszahlungsquittung

(1) Die Auszahlungsquittung (§ 8 Abs. 2 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung) ist mit urkundengeeigneten Schreibmitteln zu fertigen. Von dem Empfänger ist die Unterschrift mit urkundengeeigneten Schreibmitteln zu verlangen. Bei Übergabe von Schecks sind die Schecknummer und das bezogene Kreditinstitut anzugeben.

(2) Nach Möglichkeit soll auf der Zahlungsanordnung oder der sonstigen die Zahlung begründenden Unterlage quittiert werden; dabei genügen die Worte „Betrag erhalten“ mit Angabe des Ortes und des Datums sowie die Unterschrift des Empfängers. Ist in der Auszahlungsnachweisung eine Quittungsspalte vorgesehen, genügt die Unterschrift des Empfängers in dieser Spalte. Wird auf der die Zahlung begründenden Unterlage an Stelle des ursprünglich angegebenen Betrages ein anderer gesetzt, ist der tatsächlich ausgezahlte Betrag in die Quittung aufzunehmen.

(3) Wenn die Quittung auf einem besonderen Blatt erteilt wird, muß sie mindestens enthalten:

1. die Empfangsbestätigung,
2. den ausgezahlten Betrag in Ziffern und in Buchstaben oder mit einer anderen Sicherung (zum Beispiel Schutzsternschreibung),
3. den Grund der Auszahlung,
4. gegebenenfalls die Bezeichnung der auszahlenden Stelle,
5. den Ort und das Datum der Auszahlung,

6. die Unterschrift des Empfängers, seines gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten.

(4) Quittungen, in denen der Betrag geändert ist, dürfen nicht angenommen werden.

(5) Wird die Zahlung an einen zum Empfang Bevollmächtigten geleistet, ist die Vollmacht der Quittung beizufügen. Ist dies nicht möglich, ist auf der Quittung zu vermerken, daß ein Nachweis über die Empfangsberechtigung vorgelegen hat. In der Kassenordnung kann bestimmt werden, daß bei der Auszahlung von Geldleistungen als empfangsberechtigt angesehen wird, wer einen gültigen Auszahlungsschein vorlegt.

§ 17

Auszahlungsbeweise in besonderen Fällen

(1) Kann der Empfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter die Quittung nicht unterschreiben, ist durch einen bei der Auszahlung anwesenden Zeugen, der nicht als Bediensteter mit der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs beauftragt sein darf, zu bescheinigen, daß der auszahlende Betrag gezahlt ist.

(2) Bei Auszahlungen, die üblicherweise sofort in bar zu leisten sind, genügen als Quittung die allgemein üblichen Empfangszettel.

§ 18

Belege für Buchungen ohne Zahlungsvorgang

Belege für Buchungen, denen kein Zahlungsvorgang zugrunde liegt (§ 6 Abs. 2 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung), haben mindestens die den Vorschriften des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 6 bis 10 entsprechenden Angaben zu enthalten. § 10 Abs. 4, 6 und 11, §§ 11, 12 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19

Feststellung der Belege

- (1) Mit der Feststellung darf nur beauftragt werden, wer nach seiner Fachkenntnis dazu in der Lage ist (Feststellungsbefugter). Die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung ist schriftlich zu regeln. Die Regelungen des § 11 Abs. 4 gelten entsprechend. Die sachliche und die rechnerische Feststellung können von demselben Bediensteten vorgenommen werden.
- (2) Zur Entlastung der Feststeller kann die Prüfung einzelner Tatbestände von Belegen auch Bediensteten übertragen werden, die keine Feststellungsbefugnis haben.
- (3) Es darf niemand Angaben in Belegen feststellen, die ihn selbst betreffen. Die Regelungen des § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Bei Vorliegen einer allgemeinen Zahlungsanordnung und bei Beträgen, die ohne Umsatzsteuer 25 vom Hundert des Wertes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen, können in der Kassenordnung vereinfachte Feststellungsverfahren zugelassen werden. Dabei sind Art und Umfang der sachlichen und rechnerischen Prüfung und die vom Feststeller zu übernehmende Verantwortung festzulegen. Art, Umfang und Häufigkeit von Stichprobenprüfungen der vereinfacht festgestellten Belege sind zu regeln. In dem Feststellungsvermerk muß auf das vereinfachte Feststellungsverfahren hingewiesen werden. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Betragsgrenze des Satzes 1 auch auf bis zu 100 vom Hundert des Wertes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erhöht werden.
- (5) Werden Belege im Rahmen automatisierter Verfahren festgestellt, erfolgt die Feststellung durch den Bediensteten, der für die Ausführung des Verfahrens verantwortlich ist. Die zur Feststellung eingesetzten Programme müssen darüber hinaus eine den §§ 20 und 21 gleichwertige Sicherheit gewährleisten. Näheres ist in einer Dienstanweisung (§ 40) zu regeln.

§ 20

Sachliche Feststellung

(1) Mit der sachlichen Feststellung bestätigt der Feststeller die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in dem Beleg enthaltenen Angaben. Er bescheinigt ferner, daß bei der Festsetzung der Beträge nach den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen oder Verträgen verfahren worden ist. Sofern die Prüfung der Ersatzpflicht Dritter im Rahmen der sachlichen Feststellung vorgenommen wird, ist Näheres darüber in der Kassenordnung zu regeln.

(2) Wird die sachliche Feststellung von verschiedenen Bediensteten innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen, bescheinigt jeder Feststeller die sachliche Richtigkeit für seinen Zuständigkeitsbereich (Teilbescheinigung). Das gilt insbesondere auch dann, wenn die Feststellung eines Belegs besondere Fachkenntnisse (zum Beispiel auf bautechnischem, ärztlichem oder chemischem Gebiet) erfordert.

(3) Der Feststeller hat die sachliche Feststellung auf dem Beleg mit dem Vermerk „Sachlich richtig“ durch Unterschrift mit Angabe des Datums zu bescheinigen.

(4) Werden Teile des Inhalts eines Belegs (zum Beispiel Liefermengen, Leistungsumfang) von Bediensteten bescheinigt, denen die Prüfung einzelner Tatbestände (§ 19 Abs. 2) übertragen wurde, ist der Feststeller insoweit von der sachlichen Feststellung entlastet.

§ 21

Rechnerische Feststellung

(1) Belege, die Berechnungen oder auf andere Unterlagen sich gründende Zahlenangaben enthalten, müssen rechnerisch geprüft und festgestellt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach Maßgabe der in Rechtsvorschriften, Verträgen, Tarifen und dergleichen gegebenen Berechnungsunterlagen und auf die Richtigkeit der Berechnungen.

(2) Der Feststeller hat die rechnerische Feststellung auf dem Beleg mit dem Vermerk „Rechnerisch richtig“ durch Unterschrift mit Angabe des Datums zu bescheinigen. Bei Änderung des Endbetrages auf den sonstigen die Zahlung begründenden Unterlagen lautet der Vermerk „Rechnerisch richtig mit ...Euro“.

(3) Werden Nachrechenarbeiten Bediensteten übertragen, die keine Feststellungsbefugnis haben, ist die Nachrechnung mit dem Vermerk „Nachgerechnet“ durch Unterschrift mit Angabe des Datums zu bescheinigen. Für die Richtigkeit der von einem Nachrechner bescheinigten Rechenarbeiten ist der Feststeller nicht verantwortlich.

VIERTER ABSCHNITT

Buchführung

§ 22

Form und Führung der Bücher und Aufzeichnungen

(1) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können als gebundene oder geheftete Bücher, ferner in Loseblatt- oder Karteiform oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern geführt werden, wenn dabei die Grundsätze des § 10 Abs. 1 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung gewahrt bleiben.

(2) Werden die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen gebunden, geheftet, in Loseblatt- oder Karteiform geführt, sind diese mit urkundengeeigneten Schreibmitteln zu fertigen; Zeilen dürfen nicht freigelassen werden. Eintragungen zwischen ausgefüllten Zeilen sind, abgesehen von Änderungen nach den Sätzen 3 und 4, unzulässig. Änderungen sind nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten zulässig. Sie dürfen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt, und sind durch Beifügen des Namenszeichens des Ändernden und des Datums der Änderung zu bescheinigen.

(3) Bei Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern ist Näheres zur Sicherheit des Verfahrens in einer Dienstanweisung (§ 40) zu regeln.

(4) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können ganz oder zum Teil in Rechenzentren geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, daß die in dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift und in der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung enthaltenen Regelungen der Buchführung beachtet werden.

(5) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderung zu schützen.

§ 23

Zeitbuch

(1) Das Zeitbuch hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. den Buchungstag,
2. die Belegnummer,
3. den Betrag.

(2) Bei kameralistischer Buchführung müssen mindestens auch die Tagessummen getrennt nach Barzahlungen und nach unbaren Zahlungen ausgewiesen werden, sofern diese nicht in den Büchern nach § 29 Nr. 1 und 3 festgehalten werden.

(3) Werden Tagesnachweisungen, Sammelnachweisungen oder Vorbücher zum Zeitbuch geführt, müssen diese die für die Führung des Zeitbuches erforderlichen Angaben enthalten. Das gleiche gilt auch für die Einnahmen- und Ausgabennachweisungen von Eigenbetrieben und Außenstellen mit selbständigen Zahlungsverkehr; die von diesen geführten Nachweisungen gelten als Vorbücher zum Zeitbuch. Es genügt, wenn die Tagessummen der Nachweisungen und Vorbücher mindestens monatlich - jedoch stets zum Monatsende - in das Zeitbuch übernommen werden.

§ 24

Sachbuch

(1) Das Sachbuch hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. den Buchungstag,
2. die Belegnummer,
3. den Betrag.

(2) Werden die auf dieselbe Buchungsstelle entfallenden Buchungen in Tagesnachweisungen, Sammelnachweisungen oder Vorbücher eingetragen, sind die Tagessummen in längstens monatlichen Abständen - jedoch stets zum Monatsende - in das Sachbuch zu übernehmen. Das gilt auch für Nachweisungen von Eigenbetrieben und Außenstellen mit selbständigen Zahlungsverkehr. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben die Einnahmen aus Beiträgen spätestens für den Jahresabschluß auf die zutreffenden Buchungsstellen zu übernehmen.

§ 25

Gliederung des Sachbuches (Kontenrahmen)

(1) Die Buchungen im Sachbuch sind in der Gliederung und in der Weise vorzunehmen, wie es die in Absatz 2 bezeichneten und als Anlagen 1 bis 8 beigelegten Kontenrahmen sowie die in Absatz 2 Nr. 9 genannten Kontenrahmen vorschreiben.

(2) Für die Buchungen im Sachbuch ist zugrunde zu legen von

1. den Krankenkassen der „Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“ (Anlage 1),
2. den Unfallversicherungsträgern der „Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung“ (Anlage 2),
3. den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten der „Kontenrahmen für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ (Anlage 3),
4. der Bundesknappschaft für die knappschaftliche Rentenversicherung der „Kontenrahmen für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ (Anlage 4),
5. den landwirtschaftlichen Alterskassen der „Kontenrahmen für die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ (Anlage 5a) und der „Kontenrahmen der landwirtschaftlichen Alterskassen für die sozialen Maßnahmen zur Strukturverbesserung“ (Anlage 5b),
6. den in § 1 Abs. 1 genannten Verbänden der „Kontenrahmen für die Verbände“ (Anlage 6),

7. der sozialen Pflegeversicherung der „Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds“ (Anlage 7),
8. den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung der „Kontenrahmen für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)“ (Anlage 8),
9. den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie deren Bundesvereinigungen der nach den Richtlinien für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung jeweils geltende Kontenrahmen, soweit das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder keinen Kontenrahmen erläßt.

(3) In der knappschaftlichen Krankenversicherung sind, soweit im Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Regelungen über das Verwaltungsvermögen sowie über die Verwaltungs- und Verfahrenskosten getroffen werden, nicht diese, sondern die für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung geltenden Bestimmungen des Kontenrahmens entsprechend anzuwenden.

(4) Die Landesversicherungsanstalt für das Saarland als Träger der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung legt den Buchungen im Sachbuch den im Absatz 2 Nr. 3 genannten Kontenrahmen (Anlage 3) zugrunde, soweit nicht die Besonderheiten dieses Aufgabenbereiches Abweichungen erforderlich machen.

(5) Die Rentenversicherungsträger sollen für die Eigenbetriebe den vom Verband deutscher Rentenversicherungsträger empfohlenen „Musterkontenrahmen“ zugrunde legen.

(6) Für die nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze geförderten Krankenhäuser der Rentenversicherungsträger und der knappschaftlichen Krankenversicherung gelten der Kontenrahmen und die Bewertungsvorschriften der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern.

§ 26

Beitragsbuch der Krankenkassen

(1) Die Krankenkassen haben die für den Einzug, die Überwachung und die Abrechnung der Beiträge einschließlich Vorschüsse erforderlichen Angaben laufend in ein Beitragsbuch einzutragen, das außerhalb des Sachbuches geführt wird.

(2) Für jeden Beitragsschuldner sind mindestens zu erfassen:

- a) das Beitragssoll,
- b) die Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Mahngebühren,
- c) die Kosten und Gebühren,
- d) die Zahlungseingänge und Umbuchungen,
- e) die niedergeschlagenen Beträge,
- f) die erlassenen Beträge,
- g) der Zeitpunkt der Mahnung, der Vollstreckung und der Absetzung, sofern diese Angaben nicht anderweitig festgehalten werden,
- h) die Sollberichtigungen (Zu- und Absetzungen),
- i) die Beitragserstattungen und Rückzahlungen,
- j) der Buchungstag nach § 23 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Sollberichtigungen nach Absatz 2 Buchstabe h sind in dem Beitragsbuch oder einer besonderen Anlage zu erläutern und zu begründen. Aus dem Beitragsbuch müssen die Rückstände und die Vorauszahlungen am Ende jedes Einziehungsabschnittes und am Ende jedes Jahres erkennbar sein. Die Vorschriften über die Buchung der Beiträge im Sachbuch bleiben unberührt.

(4) Erlassene und niedergeschlagene Beträge sind vom Beitragssoll abzusetzen.

Diese Beträge sind getrennt nach

- a) erlassenen,
- b) unbefristet niedergeschlagenen und
- c) befristet niedergeschlagenen

Beträgen festzuhalten. Der Erlaß und die Niederschlagung sind im Beitragsbuch oder einer gesonderten Anlage zu begründen.

§ 27

Beitragsbuch der Unfallversicherungsträger

(1) Zur Abrechnung der Beiträge einschließlich der Vorschüsse sind nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 besondere Aufzeichnungen zu führen; die Vorschriften über die Buchung der Beiträge im Sachbuch bleiben unberührt.

(2) Für jeden Zahlungspflichtigen sind mindestens zu erfassen

- a) die festgestellten Beiträge einschließlich der Vorschüsse (Sollbeträge),
- b) die Verzugszinsen, Säumniszuschläge, Kosten und Gebühren,
- c) die Zahlungseingänge und Rückzahlungen,
- d) die Zuschläge, Nachlässe und Prämien,
- e) die Berichtigungen.

(3) Sind Beiträge dauernd nicht einziehbar, so sind sie entweder in eine besondere Liste einzutragen oder in den besonderen Aufzeichnungen über die Abrechnung der Beiträge festzuhalten; dabei sind die Gründe für die Nichteinzahlung anzugeben.

(4) Zum Ende des Geschäftsjahres müssen die Rückstände sowie die auf das nächste Jahr vorzutragenden Guthaben feststellbar sein.

§ 28

Beitragsbuch der landwirtschaftlichen Alterskassen

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben die für den Einzug, die Überwachung und die Abrechnung der Beiträge erforderlichen Angaben in ein Beitragsbuch einzutragen, das außerhalb des Sachbuches zu führen ist.

(2) Für jeden Beitragsschuldner sind mindestens zu erfassen:

- a) das Beitragssoll,
- b) die Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Mahngebühren,
- c) die Kosten und Gebühren,
- d) die Zahlungseingänge und Umbuchungen,
- e) die niedergeschlagenen Beträge,
- f) die erlassenen Beträge,
- g) der Zeitpunkt der Mahnung, der Vollstreckung und der Absetzung, sofern diese Angaben nicht anderweitig festgehalten werden,

- h) die Sollberichtigungen (Zu- und Absetzungen),
- i) die Beitragserstattungen und Rückzahlungen,
- j) der Buchungstag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

(3) Sollberichtigungen nach Absatz 2 Buchstabe h sind in dem Beitragsbuch oder einer besonderen Anlage zu erläutern und zu begründen. Aus dem Beitragsbuch müssen die Rückstände und die Vorauszahlungen am Ende jedes Einziehungsabschnittes und jedes Jahres erkennbar sein. Die Vorschriften über die Buchung der Beiträge im Sachbuch bleiben unberührt.

(4) Erlassene und niedergeschlagene Beträge sind vom Beitragssoll abzuziehen. Die Beträge sind getrennt nach

- a) erlassenen,
- b) unbefristet niedergeschlagenen und
- c) befristet niedergeschlagenen

Beträgen festzuhalten. Der Erlaß und die Niederschlagung sind zu begründen.

§ 29

Sonstige Bücher

Wenn es die Sicherheit des Zahlungsverkehrs und der Buchführung oder der Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern, sind nach näherer Bestimmung in der Kassenordnung neben Zeit-, Sach- und Beitragsbuch weitere Bücher oder Aufzeichnungen zu führen. Dabei kommen insbesondere in Betracht:

1. ein Kassenbuch für alle Bareinzahlungen und Barauszahlungen,
2. Schecküberwachungsbücher zur Überwachung der Gutschrift von eingereichten beziehungsweise der Belastung durch ausgestellte Schecks,
3. Gegenbücher zur Überwachung der Zahlungsmittel auf den Girokonten,
4. Aufzeichnungen zur Überwachung von kurz- und mittelfristigen Forderungen und Verpflichtungen,
5. Aufzeichnungen zur Überwachung von Vermögensanlagen und von Schuldverpflichtungen.

§ 30

Buchungstag

- (1) Buchungstag für die Eintragungen in die Bücher ist bei
1. allen baren Geldbewegungen der Tag der Geldbewegung in der baren Kasse,
 2. allen unbaren Geldbewegungen der Tag des Eingangs des Kontoauszuges, in dem die unbare Geldbewegung enthalten ist.

Ausnahmen können für bestimmte Geschäftsvorfälle in der Kassenordnung zugelassen werden. Der Tag, an dem der Versicherungsträger von der Geldbewegung verbindlich Kenntnis erhalten hat, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichend von Satz 1 Nr. 2 als Buchungstag zugelassen werden.

- (2) Für die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen ist abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchungstag der Tag des Kontoauszugs.

- (3) Die Ergebnisse der in § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 genannten Nachweisungen oder Vorbücher sind spätestens unter dem letzten Tag des Monats in das Zeit- und Sachbuch zu übernehmen.

- (4) Zum Jahresende sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Einzahlungen und Überweisungen auf ein Konto sowie Auszahlungen und Überweisungen von einem Konto unter dem 31. Dezember zu buchen, soweit die Kontoauszüge der Kreditinstitute ein Datum des abgelaufenen Kalenderjahres tragen und nach dem 30. Dezember eingehen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 gilt Satz 1 entsprechend.

§ 31

Tagesabstimmung

- (1) Für die Tagesabstimmung (§ 15 Abs. 1 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung) ist der buchmäßige Bestand der sofort verfügbaren Zahlungsmittel (Soll-Bestand) zu ermitteln. Durch eine Bestandsaufnahme des baren Kassenbestandes und aus den Kontoauszügen der Kreditinstitute ist unter Berücksichtigung von Bestandsumschichtungen der tatsächliche Bestand der sofort verfügbaren Zahlungsmittel (Ist-Bestand) festzustellen und mit dem buchmäßig ermittelten Bestand zu vergleichen. Es ist festzuhalten, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln zusammensetzt. In die Tagesabstimmung sind Termingelder in dem Umfang einzubeziehen, als es sich um sofort verfügbare Zahlungsmittel handelt. Vor der Abstimmung müssen

sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen des Tages gebucht sein. Es ist nicht zulässig, ungebuchte Belege als sogenannte bargeldwerte Belege in den Kassenbestand zu übernehmen.

(2) In den Fällen des § 30 Abs. 2 kann auf die Zusammenstellung des Soll- und des Ist-Bestandes verzichtet werden.

(3) Unstimmigkeiten sind unverzüglich aufzuklären. Ist das nicht möglich, sind Überschüsse und Fehlbeträge auf den zutreffenden Buchungsstellen zu buchen.

(4) Die Richtigkeit der Abstimmung oder nicht sofort aufgeklärte Unstimmigkeiten sind von dem Bediensteten, der die Abstimmung verantwortlich durchgeführt hat, zu bescheinigen.

§ 32

Monatsabstimmung

(1) Für die Monatsabstimmung (§ 15 Abs. 2 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung) ist zu prüfen, ob die Summe der Habenbeträge und die Summe der Sollbeträge übereinstimmen. Werden Zeit- und Sachbuch getrennt geführt, ist zu prüfen, ob die Summe der Einnahmen bzw. der Habenbeträge und die Summe der Ausgaben beziehungsweise der Sollbeträge im Zeitbuch mit den entsprechenden Gesamtsummen im Sachbuch übereinstimmen. Bei Verwendung von saldierenden Buchungsmaschinen ist die Übereinstimmung der Salden festzustellen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich aufzuklären und richtigzustellen.

(2) Die Richtigkeit der Abstimmung oder nicht sofort aufgeklärte Unstimmigkeiten sind von dem Bediensteten, der die Abstimmung verantwortlich durchgeführt hat, zu bescheinigen.

(3) Werden die Bücher auf maschinell verwertbaren Datenträgern geführt, kann die Abstimmung ganz oder teilweise durch Programme vorgenommen werden. Näheres ist in einer Dienstanweisung (§ 40) zu regeln.

§ 33

Bestandsverzeichnisse

(1) Über die Grundstücke und Gebäude, die Eigentum des Versicherungsträgers sind (§ 16 Abs. 1 Satz 1 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung), ist ein Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Lage und Fläche der Grundstückseinheit,
2. Tag des Kaufvertrages,
3. Grundbuchnummer und Nummer des Grundbuchblattes sowie Bezeichnung der Grundstückseinheit nach dem Inhalt des Grundbuchs,
4. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Grundstückseinheit getrennt nach Grundstück und Gebäuden,
5. Werterhöhende nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Grundstückseinheit sowie außerordentliche Abschreibungen,
6. Abschreibungssatz für die Gebäude der Grundstückseinheit,
7. Buchwert der Gebäude je Grundstückseinheit,
8. Höhe und Fälligkeit von Einnahmen aus Mieten und Pachten, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.

(2) Bei technischen Anlagen nach § 11 Abs. 5 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung sind das Anschaffungsjahr, die Anschaffungskosten, die Werterhöhungen und Wertminderungen sowie der Abschreibungssatz und der Buchwert gesondert auszuweisen.

(3) Über die Gegenstände der beweglichen Einrichtung, die Eigentum des Versicherungsträgers sind (§ 16 Abs. 1 Satz 1 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung), und deren Anschaffungswert ohne Umsatzsteuer mindestens 50 vom Hundert des Wertes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes beträgt, ist ein Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl und die Art der Gegenstände,
2. das Anschaffungsjahr,
3. die Anschaffungskosten einschließlich aller Nebenkosten, soweit sie nicht in besonderen Aufzeichnungen festgehalten werden,
4. Werterhöhungen und Wertminderungen,
5. den Abschreibungssatz,
6. den Buchwert,

7. den Zeitpunkt der Veräußerung, Aussonderung oder Bestandskorrektur,
8. Art der Betriebssysteme und Anzahl der Lizenzen der automatisierten Datenverarbeitung,
9. Art und Produktbezeichnung der Standardsoftware sowie Anzahl der Lizenzen.

Über die Aufnahme beweglicher Einrichtungsgegenstände, deren Anschaffungswert unter der in Satz 1 genannten Grenze des Einkommensteuergesetzes liegt, entscheidet der hauptamtliche Vertreter des Versicherungsträgers.

(4) Gegenstände der beweglichen Einrichtung gleicher Art brauchen nicht einzeln in das Bestandsverzeichnis aufgenommen werden, wenn sie gleichzeitig angeschafft worden sind; es genügt, wenn sie summarisch mit den Angaben nach Absatz 3 nachgewiesen werden.

(5) Über die Grundstücke und Gebäude, die technischen Anlagen nach § 11 Abs. 5 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung sowie über die Gegenstände der beweglichen Einrichtung, die gemietet, geleast oder gepachtet sind, ist ein Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Lage und Fläche der Grundstückseinheit oder Art des Gegenstandes,
2. den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und die Laufzeit des Vertrages,
3. die Höhe der Miete, der Leasingrate, des Pachtzinses und der Fälligkeit von Zinsen/Raten,
4. bei Leasingverträgen die Höhe der Anzahlung und des Restkaufwertes.

§ 34

Bewertung

(1) Anschaffungskosten (§ 11 Abs. 1 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung) sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Die beim Erwerb von Wertpapieren anfallenden Stückzinsen sind keine Anschaffungskosten, sondern Mindereinnahmen bei den Erträgen aus Zinsen.

(2) Herstellungskosten (§ 11 Abs. 1 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung) sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes entstehen.

(3) Eine erhebliche Werterhöhung (§ 11 Abs. 2 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung) ist bei Grundstücken und Gebäuden gegeben, wenn die Kosten der Maßnahme über

dem in § 85 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen oberen Wert liegen. Liegen die Kosten der Maßnahme unter dem in § 85 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen unteren Wert, so sind sie unerheblich. Liegen die Kosten der Maßnahme zwischen den in Satz 1 und 2 genannten Grenzwerten, liegt eine erhebliche Werterhöhung dann vor, wenn die Kosten der Maßnahme 0,5 vom Hundert der mit dem Baukostenindex fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Grundstückseinheit übersteigen.

(4) Eine erhebliche Werterhöhung (§ 11 Abs. 2 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung) von technischen Anlagen nach § 11 Abs. 5 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung sowie von Gegenständen der beweglichen Einrichtung ist gegeben, wenn es sich nicht nur um Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen handelt, sondern durch die Maßnahme eine wesentliche Verbesserung der Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit erreicht wird.

(5) Abschreibungen (§ 11 Abs. 3 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung) sind von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich erheblicher Werterhöhungen mindestens einmal jährlich zu berechnen.

(6) Abschreibungen für Gebäude sind auch im Jahr der Anschaffung beziehungsweise Fertigstellung und im Jahr der Veräußerung entsprechend der Nutzungsdauer zu berechnen.

(7) Abschreibungen für technische Anlagen nach § 11 Abs. 5 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung sowie für Gegenstände der beweglichen Einrichtung sind auch im Jahr der Anschaffung beziehungsweise Inbetriebnahme und im Jahr der Veräußerung entsprechend der Nutzungsdauer zu berechnen. Beginnt die Nutzung im ersten Kalenderhalbjahr so ist der volle Jahresbetrag der Abschreibung in Ansatz zu bringen; beginnt die Nutzung im zweiten Halbjahr, so ist der halbe Jahresbetrag in Ansatz zu bringen. Entsprechendes gilt bei der Veräußerung.

(8) Nähere Einzelheiten zu den Absätzen 3 bis 7 sind in den Kontenrahmen zu regeln.

§ 35

Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Jahresrechnung, das Zeitbuch und das Sachbuch mit ihren Tagesnachweisungen, Sammelnachweisungen und Vorbüchern sowie das Beitragsbuch sind mindestens 10 Jahre, die sonstigen Bücher, die Belege, die Nachweise über das Bestehen einer Familienversicherung und die Niederschriften über die Prüfungen der Kasse sowie die Bescheinigungen über die Tages- und Monatsabstimmung sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich die in Satz 1 genannten Unterlagen beziehen.
- (2) Abrechnungsscheine für ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ohne Krankengeldbezug und sonstige Berechtigungsscheine für die Inanspruchnahme von Leistungen einschließlich der Verordnungsblätter für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel sind von den Krankenkassen solange aufzubewahren, wie dies für Prüfw Zwecke der Krankenkassen erforderlich ist.
- (3) Alle im Rahmen der Durchführung des Risikostrukturausgleichs maschinell erzeugten Datengrundlagen sowie die gesamte Dokumentation aller Korrekturmeldungen sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem der Datenerzeugung folgenden Kalenderjahr.
- (4) Werden die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen auf maschinell verwertbaren Datenträgern aufbewahrt, so gelten für die Aufbewahrung der Unterlagen über den Aufbau der Datenträger und die Programmdokumentation einschließlich Testunterlagen über die Programme, die zur maschinellen Speicherung verwendet wurden, die in Absatz 1 genannten Fristen.

§ 36

Aufbewahrung

(1) Schriftliche Unterlagen dürfen vor Ablauf der sie betreffenden Aufbewahrungsfrist vernichtet werden, wenn

1. sie auf einen maschinell verwertbaren Datenträger so übertragen sind, daß sie in bildlicher Form wiedergegeben werden können,
2. die bildliche Wiedergabe mit den zu vernichtenden Unterlagen übereinstimmt und sie die darin enthaltenen Daten erkennbar macht,
3. durch digitale Signatur dessen, der die bildliche Wiedergabe erzeugt hat, die Übereinstimmung der bildlichen Wiedergabe mit der Unterlage bestätigt und dadurch die unbemerkte Veränderung der Unterlage ausgeschlossen ist,
4. die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind,
5. die bildliche Darstellung jederzeit innerhalb angemessener Frist wieder hergestellt werden kann und
6. für die Aufzeichnung, die Aufbewahrung der Datenträger und die bildliche Wiedergabe ein bestimmtes Verfahren vorgegeben ist und dieses Verfahren der Dienstanweisung nach § 40 entspricht.

(2) Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die auf einem maschinell verwertbaren Datenträger erstellt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die bildliche Übereinstimmung nicht sichergestellt sein muß. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß die schriftlichen Unterlagen jederzeit in ihrer ursprünglichen Fassung inhaltlich unverändert erzeugt werden können.

(3) Eine Vernichtung von Unterlagen nach Absatz 1 sowie der Verzicht auf die Ausfertigung einer schriftlichen Unterlage nach Absatz 2 sind unzulässig, wenn die Unterlagen für andere als Buchführungszwecke in Papierform aufzubewahren sind.

FÜNFTER ABSCHNITT

Rechnungslegung

§ 37

Jahresabschluß

Vor dem Abschluß des Zeit- und des Sachbuches sind die das Geschäftsjahr betreffenden Ausgaben/Aufwendungen und Einnahmen/Erträge, die Forderungen und Verpflichtungen und die Beträge der zeitlichen Rechnungsabgrenzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Kontenrahmen zu buchen. Die erforderlichen Wertberichtigungen der Vermögensgegenstände sind nach Maßgabe des § 11 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung und des § 34 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kontenrahmen zu buchen.

§ 38

Aufstellung der Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung (§ 18 Abs. 2 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung) ist in der Gliederung des geltenden Kontenrahmens über die Ausgaben/Aufwendungen, Einnahmen/Erträge und über das Vermögen Rechnung zu legen.

(2) Von den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und von den Trägern, für die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Ausnahmen zugelassen sind, ist mindestens über die anfallenden Einnahmen der Kontenklassen 2 und 3 und über die getätigten Ausgaben der Kontenklassen 4 bis 7 in der Gliederung des Kontenrahmens Rechnung zu legen.

§ 39

Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung

Die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung - mit Ausnahme des Ausgleichsfonds nach § 65 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - sind nach den §§ 31 und 32 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vorzunehmen.

SECHSTER ABSCHNITT

Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung

§ 40

Sicherheit bei Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung

- (1) Automatisierte Verfahren sind durch besondere technische und organisatorische Maßnahmen vor unbemerkter und unberechtigter Veränderung zu schützen.
- (2) Die zur Sicherheit der Verfahren zu erlassende Dienstanweisung (§ 17 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung) muß die in der Anlage zu § 78 a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen regeln sowie die Einzelheiten digitaler Signaturen nach § 2 Abs. 1 des Signaturgesetzes (Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1997, BGBl. I S. 1870, 1872).
- (3) Darüber hinaus hat die Dienstanweisung Einzelheiten zu enthalten über
1. die Abgrenzung von Verantwortungsbereichen im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung,
 2. Vorkehrungen für die Sicherheit bei der Datenfernübertragung und digitaler Aufzeichnung,
 3. Datenträger und Datenformat,
 4. Regelungen zu maximalen Zugriffszeiten auf Dateien, Wiederauffrischen der Daten und Berücksichtigung von technischen Veränderungen (Verfügbarkeitsanforderungen),
 5. Dokumentation zu Art und Umfang der Archivierung,
 6. und bei elektronischer Archivierung über die zusätzlich zu den Belegen zu archivierenden Angaben (insbesondere Namen des Archivierenden und Zeitpunkt der Archivierung).
- (4) Einzelheiten von Verfahrensänderungen und neu eingeführter Verfahren sind entsprechend der Anlage 9 zu dokumentieren.

§ 41

Digitale Signatur

- (1) Soweit nach dieser Verwaltungsvorschrift eine Unterschrift verlangt wird, kann diese durch digitale Signatur nach § 2 Abs. 1 des Signaturgesetzes geleistet werden.

(2) Das einem Unterschriftsberechtigten zugeordnete Signaturschlüssel-Zertifikat oder ein Attribut-Zertifikat muß Angaben über den Umfang der Unterschriftsberechtigung enthalten (§ 7 Abs. 2 des Signaturgesetzes).

(3) Wird die Unterschriftsberechtigung entzogen oder geändert, so ist unverzüglich eine Sperrung des betreffenden Zertifikats zu veranlassen.

(4) Bei digital signierten Daten ist vor einer weiteren Verarbeitung die digitale Signatur und anhand des betreffenden Zertifikats die Unterschriftsberechtigung zu prüfen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Durchführung von Aufgaben durch Dritte

§ 42

Werden Aufgaben des Rechnungswesens durch einen Dritten wahrgenommen (§ 19 Satz 1 Sozialversicherungsrechnungs-Rechnungsverordnung), so ist der Versicherungsträger für die Einhaltung dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift durch den Dritten verantwortlich und hat die Einhaltung dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Prüfrechte der Aufsichtsbehörde und anderer Stellen erstrecken sich auch auf die Einhaltung dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift durch den Dritten.

ACHTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 43

Ausnahmeregelung zur Bewertung

Für die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen ist abweichend von § 34 Abs. 3 eine erhebliche Werterhöhung gegeben, wenn es sich bei der Maßnahme nicht nur um Instandhaltung und Instandsetzung handelt, sondern durch die Maßnahme eine wesentliche Verbesserung der Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks oder des Gebäudes erreicht wird.

§ 44

Übergangsregelungen

(1) In der Zeit bis zum 31. Dezember 2001 bleibt die Deutsche Mark Währungseinheit für das Rechnungswesen in der Sozialversicherung.

(2) Anstelle des in den § 10 Abs. 5, § 15 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 genannten Euro tritt in der Zeit bis zum 31. Dezember 2001 die Deutsche Mark.

(3) Für auf Euro lautende Schecks, die bis zum 31. Dezember 2001 angenommen werden, ist die Quittung nach § 15 Abs. 4 über Euro zu erteilen. Auf der Durchschrift der Quittung ist außerdem der nach dem feststehenden Kurs errechnete Gegenwert in DM anzugeben.

(4) Automatisierte Verfahren zur Erstellung, Feststellung und Anordnung von Belegen sowie zur Aufbewahrung von Unterlagen, die am ... [Tag des Inkrafttretens dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift] bereits im Einsatz waren, sind innerhalb von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift in Übereinstimmung zu bringen.

(5) Die Speicherung von Unterlagen auf Bildträgern ist nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift zulässig.

(6) Der gesonderte Ausweis technischer Anlagen nach § 11 Abs. 5 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung in einem Bestandsverzeichnis (§ 33 Abs. 2) ist erstmals für solche Anlagen vorzunehmen, die nach dem 31. Dezember 1999 angeschafft werden.

(7) Die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen haben Gegenstände der beweglichen Einrichtung, deren Anschaffungswert ohne Umsatzsteuer zwischen 100 und 50 vom Hundert des Wertes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes liegt, erstmals für Anschaffungen nach dem 31. Dezember 1999 in einem Bestandsverzeichnis nach § 33 Abs. 3 auszuweisen.

§ 45

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; § 33 Abs. 5 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Die allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 3. August 1981 (Beilage zum BAnz.Nr. 153a vom 20. August 1981) tritt am Tag der Verkündung außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den...

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die seit dem 1. Januar 1982 in Kraft befindliche allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) bedarf aufgrund der Rechtsentwicklung, insbesondere aber aufgrund der technischen Entwicklung, einer Neufassung.

Von der Vielzahl der Sachverhalte, die Eingang in die Neufassung gefunden haben, sind folgende besonders hervorzuheben:

- Die bislang lediglich für die Krankenkassen und für bestimmte Unfallversicherungsträger bestehenden Vorschriften über die Führung eines **Beitragsbuchs** werden auf die Träger der Alterssicherung der Landwirte ausgeweitet.
- Das bisherige Inventarverzeichnis für Gegenstände der beweglichen Einrichtung wird zu einem **Bestandsverzeichnis** für alle zu aktivierenden Vermögensgegenstände ausgeweitet. Damit wird die bereits weitgehend bestehende Verwaltungspraxis nachvollzogen.
- Aus den Bestimmungen zu den Kontenrahmen werden die **Definitionen**, die bei der Aktivierung und **Bewertung** verwandt werden, herausgelöst und unverändert in die Verwaltungsvorschrift übernommen. Als Folge der gesonderten Aktivierung und Bewertung technischer Anlagen werden als Neuerung auch für diese Vermögensgegenstände die Begriffe „erhebliche Werterhöhung“ und „Abschreibung“ definiert.
- Neben der körperlichen Unterschrift wird die **digitale Signatur** im Sinne des Signaturgesetzes beim Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung zugelassen. Dadurch wird die Beibehaltung des Vier-Augen-Prinzips im Feststellungs- und Anordnungsverfahren sowie bei der Zahlbarmachung ohne arbeitsaufwendige Medienbrüche ermöglicht. Außerdem können die notwendigen umfangreichen Prüfungen nunmehr weitgehend maschinell durchgeführt werden. Weiterhin soll durch die digitale Signatur die rechtsverbindliche Integrität und Authentizität von elektronisch gespeicherten Dokumenten gewährleistet werden. Bereits im Einsatz befindliche automatisierte Verfahren ohne den Sicherheitsstandard des Signaturgesetzes werden für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach In-

krafttreten dieser Vorschrift noch zugelassen. Damit wird den Betroffenen eine hinreichende Umstellungsfrist zugestanden.

- Da die elektronische Signatur die Unveränderbarkeit (Integrität und Authentizität) von elektronisch gespeicherten Dokumenten gewährleistet, wird die **elektronische Archivierung** und damit die Vernichtung von Papierunterlagen ermöglicht. Dadurch werden die Voraussetzungen für erhebliche Einsparungen von Archivkapazitäten geschaffen, ohne daß auf Sicherheit verzichtet werden müßte.
- Die durch die Währungsumstellung auf den **Euro** erforderlichen Regelungen, auch für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001, werden getroffen.
- Die Anforderungen an **Dokumentation und Prüfbarkeit** von automatisierten Datenverarbeitungssystemen und -Programmen wurden an die vor der Finanzverwaltung erlassenen Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) angepaßt.
- Die Bedingungen für die **Auslagerung von Verwaltungstätigkeiten** („outsourcing“) für das Rechnungswesen werden klargestellt.

Im einzelnen gliedert sich die Vorschrift in folgende Abschnitte:

- | | |
|---------------|--|
| 1. Abschnitt: | Allgemeines (§ 1 und 2) |
| 2. Abschnitt: | Zahlungsverkehr und Kassenordnung (§§ 3 bis 8) |
| 3. Abschnitt: | Belege (§§ 9 bis 21) |
| 4. Abschnitt: | Buchführung (§§ 22 bis 36) |
| 5. Abschnitt: | Rechnungslegung (§§ 37 bis 39) |
| 6. Abschnitt: | Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung (§§ 40 und 41) |
| 7. Abschnitt: | Durchführung von Aufgaben durch Dritte (§ 42) |
| 8. Abschnitt: | Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 43 bis 45) |

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1:

Die Regelung stellt klar, daß die Verwaltungsvorschrift, die vom Wortlaut her auf die Versicherungsträger zugeschnitten ist, auch für die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen entsprechend anzuwenden sind. Darüberhinaus wird klargestellt, daß die Verwaltungsvorschrift auch auf die Verbände und Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entsprechende Anwendung findet. Gegenüber der geltenden Fassung werden nunmehr die Verbände und Vereinigungen ausdrücklich benannt.

Damit wird eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Rechnungswesen im gesamten Bereich der Sozialversicherung geschaffen; auf Sondervorschriften der Verbände und Vereinigungen kann deshalb verzichtet werden.

Der Hinweis auf die entsprechende Anwendung läßt ebenso wie § 1 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) Abweichungen von einzelnen Bestimmungen zu, soweit es aus sachlichen Gründen, zum Beispiel wegen unterschiedlicher Organisationsstrukturen oder durch Besonderheiten bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben, geboten ist. Im übrigen ist die Anwendung der Verwaltungsvorschrift und der zugrundeliegenden Rechtsverordnung aber zwingend, so daß auch für die Verbände und Vereinigungen keine Wahlfreiheit hinsichtlich dieser Vorschriften besteht.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die Ausnahmen für die Unfallversicherungsträger, deren Rechnungswesen auf das einer Gebietskörperschaft abgestellt ist.

Änderungen im Wortlaut gegenüber der geltenden Fassung ergeben sich aus der Kodifizierung der Unfallversicherung als eigenes Buch des Sozialgesetzbuches sowie aus Änderungen der Organisationsstruktur bei den Unfallversicherungsträgern der Gebietskörperschaften.

Zu Absatz 3:

Diese Abgrenzungsregelung gegenüber den Vorschriften für das Rechnungswesen der Krankenhäuser wurde redaktionell an das geltende Recht angepaßt.

Zu § 2

Vorschrift bleibt unverändert.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt insbesondere die Arten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Gegenüber der geltenden Fassung werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der letzte Satz wird zur Klarstellung angefügt.

Zu § 4

Zu Absatz 1:

Gegenüber der geltenden Fassung lediglich redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2:

Aufgrund der Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird die bisherige Regelung auch auf Bedienstete, die mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr befaßt sind, ausgedehnt. Die Vorschrift gilt nicht für Personen, die aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 4 SVRV sowohl für den Zahlungsverkehr als auch für die Buchführung zuständig sind.

Zu Absatz 3:

Gegenüber der geltenden Fassung lediglich redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 4:

Gegenüber der geltenden Fassung lediglich redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt das Vier-Augen-Prinzip bei der Freigabe von Zahlungen. Sie ist im Zusammenhang mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 zu sehen. Das Vier-Augen Prinzip gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 5 SVRV. Ausnahmen sind nach wie vor bei kleinen Verwaltungseinheiten möglich.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Grundsätze des Zahlungsverkehrs.

Absatz 1 wurde an die Änderung von § 2 Abs. 4 SVRV angepaßt und ermöglicht ausnahmsweise, in bestimmten begründeten Fällen (zum Beispiel bei kleinen Verwaltungseinheiten), Zahlungsverkehr und Buchführung dem selben Bediensteten zu übertragen.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält über die Vorschriften des Scheck- und Wechselgesetzes hinausgehende Sicherheitsregelungen.

Die Änderung des Absatzes 1 bezüglich der Behandlung vordatierter Schecks ermöglicht den Versicherungsträgern, insbesondere bei Ratenzahlungsvereinbarungen, die Absicherung spezieller Zahlungsvereinbarungen.

Zu § 7

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt den Mindestumfang der grundsätzlich mehrmals im Jahr durchzuführenden Prüfungen von Kasse und Buchführung sowie die Geringfügigkeitsgrenze nach § 4 SVRV.

Die Einzelheiten zur Durchführung der Prüfung sind nunmehr in Absatz 3 geregelt.

Zu Absatz 2:

Redaktionelle Änderung gegenüber der bisherigen Fassung in Anpassung an § 4 Abs. 1 Satz 3 SVRV.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen über die Person des Prüfers (§ 3 Abs. 1 der bisherigen Fassung der SVRV) sowie über die Durchführung der Prüfung (§ 7 Abs. 1 der bisherigen Fassung) werden als Detailregelungen hier in der Verwaltungsvorschrift zusammengefaßt.

Das Nähere über Geschäftsverteilung und Vertretung ergibt sich aus den §§ 30 ff des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Zu Absatz 4:

Keine Änderung gegenüber der bisherigen Fassung des Absatzes 3.

Zu § 8

Gegenstand der Kassenordnung sind die Sicherheitsvorkehrungen, die für die Abwicklung des Tagesgeschäfts im Zahlungsverkehr und bei der Buchführung zu treffen sind. Zu den aufgeführten Zahlungsmitteln gehören auch Schecks.

Dies gilt auch für die Aufbewahrung der Bücher, Belege und sonst erforderlichen Aufzeichnungen. Regelungen über die Archivierung dieser Unterlagen finden sich in § 14 SVRV.

Auch wenn keine Barkasse geführt wird, sind Regelungen für Bareinzahlungen in der Kassenordnung vorzusehen, damit der Versicherungsträger bei eventuellen Bareinzahlungen nicht in Annahmeverzug gerät.

Zu § 9

Entsprechend der Begriffsbestimmung in § 6 SVRV wird in der Vorschrift - wie auch in der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung und auch sonst in dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift - der Begriff „Rechnungsbeleg“ durch „Beleg“ ersetzt.

Die Ergänzungen in Absatz 1 hinsichtlich der Anforderungen an Belege, die als elektronisch erzeugte Dateien/Datensätze vorliegen, sind Folge der Regelung in § 6 Abs. 3 SVRV.

Zu § 10

Zu den Absätzen 1 und 2:

Abgesehen von redaktionellen Änderungen stimmen bis auf die Nummer 2 des Absatzes 1 die Vorschriften mit der geltenden Fassung überein. In Anbetracht des hohen Anteils der mit IT-Verfahren erstellten Zahlungsanordnungen kann die betragsmäßige Begrenzung für besondere Sicherungen in Absatz 1 Nummer 2 entfallen.

Zu Absatz 3:

Die neu aufgenommene Regelung soll Versicherungsträgern, die mit automatisierten Verfahren arbeiten (zum Beispiel Zugriff auf eine Datenbank), bei denen der Bezeichnung des Einzahlers oder des Empfängers Schlüsselnummern eindeutig zugeordnet sind, die Verwendung dieser Schlüsselnummern ermöglichen.

Zu Absatz 4:

Die Änderung gegenüber dem bisherigen Absatz 2 stellt klar, daß die Vorschrift möglichen Fälschungen entgegenwirken soll. Zahlungsanordnungen in schriftlicher Form sind daher mit urkundengeeigneten Schreibmitteln zu erstellen und zu unterschreiben. Zahlungsanordnungen, die mit IT-Verfahren erzeugt und nur als Datei/Datensatz vorliegen, sind digital zu signieren. Die Anforderungen an dieses Verfahren sind in der Dienstanweisung nach § 40 Abs. 2 zu regeln.

Zu Absatz 5:

Die Änderung gegenüber der Fassung des bisherigen Absatzes 3 ist durch die Währungsumstellung bedingt. Die Regelung nach § 44 Abs. 2 stellt sicher, daß bis zum 31. Dezember 2001 als Währungseinheit weiterhin Deutsche Mark verwendet wird.

Zu Absatz 6:

Die Änderungen gegenüber der Fassung des bisherigen Absatzes 4 sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Absatz 7:

Gegenüber der Fassung des bisherigen Absatzes 5 wird lediglich der Hinweis auf die Kassenordnung gestrichen, da die Anforderungen an die Behandlung von Dauerzahlungsanordnungen zum Gegenstand der Regelung zur Kassenordnung (§ 8 Abs. 1 Nr. 11) geworden ist.

Zu Absatz 8:

Gegenüber der Fassung des bisherigen Absatzes 6 unverändert.

Zu Absatz 9:

Die Vorschrift bleibt gegenüber der Fassung des bisherigen Absatzes 7 Satz 1 bis auf redaktionelle Änderungen unverändert. Bei der redaktionellen Änderung in Nummer 1 handelt es sich um die Anpassung an die Privatisierung staatlicher Dienstleistungen (Post).

Zu Absatz 10:

Gegenüber der Fassung des bisherigen Absatzes 7 Satz 2 und 3 wird lediglich in Satz 1 auf die Benennung der Organisationseinheit verzichtet.

Zu Absatz 11:

Gegenüber der Fassung des bisherigen Absatzes 8 unverändert.

Zu § 11

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift, die die Pflichten des Anordnungsbefugten regelt, ist inhaltlich unverändert. Der letzte Halbsatz der geltenden Fassung ist entbehrlich, da er durch die Änderung des § 19 Abs. 5 von Nummer 2 erfaßt wird.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die Anforderungen, die an die körperliche Unterschrift zu stellen sind. Zur Möglichkeit, auch digital zu signieren, wird auf § 41 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Entspricht inhaltlich der geltenden Fassung.

Zu Absatz 4:

Gegenüber der geltenden Fassung werden lediglich redaktionelle Klarstellungen vorgenommen. Dies war insbesondere bei der Hinterlegung von Unterschriftsproben mit Rücksicht auf die Zulassung digitaler Signaturen notwendig.

Zu § 12

Die Änderungen der Vorschriften sind im wesentlichen redaktioneller Art.

Aus systematischen Gründen wird die Regelung über die Änderung von zahlungsbegründenden Unterlagen von § 13 Abs. 2 in Absatz 2 übernommen.

Die Regelung zum Einsatz von Informationstechniken berücksichtigt die technische Entwicklung und ermöglicht die Übermittlung zum Beispiel per Datenträger oder per Datenfernübertragung. Die Übermittlung per Telefax ist aus Sicherheitsgründen weiterhin unzulässig.

Zu § 13

Die Neuregelung trennt - gegenüber der geltenden Fassung - Zahlungsanordnungen, die mit IT-Verfahren erstellt werden, von solchen, die schriftlich verfaßt werden. Bei den automatisiert erstellten Zahlungsanordnungen sind Korrekturen - mit Ausnahme der Bankleitzahl - nicht zulässig. Vielmehr ist eine neue Zahlungsanordnung durch die Organisationseinheit auszufertigen, die die fehlerhafte Zahlungsanordnung erstellt hat. Dagegen sind bei schriftlich erstellten Zahlungsanordnungen Änderungen wie zum Beispiel der Buchungsstelle möglich.

Aus systematischen Gründen wird die Regelung über die Änderung von zahlungsbegründenden Unterlagen von Absatz 2 nach § 12 Abs. 2 übernommen.

Zu § 14

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Vorschrift regelt den Zahlungsbeweis bei unbaren Auszahlungen und zwar in Absatz 1 für Einzelüberweisungen und in Absatz 2 für Sammelüberweisungen. Gegenüber der geltenden Fassung wird die Vorschrift redaktionell gestrafft und so allgemein gefaßt, daß durch die Absätze 1 und 2 auch der Inhalt des bisherigen Absatzes 3 abgedeckt wird. Der bisherige Absatz 3 kann somit entfallen.

Die Vorschrift erlaubt nunmehr generell, daß der Zahlungsbeweis neben der Bescheinigung auf dem (Einzel- oder Sammel-)Beleg auch in anderer geeigneter Form beigebracht werden kann, wenn Tag und Zahlungsweg daraus zu entnehmen sind (zum Beispiel durch das Anheften der Durchschrift des Überweisungsträgers oder der Kopie des Kontoauszugs).

Zu Absatz 3:

Die Regelung stellt insbesondere auf Überweisungen im beleglosen Datenträgeraustausch und durch Datenfernübertragung ab.

Zu § 15

Zu Absatz 1:

Gegenüber der geltenden Fassung wird Absatz 1 lediglich redaktionell geändert.

Zu Absatz 2:

In Anbetracht des zunehmenden Anteils der mit IT-Verfahren erstellten Quittungen kann die betragsmäßige Begrenzung für besondere Sicherungen in Nummer 3 entfallen und die Unterschrift in Nummer 7 grundsätzlich auf einen Bediensteten beschränkt werden. Dagegen bedeutet der vollständige Verzicht auf eine Unterschrift bei maschinell erstellten Quittungen nach der bisherigen Regelung des Absatzes 6 ein zu hohes Sicherheitsrisiko. Im übrigen ist das Erfordernis einer Unterschrift auf Grund der digitalen Signatur verwaltungstechnisch vertretbar.

Zu Absatz 3:

Gegenüber der geltenden Fassung unverändert.

Zu Absatz 4:

Die Änderung gegenüber der geltenden Fassung ist durch die Währungsumstellung bedingt. Die Regelung nach § 44 Abs. 2 stellt sicher, daß in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 als Währungseinheit weiterhin Deutsche Mark verwendet wird.

Zu Absatz 5:

Gegenüber der geltenden Fassung unverändert.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt die notwendigen Einzelheiten zur Auszahlungsquittung, die bei jeder Übergabe von Zahlungsmitteln von dem Empfänger zu verlangen ist.

Die Vorschrift ist gegenüber der geltenden Fassung mit Ausnahme von Absatz 3 Nr. 2 lediglich redaktionell geändert.

In Anbetracht des zunehmenden Anteils der mit IT-Verfahren erstellten Quittungen kann die betragsmäßige Begrenzung für besondere Sicherungen in Absatz 3 Nr. 2 entfallen. Dadurch erübrigt sich die Ausnahmeregelung im bisherigen letzten Satz von Absatz 3.

Zu § 17

Zu Absatz 1:

Gegenüber der geltenden Fassung wird Satz 1 in Anpassung an § 16 Abs. 3 Nr. 6 um den gesetzlichen Vertreter und den Bevollmächtigten ergänzt. Dadurch daß die bisherigen Worte „der nicht als Bediensteter in der Kasse tätig sein darf“ ersetzt werden durch die Worte „der nicht als Bediensteter mit der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs beauftragt sein darf“, wird klargestellt, daß auch Bedienstete der Kasse, die nicht mit der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs betraut sind, die Bestätigung abgeben können.

Zu Absatz 2:

Der bisherige Absatz 3 wird so gefaßt, daß der bisherige Absatz 2 entfallen kann.

Zu § 18

Die Vorschrift wird gegenüber der geltenden Fassung lediglich redaktionell geändert und um die Regelung des § 13 Abs. 1 ergänzt. Die entsprechende Anwendung gilt nur insoweit, wie sie sich auf Bestandteile bezieht, die auch Gegenstand des Belegs für Buchungen ohne Zahlungsvorgang sind.

Zu § 19

Die Absätze 1 und 2 sind abgesehen von einer redaktionellen Änderung unverändert gegenüber der geltenden Fassung.

Absatz 3 wird inhaltlich an die entsprechende Vorschrift für die Anordnung (§ 11 Abs. 3) angepaßt.

In Absatz 4 wird der Begriff „Kleinbetrag“ definiert und die Sicherheit bei vereinfachten Feststellungsverfahren verbessert.

Gegenüber der geltenden Fassung bleibt in Absatz 5 die Möglichkeit erhalten, Belege unter Einsatz von IT-Verfahren auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Vorschrift wird jedoch dahingehend klargestellt, daß der Bedienstete, der das Verarbeitungsprotokoll kontrolliert, schließlich auch für die Feststellung verantwortlich ist. Die Feststellung kann durch Unterschrift des Bediensteten auf dem Protokoll oder wenn das Protokoll in Form einer Datei vorliegt durch digitale Signatur erfolgen. Dieses Feststellungsverfahren stellt sicher, daß ein Medienbruch unter Beibehaltung des Vier-Augen-Prinzips vermieden wird.

Wie bei allen anderen technischen Verfahren sind auch die Sicherheitsanforderungen bei der Feststellung durch IT-Verfahren in der Dienstanweisung nach § 40 zu regeln.

Zu § 20

Gegenüber der geltenden Fassung lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 21

Gegenüber der geltenden Fassung wird die bisherige Regelung des Absatzes 4, wonach bei Einsatz von Maschinen auf die rechnerische Feststellung verzichtet werden kann, gestrichen. Die Regelung kann entfallen, da aufgrund der technischen Entwicklung der Regelungsinhalt durch § 19 Abs. 5 abgedeckt wird.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 22

Gegenüber der geltenden Fassung werden im wesentlichen redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Streichung der Bildträger in Absatz 1 als Speichermedium ist Folge des Sicherheitsstandards, den das Signaturgesetz mit der digitalen Signatur bietet. Durch die Übergangsvorschrift in § 44 Abs. 5 wird den Versicherungsträgern eine hinreichende Umstellungsfrist eingeräumt.

Die Änderung in Absatz 3 berücksichtigt die technische Entwicklung; der bisherige Inhalt zum Einsatz von Datenträgern wird nunmehr in § 40 geregelt.

Zu § 23

Gegenüber der geltenden Fassung sind die Absätze 1 bis 3 - abgesehen von redaktionellen Änderungen in Absatz 1 und 2 - unverändert.

Der bisherige Absatz 4 kann entfallen, da die Anforderungen an ein maschinell geführtes Zeitbuch sich zum einen aus den Absätzen 1 bis 3 und zum anderen aus § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 SVRV ergeben. Es wird auf die Begründung zu § 10 SVRV verwiesen.

Zu § 24

In der Neufassung wird Absatz 1 gegenüber der geltenden Fassung lediglich redaktionell geändert.

Der Wegfall des bisherigen Satzes 2 in Absatz 2 trägt der technischen Entwicklung Rechnung. Die Anfügung des letzten Satzes in Absatz 2 berücksichtigt die Besonderheiten des Finanzierungsverfahrens und die langjährige Praxis der Unfallversicherung. Unterjährig sind die Beitragseinnahmen auf gesonderten Sammel- oder Verrechnungskonten zu buchen.

Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, da die Anforderungen an ein maschinell geführtes Sachbuch sich zum einen aus den Absätzen 1 und 2 und zum anderen aus § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 SVRV ergeben. Es wird auf die Begründung zu § 10 SVRV verwiesen.

Zu § 25

Die Neufassung wird in Absatz 1 und 2 um die Kontenrahmen für die soziale Pflegeversicherung (Anlage 7) und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (Anlage 8) entsprechend der Rechtsentwicklung ergänzt.

Die Aufnahme einer Regelung in Absatz 2 Nr. 9 zu den Kontenrahmen für die Kassenärztlichen Vereinigungen sind Folge der Änderungen in § 1 Abs. 1. Gegenüber der geltenden Fassung des § 1 Abs. 1 werden diese Vereinigungen nunmehr ausdrücklich genannt und von der Regelung des § 25 nicht mehr ausgenommen. Bis zum Erlass eines Kontenrahmens auf dem vorgesehenen Weg einer Verwaltungsvereinbarung, gelten die aufgrund der Richtlinienkompetenz nach § 75 Abs. 7 SGB V erlassenen Kontenrahmen weiter.

Bei der Neufassung des Absatzes 3 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung hinsichtlich der Besonderheiten des Verwaltungsvermögens der Bundesknappschaft, die sich aus § 71 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ergeben. Der bisherige Satz 2 von Absatz 3 wird als Absatz 6 angefügt.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 4 zu den Kontenrahmen für die Landesversicherungsanstalten als Träger der Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung kann in Anpassung an die Rechtsentwicklung entfallen.

Zu § 26

Die in der Neufassung vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen gegenüber den geltenden Regelungen berücksichtigen die Rechtsentwicklung und die Erfordernisse, die für die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Beitragseinnahmen (§ 76 SGB IV) sowie für die Prüfung des Beitragseinzugs erfüllt sein müssen.

Unter Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 sind auch die Beitragsansprüche zu erfassen, auf die im Rahmen eines Vergleichs verzichtet wurde. Beitragsansprüche, die nach § 208 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) gegenüber dem Arbeitgeber bestehen bleiben und von der Einzugsstelle weiter zu verfolgen sind, sind ebenfalls nach Absatz 2 zu erfassen.

Zu § 27

Durch Änderungen der Rechtsform bei Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung kann der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht mehr auf die Berufsgenossenschaften beschränkt werden. Vielmehr gilt diese Vorschrift nunmehr für alle Träger, die nicht der Ausnahmegvorschrift des § 1 Abs. 2 unterfallen.

Die Änderung in Absatz 1 letzter Halbsatz ist eine Anpassung an die Regelung in § 26 Abs. 3 letzter Satz.

Absatz 5 der bisherigen Fassung entfällt, da das Beitragsverfahren dahingehend geändert wurde, daß die Beiträge von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur noch unmittelbar eingezogen werden.

Zu § 28

Mit dieser neuen Vorschrift werden auch die landwirtschaftlichen Alterskassen zur Führung eines Beitragsbuches verpflichtet. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich daraus, daß die Alterskassen selbst Einzugsstellen für ihre Beiträge sind.

Die Anforderungen an das Beitragsbuch der landwirtschaftlichen Alterskassen entsprechen den Anforderungen an das Beitragsbuch der Krankenkassen.

Mit dieser Vorschrift soll insbesondere die bessere Überwachung der Beitragsforderungen sichergestellt werden.

Zu § 29

Gegenüber der bisherigen Fassung des § 28 werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 30

Die Neufassung des bisherigen § 29 Absatz 1 wird auf eine Grundsatzregelung für den baren und eine für den unbaren Zahlungsverkehr beschränkt.

Wie in der bisherigen Fassung des § 29 ist bei unbaren Zahlungsverkehr Buchungstag grundsätzlich der Tag des Eingangs des Kontoauszugs.

Die bisherige Ausnahmemöglichkeit für einzelne Geschäftsvorfälle wird in Absatz 1 Satz 2 beibehalten. Darüber hinaus wird in Absatz 1 Satz 3 nunmehr die Möglichkeit eröffnet, den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 für den unbaren Zahlungsverkehr geltenden Buchungstag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu ändern. Damit wird erreicht, daß die Geldbewegungen in der Buchführung so dargestellt werden können, wie sie tatsächlich erfolgen und technische Entwicklungen, die dies ermöglichen (electronic banking), eingesetzt werden können.

Die neuaufgenommene Ausnahmeregelung in Absatz 2 berücksichtigt die gewachsenen Buchungsregelungen bei den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen.

Der bisherige Absatz 2 des § 29 kann entfallen, da Organisationen dieser Größe nicht mehr vorhanden sind.

Die Fassung des Absatzes 3 bleibt unverändert.

Die Ausnahmeregelung des Absatzes 4 für das Jahresende wird auf diejenigen Versicherungsträger ausgedehnt, die von der Ausnahmeregelung des Absatzes 1 Satz 3 Gebrauch machen.

Zu § 31

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 30.

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 ist gegenüber der Fassung des bisherigen § 30 Absatz 1 und 2 lediglich redaktionell geändert.

Die neu aufgenommene Ausnahmeregelung in Absatz 2 berücksichtigt die gewachsenen Buchungsregelungen bei den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen.

Durch die Ergänzungen in Absatz 4 wird die Möglichkeit geschaffen, daß die Richtigkeit der Tagesabstimmung nur von einem Bediensteten bescheinigt werden kann.

Der Wegfall des bisherigen Absatzes 4 ist Folge des Wegfalls des bisherigen Absatzes 2 von § 29 alter Fassung (§ 30 neue Fassung).

Zu § 32

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 31.

Die Änderungen des Absatzes 1 sind Folge der Ausweitung des Abstimmungsverfahrens nach § 15 Abs. 2 SVRV sowie der technischen Möglichkeit, Zeit- und Sachbuch zusammen zu führen (§ 10 Abs. 2 SVRV).

Die Änderung des Absatzes 2 ist Folge der Ausweitung des Abstimmungsverfahrens.

Die Änderung des Absatzes 3 ist redaktioneller Art.

Zu § 33

Die in § 16 SVRV vorgenommene Ausdehnung des bislang vorgeschriebenen Inventarverzeichnisses (§ 12 SVRV alte Fassung) für Gegenstände der beweglichen Einrichtungen auf Bestandsverzeichnisse für alle aktivierungspflichtigen sowie gemieteten, gepachteten und geleasteten Vermögensgegenstände führt zu einem vermehrten Regelungsbedarf an dieser Stelle. Die Ausweitung dieser Vorschrift zu einer generellen Regelung über Bestandsverzeichnisse vollzieht rechtlich nach, was von den Versicherungsträgern im Rahmen ihrer Anlagenbuchhaltung bereits praktiziert wird.

Die gesonderte Bewertung und Abschreibung technischer Anlagen in § 11 SVRV bedingt auch die Herausnahme dieser Anlagen aus dem Bestandsverzeichnis für die Grundstücke und Gebäude und die Führung eines gesonderten Bestandsverzeichnisses für diese technischen Anlagen (Absatz 2).

Die bisherige Untergrenze für die Aufnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter in das Bestandsverzeichnis wird von bislang 25 % auf 50 % der Aktivierungsgrenze für geringwertige Wirt-

schaftsgüter nach dem Einkommensteuergesetz angehoben. Liegt der Wert geringwertiger Wirtschaftsgüter unter dieser Grenze, so steht eine Aufnahme in das Bestandsverzeichnis im Ermessen des Versicherungsträgers (Absatz 3).

Zu § 34

In der Vorschrift werden die in § 11 SVRV verwandten Begriffe Anschaffungs- und Herstellungskosten, erhebliche Werterhöhung sowie Abschreibung näher bestimmt. Durch die neu eingeführte Bewertungsvorschrift werden die bislang in den Bestimmungen zu den einzelnen Kontenrahmen der Versicherungsträger enthalten Definitionen in die Verwaltungsvorschrift übernommen.

Die Vorschriften entsprechen dem geltenden Recht mit Ausnahme der in den Absätzen 4 und 7 enthaltenen Regelungen.

Die Regelung in Absatz 4 ist Folge der gesonderten Aktivierung technischer Anlagen nach § 11 Abs. 1 SVRV.

Nach geltendem Recht werden Gegenstände der beweglichen Einrichtungen erst ab dem Folgejahr, technische Anlagen - zusammen mit den Gebäuden - im Jahr der Anschaffung entsprechend der Nutzungsdauer anteilig abgeschrieben.

Durch die Neuregelung in Absatz 7 wird sowohl für die Gegenstände der beweglichen Einrichtung als auch für technische Anlagen eine Abschreibung im Anschaffungs- bzw. Veräußerungsjahr in Abhängigkeit vom Beginn der Nutzungsdauer vorgeschrieben. Die aus Vereinfachungsgründen vorgeschriebene Pauschalierung stellt eine Angleichung an das Steuerrecht dar.

Zu § 35

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 33.

Durch die Änderung in Absatz 1 wird die Aufbewahrungsfrist für die Jahresrechnung von 30 auf 10 Jahre verkürzt. Zu den in Satz 1 genannten Belegen gehören auch Beitragsnachweise, Einkommenserklärungen und Einkommensnachweise von Versicherten. Durch den Wegfall des bisherigen letzten Satzes wird eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen für Unterlagen erreicht, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift erstellt wurden. Diese

Quasi-Rückwirkung ist rechtlich unbedenklich, weil die Vorschrift nur die Verwaltung und nicht Bürger und deren Anspruch auf Vertrauensschutz betrifft.

Zu Absatz 2:

In der Vorschrift werden gegenüber der Fassung des bisherigen § 33 lediglich redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Zu Absatz 3:

Diese neuaufgenommene Vorschrift trägt der Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung.

Zu Absatz 4:

Der Absatz 3 des bisherigen § 33 kann z.T. entfallen, da der Inhalt über die Aufbewahrungsform in § 36 geregelt wird.

Zu § 36

Die neuaufgenommene Vorschrift regelt in Absatz 1 die Bedingungen für die Aufbewahrung von Unterlagen, die durch Scannen in eine elektronisch erzeugte Datei überführt worden sind. In Absatz 2 werden die Bedingungen für die Aufbewahrung von Unterlagen geregelt, die elektronisch als Datei erzeugt wurden. Dabei wird auf die Aufbewahrung der Unterlagen in Papierform verzichtet.

Die Regelung berücksichtigt den technischen Fortschritt. Dieser bietet einen Sicherheitsstandard (digitale Signatur), der auf Datenträgern archivierte Unterlagen vor unberechtigter Veränderung schützt, so daß die Originalunterlagen vernichtet werden können. Diesem Sicherheitsstandard wird die Aufbewahrung auf Bildträgern nicht gerecht. Diese Aufbewahrungsform ist daher nach Ablauf der Übergangsfrist nach § 44 Abs. 5 nicht mehr zulässig.

Der technische Fortschritt rechtfertigt auch den Verzicht in Absatz 2 auf die Aufbewahrung von Papierausdrucken elektronisch erzeugter Belege, selbst dann, wenn die Dateien keine bildliche Übereinstimmung mit den erzeugbaren schriftlichen Unterlagen aufweisen (zum Beispiel: Zur Erstellung des Rentenbescheides werden Schlüsselnummern verwendet, für die Textbausteine im DV-System hinterlegt sind). Dadurch wird eine elektronische und rationelle Archivierung ohne Medienbruch ermöglicht.

Zu § 37

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 34.

Die Neufassung berücksichtigt, daß die Grundsätze der Bewertung aus den Kontenrahmen in die Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung und in diese allgemeine Verwaltungsvorschrift übernommen werden.

Der Abschluß des Zeitbuches entfällt, wenn Zeit- und Sachbuch in einem einheitlichen Datenbestand geführt werden (§ 10 Abs. 2 SVRV).

Zu § 38

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 35.

In der Neufassung wird in Absatz 1 auf die Inbezugnahme der §§ 27 bis 30 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) verzichtet, weil durch § 18 Abs. 2 SVRV dieser Bezug bereits hergestellt wird. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 39

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 36.

Die Ausnahmeregelung für den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung berücksichtigt, daß dieser als Sondervermögen keine Selbstverwaltungsgremien hat.

Zu § 40

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 37.

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß im zunehmenden Maße das Rechnungswesen über moderne IT-Verfahren abgewickelt wird. Hieraus ergibt sich ein besonderes Sicherheitsbedürfnis. Zudem wird die Vorschrift an die Weiterentwicklung des Datenschutzes nach § 78 a SGB X angepaßt.

Durch die Regelung in Absatz 4 werden die Anforderungen an die bereits nach geltendem Recht bestehende Verpflichtung zur Progammdokumentation an die Grundsätze ordnungsmäßiger Speicherbuchführung angepaßt. Durch den verstärkten Einsatz moderner IT-Technik im Rechnungswesen ergibt sich die Notwendigkeit, die Prüfbarkeit von Abrechnungsverfahren

(Verfahrens- und Systemprüfung) sicherzustellen. Weiterhin muß sich aus der Dokumentation ergeben, daß das Verfahren entsprechend seiner Beschreibung durchgeführt worden ist.

Zu § 41

Zu Absatz 1

Die neu aufgenommene Vorschrift ermöglicht es, anstelle der körperlichen Unterschrift die digitale Signatur zu verwenden. Dadurch wird es möglich, Verwaltungsabläufe im Rechnungswesen beim Einsatz von IT-Verfahren ohne Medienbruch zu organisieren. Gleichzeitig wird dadurch der gebotene Sicherheitsstandard gewährleistet.

Zu Absatz 2

Bei der Unterschriftsberechtigung handelt es sich um die Übertragung einer Vertretungsmacht im Sinne von § 7 Abs. 2 Signaturgesetz (SigG), deren Umfang genau bestimmt sein muß. Es bleibt im übrigen der Entscheidung des Signaturschlüssel-Inhabers bzw. einer Vereinbarung zwischen diesem und dem Arbeitgeber überlassen, ob die Nutzung des Signaturschlüssels auf Anwendungen im Rahmen dieser Unterschriftsberechtigung beschränkt wird (vergleiche § 7 Abs. 1 Nr. 7 SigG).

Es bleibt auch der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Signaturschlüssel-Inhaber überlassen und hängt im übrigen von praktischen Gegebenheiten (zum Beispiel den Zertifikatsformaten) ab, ob die Unterschriftsberechtigung in das Signaturschlüssel-Zertifikat oder in ein Attribut-Zertifikat aufgenommen wird. Das Signaturgesetz läßt in § 7 Abs. 2 ausdrücklich beide Lösungen zu. Die Aufnahme in ein Attribut-Zertifikat hat den Vorteil, daß bei dessen Sperrung das Signaturschlüssel-Zertifikat sowie gegebenenfalls weitere Attribut-Zertifikate ihre Gültigkeit behalten.

Zu Absatz 3

Der Arbeitgeber kann nur eine Sperrung der Zertifikate veranlassen, die eine von ihm übertragene Vertretungsmacht ausweisen (vergleiche § 8 Abs. 2 SigG). Will er auch Signaturschlüssel-Zertifikate sperren lassen, die keine Angaben zur Vertretungsmacht enthalten, aber von ihm finanziert sind, so bleibt dies gegebenenfalls vertraglichen Vereinbarungen zwischen ihm, dem Signaturschlüssel-Inhaber und der Zertifizierungsstelle überlassen. Die Zertifizierungsstellen sehen bereits aus eigenem Interesse im Zertifizierungsvertrag die Möglichkeit vor, ein Zertifikat auch dann zu sperren, wenn das regelmäßige Entgelt für das Nachprüfbarhalten des Zertifikats nicht entrichtet wird. Stellt der Arbeitgeber seine Zahlungen für ein Zertifikat ein, so wird dieses somit automatisch gesperrt. Führt der Signaturschlüssel-Inhaber in diesem Falle die Zahlungen fort und benutzt das auf seinen Namen ausgestellte Zertifikat weiter, so steht dem nichts ent-

gegen, nachdem die Vertretungsmacht für den Arbeitgeber durch die Sperrung des Attribut-Zertifikats zurückgezogen wurde.

Zu Absatz 4

Eine Signatur im Sinne des Signaturgesetzes liegt vor, wenn

- sie mit einem öffentlichen Schlüssel überprüft und bestätigt werden kann, für den ein Zertifikat einer nach § 4 oder § 14 SigG anerkannten Zertifizierungsstelle vorliegt (vergleiche § 2 SigG),
- das Zertifikat zum Zeitpunkt der Erzeugung der digitalen Signatur gültig war, d.h. der Gültigkeitszeitraum begonnen hatte und noch nicht abgelaufen war (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 SigG) und das Zertifikat nicht gesperrt war (vergleiche § 8 SigG) und
- zum Zeitpunkt der Überprüfung der digitalen Signatur die für die Erzeugung und Prüfung der digitalen Signatur eingesetzten Algorithmen und zugehörigen Parameter nach § 17 Abs. 2 Signaturverordnung (SigV) noch als geeignet beurteilt sind oder andernfalls die Daten gemäß § 18 SigV mit einer neuen digitalen Signatur versehen wurden.

Die Überprüfung einer digitalen Signatur mit dem entsprechenden öffentlichen Schlüssel erfordert daher nach Bedarf auch eine Überprüfung, ob

- das Signaturschlüssel-Zertifikat sowie relevante Attribut-Zertifikate zum Zeitpunkt der Erzeugung der digitalen Signatur gültig waren und
- zum Zeitpunkt der Überprüfung der digitalen Signatur die eingesetzten Algorithmen und zugehörigen Parameter noch geeignet sind oder andernfalls eine neue digitale Signatur nach § 18 SigV vorliegt.

Eine Überprüfung der Gültigkeit der Zertifikate anhand des Zertifikatsverzeichnisses oder einer Sperrliste kann unterbleiben, wenn die signierten Daten nur von geringer Bedeutung sind. Eine Überprüfung, ob die Algorithmen noch geeignet sind oder andernfalls eine neue digitale Signatur vorliegt, ist nur erforderlich, soweit dies bei den zu prüfenden digitalen Signaturen relevant werden kann.

Zu § 42

Folgeänderung zur Einfügung des § 19 SVRV.

Zu § 43

Die neu aufgenommene Ausnahmeregelung berücksichtigt die gewachsenen Bewertungsregelungen bei den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen.

Zu § 44

Zu Absatz 1 bis 3:

Die Vorschriften regeln, daß während des Umstellungszeitraums im Rechnungswesen der Sozialversicherung einheitlich weiter die Deutsche Mark als Währungseinheit zu verwenden ist.

Zu Absatz 4:

Durch die Neufassung der Vorschriften für das Rechnungswesen werden die Sicherheitsanforderungen an automatisierte Verfahren an den technischen Fortschritt angepaßt. Hierzu zählt insbesondere der Einsatz der digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz. Den Versicherungsträgern wird durch diese Übergangsvorschrift ein Zeitraum von fünf Jahren zur Anpassung der bereits im Einsatz befindlichen Verfahren an den Sicherheitsstandard des Signaturgesetzes eingeräumt.

Zu Absatz 5:

Die Aufbewahrung von Unterlagen auf Bildträgern genügt nicht den Sicherheitsanforderungen der Neufassung dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Den Versicherungsträgern wird durch diese Übergangsvorschrift zugestanden, daß noch fünf Jahre lang Unterlagen auf Bildträgern gespeichert werden können. Danach sind ausschließlich die nach dieser Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Verfahren für die Aufbewahrung anzuwenden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß bis zu diesem Zeitpunkt bereits auf Bildträgern gespeicherte Unterlagen auf maschinell verwertbaren Datenträgern neu zu erfassen sind.

Zu Absatz 6:

Ebenso wie die Aktivierung und Bewertung technischer Anlagen in der Übergangsregelung nach § 20 Abs. 1 SVRV - zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand - erst für nach dem 31. Dezember 1999 angeschaffte technische Anlagen vorgeschrieben wird, so wird auch die gesonderte Aufnahme in das Bestandsverzeichnis erst für Anschaffungen nach diesem Zeitpunkt vorgeschrieben.

Zu Absatz 7:

Im Gegensatz zu den Sozialversicherungsträgern führen die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen bereits seit langem ein Bestandsverzeichnis für die aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstände, nicht jedoch für die geringwertigen Wirtschaftsgüter. Die neuaufgenommene Ausnahmeregelung trägt dem durch die Gewährung einer Übergangsfrist Rechnung.

Zu § 45

In Absatz 1 erster Halbsatz wird das Datum des Inkrafttretens dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift bestimmt. Die Ausnahme im zweiten Halbsatz soll den Versicherungsträgern - in Anbetracht der Belastung mit Jahrhundertwende und Währungsumstellung - die nötige Vorlaufzeit geben, die sie für die programmtechnischen Umsetzungen der Neuregelungen benötigen.

In Absatz 2 wird das Außerkrafttreten der bisherigen allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt.

Anlage 1
(zu § 25 Abs. 2 Nr. 1)

Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist numerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut. Er gliedert sich in Klassen (einstellig), Gruppen (zweistellig), Arten (dreistellig) und Konten (vierstellig); sie sind für den Versicherungsträger bindend. Ihr Inhalt ist durch die Bezeichnung und die hierzu erlassenen Bestimmungen festgelegt. Die nicht besetzten Stellen des Kontenrahmens dürfen nur benutzt werden, soweit der Kontenrahmen dies zuläßt. Die besetzten Konten können dagegen bei Bedarf im Rahmen des Dezimalsystems weiter untergliedert werden, wobei die gegebenenfalls eingerichteten fünf- bzw. sechsstelligen Buchungsstellen als Unterkonten bzw. Hilfskonten zu bezeichnen sind.
2. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen können intern die für das Bundesmittelnachweisverfahren (§ 4 Abs. 3, § 37 Abs. 3 und § 59 Abs. 3 KVLG 1989) benötigten Konten einrichten, soweit und solange unbesetzte Kontenstellen zur Verfügung stehen.
3. Die Klassen, Gruppen und Arten sind Positionen der Systematik. Buchungsstellen sind allein die Konten sowie die etwa vorhandenen Unterkonten und Hilfskonten; sie sind in einem Kontenverzeichnis (Kontenplan) nachzuweisen.
4. Auf die besonderen Bestimmungen für die Klasse 4/5 unter 40 bis 59 Nr. 5 und auf die Bestimmungen zu 900 bis 907 wird verwiesen.

B. Bestimmungen zu den einzelnen Positionen

Kontenklasse 0 - Aktiva

- | | | |
|------|--|--|
| 00 | Barmittel und Giroguthaben | Zu 00
Versicherungsträger mit kameralistischer Buchführung brauchen diese Kontengruppe nicht zu führen. |
| | | |
| 000 | Barmittel und Giroguthaben | |
| 0000 | Barer Kassenbestand | |
| 0001 | Postgiroguthaben | |
| 0002 | Giroguthaben bei Kredit-
instituten | |
| 0009 | Sonstige sofort verfügbare
Zahlungsmittel | Zu 0009
1. Guthaben in Fremdwährungen, Briefmarken, Gerichtskostenmarken u.ä..

2. Die laufende Führung des Kontos ist freigestellt. |
| | | |
| 01 | Kurzfristige Geldanlagen | Zu 01 und 04 bis 06
1. Anlagen von Betriebsmitteln und der Rücklage.
Bei der Anlage von Betriebsmitteln sind die §§ 80 und 81 SGB IV nach Maßgabe des § 260 Abs. 3 SGB V/§ 51 Abs. 1 KVLG 1989, bei der Anlage der Rücklage die §§ 80, 82 und 83 SGB IV nach Maßgabe des § 261 Abs. 6 SGB V/§ 51 Abs. 1 KVLG 1989 zu beachten.

2. Die getrennte Anlage der Mittel der Rücklage (§ 261 Abs. 6 SGB V, § 51 Abs. 1 KVLG 1989) ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gesondert nachzuweisen. |
| | | |
| | | Zu 01
Kurzfristige Geldanlagen sind solche mit einer Kündigungsfrist bzw. einer festgelegten Laufzeit von bis zu einem Jahr. |
| | | |
| 010 | Kurzfristige Geldanlagen | |
| 0100 | Termineinlagen | Zu 0100
1. Termingelder sind Gelder, für die eine Kündigungsfrist vereinbart worden ist (Kündigungsgelder) oder die für einen bestimmten Zeitraum festgelegt worden sind (Festgelder). |

2. Auf dem Konto sind die einzelnen Kreditinstitute zu bezeichnen, wenn nicht für jedes Kreditinstitut ein Unterkonto geführt oder die Bezeichnung des Kreditinstituts anderweitig festgehalten wird.

0101 Spareinlagen

Zu 0101

1. Geldanlagen, für die ein Sparbuch ausgestellt wurde.
2. Die Bestimmung zu 0100 Nr. 2 gilt entsprechend. Ferner sind für jedes Guthaben der Tag der Einlage, die Kündigungsfrist bzw. die vereinbarte Laufzeit, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.

0102 Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

Zu 0102

Unverzinsliche Schatzanweisungen sind auch dann hier zu buchen, wenn ihre Laufzeit ein Jahr überschreitet.

0109 Sonstige kurzfristige Geldanlagen

02 Forderungen

Zu 02

1. Forderungen aus Auftragsangelegenheiten sind nur insoweit zu erfassen, wie sie der Krankenkasse gegenüber dem Auftraggeber zustehen; so sind Forderungen auf Beiträge für andere Versicherungszweige an den Versicherten oder einen sonstigen Beitragszahler weder hier noch an sonst einer Stelle im Sachbuch zu buchen.
2. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen sind über die sachlich zutreffenden Ertrags- oder Aufwandskonten zu berichtigen (siehe auch zu 360, zu 660).

020 Forderungen auf Beiträge für die Krankenversicherung

Zu 020

Forderungen auf im Gesamt-Sozialversicherungsbeitrag enthaltene Krankenversicherungsbeiträge, die gemäß § 26 SRVwV im Beitragsbuch oder in sonstigen Beitragsunterlagen aufgezeichnet werden, brauchen hier nicht laufend gebucht zu werden. Das gleiche gilt für Forderungen auf sonstige Krankenversicherungsbeiträge, wenn anstelle der laufenden Einzelbuchungen unter 020 entsprechende Aufzeichnungen in Beitragsbüchern oder sonstigen für die Beitragsberechnung verwendeten Unterlagen laufend gemacht werden, wobei die Bestimmungen des § 26 SRVwV sinngemäß anzuwenden sind. Auf jeden Fall sind aber die Summen der zum Ende des Geschäftsjahres festgestellten Forderungen an Krankenversicherungsbeiträgen jeder Art hier zu buchen. Das Konto ist im neuen Geschäftsjahr entweder mit dem Eingang der geforderten Beträge auszugleichen oder unabhängig davon in einem Buchungsgang zu Lasten der Beitragskonten (in Kontenklasse 2).

0200 Beitragsforderungen für die Krankenversicherung (ohne 0202)

0202 Beitragsforderungen aus Renten für Pflichtversicherte

Zu 0202

Hier ist für den Jahresabschluß der Betrag (Ausgleichsbetrag auf Beiträge aus Renten) zu buchen, der sich voraussichtlich für das 1. Kalenderhalbjahr 1997 nach Berücksichtigung der bereits in diesem Kalenderhalbjahr erhaltenen monatlichen Abschläge ergibt (Gegenkonto 2020). Der Berechnung sind die in der vierteljährlichen Statistik nach Vordruck KV 45 für den Berichtszeitraum 01.01. bis 30.06.1997 unter der Schlüssel-Nr. 8600 ausgewiesenen Renten unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors für Renten und der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse zum Stichtag 01.01.1996 zugrunde zu legen.

022 Forderungen an Krankenkassen aus Versicherungs- und Betreuungsleistungen

Zu 022

Bei pauschalem Ersatz ausländischer Versicherungsträger für Aushilfsleistungen werden Forderungen nicht gebucht; s. auch zu 40 bis 59 Nr. 2 letzter Satz.

Zu 022 bis 024

1. Hierzu gehören auch die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung, soweit sie Gegenstand der Forderung sind.

2. Diese Konten sind laufend zu führen. Für abgeschlossene Fälle sind nicht zweifelhafte Forderungen jeweils sofort nach ihrer Feststellung zu buchen. Bei dem Grunde und der Höhe nach zweifelhaften Forderungen braucht dies nicht sofort zu geschehen. Wenn die Krankenkasse solche Forderungen nicht sofort bucht, muß sie diese bis zur Klärung in einem Hilfsbuch außerhalb des Sachbuches festhalten; spätestens zum Jahresende sind jedoch alle Forderungen hier zu buchen.

0220 Forderungen an Krankenkassen aus Versicherungs- und Betreuungsleistungen

023 Forderungen an die Unfall- und die Rentenversicherungsträger aus Versicherungs- und Betreuungsleistungen

Zu 023

Auch Forderungen aus Aufträgen gemäß § 189 SGB VII.

0230 Forderungen an Unfallversicherungsträger

0231 Forderungen an Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

0232 Forderungen an Träger der Rentenversicherung der Angestellten

0233 Forderungen an Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung

0234 Forderungen an Träger der Alterssicherung der Landwirte

Zu 0234

Forderungen, die sich aus der Leistungsgewährung im Auftrage des Trägers der Alterssicherung der Landwirte ergeben.

024 Forderungen an andere aus Versicherungsleistungen

0241 Forderungen an den Bund aus Leistungsaufwendungen nach § 37 Abs. 2 KVLG 1989

0242 Forderungen an den Bund gemäß § 19 BVG

0243 Forderungen aus Versicherungsleistungen aufgrund von Ersatzansprüchen gegen Dritte

0249 Forderungen an sonstige aus
Versicherungsleistungen

Zu 0249

Hierunter fallen auch Forderungen gegen einen Versicherten auf Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Leistungen, Forderungen gegen Arbeitgeber aus Ersatzansprüchen nach § 115 SGB X, Forderungen auf die vom Versicherten zu tragenden Mehrkosten bei Krankenhausbehandlung (§ 39 Abs. 2 SGB V), ferner Forderungen für Leistungsaufwendungen für impfgeschädigte krankenversicherte Mitglieder nach dem BSeuchG, Forderungen gegen Ärzte und Zahnärzte, Forderungen an Lieferanten auf Rückzahlung zuviel berechneter Beträge, nicht dagegen Regreßforderungen an die Kassenbediensteten (siehe zu 0290).

025 Forderungen an andere aus
Leistungen an Zugeteilte und
sonstige Betreute und aus der
Durchführung des SVG [DDR]

Zu 025

Diese Konten nehmen beim Jahresabschluß den Überschuß der Ausgaben bzw. der Sollbeträge aus den zutreffenden Konten der Kontenklasse 8 auf; vgl. auch zu 125.

0250 Forderungen an Gemeinden
(Sozialhilfeempfänger)

0251 Forderungen nach dem BVG,
BVFG, MuSchG, BSeuchG,
OEG, BEG und dem Gesetz
zur Hilfe für Frauen bei
Schwangerschaftsabbrüchen
in besonderen Fällen

0259 Forderungen an sonstige aus
Leistungen an Zugeteilte und
sonstige Betreute und aus der
Durchführung des SVG [DDR]

026 Forderungen aus dem Bei-
tragseinzug für andere Versi-
cherungszeige

0260 Forderungen aus dem
Beitragseinzug für andere
Versicherungszeige

Zu 0260

Die Bestimmung zu 025 gilt auch hier.

028 Frei für Zwecke der Kranken-
kassen

029 Sonstige Forderungen

0290 Forderungen aus dem Verwal-
tungssektor

Zu 0290

U.a. Regreßforderungen an Kassenbedienstete, Forderungen auf Verwaltungsgebühren und auf Rückzahlung überzahlter Verwaltungskosten aller Art, Forderungen aus Kindergeldzahlungen an eigene Bedienstete.

0291 Forderungen an den Bund aus
Zuschüssen nach § 37 Abs. 3
i.V.m. § 4 Abs. 3 und § 59
Abs. 3 KVLG 1989

0292 Forderungen aus dem
Risikostrukturausgleich
(§ 266 SGB V)

Zu 0292

1. Hier sind Forderungen in Höhe des voraussichtlichen Ausgleichsbetrages für den Jahresausgleich zu buchen, indem von den voraussichtlichen standardisierten Leistungsausgaben (s. zu 2) die voraussichtliche Finanzkraft (s. zu 3) sowie der Saldo der für das Berichtsjahr bereits auf den Konten 3740 und 6740 gebuchten monatlichen Abschläge nach Abstimmung mit dem Kontoauszug der BfA nach § 17 Abs. 7 Satz 5 RSAV abzuziehen sind. Forderungen sind unter Konto 3741 gegenzubuchen.
2. Die voraussichtlichen standardisierten Leistungsausgaben zu 1. sind unter Berücksichtigung des vom BVA für das Berichtsjahr nach § 18 Abs. 2 RSAV geschätzten Wertes für berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben je Versicherten (Jahr) und der vom BVA zuletzt bekanntgemachten Verhältniswerte (§ 5 Abs. 2 RSAV) sowie der von der Krankenkasse für das Berichtsjahr erhobenen Versicherungszeiten nach § 3 RSAV zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf volle DM-Beträge zu runden. Liegen die Versicherungszeiten für das Berichtsjahr noch nicht vor, ist wie folgt zu verfahren: Der vom BVA der Krankenkasse für das dem Berichtsjahr folgende Jahr mitgeteilte Wert nach Pos. 700 (Vordruck der BfA „Berechnung des monatlichen Risikostrukturausgleichs“, Teil D) ist mit dem vom BVA für das Berichtsjahr nach § 18 Abs. 2 RSAV geschätzten Wert für berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben je Versicherten (Jahr) zu multiplizieren. Dieses Produkt ist durch die durchschnittliche Versichertenzahl nach der Statistik KM 1 im Jahresdurchschnitt des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres zu teilen und mit der durchschnittlichen Versichertenzahl nach der Statistik KM 1 im Jahresdurchschnitt des Berichtsjahres zu multiplizieren; abweichend davon sind beim Fehlen von entsprechenden Versichertenzahlen die Mitgliederzahlen laut KM 1 im Jahresdurchschnitt zugrunde zu legen.

3. Die voraussichtliche Finanzkraft der Krankenkasse zu 1. ist wie folgt zu ermitteln:
Die in der Jahresrechnung unter Schl.-Nr. 9993 auszuweisende Summe der beitragspflichtigen Einnahmen einschließlich der unter Schl.-Nr. 9994 auszuweisenden Jahresrentensumme = Jahresgrundlohnsumme insgesamt ist mit dem vom BVA nach § 18 Abs. 2 RSAV mitgeteilten Ausgleichsbedarfssatz für das Berichtsjahr zu multiplizieren. Das Ergebnis ist durch 100 zu dividieren und auf volle DM-Beträge zu runden.

0299 Übrige Forderungen

Zu 0299

Z.B. fällige aber noch nicht eingegangene Vermögenserträge.

04 Andere Geldanlagen
(ohne 074 und 08)

040 Termin- und Spareinlagen mit
einer Kündigungsfrist bzw.
einer festgelegten Laufzeit
von über einem Jahr

0400 Termineinlagen

Zu 0400

Die Bestimmung zu 0100 gilt auch hier.

0401 Spareinlagen

Zu 0401

Die Bestimmung zu 0101 gilt auch hier.

041 Darlehen (ohne 042)

Zu 041

1. Auf den Konten sind die einzelnen Darlehensschuldner zu bezeichnen, wenn nicht für jeden Schuldner ein Unterkonto geführt wird. Ferner sind für jedes Darlehen der Tag des Darlehensvertrages, der Tag der Ausleihung, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
2. Liegt der ausgezahlte Betrag unter dem Nennwert, so ist letzterer zu buchen; der Unterschiedsbetrag ist unter 36 als Ertrag zu vereinnahmen.

0410 Darlehen an Gebietskörperschaften

0411 Darlehen an Träger der
Sozialversicherung und ihre
Verbände

0412 Darlehen an sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften

0413 Darlehen an öffentliche
Unternehmungen

Zu 0413

Darlehen an solche Unternehmungen, an deren
Kapital die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar
zu mehr als 50 v.H. beteiligt ist.

0419 Darlehen an Sonstige

042 Grundpfandrechte

Zu 042

1. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

2. Auf den Konten sind die einzelnen Grundstücke
und die einzelnen Schuldner zu bezeichnen. Fer-
ner sind für jede Forderung die Grundbuch-Num-
mer, der Tag der Auszahlung, die Rückzahlungs-
bedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und der
Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn,
daß diese Angaben anderweitig besonders fest-
gehalten werden.

3. Liegt der ausgezahlte Betrag unter dem Nennwert,
so ist letzterer zu buchen; der Unterschiedsbetrag
ist unter 36 als Ertrag zu vereinnahmen.

0420 Grundpfandrechte an Wohn-
grundstücken

0429 Grundpfandrechte an
sonstigen Grundstücken

043 Schuldbuchforderungen und
Wertpapiere

Zu 043

1. Für jede Emmission sind der Nennwert der Wert-
papiere, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Ein-
gang der Zinsen sowie Ort und Art der Aufbewah-
rung der Wertpapiere auf dem Konto oder ander-
weitig festzuhalten.

2. Beim Erwerb von Wertpapieren und Schuldbuch-
forderungen sind die Anschaffungskosten ein-
schließlich aller Nebenkosten, jedoch ohne Stück-
zinsen, zu buchen; die Stückzinsen sind - auch
beim Verkauf - unter 301 zu buchen. Bei Verkauf,
Einlösung oder Auslosung ist ein Differenzbetrag
zwischen Buchwert und Erlös (abzüglich der dabei
entstehenden Kosten) unter 36 bzw. 66 zu
buchen.

0430 Schuldbuchforderungen an
den Bund und an Länder

0431 Anleihen des Bundes

0432 Anleihen der Länder

0433 Anleihen der Gemeinden und
Gemeindeverbände

0434 Pfandbriefe

0435 Kommunalobligationen

0439 Sonstige Wertpapiere

Zu 0439

Hier sind auch Sparobligationen und Sparbriefe mit Wertpapiereigenschaft auszuweisen. Sonstige Sparbriefe sind unter 0108 oder 0419 zu buchen.

045 Anteil an der Gesamtrücklage,
Gemeinschaftsrücklage

0450 Guthaben beim Landesverband (§ 262 SGB V/§ 51 Abs. 3 KVLG 1989)

0459 Guthaben im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gemeinschaftsrücklage

Zu 0459

Sofern bei der Abwicklung der Gemeinschaftsrücklage Guthaben vom Gemeinschaftsträger nicht unmittelbar an die Krankenkasse, sondern übergangsweise in ein gemeinschaftlich verwaltetes Vermögen (z.B. gemeinsame Depotverwaltung) überführt werden, sind die Anteile an dem gemeinschaftlich verwalteten Vermögen hier zu buchen.

049 Sonstige Vermögensanlagen

0490 Sonstige Vermögensanlagen

05 Zeitliche Rechnungsabgrenzung

050 Zeitliche Rechnungsabgrenzung

0500 Zeitliche Rechnungsabgrenzung

Zu 0500

Zahlungen der Krankenkasse für Aufwendungen kommender Geschäftsjahre, wobei die Vorschriften über die zeitliche Rechnungsabgrenzung zu den einzelnen Konten zu beachten sind (siehe vor allem zu 43, 47 und 550).

06 Sonstige Aktiva
(ohne 07 und 08)

068 Mittel der Versorgungsrücklage

Zu 068

Hier sind die nach § 14a BBesG einbehaltenen Mittel der Versorgungsrücklage einschließlich der Zinserträge und außerordentlichen Gewinne/Verluste nachzuweisen.

0680 Mittel der Versorgungsrücklage

069 Sonstige Aktiva

0690 Vorräte an Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln der Krankenkassen

Zu 0690

1. Vorräte an Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, soweit sie von der Krankenkasse gehalten werden. Vorräte dieser Art bei Eigenbetrieben siehe Konto 0750.
2. Als Heil- und Hilfsmittel im Sinne dieses Kontos gilt auch Radium.
3. Abgegebene Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel sind - abgesehen von dem Fall der Nr. 4 - mit ihrem Anschaffungswert auszubuchen. Bei der Inventur am Jahresende festgestellte Abweichungen zwischen buchmäßigem und tatsächlichem Bestand (z.B. durch Verderb von Vorräten) sind zu Lasten des zutreffenden Kontos der Gruppe 66 auszugleichen.
4. Größere Selbstabgabestellen können wie Eigenbetriebe behandelt werden. In diesem Falle ist der Bestand an Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln zu Beginn des Jahres auf ein unter 96 einzurichtendes Konto zu übertragen. Dort sind auch die weiteren Umsätze abzuwickeln. Bei der Abgabe von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sind für die Buchung die ortsüblichen Preise zugrunde zu legen. Der am Jahresende festgestellte Buchwert der vorhandenen Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel ist auf Konto 0690 umzubuchen. Die Bestimmung in Nummer 3 Satz 2 gilt auch hier. Im übrigen wird auf die Bestimmung zu 96 verwiesen.

0691 Dauervorschüsse

Zu 0691.

1. Dauervorschüsse an Abrechnungsstellen und Vorschüsse nach § 91 Abs. 3 SGB X.
2. Die See-Krankenkasse bucht hier auch Vorschüsse an die beauftragten Krankenkassen nach § 165 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 91 Abs. 3 SGB X.

0699 Übrige Aktiva

Zu 0699

U.a. Gehaltsvorschüsse, Reisekostenvorschüsse, Mietvorauszahlungen.

07 Bestände des Verwaltungsvermögens (ohne die Mittel nach § 263 Abs. 1 Nr. 2 SGB V/§ 51 Abs. 1 KVLG 1989)

070 Grundstücke und Gebäude für die Verwaltung Zu 070

1. Für jede Grundstückseinheit (auch Eigentumswohnungen, sonstiges Mieteigentum an Grundstücken, Erbbaurecht) ist ein besonderes Unterkonto anzulegen; Grundstückseinheit ist in der Regel jede zusammenhängende Bodenfläche, auch mit mehreren Gebäuden, wenn sie wirtschaftlich eine Einheit bildet. Auf den Konten sind die Grundstücke nach Lage und Flächeninhalt genau zu bezeichnen sowie der Tag des Kaufvertrages, die Nummer des Grundbuchblattes, die Höhe sowie Fälligkeit der Mieten und Pachten zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
2. Zu buchen sind die gesamten Anschaffungskosten (Erwerbs- oder Baukosten nach DIN 276 Bl. 2) einschließlich aller Nebenkosten, wie Grunderwerbssteuern, Stempel-, Notariats- und Gerichtsgebühren usw., und zwar zum vollen Betrag, also ohne Abzug mitübernommener Grundpfandrechte, gestundeter Restkaufgelder, einbehaltener Sicherheiten und dergleichen. Weiterhin sind hier die Kosten für nachträglich errichtete Gebäude, Ausbauten, Erweiterungsbauten und für sonstige Veränderungen eines Gebäudes einer Grundstückseinheit einschließlich der hiermit in unmittelbarem sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung sowie für Bodenverbesserungen zu buchen, wenn sie im Einzelfall zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen. Als erheblich gilt eine Werterhöhung dann, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahme 0,5 v.H. der Anschaffungskosten der Gebäude einer Grundstückseinheit unter Berücksichtigung des Baukostenindex übersteigen. Unabhängig von dem Vorhundertsatz von 0,5 v.H. gelten die Kosten der einzelnen Maßnahme bis zu dem in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen unteren Wert als unerheblich und die Kosten der einzelnen Maßnahme mit einem Betrag, der über dem in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen oberen Wert liegt, als erheblich. Für Bodenverbesserungen gilt diese Regelung entsprechend. Nicht zu aktivieren sind Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung, soweit sie als nicht werterhöhende Reparaturen sofort erfolgswirksam verausgabt werden (vgl. zu 7112 Nr. 1).

3. Durch Preisänderungen bedingte Werterhöhungen und Wertminderungen von bebauten oder unbebauten Grundstücken sind lediglich beim Verkauf buchmäßig zu erfassen.
4. Für jedes Bauwerk einschließlich aller unselbstständigen Gebäudeteile sind wenigstens einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres Abschreibungen nach einem einheitlichen Abschreibungssatz zu buchen, auch im Jahre der Anschaffung oder der Fertigstellung (entsprechend der Nutzungsdauer); ebenso sind im Jahre der Veräußerung Abschreibungen für die Zeit bis zur Veräußerung zu buchen. Die regelmäßigen Abschreibungen sind von den unter Nr. 2 genannten Anschaffungskosten (einschl. etwaiger Werterhöhungen im Sinne der Nr. 2) des Bauwerks zu berechnen. (Für die vor dem Jahre 1956 errichteten Gebäude sind die in § 47 VVR vom 31. August 1956 genannten Anschaffungskosten weiter anzuwenden.) Der Abschreibungssatz ist nach der voraussichtlichen Lebensdauer des Bauwerkes zu bemessen und darf ohne zwingenden Grund nicht geändert werden; er beträgt für Wohn- und Verwaltungsgebäude in der Regel jährlich 1 v.H., höchstens 2 v.H., es sei denn, daß besondere Umstände einen anderen Abschreibungssatz rechtfertigen. Wird durch besondere Ereignisse der Wert eines Grundstückes erheblich gemindert, so ist eine außerordentliche Abschreibung nach dem Grad der Wertminderung vorzunehmen, die unter 66 gegenzubuchen ist.
5. Die errechneten Abschreibungsbeträge können in der Weise geändert werden, daß runde Abschreibungsbeträge oder runde Beträge auf dem Vermögenskonto entstehen; die Änderung darf nicht mehr als 10 v.H. des Abschreibungsbetrages ausmachen.

0700 Grundstücke und Gebäude für
die Verwaltung

071 Geräte und Einrichtungsgegenstände für die Verwaltung

Zu 071

1. Auf diesen Konten sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Geräte und Einrichtungsgegenstände (bewegliche Einrichtung) zu buchen, sofern sie für den einzelnen Gegenstand die im Einkommensteuergesetz vorgeschriebene Bewertungsgrenze übersteigen, der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und eine Lebensdauer von mehr als drei Jahren hat. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den einzelnen Gegenstand diese Grenzen nicht, so sind sie dennoch zu aktivieren, wenn sie bei der Schaffung oder Erweiterung von Verwaltungsgebäuden in größerer Zahl zur Erstausstattung erworben werden; Näheres hierzu ist vom Versicherungsträger zu regeln.
2. Nicht zur beweglichen Einrichtung gehören Gegenstände, die mit Gebäuden niet- und nagelfest oder durch Einmauerung verbunden und daher wesentliche Bestandteile der Gebäude sind. Bücher und Karten sind ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert nicht zu aktivieren.
3. Für die bewegliche Einrichtung sind - abgesehen von dem Jahr der Anschaffung - wenigstens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres Abschreibungen zu buchen, die nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich der zu aktivierenden Nebenkosten berechnet werden. Im Jahr der Veräußerung sind Abschreibungen in Höhe des vollen Jahresbetrages vorzunehmen. Der regelmäßige Abschreibungssatz beträgt für die bewegliche Einrichtung je nach der Nutzungsdauer 10 bis 33 1/3 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, es sei denn, daß besondere Umstände einen anderen Abschreibungssatz rechtfertigen; ein niedrigerer Abschreibungssatz als 10 v.H. ist ausnahmsweise bei langlebigen Einrichtungsgegenständen zulässig. Ein einmal festgelegter regelmäßiger Abschreibungssatz darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden.
4. Die errechneten Abschreibungsbeträge können in der Weise geändert werden, daß runde Abschreibungsbeträge oder runde Beträge auf dem Vermögenskonto entstehen; die Änderung darf jedoch nicht mehr als 10 v.H. des Abschreibungsbetrages ausmachen.
5. Wird der Wert der beweglichen Einrichtung erheblich gemindert, so ist eine außerordentliche Abschreibung nach dem Grad der Wertminderung vorzunehmen, die unter 66 gegenzubuchen ist.

0710 Fahrzeuge

0711 Maschinen

0712 Büroeinrichtungen

0719 Sonstige bewegliche Sachen

072 Grundstücke und Gebäude für die Eigenbetriebe

Zu 072
Die Bestimmung zu 070 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Abschreibungssatz für Eigenbetriebe in der Regel jährlich 2 v.H., höchstens 4 v.H. beträgt.

0720 Grundstücke und Gebäude für die Eigenbetriebe

073 Geräte und Einrichtungsgegenstände für die Eigenbetriebe

Zu 073
Die Bestimmung zu 071 gilt entsprechend.

0730 Fahrzeuge

0731 Maschinen

0732 Einrichtungsgegenstände

0739 Sonstige bewegliche Sachen

Zu 0739
1. Hierzu gehören u.a. die für Eigenbetriebe beschaffte Wäsche sowie ggf. der zu aktivierende Wert von Tieren.
2. Für Wäsche braucht nur die Vorratshaltung aktiviert zu werden; bei erster Ingebrauchnahme kann der volle Betrag ausgebucht werden.
3. Der Wert von Tieren ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres schätzungsweise zu ermitteln; die notwendigen Wertberichtigungen sind zu Lasten oder zu Gunsten der Konten unter 96 zu buchen.

074 Darlehen und Beteiligungen

0740 Wohnungsfürsorge-Darlehen an Bedienstete

Zu 0740
Förderungen aus Darlehen an eigene Bedienstete.

0741 Sonstige Darlehen

Zu 0741
Darlehen, die die Krankenkasse in Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben vergeben hat; auch Darlehen für beamteneigene Kraftfahrzeuge.

0742 Beteiligungen

Zu 0742

Beteiligungen - auch Mitgliedschaften - an Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen u.ä., soweit die Krankenkasse diese Beteiligungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

075 Sonstige Bestände des Verwaltungsvermögens

0750 Vorräte der Eigenbetriebe

Zu 0750

1. Insbesondere Vorräte an Arzneien, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln der Eigenbetriebe.

2. Die Bestimmungen zu 0690 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.

0759 Übrige Bestände des Verwaltungsvermögens

Zu 0759

Hier sind u.a. größere Vorräte an Verbrauchsgütern außer solchen an Arzneien, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, zu aktivieren. Größere Vorräte sind solche, die über den Bedarf eines halben Jahres hinausgehen.

08 Sondervermögen

080 Sondervermögen nach dem LFZG bei Krankheit

0800 Geldanlagen

Zu 0800 und 0810

Angelegte Mittel aus dem Ausgleich nach dem LFZG; nicht hier zu erfassen sind die unter den sofort verfügbaren Zahlungsmitteln vorhandenen Bestände.

0801 Forderungen auf Umlagebeträge

Zu 0801 und 0811

1. Forderungen auf Umlagebeträge für den Ausgleich nach dem LFZG.

2. Die Bestimmungen zu 020 gelten sinngemäß.

0809 Sonstige Forderungen

Zu 0809 und 0819

Auf dem Konto sind alle sonstigen Forderungen zu erfassen, die aus dem Ausgleich nach dem LFZG entstehen, also Forderungen auf zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge an Arbeitgeber, Forderungen gegen Dritte nach § 12 LFZG, am Jahresende noch ausstehende Forderungen auf Vermögenserträge, Übergangshilfe des Bundes u.a..

081 Sondervermögen nach dem LFZG bei Mutterschaft

0810 Geldanlagen

0811 Forderungen auf Umlagebeträge

0819 Sonstige Forderungen

089 Sonstige Sondervermögen

09 Überschuß der Passiva

Zu 09

Es wird auf die Bestimmung zu 19 verwiesen.

090 Überschuß der Passiva der
Krankenversicherung

0901 Betriebsmittel

0903 Verwaltungsvermögen

096 Überschuß der Passiva beim
Sondervermögen nach LFZG
bei Krankheit

0960 Sondervermögen nach dem
LFZG bei Krankheit

097 Überschuß der Passiva beim
Sondervermögen nach dem
LFZG bei Mutterschaft

0970 Sondervermögen nach dem
LFZG bei Mutterschaft

Kontenklasse 1 - Passiva

10	Zahlungsmittelkredite (ohne 1800 und 1810)	
100	Zahlungsmittelkredite	
1000	Zahlungsmittelkredite	Zu 1000 Sofern ausnahmesweise ein Konto der Kontengruppe 00 einen passiven Saldo aufweist, ist dieser mindestens in der Jahresrechnung auf Konto 1000 und nicht auf dem entsprechenden Konto unter 00 darzustellen.
11	Kurzfristige Kredite	Zu 11 Kurzfristige Kredite sind solche mit einer Kündigungsfrist bzw. mit einer festgelegten Laufzeit von bis zu einem Jahr.
110	Kurzfristige Kredite	
1100	Kurzfristige Kredite von Banken und Sparkassen	
1109	Kurzfristige Kredite von anderen Stellen	
12	Kurzfristige Verpflichtungen	Zu 12 In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Verpflichtungen sind über die sachlich zutreffenden Ertrags-, Aufwands- oder Vermögenskonten zu berichtigen (siehe auch zu 36 und zu 66).
120	Zu Unrecht erhaltene Beiträge für die Krankenversicherung	Zu 120 Die Bestimmungen zu 020 gelten entsprechend.
1200	Zu Unrecht erhaltene Beiträge für die Krankenversicherung (ohne 1202)	
1202	Zu Unrecht erhaltene Beiträge aus Renten für Pflichtver- sicherte	Zu 1202 Die Bestimmung zu 0202 gilt entsprechend.

122 Verpflichtungen aus
Leistungen anderer für
Versicherte (ohne 127)

Zu 122

1. Diese Kontenart entspricht im wesentlichen den Konten unter 022, 023 und 024. Zu erfassen sind hier Verpflichtungen gegenüber anderen Leistungsträgern aus im Auftrag erbrachten Leistungen nach § 91 SGB X (einschließlich Verwaltungskostenanteilen); Verpflichtungen gegenüber anderen Krankenkassen, gegenüber Renten- und Unfallversicherungsträgern, ferner Verpflichtungen, die sich aus der Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes für krankenversicherte Mitglieder ergeben, Verpflichtungen aus Leistungen, die eine Gemeinde, ein Gemeindeverband an Versicherte gewährt hat oder ein Arbeitgeber nach § 17 SGB V. Ferner gehören hierher die nicht aufgebrauchten Vorschüsse z.B. des Bundes nach § 19 BVG, nicht aufgebrauchte Vorschüsse in Fällen des § 116 SGB X, nicht aufgebrauchte Vorschüsse von Renten- und Unfallversicherungsträgern für Aufträge gemäß § 189 SGB VII sowie Verpflichtungen, die sich aus der Durchführung des § 39 Abs. 2 SGB V ergeben. Darüber hinaus sind hier auch Verpflichtungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern zu buchen, die aus Leistungen dieser Stellen an deutsche Versicherte und Familienangehörige aufgrund von Sozialversicherungsabkommen oder den EWG-Verordnungen entstanden sind. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen buchen hier u.a. auch Verpflichtungen an die Träger der Altershilfe für Landwirte und Verpflichtungen an den Bund aus Leistungsaufwendungen nach § 37 Abs. 3 KVLG 1989. Nicht hier zu buchen sind die unter 127 aufgeführten Verpflichtungen.

2. Die Verpflichtungen brauchen nur am Ende des Geschäftsjahres gebucht zu werden.

1220 Verpflichtungen aus Leistungen anderer für Versicherte (ohne 1221, 1223)

1221 Verpflichtungen aus Leistungen ausländischer Versicherungsträger für Versicherte

1223 Verpflichtungen an den Bund aus Leistungsaufwendungen nach § 37 Abs. 2 KVLG 1989

125 Noch nicht aufgebrauchte Vorschüsse für Leistungen an Zugeteilte und sonstige Betreute und aus der Durchführung des SVG [DDR]

Zu 125

Die Konten nehmen beim Jahresabschluß den Überschuß der Einnahmen bzw. der Habenbeträge aus den zutreffenden Konten der Kontenklasse 8 auf; vgl. auch zu 025.

- 1250 Verpflichtungen an Gemeinden (Sozialhilfeempfänger)
- 1251 Verpflichtungen nach dem BVG, BVFG, MuSchG, BSeuchG, OEG, BEG und dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
- 1259 Verpflichtungen an Sonstige und aus der Durchführung des SVG [DDR]
- 126 Verpflichtungen aus dem Beitragseinzug für andere Versicherungszweige
- 1260 Verpflichtungen aus dem Beitragseinzug für andere Versicherungszweige Zu 1260
Die Bestimmung zu 125 gilt auch hier.
- 127 Verpflichtungen aus Diensten und Lieferungen für Versicherungsleistungen Zu 127
Die Bestimmung zu 122 Nummer 2 gilt auch hier.
- 1270 Verpflichtungen für Behandlung durch Ärzte Zu 1270
U.a. Verpflichtungen gegenüber Belegärzten.
- 1271 Verpflichtungen für Behandlung durch Zahnärzte Zu 1271
Hier sind auch die zurückbehaltenen Beträge nach § 85 Abs. 4 f SGB V zu passivieren und zwar solange, bis der Anspruch der KZV auf Auszahlung dieser Beträge erlischt. Nach Erlöschen des Anspruchs sind sie unter KA 382 zu vereinnahmen.
- 1272 Verpflichtungen aus Lieferungen von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln aus Apotheken
- 1273 Verpflichtungen aus Lieferungen von Verband-, Heil- und Hilfsmitteln von Sonstigen sowie aus Behandlung durch sonstige Heilpersonen
- 1274 Verpflichtungen aus Leistungen von Anstalten und Heimen Zu 1274
Bei der Buchung der Verpflichtungen brauchen noch ausstehende Zuzahlungen der Versicherten nicht berücksichtigt zu werden.

- | | | |
|------|---|--|
| 1279 | Verpflichtungen aus Diensten und Lieferungen für Versicherungsleistungen von Sonstigen | Zu 1279
Hierher gehören auch Verpflichtungen gegenüber Hauspflegern, Hebammen und Sanitätsstationen sowie Verpflichtungen aus dem Medizinischen Dienst. |
| 128 | Verpflichtungen aus Verwahrungen | |
| 1280 | Sozialversicherungsbeiträge und Steuern | Zu 1280
Noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge für die Bediensteten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile), Lohn- und Kirchensteuer usw.. |
| 1281 | Zuzahlungen bei kieferorthopädischer Behandlung | Zu 1281
Auf diesem Konto sind die nach dem bis zum 31.12.1988 geltenden Recht erhobenen Zuzahlungen der Versicherten während der kieferorthopädischen Behandlung und die den Versicherten erstatteten Beträge zu erfassen; die den Krankenkassen endgültig verbleibenden Beträge sind auf die zutreffenden Aufwandskonten umzubuchen. |
| 1289 | Sonstige Verwahrungen | Zu 1289
Dieses Konto nimmt laufend alle Zahlungseingänge auf, deren Bestimmung nicht sofort festgestellt werden kann. Die Beträge sind nach Aufklärung auf die zutreffenden Konten umzubuchen. |
| 129 | Sonstige kurzfristige Verpflichtungen | Zu 129
Die Bestimmung zu 122 Nummer 2 gilt auch hier. |
| 1290 | Verpflichtungen aus dem Verwaltungssektor | |
| 1291 | Verpflichtungen an den Bund aus Zuschüssen nach § 37 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 und § 59 Abs. 3 KVLG 1989 | |
| 1292 | Verpflichtungen aus dem Risikostrukturausgleich (§ 266 SGB V) | Zu 1292
Die Bestimmungen zu 0292 gelten entsprechend. Der voraussichtliche Ausgleichsbetrag (Verpflichtung) ist auf KA 674 gegenzubuchen. |
| 1299 | Übrige Verpflichtungen | Zu 1299
Z.B. fällige, aber noch nicht bezahlte Vermögensaufwendungen. |
| 14 | Andere Verpflichtungen (ohne 17 und 18) | |

140 Kredite mit einer Kündigungs-
frist bzw. einer festgelegten
Laufzeit von über einem Jahr

Zu 140

1. Auf den Konten sind die einzelnen Kreditinstitute zu bezeichnen, wenn nicht für jedes Kreditinstitut ein Unterkonto geführt wird. Ferner sind der Tag der Aufnahme des Kredites, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und die Zahlung der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
2. Liegt der Auszahlungsbetrag des Kredites unter dem zurückzuzahlenden Betrag, so ist letzterer zu buchen; der Unterschiedsbetrag ist unter 66 zu buchen.

1400 Kredite von Banken und
Sparkassen

1409 Kredite von sonstigen Stellen

141 Aufgenommene Darlehen

Zu 141 und 145

Die Bestimmungen zu 041 Nummer 1 und zu 140 Nummer 2 gelten entsprechend.

1410 Aufgenommene Darlehen
(ohne 145)

145 Darlehen aus der
Gesamtrücklage

1450 Darlehen aus der
Gesamtrücklage

149 Sonstige Verpflichtungen

1490 Sonstige Verpflichtungen

15 Zeitliche Rechnungsab-
grenzung

150 Zeitliche Rechnungsab-
grenzung

1500 Zeitliche Rechnungsab-
grenzung

Zu 1500

Einzahlungen von Beträgen für kommende Geschäftsjahre.

16 Sonstige Passiva
(ohne 17 und 18)

160 Pensionsrückstellungen

1600 Pensionsrückstellungen
(ohne 1601)

- 1601 Versorgungsrücklage Zu 1601
Hier werden die unter dem Konto 0680 ausgewiesenen Mittel der Versorgungsrücklage passiviert.
- 169 Übrige Passiva Zu 169
Hier sind alle auf den übrigen Konten der Kontenklasse 1 (ohne Kontengruppen 17 und 18) nicht unterzubringenden Passiva zu buchen.
- 1699 Übrige Passiva
- 17 Dem Verwaltungsvermögen zuzuordnende Verpflichtungen
- 170 Dem Verwaltungsvermögen zuzuordnende Verpflichtungen
- 1700 Passive Grundpfandrechte Zu 1700
Die Bestimmungen zu 042 Nr. 1 und 2 und zu 140 Nr. 2 gelten entsprechend.
- 1709 Sonstige Verpflichtungen
- 18 Dem Sondervermögen zuzuordnende Verpflichtungen
- 180 Verpflichtungen nach dem LFZG bei Krankheit
- 1800 Zahlungsmittelkredite Zu 1800 und 1810
Die Bestimmung zu 1000 gilt entsprechend.
- 1801 Verpflichtungen aus Umlagebeträgen Zu 1801 und 1811
1. Verpflichtungen aus Umlagebeträgen aus dem Ausgleich nach dem LFZG.
2. Die Bestimmungen zu 020 gelten sinngemäß.
- 1802 Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 1 LFZG
- 1809 Sonstige Verpflichtungen Zu 1809 und 1819
1. Hier sind alle sonstigen Verpflichtungen zu buchen, die aus dem Ausgleich nach dem LFZG entstehen, so Vermögensaufwendungen u.a..
2. Die Bestimmung zu 122 Nummer 2 gilt auch hier.
- 181 Verpflichtungen nach dem LFZG bei Mutterschaft
- 1810 Zahlungsmittelkredite
- 1811 Verpflichtungen aus Umlagebeträgen

1812 Verpflichtungen gemäß § 10
Abs. 1 LFZG

1819 Sonstige Verpflichtungen

189 Sonstige Sondervermögen

19 Überschuß der Aktiva

Zu 19

1. Unter der Kontengruppe 19 ist der buchmäßige Wert des gesamten Reinvermögens der Krankenkasse einschließlich des Vermögens aus dem Ausgleich nach dem LFZG auszuweisen. Unter 1901 sind die Betriebsmittel (Betriebsmittel-Ist nach § 260 SGB V/§ 51 Abs. 1 KVLG 1989), unter 1902 die Rücklage (Rücklage-Ist nach § 261 SGB V/§ 51 Abs. 1 KVLG 1989), unter 1903 und 1904 das Verwaltungsvermögen (§ 263 SGB V/§ 51 Abs. 1 KVLG 1989), ohne Pensionsrückstellungen und unter 1960/1970 das Reinvermögen aus dem Ausgleich nach dem LFZG einschl. des Anteils an sofort verfügbaren Zahlungsmitteln nachzuweisen.
2. Ergibt sich zum Bilanzstichtag für die Betriebsmittel oder das Verwaltungsvermögen ein Überschuß der Passiva, so ist dieser in der Bilanz nicht unter 190, sondern auf dem zutreffenden Konto unter 090 einzusetzen. In diesen Fällen stellt die Summe 190 das Brutto-Reinvermögen der Krankenversicherung dar. Zur Darstellung des Netto-Reinvermögens der Krankenversicherung wird in der Jahresrechnung (KJ 1) die Bilanz nach der Summe „Kontenklasse 1 insgesamt“ um folgende Position ergänzt: „190/090 Netto-Reinvermögen der Krankenversicherung“. Ein passives Netto-Reinvermögen der Krankenversicherung ist durch ein Minus-Vorzeichen zu kennzeichnen.
3. Ergibt sich zum Bilanzstichtag für die unter 1960 bzw. 1970 zu buchenden Vermögen ein Überschuß der Passiva, so ist dieser in der Bilanz nicht unter 196 bzw. 197, sondern unter 096 bzw. 097 auszuweisen.
4. Die Konten unter 19 brauchen nicht laufend geführt zu werden; sie dienen dem Nachweis des Reinvermögens in der Bilanz. Bei kameralistischer Buchführung ist die Führung der Konten unter 19 nicht erforderlich.

190 Überschuß der Aktiva der
Krankenversicherung

1901 Betriebsmittel

- 1902 Rücklage
- 1903 Verwaltungsvermögen
(ohne 1600, 1601 und 1904)
- 1904 Geldmittel zur Anschaffung
und Erneuerung von Ver-
waltungsvermögen (§ 263
Abs. 1 Nr. 2 SGB V/§ 51 Abs.
1 KVLG 1989)
- 196 Überschuß der Aktiva beim
Sondervermögen nach dem
LFZG bei Krankheit
- 1960 Sondervermögen nach dem
LFZG bei Krankheit
- 197 Überschuß der Aktiva beim
Sondervermögen nach dem
LFZG bei Mutterschaft
- 1970 Sondervermögen nach dem
LFZG bei Mutterschaft

Kontenklasse 2 - Beiträge für die Krankenversicherung

Zu 2

Ist eine direkte sachliche Zuordnung von Beiträgen und Säumniszuschlägen für die Pflegeversicherung nicht möglich, sind hier für die Pflegeversicherung gebuchte Beträge bei Abführung an die Pflegekasse auf den entsprechenden Konten in Ausgabe (Soll) zu buchen.

20 Beiträge für versicherungspflichtige Mitglieder

200 Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte

Zu 200

1. Beiträge für abhängig Beschäftigte aus versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB V) sowie Beiträge für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 KVLG 1989 Versicherten.
2. Beiträge für Versicherungspflichtige nach § 192 Abs. 2 SGB V.
3. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen buchen hier (und nicht bei 7691) auch die Mahngebühren.

2000 Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte

201 Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit für versicherte Leistungsempfänger

Zu 201

Von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlte Beiträge für versicherungspflichtige Leistungsempfänger nach dem SGB III (Empfänger von Arbeitsgeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld).

2010 Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit für versicherte Leistungsempfänger

202 Beiträge für Versicherungspflichtige mit Rentenbezug sowie für Rentenantragsteller

2020 Beiträge aus Renten für Pflichtversicherte (ohne 2021, 2026 und 2028)/Beiträge aus Renten für Altenteiler (nur LKK'en)

Zu 2020

1. Die einzelne Krankenkasse bucht hier ausschließlich die im Rahmen des monatlichen Risikostrukturausgleiches zu verrechnenden Beiträge (zu entnehmen aus dem Berechnungsvordruck der BfA „Berechnung des monatlichen Risikostrukturausgleichsbetrages“, Teil D, Position 903) sowie den Ausgleichsbetrag auf Beiträge aus Renten (vgl. Buchungsbestimmung zu 0202/1202).

2. Die LKK'en buchen hier nur die Beiträge aus Renten für die nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4 oder 5 KVLG 1989 versicherten Altenteiler.

2021 Beiträge aus Renten für Pflichtversicherte (Jahresausgleich)

Zu 2021

Beiträge aus Renten (Einnahmen bzw. Ausgaben), die sich aus der Mitteilung des BVA ergeben, die zum Jahresausgleich nach § 19 RSAV erfolgt, soweit die Beiträge nicht bereits in einer vorangegangenen Jahresrechnung unter Konto 2020 erfolgswirksam gebucht wurden.

2022 Beiträge der Rentenantragsteller

Zu 2022

1. Beiträge der Rentenantragsteller nach § 239 SGB V/§ 44 KVLG 1989 einschließlich der Beiträge für die Zeit zwischen Einstellung einer Rentenzahlung und dem Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist. Rückzahlungen von Beiträgen, die für die Zeit zwischen Rentenbeginn und Zustellung des Rentenbescheides oder für die Zeit nach Einstellung einer Rentenzahlung entrichtet wurden, sind hier gegenzubuchen.
2. Die Bestimmung zu 200 Nr. 3 gilt entsprechend.
3. Die Bestimmung zu 21 gilt entsprechend.

2023 Beiträge für Bezieher ausländischer Renten

Zu 2023

1. Aufgrund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über soziale Sicherheit für Bezieher und Bewerber einer österreichischen Pension erhaltene Beiträge (zur KVdR) einschließlich der pauschalen Abgeltung von KVdR-Aufwendungen der Bundesknappschaft durch die Versicherung des österreichischen Bergbaus.
2. Es sind die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen (anstatt der auf das Geschäftsjahr entfallenden Beträge) zu buchen.

2024 Sonstige Beiträge für versicherungspflichtige Rentner

Zu 2024

Beiträge nach dem bis zum 30. Juni 1977 geltenden Recht.

2025 Beiträge aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen für Pflichtversicherte mit Rentenbezug

Zu 2025

1. Beiträge, die nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 237 Nr. 2 und 3 SGB V bemessen sind, für pflichtversicherte Mitglieder und Rentner, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

2. Die LKK'en buchen hier die Beiträge aus Versorgungsbezügen und aus außerland- und außerforstwirtschaftlichen Arbeitseinkommen für als Altenteiler Versicherte.

3. Die Bestimmung zu 21 gilt entsprechend.

2026 Beiträge aus Renten für Aktiv-Versicherte (nur LKK'en)

2027 Beitragserstattungen nach
§ 231 Abs. 2 SGB V/§ 40
Abs. 7 Satz 4 KVLG 1989

2028 Beiträge nach § 255 Abs. 2
Satz 2 SGB V (ohne LKK'en)

203 Beiträge für Jugendliche und
Behinderte

Zu 203

Beiträge für die Pflichtversicherten nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 SGB V, soweit sie ihrer Art nach nicht auf den Konten 2025, 2026 oder 2060 zu buchen sind.

2030 Beiträge für Jugendliche und
Behinderte

204 Beiträge der pflichtversicherten Studenten, Praktikanten und zur Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigten

Zu 204

Beiträge für die Pflichtversicherten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 SGB V/§ 21 KVLG 1989.

2040 Beiträge der pflichtversicherten Studenten, Praktikanten und zur Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigten

Zu 2040

Die Bestimmung zu 21 gilt entsprechend.

205 Beiträge für Dienstleistende zum Wehr- und Zivildienst sowie zum Grenzschutzpflichtdienst

Zu 205

1. Beiträge nach der KV-Pauschalbeitragsverordnung für alle Mitglieder, die Wehr-, Zivil- oder Grenzschutzpflichtdienst leisten oder an einer Eignungsübung teilnehmen (§ 193 SGB V/§ 25 Abs. 3 KVLG 1989; § 8 EÜG).

2. Es sind die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen (anstatt der auf das Geschäftsjahr entfallenden Beträge) zu buchen.

2050 Beiträge für Dienstleistende zum Wehr- und Zivildienst sowie zum Grenzschutzpflichtdienst

- 206 Beiträge aus Versorgungsbe-
zügen und aus Arbeitsein-
kommen für Pflichtversicherte
ohne Rentenbezug
- 2060 Beiträge aus Versorgungsbe-
zügen und aus Arbeitsein-
kommen für Pflichtversicherte
ohne Rentenbezug
- Zu 2060
1. Beiträge, die nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB V bemessen sind, für Versicherungspflichtige, die keine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, aber Versorgungsbezüge erhalten und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 SGB V versichert sind.
 2. Die LKK'en buchen hier die Beiträge aus Versorgungsbezügen und aus außerland- und außerforstwirtschaftlichen Arbeitseinkommen für Aktiv-Versicherte.
 3. Die Bestimmung zu 21 gilt entsprechend.
- 209 Beitragsermäßigungen der
versicherungspflichtigen Mit-
glieder nach § 53 SGB V
- Zu 209
- Hier sind nur die Beitragsermäßigungen nach § 53 SGB V (Minusbeträge) zu buchen. Die Beiträge sind in voller Höhe (Brutto) auf den originären Konten zu erfassen.
- 2090 Beitragsermäßigungen der
versicherungspflichtigen Mit-
glieder ohne Rentner nach
§ 53 SGB V
- 2091 Beitragsermäßigungen der
versicherungspflichtigen
Rentner nach § 53 SGB V
- 21 Beiträge der versicherungsbe-
rechtigten Mitglieder
- Zu 21
- Vorübergehend können hier für den laufenden Ein-
ziehungsabschnitt auch Ist-Eingänge, für die eine
direkte sachliche Zuordnung der Beiträge für die
Krankenversicherung und für die Pflegeversicherung
nicht möglich ist, gebucht werden. Die Verteilung hat
in analoger Anwendung des Schlüsselverfahrens, das
in den Erläuterungen zu Kontengruppe 80 be-
schrieben ist, zu erfolgen.
- 210 Beiträge der versicherungsbe-
rechtigten Mitglieder
- Zu 210
1. Beiträge der der Versicherung freiwillig Beigetre-
tenen (§ 9 SGB V/§ 6 KVLG 1989).
 2. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen buchen
hier (und nicht bei 7691) auch die Mahngebühren.
- 2100 Beiträge der versicherungsbe-
rechtigten Mitglieder

212 Beiträge der Rentner für Zusatzversicherungen auf Sterbegeld

2120 Beiträge der Rentner für Zusatzversicherungen auf Sterbegeld (nur BKn)

214 Beiträge der freiwillig versicherten Studenten

Zu 214

Beiträge, die nach dem ermäßigten Beitragssatz § 245 Abs. 2 SGB V/§ 21 KVLG 1989 bemessen werden.

2140 Beiträge der freiwillig versicherten Studenten

219 Beitragsermäßigungen der versicherungsberechtigten Mitglieder nach § 53 SGB V

2190 Beitragsermäßigungen der versicherungsberechtigten Mitglieder nach § 53 SGB V

Zu 2190

Die Bestimmung zu KA 209 gilt entsprechend.

22 Beiträge für Rehabilitanden

Zu 22

Sämtliche Beiträge für Rehabilitanden, die der Rehabilitationsträger zu zahlen hat. Andere Beiträge für Rehabilitanden sind zutreffend z.B. auf den Konten 2025, 2026 oder 2060 zu buchen.

220 Beiträge für Rehabilitanden

2200 Beiträge für Rehabilitanden

229 Beitragsermäßigungen für Rehabilitanden nach § 53 SGB V

2290 Beitragsermäßigungen für Rehabilitanden nach § 53 SGB V

Zu 2290

Die Bestimmung zu KA 209 gilt entsprechend.

24 Beiträge für selbständige Künstler und Publizisten nach dem KSVG

Zu 24

Beiträge, die die Künstlersozialkasse an die Krankenkassen abführt (§ 251 Abs. 3 SGB V). Andere Beiträge für Künstler und Publizisten sind zutreffend z.B. auf den Konten 2025, 2026 oder 2060 zu buchen.

240 Beiträge für selbständige Künstler und Publizisten nach dem KSVG

2400 Beiträge für selbständige Künstler und Publizisten nach dem KSVG

- 249 Beitragsermäßigungen für
selbständige Künstler und
Publizisten nach § 53 SGB V
- 2490 Beitragsermäßigungen für
selbständige Künstler und
Publizisten nach § 53 SGB V
- 25 Beiträge nach § 56 Abs. 4
SGB V
- 250 Beiträge nach § 56 Abs. 4
SGB V
- 2500 Beiträge nach § 56 Abs. 4
SGB V
- 2502 Beiträge nach § 56 Abs. 4
SGB V - Altenteiler (nur
LKK'en)
- 26 Sonderbeitrag Krankenhaus
- 260 Sonderbeitrag Krankenhaus
- 2600 Sonderbeitrag Krankenhaus
(Art. 17 § 2, 2. GKV-NOG)
- 2602 Sonderbeitrag Krankenhaus
(Art. 17 § 2, 2. GKV-NOG) -
Altenteiler (nur LKK'en)
- 28 Säumniszuschläge auf
Beiträge der KV
- 280 Säumniszuschläge auf
Beiträge der KV
- 2800 Säumniszuschläge auf
Beiträge der KV
- 2802 Säumniszuschläge auf
Beiträge der KV - Altenteiler
- Zu 2490
Die Bestimmung zu KA 209 gilt entsprechend.
- Zu 2600
Hier ist der Beitrag der Mitglieder nach Art. 17 § 2,
2. GKV-NOG in Höhe von 20 DM jährlich zu buchen;
es sind die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen zu
buchen.
- Zu 28
1. Säumniszuschläge auf Beiträge (§ 24 SGB IV).

Kontenklasse 3 - Vermögenserträge und sonstige Einnahmen der Krankenversicherung

30 Vermögenserträge

Zu 30

1. Nur laufende Vermögenserträge, nicht dagegen einmalige Erträge, wie realisierte Gewinne beim Verkauf von Vermögensanlagen.
2. Die im Geschäftsjahr fälligen Vermögenserträge können auch dann hier gebucht werden, wenn sie sich teilweise auf das kommende oder auf das vergangene Geschäftsjahr beziehen. Für eine genaue zeitliche Rechnungsabgrenzung können noch nicht fällige, aber für das Rechnungsjahr geltende Zinsen vor dem Jahresabschluß gebucht werden.

301 Zinsen aus Geldanlagen

3010 Zinsen aus Geldanlagen

Zu 3010

Auch Erträge aus der Gesamtrücklage (§ 262 SGB V); als Ertrag sind die der Gesamtrücklage gutgeschrieben oder an die Krankenkasse ausgezahlten Unterschiedsbeträge zwischen Ertrag und Aufwand der Gesamtrücklage zu erfassen.

3012 Zinsen aus Bundesmitteln (nur LKK'en)

303 Zinsen der Versorgungsrücklage

3030 Zinsen der Versorgungsrücklage

Zu 3030

Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) erzielten Zinserträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter dem Konto 0680 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über das Konto 6030 zu passivieren.

309 Sonstige Vermögenserträge

Zu 309

Z.B. Erträge aus Beteiligungen.

3090 Sonstige Vermögenserträge

31 Rechnungsmäßiger Überschuß der Eigenbetriebe

Zu 31

Diese Kontengruppe nimmt beim Jahresabschluß die Einnahmen-(Haben-)Überschüsse aus Kontengruppe 96 auf.

310 Rechnungsmäßiger Überschuß der Eigenbetriebe

3100 Rechnungsmäßiger Überschuß der Eigenbetriebe

- 32 Erstattungen und Einnahmen nach dem BVG, dem SGB V, dem KVLG, dem KVLG 1989, dem BSeuchG und Art. 63 GRG Zu 32
Rückzahlungen von zu Unrecht erhaltenen Erstattungen sind auf den zutreffenden Konten dieser Kontengruppe gegenzubuchen.
- 320 Erstattungen nach dem BVG Zu 320
1. KA 320 gilt für Erstattungen des Bundes für Leistungen, die vor dem 01.01.1994 erbracht wurden, jedoch erst nach dem 31.12.1993 erstattet werden.
2. Hier sind auch die Erstattungen für die Behandlung solcher Versicherten zu buchen, die einen Schaden bei Gewalttaten erlitten haben, wenn die Erstattungen für Leistungen erfolgen, die bis zum 31.12.1997 erbracht wurden (siehe auch zu KA 325 Nr. 1).
3. Beträge, die an Ärzte für die Mitwirkung bei der Erfassung der Fälle nach § 19 BVG a. F. gezahlt werden, sind ebenfalls hier zu buchen.
- 3200 Erstattungen nach § 19 BVG a. F.
- 3202 Erstattungen nach § 19 BVG a. F. - Altenteiler
- 321 Erstattungen und Einnahmen nach dem SGB V
- 3211 Erstattungen nach § 39 Abs. 2 SGB V/§ 8 Abs. 1 KVLG 1989 Zu 3211 und 3212
Vom Versicherten erstattete Mehrkosten bei der Wahl eines anderen als in der ärztlichen Einweisung genannten Krankenhauses.
- 3212 Erstattungen nach § 39 Abs. 2 SGB V/§ 8 Abs. 1 KVLG 1989 - Altenteiler
- 3213 Erstattungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 und § 50 SGB V Zu 3213
Erstattung von Krankengeld einschließlich der Beiträge aus Krankengeld bei rückwirkender Rentenzahlung (§ 50 SGB V) und bei der Rente vorgeschaltetem Übergangsgeld (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V).
- 322 Erstattungen und Einnahmen nach dem KVLG und dem KVLG 1989
- 3220 Erstattungen nach § 13 Abs. 4 KVLG 1989 i.V.m. § 50 SGB V

3222 Zuschüsse für Leistungsaufwendungen nach § 37 Abs. 2 KVLG 1989

3223 Zuschüsse nach § 37 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 und § 59 Abs. 3 KVLG 1989

323 Erstattungen nach dem BSeuchG

Zu 323

Auch pauschale Erstattungen der Länder nach dem BSeuchG für Leistungen, die nach dem 31.12.1997 erbracht wurden, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr die auf Konto 8670 gebuchten Aufwendungen für Leistungen nach dem 31.12.1997 übersteigen.

3230 Erstattungen nach dem BSeuchG

3232 Erstattungen nach dem BSeuchG - Altenteiler

324 Erstattungen nach Art. 63 GRG

3240 Erstattungen des tatsächlichen Aufwands nach Art. 63 GRG

3241 Erstattungen nach Pauschalen nach Art. 63 GRG

325 Erstattungen nach dem § 19 BVG n. F.

Zu 325

1. Nach § 19 BVG n. F. gezahlte Erstattungen des Bundes für Leistungen sind hier zu buchen, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr die zur Deckung der auf Konto 8320 gebuchten Auftragsleistungen nach § 18c BVG n. F. übersteigen. Pauschale Erstattungen der Länder für Behandlungen nach dem 31.12.1997 solcher Versicherten, die einen Schaden bei Gewalttaten erlitten haben, sind hier zu buchen, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr die auf Konto 8620 gebuchten Aufwendungen für Leistungen nach dem 31.12.1997 übersteigen. Vor dem 01.01.1994 noch nicht gezahlte Erstattungen des Bundes für bis zum 31.12.1993 erbrachte Leistungen und am 01.01.1998 noch nicht gezahlte Erstattungen der Länder für bis zum 31.12.1997 erbrachte Leistungen solcher Versicherten, die einen Schaden bei Gewalttaten erlitten haben, sind nicht hier zu buchen (siehe KA 320).

2. Die Bestimmung zu 320 Nr. 3 gilt entsprechend.

3. Für die landwirtschaftlichen Krankenkassen gilt als Aufteilungsschlüssel für die Buchung auf den Konten 3250 und 3252 das Verhältnis der nach dem BVG anspruchsberechtigten aktiven Mitgliedern zu den Altenteilern.

3250 Erstattungen nach dem § 19
BVG n. F.

3252 Erstattungen nach dem § 19
BVG n. F. - Altenteiler

33 Zuschüsse von Arbeitgebern,
Innungen und Landesverbän-
den

330 Zuschüsse von Arbeitgebern,
Innungen und Landesverbän-
den

3300 Zuschüsse von Arbeitgebern,
Innungen und Landesverbän-
den

Zu 3300

Insbesondere Einnahmen aus der Haftung für Ver-
pflichtungen nach § 155 Abs. 4 und § 164 Abs. 1 SGB
V. Dagegen sind Zahlungen des Arbeitgebers und der
Innung für Zwecke außerhalb der Krankenver-
sicherung oder für Leistungen, die über die gesetz-
lichen oder satzungsmäßigen Leistungen hinaus-
gehen, auf einem besonderen Konto der Klasse 8 zu
verrechnen.

34 Einnahmen aus Ersatzan-
sprüchen gegen Dritte

Zu 34

Ersatzansprüche nach §§ 110 SGB VII, 111 SGB VII,
116 SGB X, 119 SGB X.

340 Einnahmen aus Ersatzan-
sprüchen gegen Dritte

3400 Einnahmen aus Ersatzan-
sprüchen gegen Dritte

3402 Einnahmen aus Ersatzan-
sprüchen gegen Dritte
- Altenteiler

35 Bußgelder

Zu 35

Alle Bußgelder, die bei der Krankenkasse im Zusam-
menhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben an-
fallen.

350 Bußgelder

3500 Bußgelder

36 Gewinne durch Wertsteigerungen der Aktiva und Wertminderungen der Passiva

360 Gewinne der Aktiva

Zu 360

1. Realisierte Gewinne aus dem Verkauf von aktivierten Vermögensgegenständen. Als Gewinn ist der über den Buchwert hinausgehende Teil des Erlöses zu buchen, wobei von dem Erlös etwaige von der Krankenkasse zu tragende Nebenkosten abzusetzen sind. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Konten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten. Dagegen sind echte Gewinne aus Forderungen unter 360 (oder 660) zu buchen; sie entstehen dann, wenn eine über 66 abgeschriebene Forderung noch eingeht.
2. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Gewinne, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Haben zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter dem Konto 0680 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über das Konto 6600 zu passivieren.
3. Die unter dem Konto 6600 zu buchenden außerordentlichen Verluste, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Habenbuchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter dem Konto 1601 im Soll vorzunehmen.

3600 Gewinne der Aktiva

365 Gewinne der Passiva

Zu 365

Die Bestimmungen zu 360 gelten sinngemäß.

3650 Gewinne der Passiva

37 Einnahmen aus Finanzausgleichen

370 Einnahmen aus dem Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle nach § 265 SGB V/§ 54 KVLG 1989

- 3700 Einnahmen aus dem Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle nach § 265 SGB V/§ 54 KVLG 1989
- 371 Einnahmen aus dem Finanzausgleich bei überdurchschnittlichen Bedarfssätzen nach § 266 SGB V a. F.
- 3710 Einnahmen aus dem Finanzausgleich bei überdurchschnittlichen Bedarfssätzen nach § 266 SGB V a. F.
- 372 Einnahmen aus finanziellen Hilfen in besonderen Notlagen
- 3720 Einnahmen aus finanziellen Hilfen in besonderen Notlagen nach § 267 SGB V a. F.
- 3721 Einnahmen aus finanziellen Hilfen in besonderen Notlagen nach § 265a SGB V
- 374 Einnahmen aus dem Risikostrukturausgleich nach § 266 SGB V
- 3740 Einnahmen aus dem Risikostrukturausgleichsverfahren nach § 266 SGB V - Abschlagsverfahren
- Zu 3740
Die einzelne Krankenkasse bucht hier ausschließlich die nach § 17 Abs. 2 RSAV mit der BfA abgerechneten Abschlagszahlungen (Einnahmen) - vgl. Berechnungsvordruck der BfA „Berechnung des monatlichen Risikostrukturausgleichsbetrages“, Teil D, Position 902 für die Monate Januar bis Dezember des Geschäftsjahres und Kontoauszug der BfA nach § 17 Abs. 7 Satz 5 RSAV.
- 3741 Einnahmen aus dem Risikostrukturausgleich nach § 266 SGB V - Jahresausgleich
- Zu 3741
Die einzelne Krankenkasse bucht hier ausschließlich die Forderungen aus dem Risikostrukturausgleich nach Vorliegen der Schätzungen des BVA nach § 18 Abs. 2 RSAV (Gegenkonto 0292) sowie die Einnahmen, die sich aufgrund des im Geschäftsjahr durchgeführten Jahresausgleichs (in der Regel für das Vorjahr) aus der Mitteilung des BVA ergeben, soweit die Beträge nicht bereits in einer vorangegangenen Jahresrechnung unter Kontenart 374 (Gegenkonto 0292) bzw. Kontenart 674 (Gegenkonto 1292) erfolgswirksam gebucht sind.
- 38 Ausgleichszahlungen und Einbehaltungen

380 Ausgleichszahlungen für
Arznei- und Verbandmittel
nach § 84 Abs. 1 SGB V

Zu 380 bis 382

Es sind die im Geschäftsjahr zufließenden oder verrechneten Beträge zu buchen.

3800 Ausgleichszahlungen für
Arznei- und Verbandmittel

3802 Ausgleichszahlungen für
Arznei- und Verbandmittel
- Altenteiler

Zu 3802 und 3812

1. Die Konten 3802 und 3812 gelten nur für die landwirtschaftlichen Krankenkassen.
2. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen buchen die auf die AKV entfallenden Beträge auf den Konten 3800 und 3810, die auf die KV der Rentner entfallenden Beträge auf den Konten 3802 und 3812.

381 Ausgleichszahlungen für
Heilmittel nach § 84 Abs. 1
SGB V

3810 Ausgleichszahlungen für
Heilmittel

3812 Ausgleichszahlungen für
Heilmittel - Altenteiler

382 Einbehaltungen nach § 85
Abs. 4 f SGB V

3820 Einbehaltungen nach § 85
Abs. 4 f SGB V

3822 Einbehaltungen nach § 84
Abs. 4 f SGB V - Altenteiler

Zu 3822

1. Das Konto 3822 gilt nur für die landwirtschaftlichen Krankenkassen.
2. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen buchen die auf die AKV bezogenen Einbehaltungen auf Konto 3820 und die auf die KV der Rentner bezogenen Einbehaltungen auf Konto 3822.

39 Sonstige Einnahmen

390 Einnahmen bei Vereinigung,
Auflösung und Schließung von
Krankenkassen

Zu 390

1. Bei Vereinigung, Auflösung oder Schließung von Krankenkassen hat die aufzulösende oder aufzunehmende Krankenkasse den Überschuß der Passiva hier zu buchen (ein Überschuß der Aktiva erscheint unter 690). Die aufnehmende Krankenkasse bucht hier den Überschuß der Aktiva (einen Überschuß der Passiva unter 690).

2. Die Buchungen der aufzulösenden (aufzunehmenden) Krankenkasse müssen im gleichen Geschäftsjahr stattfinden wie die der aufzunehmenden Krankenkasse.
3. Sofern die endgültige Abwicklung der Geschäfte über das Ende eines Jahres andauert, ist auch über die Abwicklungsgeschäfte (z. B. Vermögensübergang) eine weitere (neue) Jahresrechnung vorzulegen.

3900 Einnahmen bei Vereinigung,
Auflösung und Schließung von
Krankenkassen

393 Verzugszinsen

Zu 393

1. Zinsen aus Ersatzansprüchen nach § 116 SGB X, nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 SGB I, nach § 76 SGB IV.
2. Nicht hier, sondern auf den zutreffenden Konten der Kontenklasse 2 oder 8 sind die im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallenden Zinseinnahmen zu buchen.

3930 Verzugszinsen

3932 Verzugszinsen - Altenteiler

Zu 3932

Die Bestimmung zu 6932 gilt entsprechend.

395 Erstattungen für Arznei- und
Verbandmittel

Zu 395 und 396

Einnahmen aus Regreßansprüchen wegen unwirtschaftlicher Verordnung. Es sind die im Geschäftsjahr zufließenden oder verrechneten Beträge zu buchen.

3950 Erstattungen für Arznei- und
Verbandmittel

3952 Erstattungen für Arznei- und
Verbandmittel - Altenteiler

Zu 3952 und 3962

Die Bestimmungen zu 3802 und 3812 gelten entsprechend.

396 Erstattungen für Heilmittel

3960 Erstattungen für Heilmittel

3962 Erstattungen für Heilmittel
- Altenteiler

398 Euro-Rundungsdifferenzen

3980 Euro-Rundungsdifferenzen

3982 Euro-Rundungsdifferenzen
- Altenteiler

399 Übrige Einnahmen

Zu 399

1. Hier sind alle der Krankenkasse zufließenden Erträge zu buchen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören z.B. Einnahmen aus Regreßansprüchen gegenüber Leistungserbringern (z.B. wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise - ausgenommen die unter KA'en 395 und 396 zu buchenden Erstattungen), Kassenüberschüsse, Einnahmen aus Sachversicherungen sowie Beträge aus dem Verwahrungskonto, deren Zweckbestimmung nicht aufgeklärt werden konnte.
2. Nicht hier zu buchen sind: Einnahmen, die mit Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehen, Einnahmen aus Rückzahlungen überzahlter Leistungen der Leistungserbringer, Einnahmen aus Regreßansprüchen gegen Dienstkräfte der Krankenkassen, Einnahmen aufgrund von Leistungen im Auftrag anderer, (falls kein besonderes Einnahmekonto vorgesehen ist, sind sie auf dem zutreffenden Ausgabenkonto als Einnahme zu buchen), Einnahmen aus Verkäufen von nicht aktivierten Verbrauchsgütern (sie müssen auf dem Konto erscheinen, das mit dem Aufwand belastet worden war).
3. Der Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung bucht hier die Erstattungen der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 120 RKG sowie die Einnahmen nach Art. 2 § 26c KnVNG.
4. Beim Abschluß der Kontenarten 944 und 945 ist hier der Überschuß der Einnahmen zu buchen (Gegenbuchung erfolgt auf Konto 9459).

3990 Übrige Einnahmen

3992 Übrige Einnahmen
 - Altenteiler

Kontenklasse 4/5 - Leistungsaufwand der Krankenversicherung

Zu 40 bis 59

1. Hier sind die Aufwendungen für Versicherungsleistungen einschließlich der Vorschüsse, der Vorleistungen und die Ausgaben für Aufträge nach § 165 Abs. 4 SGB V sowie die Erstattungen nach § 17 SGB V zu buchen. Ferner sind auch die Ausgaben für Aushilfsleistungen, die aufgrund zwischenstaatlichen Rechts an Versicherte und an Familienangehörige von Versicherten ausländischer Versicherungsträger gewährt und von diesen pauschal erstattet werden, hier zu buchen. Dagegen sind die Ausgaben für Aushilfsleistungen, die aufgrund zwischenstaatlichen Rechts an Versicherte und an Familienangehörige von Versicherten ausländischer Versicherungsträger gewährt und nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden und der Ersatz dafür unter den Kontenarten 890 bzw. 891 zu buchen. Wird die Krankenkasse mit der Gewährung von Leistungen von einem Träger der Rentenversicherung oder von einem Träger der Unfallversicherung beauftragt, so können diese Aufwendungen zunächst in der Kontenklasse 4/5 gebucht werden; sie sind jedoch spätestens beim Jahresabschluß nach Kontengruppe 87 bzw. 88 umzubuchen.
2. Als Einnahmen erscheinen hier die Erstattungen zu Unrecht gewährter Versicherungsleistungen sowie die Erstattungen für Aufträge nach dem § 165 Abs. 4 SGB V. Außerdem ist der pauschale Ersatz ausländischer Versicherungsträger für Aushilfsleistungen der Krankenkasse aufgeschlüsselt unter den zutreffenden Kontengruppen zu buchen; als Aufteilungsschlüssel sind die Aufwendungen der zutreffenden Kontengruppen aus dem zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahr zugrunde zu legen. Der pauschale Ersatz ausländischer Versicherungsträger für Aushilfsleistungen wird in dem Geschäftsjahr gebucht, in dem die Zahlung bei der deutschen Krankenkasse eingeht.
3. Werden Versicherte in Eigenbetrieben behandelt, sind Verrechnungspreise in Höhe der zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen vereinbarten Vergütungen anzusetzen; bei stationärer Behandlung werden die ortsüblichen Pflegesätze angesetzt. Die sich danach ergebenden Beträge sind auf den entsprechenden Leistungskonten in Ausgabe (im Soll) und unter 96 in Einnahme (im Haben) zu buchen.

4. Bei einer weiteren Aufgliederung des Buchungsstoffes der Klasse 4/5 (Nr. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zum Kontenrahmen, letzter Satz) kann auch so verfahren werden, daß die Gliederung nach Personenkreisen stets an die letzte Stelle rückt.
5. Rentner im Sinne der Gliederung nach Personenkreisen sind die Versicherten nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12, § 189 SGB V sowie Artikel 56 Abs. 1 und 2 GRG, ferner die Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 23 Abs. 1 KVLG 1989. Für die Zuordnung der Leistungsaufwendungen zu den Personenkreisen M, F, R ist, soweit zu einzelnen Positionen des Kontenrahmens nichts anderes bestimmt ist, der Versichertenstatus am Tag der Leistungsanspruchnahme maßgebend. Bei rückwirkender Änderung des Versichertenstatus kann die zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung oder zum Zeitpunkt der Buchung der Leistungsaufwendungen vorgenommene Zuordnung zu den Personenkreisen M, F, R bestehen bleiben. Für die LKK'en bleiben die besonderen Zuordnungsregelungen/Abgrenzungsregelungen nach den Bundesmittelrichtlinien LKV unberührt.
6. Für Kostenerstattungen ist ein Buchungsverfahren vorzusehen, das eine getrennte Darstellung von den Sachleistungen gewährleistet (z. B. Buchung auf Unterkonten oder in Nebenrechnungen). Für die Gliederung der Kostenerstattungen nach Leistungsarten und Personenkreisen gilt die Gliederung der entsprechenden Sach- oder Dienstleistung in KK 4/5. Kostenerstattungen nach den §§ 13 Abs. 2 SGB V i.V.m. 53 SGB V werden auf den Leistungskonten in dem Umfang gebucht, wie die Krankenkasse sie bei Erbringung als Sachleistung nach Abzug der Selbstbehalte zu tragen hätte (Nettobuchung). Für gegebenenfalls in der Satzung vorgesehene sonstige Abschläge gilt Bruttobuchung. Hierfür vorgesehene Abschläge werden auf Konto 7695 gegengebucht.

40 Ärztliche Behandlung

Zu 40

1. Hier sind alle Vergütungen für ärztliche Leistungen zu buchen, soweit sie nicht im Rahmen der Krankenhauspflege, der Früherkennung von Krankheiten, der ärztlichen Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft, ambulanter und stationärer Vorbeugungs- oder Rehabilitationskuren/-maßnahmen, der stationären Entbindung, der Empfängnisverhütung, Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch, der Gesundheitsförderung, des Medizinischen Dienstes und der Gutachterkosten im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung erbracht werden. Zur Erfassung von Dialysekosten siehe die Bestimmung zu 448.
2. Wird bei pauschaler Abgeltung zwischen Trägern der Krankenversicherung und zwischen Trägern der Krankenversicherung und der Unfallversicherung bei ambulanter Krankenbehandlung und für ähnliche Fälle dieser Art nicht unterschieden nach ärztlichen Leistungen und Kosten für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, so sind von diesen pauschalen Abgeltungen 2/3 für ärztliche Leistungen, 1/3 für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel zu rechnen.
3. Die Buchung nach Personenkreisen (M, F, R) ist auch bei pauschalisierter Berechnung des Gesamthonoraranspruchs nach der tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechend der Gliederung in Formblatt 3 vorzunehmen. Sofern die Krankenkasse Kostenerstattung gewährt, sind bei der Aufteilung der Gesamtvergütung die geleisteten Erstattungen vor der Aufteilung den Personenkreisen zuzuordnen.
4. Die Zuordnung der Leistungsaufwendungen zu den Personenkreisen M, F, R kann abweichend von der Bestimmung zu 40 bis 59 Nr. 6 Satz 2 auch nach dem Versichertenstatus auf der bei der Leistungsinanspruchnahme vorgelegten Krankenversichertenkarte für die Dauer des restlichen Quartals erfolgen.
5. Zu buchen sind die für das Geschäftsjahr abgerechneten Beträge.

400 Ärztliche Behandlung

Zu 400

1. Aufwendungen für ambulante, kurative Behandlung (§ 27 Nr. 1 SGB V) und für präventive Behandlung (§ 23 Abs. 1 SGB V).

2. Für die Zuzahlungen der Versicherten zu den Kosten von Massagen, Bädern und Krankengymnastik gilt die Bestimmung zu 46 Nr. 2 sinngemäß.

4000 Mitglieder ohne Rentner

4001 Familienangehörige der Mitglieder

4002 Rentner und ihre Familienangehörigen

401 Ambulantes Operieren
(ohne 462)

Zu 401

Über die Kassenärztlichen Vereinigungen abgerechnete Aufwendungen nach § 85 Abs. 3 a Satz 6 SGB V sowie entsprechende Erstattungen an Versicherte nach § 13 Abs. 2 SGB V.

4010 Mitglieder ohne Rentner

4011 Familienangehörige der Mitglieder

4012 Rentner und ihre Familienangehörigen

41 Zahnärztliche Behandlung
- ohne Zahnersatz -

Zu 41

Die Bestimmungen zu 40 Nr. 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend.

410 Konservierend-chirurgische
Behandlung

Zu 410

1. Die Bestimmung zu 40 Nr. 4 gilt entsprechend.

2. Auch Sachleistungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB V.

4100 Mitglieder ohne Rentner

4101 Familienangehörige der Mitglieder

4102 Rentner und ihre Familienangehörigen

411 Vergütungszuschläge für
Füllungen
(§ 135 Abs. 4 SGB V)

4110 Mitglieder ohne Rentner

4111 Familienangehörige der Mitglieder

4112 Rentner und ihre Familienangehörigen

412 KfO-Behandlung-Honorar

Zu 412 bis 414

1. Kostenerstattung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 SGB V. Nicht hier zu buchen sind Sachleistungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB V (siehe KA 410).
2. Kostenerstattungen nach § 29 Abs. 3 SGB V sind in dem Geschäftsjahr zu buchen, in dem die Erstattung ausgezahlt wird.
3. Für die Zuordnung der Leistungsaufwendungen zu den Personenkreisen M, F, R ist der Versichertenstatus zu Beginn der Behandlung für die erste Teilabrechnung und im übrigen zu Beginn des Abrechnungszeitraumes, für Aufwendungen nach § 29 Abs. 3 SGB V der Versichertenstatus am Tag des Behandlungsabschlusses maßgebend.

4120 Mitglieder ohne Rentner

4121 Familienangehörige der Mitglieder

4122 Rentner und ihre Familienangehörigen

413 KfO-Behandlung - Material- und Laborkosten von praxis-eigenen Labors

4130 Mitglieder ohne Rentner

4131 Familienangehörige der Mitglieder

4132 Rentner und ihre Familienangehörigen

414 KfO-Behandlung - Material- und Laborkosten von gewerblichen Labors

4140 Mitglieder ohne Rentner

4141 Familienangehörige der Mitglieder

4142 Rentner und ihre Familienangehörigen

415 Erwachsenenindividualprophylaxe

Zu 415 bis 417

1. Aufwendungen zur Vergütung von Zahnerkrankungen nach § 22 Abs. 1 bis 3 SGB V/§ 8 KVLG 1989.

2. Die Bestimmung zu 520 Nr. 2 gilt auch hier.

4150 Mitglieder ohne Rentner

4151 Familienangehörige der Mitglieder

4152 Rentner und ihre Familienangehörigen

416 Individualprophylaxe
(6 bis unter 18 Jahre)

4160 Mitglieder ohne Rentner

4161 Familienangehörige der Mitglieder

4162 Rentner und ihre Familienangehörigen

417 Fissurenversiegelung

4170 Mitglieder ohne Rentner

4171 Familienangehörige der Mitglieder

4172 Rentner und ihre Familienangehörigen

418 Parodontose-Behandlung

Zu 418

1. Gesamtkosten einschließlich Material- und Laborkosten.

2. Die Bestimmung zu 42 Nr. 2 gilt entsprechend.

4180 Mitglieder ohne Rentner

4181 Familienangehörige der Mitglieder

4182 Rentner und ihre Familienangehörigen

419 Sonstige zahnärztliche Leistungen

Zu 419

1. Gesamtkosten für Kieferbruch.

2. Die Bestimmung zu 42 Nr. 2 gilt entsprechend.

4190 Mitglieder ohne Rentner

4191 Familienangehörige der Mitglieder

4192 Rentner und ihre Familienangehörigen

42 Zahnersatz

Zu 42

1. Kostenerstattung nach § 30 SGB V a. F., § 61 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und § 62 Abs. 2a SGB V. Kosten nach § 30 SGB V in der Fassung des 2. GKV-NOG sind unter KA 426 zu buchen.
2. Für die Zuordnung der Leistungsaufwendungen zu den Personengruppen M, F, R ist der Versichertenstatus am Tag der Ausstellung des Heil- und Kostenplans maßgebend.
3. Für die zeitliche Rechnungsabgrenzung gilt die Bestimmung zu 43 Nr. 5 entsprechend.

422 Zahnersatz-Honorar

4220 Mitglieder ohne Rentner

4221 Familienangehörige der Mitglieder

4222 Rentner und ihre Familienangehörigen

423 Zahnersatz - Material- und Laborkosten von praxiseigenen Labors

Zu 423

Auch Materialkosten der Praxis im Zusammenhang mit der Eingliederung von Zahnersatz.

4230 Mitglieder ohne Rentner

4231 Familienangehörige der Mitglieder

4232 Rentner und ihre Familienangehörigen

424 Zahnersatz - Material- und Laborkosten von gewerblichen Labors

4240 Mitglieder ohne Rentner

4241 Familienangehörige der Mitglieder

4242 Rentner und ihre Familienangehörigen

425 Vergütungszuschläge für Zahnersatz (§ 135 Abs. 4 SGB V)

4250 Mitglieder ohne Rentner

4251 Familienangehörige der Mitglieder

4252 Rentner und ihre Familienangehörigen

426 Festzuschüsse für Zahnersatz

Zu 426

Hier sind alle Kosten nach § 30 SGB V in der Fassung des 2. GKV-NOG zu buchen. Die Kosten für Altfälle sind unter den KA'en 422, 423 und 424 zu buchen.

4260 Mitglieder ohne Rentner

4261 Familienangehörige der Mitglieder

4262 Rentner und ihre Familienangehörigen

429 Zahnersatz-Mehraufwendungen nach § 62 Abs. 2a SGB V

Zu 429

Die Mehraufwendungen nach § 62 Abs. 2a SGB V sind während des Geschäftsjahres hier zu buchen. Für die Jahresrechnung sind die hier gebuchten Beträge auf KA 426 umzubuchen. Abweichend hiervon sind, soweit unter KA 422 oder 423 oder 424 Aufwendungen gebucht werden, die Beträge auf diese Kontenarten und KA 426 umzubuchen; als Aufteilungsschlüssel gilt das Verhältnis der insgesamt von der Krankenkasse in dem betreffenden Geschäftsjahr unter diesen KA'en gebuchten Beträge. KA 429 ist nicht Position von Haushaltsplan und Jahresrechnung.

4290 Mitglieder ohne Rentner

4291 Familienangehörige der Mitglieder

4292 Rentner und ihre Familienangehörigen

43 Arznei-, Verband- und Hilfsmittel aus Apotheken

Zu 43

1. Die Kosten für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel bei Krankenhausbehandlung, bei Vorsorge-, Rehabilitations- und Mütterkuren, bei Empfängnisverhütung, Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch und bei Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen nur dann hier gebucht werden, wenn aus der Abrechnung nicht erkennbar ist, daß es sich um solche der genannten Leistungsarten handelt.

2. Hier sind auch die Abgeltungen für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel zwischen Trägern der Krankenversicherung und der Unfallversicherung bei ambulanter Krankenbehandlung zu buchen. Auf die Bestimmung zu 40 Nr. 2 wird Bezug genommen.
3. Der Sprechstundenbedarf der Ärzte ist in dem Verhältnis, in dem Kosten für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel für Mitglieder, Familienangehörige und Rentner (einschließlich Familienangehörige) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum entstehen, auf die Konten für die Personenkreise zu verteilen.
4. Die von den Versicherten zu zahlenden Anteile an den Kosten sind weder als Einnahme noch als Ausgabe zu berücksichtigen.
5. Zu erfassen sind die Kosten für im Geschäftsjahr gelieferte Arznei-, Verband- und Hilfsmittel (einschließlich etwaiger Nebenkosten und abzüglich der von den Lieferanten gelieferten Rabatte) und die Kosten der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel. Handelt es sich um Leistungen und Lieferungen, die sich über eine gewisse Zeit erstrecken und in zwei Geschäftsjahre fallen, so braucht die Krankenkasse eine genaue zeitliche Rechnungsabgrenzung nur durchzuführen, wenn das ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist.
6. Für die Zuordnung der Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel zu den Personenkreisen M, F, R gilt die Bestimmung zu 40 Nr. 4 entsprechend. Für die Zuordnung der Aufwendungen für Hilfsmittel gilt die Bestimmung zu 44/45 Nr. 2 entsprechend.

430 Arznei- und Verbandmittel
- ohne die besonderer Art -

4300 Mitglieder ohne Rentner

4301 Familienangehörige der
Mitglieder

4302 Rentner und ihre Familienan-
gehörigen

431 Hilfsmittel - besonderer Art -

Zu 431

1. Hilfsmittel besonderer Art aus Apotheken. Soweit und solange eine Aufteilung der Beträge nach den KA'en 431 und 432 den Abrechnungen nicht zu entnehmen ist, kann der gesamte Betrag unter KA 432 gebucht werden.

2. Die Bestimmungen zu 449 gelten entsprechend.

4310 Mitglieder ohne Rentner

4311 Familienangehörige der Mitglieder

4312 Rentner und ihre Familienangehörigen

432 Hilfsmittel - ohne die besonderer Art -

Zu 432

Vom Geschäftsjahr 1993 an sind die zuvor unter KA 430 erfaßten Aufwendungen für Hilfsmittel aus Apotheken unter KA 432 zu buchen.

4320 Mitglieder ohne Rentner

4321 Familienangehörige der Mitglieder

4322 Rentner und ihre Familienangehörigen

433 Anschubfinanzierung für die maschinelle Bearbeitung der Verordnungsblätter

4330 Mitglieder ohne Rentner

4331 Familienangehörige der Mitglieder

4332 Rentner und ihre Familienangehörigen

44/45 Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel von anderen Stellen, Behandlung durch sonstige Heilpersonen

Zu 44/45

1. Kriterium für die Zuordnung der in dieser Kontengruppe zu buchenden Leistungen ist - mit Ausnahme der Kontenarten 448, 449 und 459 - grundsätzlich die die Leistung erbringende Stelle. Deckt ein Leistungserbringer mehrere Bereiche ab (z.B. Kombination von medizinischem Badebetrieb und Massagepraxis), und sind die Rechnungsbeträge nicht nach den aufgeführten Leistungsbereichen unterteilt, ist die Buchung des gesamten Rechnungsbetrages bis zu einer entsprechenden vertraglichen Änderung nach der Hauptleistungsart zulässig.

2. Für die Zuordnung der Aufwendungen für Hilfsmittel zu den Personenkreisen M, F, R ist der Versichertenstatus am Tag der Verordnung der Hilfsmittel maßgebend. Reparaturkosten für leihweise ausgegebene Hilfsmittel sind dem Personenkreis zuzuordnen, dem der letzte Benutzer angehört hat. Zu den Reparaturkosten zählen auch die Kosten der Wiedereingebrauchnahme.
3. Die Bestimmungen zu 43 Nr. 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

440 Hilfsmittel von Fachärzten der Orthopädie

4400 Mitglieder ohne Rentner

4401 Familienangehörige der Mitglieder

4402 Rentner und ihre Familienangehörigen

441 Hilfsmittel von Orthopädietechnikern

Zu 441

Hilfsmittel von Bandagisten, Chirurgiemechanikern und Orthopädiemechanikern.

4410 Mitglieder ohne Rentner

4411 Familienangehörige der Mitglieder

4412 Rentner und ihre Familienangehörigen

442 Hilfsmittel von Orthopädischuhmachern

4420 Mitglieder ohne Rentner

4421 Familienangehörige der Mitglieder

4422 Rentner und ihre Familienangehörigen

443 Sehhilfen von Optikern (ohne Kontaktlinsen)

4430 Mitglieder ohne Rentner

4431 Familienangehörige der Mitglieder

- 4432 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 444 Kontaktlinsen von Optikern
- 4440 Mitglieder ohne Rentner
- 4441 Familienangehörige der Mitglieder
- 4442 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 445 Kontaktlinsen von Augenärzten
- 4450 Mitglieder ohne Rentner
- 4451 Familienangehörige der Mitglieder
- 4452 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 446 Hörhilfen von Optikern
- 4460 Mitglieder ohne Rentner
- 4461 Familienangehörige der Mitglieder
- 4462 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 447 Hörhilfen von Hörgeräteakustikern
- 4470 Mitglieder ohne Rentner
- 4471 Familienangehörige der Mitglieder
- 4472 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 448 Sachleistungen bei Dialyse

Zu 448

1. Aufwendungen für Anschaffung, Unterhaltung und Betrieb von Dialysegeräten.

2. Kosten für Dialysebehandlungen im Krankenhaus außerhalb der Krankenhauspflege, für Dialysebehandlungen, die mit Kuratorien, eigenen Dialyseinstituten und ähnlichen Einrichtungen abgerechnet werden; ferner Dialysenkosten, die über die Kassenärztlichen Vereinigungen abgerechnet werden, jedoch ohne das ärztliche Honorar (siehe zu 40 Nr. 1, letzter Satz).
3. Bei Ein-Tagesbehandlungen in Dialysestationen von Krankenhäusern sind die Gesamtkosten (einschl. Pflegekosten) hier zu buchen.

4480 Mitglieder ohne Rentner

4481 Familienangehörige der Mitglieder

4482 Rentner und ihre Familienangehörigen

449 Hilfsmittel - besonderer Art - ohne 431

Zu 449

1. Aufwendungen für Anschaffung, Unterhaltung und Betrieb von Sauerstoff- und Inhalationsgeräten, Fahrstühlen, Gehwagen und Geräten ähnlicher Art unabhängig davon, von welcher Stelle die Lieferung erfolgt; - ausgenommen Apotheken (siehe KA 431), ferner Kosten von Sauerstoff- oder ähnlichen Behandlungen in einem Krankenhaus außerhalb der Krankenhauspflege.
2. Werden Hilfsmittel besonderer Art als Vorräte angeschafft, sind ihre Kosten zunächst zu aktivieren und erst bei Abgabe hier zu erfassen (siehe zu 0690 und zu 0750).

4490 Mitglieder ohne Rentner

4491 Familienangehörige der Mitglieder

4492 Rentner und ihre Familienangehörigen

450 Leistungen von Masseuren und medizinischen Badebetrieben

Zu 450 und 452

Hier sind nicht die Kosten für Rehabilitationssport zu erfassen (siehe KA 541).

4500 Mitglieder ohne Rentner

4501 Familienangehörige der Mitglieder

4502 Rentner und ihre Familienangehörigen

452 Leistungen von Krankengymnasten/
Physiotherapeuten

4520 Mitglieder ohne Rentner

4521 Familienangehörige der
Mitglieder

4522 Rentner und ihre Familienangehörigen

453 Behandlung durch sonstige
Heilpersonen (ohne 454 bis
456)

Zu 453

1. Leistungen von nicht ärztlichen Heilpersonen auf ärztliche Verordnung (z.B. Orthopisten, Diätassistenten).
2. Die Bestimmungen zu 40 Nr. 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.

4530 Mitglieder ohne Rentner

4531 Familienangehörige der
Mitglieder

4532 Rentner und ihre Familienangehörigen

454 Ergo-, Beschäftigungs- und
Arbeitstherapeuten

4540 Mitglieder ohne Rentner

4541 Familienangehörige der
Mitglieder

4542 Rentner und ihre
Familienangehörigen

455 Logopäden/Sprachtherapeuten

4550 Mitglieder ohne Rentner

4551 Familienangehörige der
Mitglieder

4552 Rentner und ihre
Familienangehörigen

456 Heilmittel von Krankenhäusern
außerhalb der stationären
Behandlung

4560 Mitglieder ohne Rentner

4561 Familienangehörige der Mitglieder

4562 Rentner und ihre Familienangehörigen

458 Arznei- und Verbandmittel von Sonstigen

Zu 458

1. Diese Kontenart gilt ausschließlich für Krankenkassen, die vor dem Geschäftsjahr 1993 Aufwendungen für nicht aus Apotheken bezogene Arznei- und Verbandmittel (insbesondere Sprechstundenbedarf) unter KA 459 erfaßt haben. Diese Krankenkassen buchen vom Geschäftsjahr 1993 an die vorgenannten Aufwendungen unter KA 458. Krankenkassen, die vor dem Geschäftsjahr 1993 die vorgenannten Aufwendungen unter KA 430 erfaßt haben, buchen diese Aufwendungen auch vom Geschäftsjahr 1993 an weiter unter KA 430.

2. Die Bestimmung zu 459 gilt entsprechend.

4580 Mitglieder ohne Rentner

4581 Familienangehörige der Mitglieder

4582 Rentner und ihre Familienangehörigen

459 Heil- und Hilfsmittel von Sonstigen

Zu 459

Kosten für Heil- und Hilfsmittel, soweit sie nicht der KG 43 und den KA'en 440 bis 456 zuzuordnen sind: U.a. Kosten für Heil- und Hilfsmittel, welche die Krankenkasse aus eigenen Beständen abgibt (siehe zu 0690), Kosten für Brillen aus Eigenbetrieben, ferner bei ambulanter Behandlung Kosten für Blutkonserven und für Blutspender (z.B. Blutspendergebühr, Entschädigung für Verdienstaufschlag und Reisekosten des Blutspenders), Lieferungen von Drogerien, Perückenherstellern, Kaufhäusern.

4590 Mitglieder ohne Rentner

4591 Familienangehörige der Mitglieder

4592 Rentner und ihre Familienangehörigen

46 Krankenhausbehandlung

Zu 46

1. Kosten der vollstationären, teilstationären, der vor- und nachstationären Krankenhausbehandlung und des ambulanten Operierens im Krankenhaus sowie Kosten der stationären Rehabilitationskuren, die im Anschluß an eine Krankenhausbehandlung (Anschlußheilbehandlung) durchgeführt werden.
2. Die vom Leistungserbringer vereinnahmten und mit dem Vergütungsanspruch gegenüber der Krankenkasse verrechneten Zuzahlungen der Versicherten sind weder als Einnahmen noch als Ausgaben zu buchen; die von den Krankenkassen eingezogenen Zuzahlungen der Versicherten werden auf dem Leistungskonto als Einnahmen gegebucht.
3. Bei tagesbezogenen Pflegesätzen und Sonderentgelten ist die zeitliche Rechnungsabgrenzung genau durchzuführen; demnach sind die in einem Geschäftsjahr erbrachten Lieferungen und Leistungen auch diesem Geschäftsjahr zu belasten. Bei Fallpauschalen sind die Kosten dem Geschäftsjahr zuzuordnen, in dem die Krankenhausbehandlung endet.
4. Die Bestimmung zu 40 Nr. 3 gilt entsprechend.

460 Krankenhausbehandlung

Zu 460

1. Kosten der voll- und teilstationären Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V (einschließlich der Mehrkosten nach § 39 Abs. 2 SGB V). Die Kosten für die Behandlung durch Belegärzte bei Krankenhausbehandlung sind dagegen nicht hier, sondern unter 463 nachzuweisen.
2. Die Erstattung der Mehrkosten nach § 39 Abs. 2 SGB V ist auf den Konten 3211 bzw. 3212 zu buchen.

4600 Mitglieder ohne Rentner

4601 Familienangehörige der Mitglieder

4602 Rentner und ihre Familienangehörigen

461 Vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlung (§ 115 a SGB V)

Zu 461 und 462

Die Bestimmungen zu 460 gelten entsprechend.

4610 Mitglieder ohne Rentner

- 4611 Familienangehörige der Mitglieder
- 4612 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 462 Ambulantes Operieren im Krankenhaus (§ 115 b SGB V)
- Zu 462
Direkt mit der Krankenkasse abgerechnete Aufwendungen nach § 85 Abs. 3 a Satz 6 SGB V sowie entsprechende Erstattungen an Versicherte nach § 13 Abs. 2 SGB V.
- 4620 Mitglieder ohne Rentner
- 4621 Familienangehörige der Mitglieder
- 4622 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 463 Behandlung durch Belegärzte bei Krankenhausbehandlung
- Zu 463
Kosten für die Behandlung durch Belegärzte bei Krankenhausbehandlung. Nicht hier zu buchen sind Mehrleistungen der Bundesknappschaft nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung (siehe KA 468).
- 4630 Mitglieder ohne Rentner
- 4631 Familienangehörige der Mitglieder
- 4632 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 464 Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen - Anschlußrehabilitation
- Zu 464
1. Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen nach § 40 Abs. 2 SGB V/§ 8 KVLG 1989, die im Anschluß an eine Krankenhausbehandlung (Anschlußrehabilitation) durchgeführt werden.
 2. Die Kosten für Anschlußrehabilitation sind hier zu buchen, wenn die stationäre Rehabilitationsmaßnahme innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Krankenhausbehandlung beginnt bzw. aus medizinischen oder anderen zwingenden Gründen eine Verlegungsfrist von bis zu 6 Wochen eingehalten wird und ein ursächlicher medizinischer Zusammenhang zwischen beiden Maßnahmen besteht.
 3. Bei Krebsbehandlung beginnt die Frist nach der letzten ambulanten Bestrahlung bzw. nach Beendigung der Chemotherapie.

4. Beginnt die Anschlußrehabilitation im Einzelfall erst nach Ablauf der 6-Wochenfrist, weil erst dann ein freier Platz in der die Anschlußrehabilitation durchführenden Einrichtung zur Verfügung steht, sind die Kosten nur dann hier zu buchen, wenn hierüber eine schriftliche Bestätigung der Rehabilitationseinrichtung und eine ärztliche Bescheinigung des Arztes über den unmittelbaren Zusammenhang der Anschlußrehabilitation mit der Krankenhausbehandlung vorliegt.

4640 Mitglieder ohne Rentner

4641 Familienangehörige der Mitglieder

4642 Rentner und ihre Familienangehörigen

468 Mehrleistung (nur BK n)

Zu 468

Alle Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung.

4680 Mitglieder ohne Rentner

4681 Familienangehörige der Mitglieder

4682 Rentner und ihre Familienangehörigen

469 Investitionszuschlag nach Art. 14 Abs. 3 GSG

4690 Mitglieder ohne Rentner

4691 Familienangehörige der Mitglieder

4692 Rentner und ihre Familienangehörigen

47 Krankengeld und Beiträge aus Krankengeld

Zu 47

1. Krankengeld nach §§ 44 und 45 SGB V/§ 12 KVLG 1989 einschließlich der anteiligen Beiträge der Versicherten zur Renten-, Pflegeversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie Beiträge der Krankenkasse zur Renten-, Pflegeversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit.
2. Es sind die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen (anstatt der auf das Geschäftsjahr entfallenden Beträge) zu buchen.

- 470 Krankengeld (ohne 471, 472, 473, 474 und 475)
- 4700 Mitglieder
- 471 Krankengeld bei Betreuung des kranken Kindes Zu 471
Krankengeld nach § 45 SGB V/§ 12 KVLG 1989.
- 4710 Mitglieder
- 472 Krankengeld bei Vorsorge-
maßnahmen
- 4720 Mitglieder
- 473 Krankengeld bei Rehabilitati- Zu 473
ons- und Müttergenesungs- Einschließlich Krankengeld bei Anschlußrehabilitation.
kuren
- 4730 Mitglieder
- 474 Krankengeld bei Sterilisation
und Schwangerschaftsabbruch
- 4740 Mitglieder
- 475 Krankengeld an Rentner in
Übergangsfällen
- 4752 Rentner Zu 4752
1. In Übergangsfällen zu leistendes Krankengeld
einschließlich Beiträge aus Krankengeld nach der
RVO in der Fassung vom 31.12.1988 an Rentner,
soweit es nach altem Recht ausgleichsfähig war.
2. Krankengeld an Rentner aus Arbeitseinkommen
ist nicht hier, sondern unter den Kontenarten 470
bis 474 auf den Mitgliederkonten zu buchen.
- 478 Beiträge der Krankenkassen
aus Krankengeld Zu 478
1. Volle und anteilige Beiträge der Krankenkasse zur
Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.
2. Die der Krankenkasse bei rückwirkender Bewilli-
gung von Rente und bei der Rente vorgeschalte-
tem Übergangsgeld zurückerstatteten Beiträge
sind nicht hier, sondern auf Konto 3213 zu bu-
chen.
- 4780 Mitglieder
- 48 Aufwendungen für Leistungen Zu 48
im Ausland Soweit möglich, sind die auf das Geschäftsjahr entfal-
lenden Beträge zu buchen.

480 Pauschbeträge sowie Erstattungen nach tatsächlichem Aufwand

Zu 480

1. Erstattungen (ggf. auch Vorschüsse) für solche Leistungen, die den Versicherten und den Familienangehörigen im Ausland gewährt worden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Erstattungen pauschal oder nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall vorgenommen werden.
2. Aufwendungen nach §§ 17 und 18 SGB V sind nicht hier, sondern unter den KA'en 483, 484 und 485 zu buchen.

4800 Mitglieder ohne Rentner

4801 Familienangehörige der Mitglieder

4802 Rentner und ihre Familienangehörigen

481 Kostenerstattung bzw. Abfindung an den Berechtigten

Zu 481

Aufwendungen für Leistungen im Ausland, die dem Versicherten nach Vorlage von Rechnungen erstattet werden; außerdem Aufwendungen für die Behandlung in grenznahen ausländischen Krankenhäusern.

4810 Mitglieder ohne Rentner

4811 Familienangehörige der Mitglieder

4812 Rentner und ihre Familienangehörigen

482 Umlagen bei Erstattungsverzicht nach zwischenstaatlichem Recht

4820 Mitglieder ohne Rentner

4822 Altenteiler

Zu 4822

1. Das Konto 4822 gilt nur für die landwirtschaftlichen Krankenkassen.
2. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen schließen die unter KA 482 zu buchenden Umlagen nach AKV und KV der Rentner. Als Schlüssel wird die Relation der Leistungsausgaben AKV zu den Leistungsausgaben KV der Rentner des Vorjahres herangezogen. Der für die AKV errechnete Betrag ist auf Konto 4820, der für die KV der Rentner errechnete Betrag auf Konto 4822 zu buchen.

- 483 Erstattungen an Arbeitgeber nach § 17 SGB V Zu 483
Alle an den Arbeitgeber nach § 17 Abs. 2 SGB V zu erstattenden Leistungen.
- 4830 Mitglieder ohne Rentner
- 4831 Familienangehörige der Mitglieder
- 484 Behandlung im Ausland nach § 18 Abs. 1 und 2 SGB V
- 4840 Mitglieder ohne Rentner
- 4841 Familienangehörige der Mitglieder
- 4842 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 485 Behandlung im Ausland nach § 18 Abs. 3 SGB V Zu 485
Die Aufwendungen für nicht im RSA berücksichtigungsfähige Leistungsaufwendungen sind nicht hier, sondern auf den Konten der jeweils zutreffenden Leistungsart zu buchen.
- 4850 Mitglieder ohne Rentner
- 4851 Familienangehörige der Mitglieder
- 4852 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 49 Fahrkosten
- 492 Flugrettung Zu 492 bis 499
Die von der Krankenkasse nach § 60 Abs. 2 SGB V eingezogenen Zuzahlungen sind hier zu vereinnahmen.
- 4920 Mitglieder ohne Rentner
- 4921 Familienangehörige der Mitglieder
- 4922 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 493 Krankentransportwagen
- 4930 Mitglieder ohne Rentner
- 4931 Familienangehörige der Mitglieder

4932 Rentner und ihre Familienangehörigen

494 Rettungswagen

4940 Mitglieder ohne Rentner

4941 Familienangehörige der Mitglieder

4942 Rentner und ihre Familienangehörigen

495 Notarztwagen

4950 Mitglieder ohne Rentner

4951 Familienangehörige der Mitglieder

4952 Rentner und ihre Familienangehörigen

496 Taxen und Mietwagen

Zu 496

Aufwendungen für Taxen, Mietwagen u.ä..

4960 Mitglieder ohne Rentner

4961 Familienangehörige der Mitglieder

4962 Rentner und ihre Familienangehörigen

499 Sonstige Fahrkosten

Zu 499

1. Alle unter 492 bis 496 nicht erfaßten Fahrkosten; dazu gehören (u.U. nur die anteiligen) Aufwendungen für kasseneigene Krankentransportwagen; dabei sind alle Kosten zu berücksichtigen, auch Personalkosten für den Kraftfahrer einschließlich der Kosten für die Dienstbekleidung.
2. Aufwendungsersatz nach § 65a SGB I, ferner Kosten für den Einsatz der Seenot-Rettungskreuzer, Kosten der Bergwacht, Fahrkosten bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Erstattungen bei Benutzung des privateigenen Personenkraftwagens.

4990 Mitglieder ohne Rentner

4991 Familienangehörige der Mitglieder

4992 Rentner und ihre Familienangehörigen

50 Kuren

Zu 50

1. Alle von der Krankenkasse übernommenen Kurkosten.
2. Nicht hier zu buchen sind das Krankengeld bei stationären Kuren (siehe KA'en 472 und 473), die übernommenen Fahrkosten (siehe KG 49) sowie die Kosten für Anschlußrehabilitation (siehe KA 464).

500 Ambulante Vorsorgekuren
- Sachleistungen -

Zu 500

Aufwendungen für ambulante Vorsorgekuren nach § 23 Abs. 2 SGB V/§ 8 KVLG 1989 (z.B. Kosten des Badearztes, Kurmittel).

5000 Mitglieder ohne Rentner

5001 Familienangehörige der Mitglieder

5002 Rentner und ihre Familienangehörigen

501 Ambulante Vorsorgekuren
- Zuschuß zu den sonstigen Kosten

Zu 501

Zuschuß zu den übrigen Kosten der Vorsorgekuren (z.B. zu Unterkunft, Kurtaxe und Fahrkosten) nach § 23 Abs. 2 SGB V/§ 8 KVLG 1989.

5010 Mitglieder ohne Rentner

5011 Familienangehörige der Mitglieder

5012 Rentner und ihre Familienangehörigen

502 Stationäre Vorsorgemaßnahmen

Zu 502

1. Aufwendungen für stationäre Vorsorgemaßnahmen nach § 23 Abs. 4 SGB V/§ 8 KVLG 1989.
2. Die Bestimmung zu 46 Nr. 2 gilt auch hier.

5020 Mitglieder ohne Rentner

5021 Familienangehörige der Mitglieder

5022 Rentner und ihre Familienangehörigen

503 Ambulante Rehabilitations-
kuren
- Sachleistungen -

Zu 503 und 504

1. Aufwendungen für ambulante Rehabilitationskuren nach § 40 Abs. 1 SGB V/§ 8 KVLG 1989.
2. Die Bestimmungen zu 500 und 501 gelten entsprechend.

5030 Mitglieder ohne Rentner

5031 Familienangehörige der
Mitglieder

5032 Rentner und ihre Familienan-
gehörigen

504 Ambulante Rehabilitations-
kuren
- Zuschuß zu den sonstigen
Kosten

5040 Mitglieder ohne Rentner

5041 Familienangehörige der
Mitglieder

5042 Rentner und ihre Familienan-
gehörigen

505 Stationäre Rehabilitations-
maßnahmen
- ohne Anschlußrehabilitation

Zu 505

1. Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen nach § 40 Abs. 2 SGB V/§ 8 KVLG 1989 ohne die Aufwendungen für Anschlußrehabilitationen (siehe KA 464).
2. Die Bestimmung zu 46 Nr. 2 gilt auch hier.

5050 Mitglieder ohne Rentner

5051 Familienangehörige der
Mitglieder

5052 Rentner und ihre Familienan-
gehörigen

506 Müttervorsorgekuren - volle
Kostenübernahme -

Zu 506

1. Müttervorsorgekuren mit voller Kostenübernahme nach § 24 SGB V/§ 8 KVLG 1989.
2. Die Bestimmung zu 46 Nr. 2 gilt auch hier.

5060 Mitglieder ohne Rentner

5061 Familienangehörige der
Mitglieder

- 5062 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 507 Müttervorsorgekuren
- Kostenzuschuß -
- 5070 Mitglieder ohne Rentner
- 5071 Familienangehörige der Mitglieder
- 5072 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 508 Müttergenesungskuren
- volle Kostenübernahme -
- 5080 Mitglieder ohne Rentner
- 5081 Familienangehörige der Mitglieder
- 5082 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 509 Müttergenesungskuren
- Kostenzuschuß -
- 5090 Mitglieder ohne Rentner
- 5091 Familienangehörige der Mitglieder
- 5092 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 51 Soziale Dienste, Krankheitsverhütung
- Zu 507
Kostenzuschuß zu Müttervorsorgekuren nach § 24 SGB V/§ 8 KVLG 1989.
- Zu 508
1. Müttergenesungskuren mit voller Kostenübernahme nach § 41 SGB V/§ 8 KVLG 1989.
2. Die Bestimmung zu 46 Nr. 2 gilt auch hier.
- Zu 509
Kostenzuschuß zu Müttergenesungskuren nach § 41 SGB V/§ 8 KVLG 1989.
- Zu 51
1. Bei pauschalierter Berechnung von Gesamthonoraransprüchen gilt die Bestimmung zu 40 Nr. 3 entsprechend. Die übrigen Kosten können, wenn andere geeignete Maßstäbe nicht vorhanden sind, nach dem Verhältnis der Zahl der Versicherten auf die Konten für die Personenkreise verteilt werden.

2. Ausgaben - auch Anteile -, die primär der eigenen Werbung der Kasse sowie der Kontaktpflege dienen, sind in der KK 7 als Werbungskosten zu buchen.

Als primär der Werbung dienlich sind Maßnahmen anzusehen, welche der Natur der Sache nach weiteren Personenkreisen als den Versicherten einer Krankenkasse zugänglich sind (z. B. Funk, Fernsehen, Kino, Tagespresse, Messen, Ausstellungen). Artikel wie beispielsweise Notizblöcke, Kugelschreiber, Schreibunterlagen, Spielgeräte, Tragetaschen sind unabhängig von ihrem Aufdruck stets als Werbung auf Konto 7108 zu buchen.

510 Soziale Dienste
(ohne 705, 7108 und 7133)

Zu 510

1. Im Rahmen der Sozialberatung anfallende besondere, direkt zurechenbare Sachkosten (z. B. Kosten für Beratungsschriften, Kosten für besondere Veranstaltungen), soweit sie nicht der Werbung zuzuordnen sind.
2. Volle bzw. anteilige Kosten für in der Sozialberatung tätige Bedienstete, soweit sie nicht der Werbung zuzuordnen sind. Die anteiligen Kosten sind nach dem zeitlichen Umfang der Sozialberatertätigkeit zu ermitteln.
3. Kosten der im Auftrag der Krankenkasse für die Sozialberatung tätigen Personen (nicht Bedienstete der Krankenkasse), soweit sie nicht der Werbung zuzuordnen sind.
4. Nicht hier zu buchen sind die Kosten für Aufklärung und Beratung nach §§ 13 bis 15 SGB I (siehe zu 7106).

5100 Mitglieder ohne Rentner

5101 Familienangehörige der Mitglieder

5102 Rentner und ihre Familienangehörigen

511 Krankheitsverhütung nach
§ 20 Abs. 1 SGB V

Zu 511

Die Bestimmungen zu 510 gelten entsprechend.

5110 Mitglieder ohne Rentner

5111 Familienangehörige der Mitglieder

5112 Rentner und ihre Familienangehörigen

- 512 Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern Zu 512
Leistungen nach § 66 SGB V/§ 8 KVLG 1989. Besondere, direkt zurechenbare Kosten (keine Kostenstellenrechnung).
- 5120 Mitglieder ohne Rentner
- 5121 Familienangehörige der Mitglieder
- 5122 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 513 Zuschüsse zu Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen nach § 20 Abs. 3 SGB V Zu 513
Die Bestimmungen zu 510 gelten entsprechend.
- 5130 Mitglieder ohne Rentner
- 5131 Familienangehörige der Mitglieder
- 5132 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 516 Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) Zu 516
Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V/§ 8 KVLG 1989.
- 5160 Mitglieder ohne Rentner
- 5161 Familienangehörige der Mitglieder
- 5162 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 518 Schutzimpfungen nach § 20 Abs. 2 SGB V Zu 518
Ärztliche Leistungen und Sachkosten bei Schutzimpfungen.
- 5180 Mitglieder ohne Rentner
- 5181 Familienangehörige der Mitglieder
- 5182 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 519 Forschungsvorhaben nach § 287 SGB V
- 5190 Mitglieder ohne Rentner

5191 Familienangehörige der Mitglieder

5192 Rentner und ihre Familienangehörigen

52 Früherkennungsmaßnahmen und Modellvorhaben

Zu 52

Die Bestimmungen zu 40 Nr. 3 und 4 gelten entsprechend.

520 Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern

Zu 520

1. Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (§ 26 SGB V/§ 8 KVLG 1989).

2. Nicht hier zu buchen sind die Fahrkosten (siehe KA 492 bis 499).

5200 Mitglieder ohne Rentner

5201 Familienangehörige der Mitglieder

5202 Rentner und ihre Familienangehörigen

521 Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei Frauen

Zu 521

1. Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei Frauen (§ 25 Abs. 2 SGB V/§ 8 KVLG 1989).

2. Die Bestimmung zu 520 Nr. 2 gilt auch hier.

5210 Mitglieder ohne Rentner

5211 Familienangehörige der Mitglieder

5212 Rentner und ihre Familienangehörigen

522 Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei Männern

Zu 522

1. Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei Männern (§ 25 Abs. 2 SGB V/§ 8 KVLG 1989).

2. Die Bestimmung zu 520 Nr. 2 gilt auch hier.

5220 Mitglieder ohne Rentner

5221 Familienangehörige der Mitglieder

5222 Rentner und ihre Familienangehörigen

523 Maßnahmen zur Früherkennung von anderen Krankheiten

Zu 523

1. Aufwendungen für Gesundheitsuntersuchungen nach § 25 Abs. 1 SGB V/§ 8 KVLG 1989.

2. Die Bestimmung zu 520 Nr. 2 gilt auch hier.

5230 Mitglieder ohne Rentner

5231 Familienangehörige der Mitglieder

5232 Rentner und ihre Familienangehörigen

524 Modellvorhaben nach § 63 Abs. 1 SGB V

Zu 524 bis 526

Soweit eine direkte Zuordnung der Kosten zu den Personenkreisen nicht möglich ist, sind diese nach dem Verhältnis der Zahl der Versicherten auf den Konten für die Personenkreise (M, F, R) zu buchen.

Zu 524

Nach § 63 Abs. 1 SGB V entstehende Kosten, soweit es sich nicht um Leistungsausgaben und um Aufwendungen für wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben nach § 65 SGB V handelt. Die Leistungsausgaben sind auf den zutreffenden Leistungsausgabenkonten zu buchen.

5240 Mitglieder ohne Rentner

5241 Familienangehörige der Mitglieder

5242 Rentner und ihre Familienangehörigen

525 Modellvorhaben nach § 63 Abs. 2 SGB V

Zu 525

Auch die Kosten für die eigentlichen Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten sowie zur Krankenbehandlung nach § 63 Abs. 2 SGB V.

5250 Mitglieder ohne Rentner

5251 Familienangehörige der Mitglieder

5252 Rentner und ihre Familienangehörigen

526 Wissenschaftliche Begleitung von Modellvorhaben nach § 65 SGB V

Zu 526

Kosten für wissenschaftliche Begleitung von Modellvorhaben von anderen Verwaltungsstellen, Firmen und Privatpersonen.

- 5260 Mitglieder ohne Rentner
- 5261 Familienangehörige der Mitglieder
- 5262 Rentner und ihre Familienangehörigen

- 53 Empfängnisverhütung, Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch

Zu 53

1. Aufwendungen nach den §§ 24 a und 24 b SGB V.
2. Nicht hier zu buchen sind das Krankengeld und die Fahrkosten (siehe KA 474 und KG 49).
3. Die Bestimmung zu 40 Nr. 3 gilt entsprechend.

- 530 Ärztliche Beratung und Behandlung

- 5300 Mitglieder ohne Rentner

- 5301 Familienangehörige der Mitglieder

- 5302 Rentner und ihre Familienangehörigen

- 531 Krankenhausbehandlung

Zu 531

Einschließlich der Kosten für belegärztliche Behandlung. Nicht hier zu buchen sind Mehrleistungen der Bundesknappschaft nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung (siehe KA 538).

- 5310 Mitglieder ohne Rentner

- 5311 Familienangehörige der Mitglieder

- 5312 Rentner und ihre Familienangehörigen

- 532 Arznei-, Verband- und Heilmittel

Zu 532

Kosten für Arznei-, Verband- und Heilmittel sowie für empfängnisverhütende Mittel bei ambulanter ärztlicher Behandlung nach §§ 24 a, 24 b SGB V, soweit sie getrennt erfaßbar sind.

- 5320 Mitglieder ohne Rentner

- 5321 Familienangehörige der Mitglieder

5322 Rentner und ihre Familienangehörigen

537 Investitionszuschlag nach Art. 14 Abs. 3 GSG

5370 Mitglieder ohne Rentner

5371 Familienangehörige der Mitglieder

5372 Rentner und ihre Familienangehörigen

538 Mehrleistung (nur BKn)

Zu 538

Alle Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung.

5380 Mitglieder ohne Rentner

5381 Familienangehörige der Mitglieder

5382 Rentner und ihre Familienangehörigen

539 Übrige Aufwendungen

Zu 539

1. Übrige Aufwendungen nach §§ 24 a, 24 b SGB V, soweit sie den KA'en 530 bis 538 nicht zugeordnet werden können.

2. Nicht hier zu buchen sind die Fahrkosten (siehe KG 49).

5390 Mitglieder ohne Rentner

5391 Familienangehörige der Mitglieder

5392 Rentner und ihre Familienangehörigen

54 Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, Belastungsprobung, Arbeitstherapie, Behandlung in sozialpädiatrischen Zentren und psychiatrischen Institutsambulanzen

540 Beiträge zur Unfallversicherung für Rehabilitanden

Zu 540

Beiträge an die gesetzliche Unfallversicherung, wenn die Krankenkasse stationäre Behandlung als zuständiger Rehabilitationsträger im Sinne von § 559 RVO gewährt.

5400 Mitglieder ohne Rentner

5401 Familienangehörige der Mitglieder

5402 Rentner und ihre Familienangehörigen

541 Rehabilitationssport

Zu 541

Aufwendungen für Rehabilitationssport nach § 43 Nr. 1 SGB V/§ 8 KVLG 1989.

5410 Mitglieder ohne Rentner

5411 Familienangehörige der Mitglieder

5412 Rentner und ihre Familienangehörigen

542 Sonstige ergänzende Leistungen zur Rehabilitation (ohne 546, 547)

Zu 542

Ergänzende Leistungen nach § 43 Nr. 2 SGB V/§ 8 KVLG 1989.

5420 Mitglieder ohne Rentner

5421 Familienangehörige der Mitglieder

5422 Rentner und ihre Familienangehörigen

543 Behandlung in sozialpädiatrischen Zentren (§ 120 Abs. 2 SGB V)

5430 Mitglieder ohne Rentner

5431 Familienangehörige der Mitglieder

5432 Rentner und ihre Familienangehörigen

544 Behandlung in psychiatrischen Institutsambulanzen (§ 120 Abs. 2 SGB V)

5440 Mitglieder ohne Rentner

5441 Familienangehörige der Mitglieder

5442 Rentner und ihre Familienangehörigen

545 Belastungserprobung und Arbeitstherapie

Zu 545

Aufwendungen für Belastungserprobung und Arbeitstherapie nach § 42 SGB V/§ 8 KVLG 1989.

5450 Mitglieder ohne Rentner

5451 Familienangehörige der Mitglieder

5452 Rentner und ihre Familienangehörigen

546 Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen - ohne ambulante Anschlußrehabilitation (ohne 542, 547)

Zu 546

1. Aufwendungen für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen nach § 40 Abs. 1 SGB V / § 43 Satz 1 Nr. 2 SGB V / § 8 KVLG 1989, die als Komplexleistungen erbracht werden. Hier sind nicht die Aufwendungen für ambulante Anschlußrehabilitation (siehe KA 547) und die Aufwendungen für ambulante Rehabilitationskuren (siehe KA'en 503 und 504) zu buchen.

2. Der Begriff ambulante Rehabilitation umfaßt auch teilstationäre Rehabilitation in stationären Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 111 SGB V.

5460 Mitglieder ohne Rentner

5461 Familienangehörige der Mitglieder

5462 Rentner und ihre Familienangehörigen

547 Ambulante Anschlußrehabilitation (ohne 542, 546)

Zu 547

1. Aufwendungen für ambulante Anschlußrehabilitation nach § 43 Satz 3 SGB V / § 8 KVLG 1989, die als Komplexleistung im Anschluß an eine Krankenhausbehandlung (Anschlußrehabilitation) durchgeführt werden.

2. Die Kosten für ambulante Anschlußrehabilitation sind hier zu buchen, wenn die ambulante Anschlußrehabilitation innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Krankenhausbehandlung beginnt bzw. aus medizinischen oder anderen zwingenden Gründen eine Frist von bis zu 6 Wochen eingehalten wird und ein ursächlicher medizinischer Zusammenhang zwischen beiden Maßnahmen besteht.
3. Bei Krebsbehandlung beginnt die Frist nach der letzten ambulanten Bestrahlung bzw. nach Beendigung der Chemotherapie.
4. Beginnt die ambulante Anschlußrehabilitation im Einzelfall erst nach Ablauf der 6-Wochenfrist, weil erst dann ein freier Platz in der die Anschlußrehabilitation durchführenden Einrichtung zur Verfügung steht, sind die Kosten nur dann hier zu buchen, wenn hierüber eine schriftliche Bestätigung der Rehabilitationseinrichtung und eine ärztliche Bescheinigung des Arztes über den unmittelbaren Zusammenhang der ambulanten Anschlußrehabilitation mit der Krankenhausbehandlung vorliegt.
5. Der Begriff ambulante Anschlußrehabilitation umfaßt auch teilstationäre Anschlußrehabilitation in stationären Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 111 SGB V.

5470 Mitglieder ohne Rentner

5471 Familienangehörige der Mitglieder

5472 Rentner und ihre Familienangehörigen

55 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Zu 55

1. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach den §§ 195 bis 200b RVO/§§ 22 bis 31 KVLG.
2. Ausgaben nach dem Mutterschutzgesetz sind nicht hier, sondern unter 85 zu buchen.
3. Nicht hier zu buchen sind die Fahrkosten (siehe KA'en 492 bis 499).
4. Die Bestimmung zu 40 Nr. 3 gilt entsprechend.

550 Ärztliche Betreuung

Zu 550

Ärztliche Leistungen nach § 196 Abs. 1 RVO/§ 23 Abs. 1 KVLG.

5500 Mitglieder ohne Rentner

5501 Familienangehörige der Mitglieder

5502 Rentner und ihre Familienangehörigen

551 Hebammenhilfe

Zu 551

1. Alle Vergütungen (einschließlich Wegegebühren) an Hebammen; auch besonders berechnete Vergütungen für Leistungen in Anstalten, bei Fehlgeburten und bei Schwangerschaftsbeschwerden.
2. Es sind die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen (anstatt der auf das Geschäftsjahr entfallenden Beträge) zu buchen.

5510 Mitglieder ohne Rentner

5511 Familienangehörige der Mitglieder

5512 Rentner und ihre Familienangehörigen

552 Stationäre Entbindung

Zu 552

1. Kosten für die stationäre Entbindung nach § 197 RVO/§ 24 KVLG in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung. Dauert die stationäre Behandlung über den sechsten Tag nach der Entbindung hinaus an, so sind die danach anfallenden Kosten unter 46 zu erfassen. Werden die Krankenhauskosten für eine stationäre Entbindung als Fallpauschale abgerechnet, sind diese auch bei einer Verweildauer von mehr als 6 Tagen nach der Entbindung in voller Höhe hier zu buchen, wenn die Grenzverweildauer nicht erreicht wird; erst bei Erreichen der Grenzverweildauer sind die zusätzlich abrechenbaren Kosten unter KG 46 zu buchen.
2. Die Bestimmungen zu 46 Nr. 3 und 460 Nr. 2 gelten auch hier.
3. Nicht hier zu buchen sind Mehrleistungen der Bundesknappschaft nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung (siehe KA 558).

5520 Mitglieder ohne Rentner

5521 Familienangehörige der Mitglieder

5522 Rentner und ihre Familienangehörigen

553 Häusliche Pflege wegen Schwangerschaft oder Entbindung

Zu 553
Aufwendungen für häusliche Pflege nach § 198 RVO/§ 25 KVLG.

5530 Mitglieder ohne Rentner

5531 Familienangehörige der Mitglieder

5532 Rentner und ihre Familienangehörigen

554 Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung

Zu 554
1. Aufwendungen für Haushaltshilfe und Betriebshilfe nach § 199 RVO/§§ 26 und 27 KVLG.
2. Die Bestimmung zu 562 Nr. 2 gilt entsprechend.

5540 Mitglieder ohne Rentner

5541 Familienangehörige der Mitglieder

5542 Rentner und ihre Familienangehörigen

555 Sonstige Sachleistungen

Zu 555
1. Alle sonstigen Sachleistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Kosten für Arznei-, Verband- und Heilmittel, soweit ihre Zuordnung aus der Abrechnung erkennbar ist.
2. Die Bestimmung zu 551 Nr. 2 gilt auch hier.

5550 Mitglieder ohne Rentner

5551 Familienangehörige der Mitglieder

5552 Rentner und ihre Familienangehörigen

556 Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO/§ 29 KVLG

Zu 556
Die Bestimmung zu 47 Nr. 2 gilt auch hier.

5560 Mitglieder ohne Rentner

5562 Rentner

557 Entbindungsgeld nach § 200 b Zu 557
RVO/§ 31 KVLG

1. Hier sind in der Übergangszeit auch Pauschbeträge nach § 198 RVO a. F./§ 25 KVLG a. F. zu buchen.

2. Die Bestimmung zu 551 Nr. 2 gilt auch hier.

5570 Mitglieder ohne Rentner

5571 Familienangehörige der Mitglieder

5572 Rentner und ihre Familienangehörigen

558 Mehrleistungen (nur BKn)

Zu 558

Alle Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung.

5580 Mitglieder ohne Rentner

5581 Familienangehörige der Mitglieder

5582 Rentner und ihre Familienangehörigen

559 Investitionszuschlag nach Art. 14 Abs. 3 GSG

5590 Mitglieder ohne Rentner

5591 Familienangehörige der Mitglieder

5592 Rentner und ihre Familienangehörigen

56 Betriebs-, Haushaltshilfe und häusliche Krankenpflege

560 Gestellte Betriebshilfe
- Regelleistung -

Zu 560 und 561

Aufwendungen nach § 9 Abs. 2 KVLG 1989. Die Bestimmung zu 567 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

5600 Mitglieder ohne Rentner

561 Erstattung für selbstbeschaffte Betriebshilfe
- Regelleistung -

5610 Mitglieder ohne Rentner

- 562 Betriebshilfe - Mehrleistung - Zu 562
1. Aufwendungen nach § 9 Abs. 3 und 4 KVLG 1989. Die Bestimmung zu 567 Sätze 2 und 3 gilt auch hier.
2. Die Zuordnung zu den Personenkreisen erfolgt nach dem Status der leistungsauslösenden (der wegen Krankheit, Krankenhausbehandlung oder Kur ausfallenden) Person.
- 5620 Mitglieder ohne Rentner
- 5621 Familienangehörige der Mitglieder
- 563 Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V Zu 563
Aufwendungen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V/§ 8 KVLG 1989. Die Bestimmung zu 567 Sätze 2 und 3 gilt auch hier.
- 5630 Mitglieder ohne Rentner
- 5631 Familienangehörige der Mitglieder
- 5632 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 564 Gestellte Haushaltshilfe - Regelleistung - Zu 564 und 565
1. Aufwendungen nach § 38 Abs. 1 SGB V/§ 10 Abs. 2 KVLG 1989. Die Bestimmung zu 567 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
2. Die Bestimmung zu 562 Nr. 2 gilt auch hier.
- 5640 Mitglieder ohne Rentner
- 5641 Familienangehörige der Mitglieder
- 5642 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 565 Erstattung für selbstbeschaffte Haushaltshilfe - Regelleistung -
- 5650 Mitglieder ohne Rentner
- 5651 Familienangehörige der Mitglieder
- 5652 Rentner und ihre Familienangehörigen

566 Haushaltshilfe
- Mehrleistung -

Zu 566

Aufwendungen nach § 38 Abs. 2 SGB V/§ 10 Abs. 1 KVLG 1989 für gestellte und selbstbeschaffte Haushaltshilfe.

5660 Mitglieder ohne Rentner

5661 Familienangehörige der Mitglieder

5662 Rentner und ihre Familienangehörigen

567 Häusliche Krankenpflege
- Regelleistung -

Zu 567

Aufwendungen für häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V/§ 8 KVLG 1989. Für die von der Krankenkasse angestellten Personen brauchen die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten hier nur insoweit erfaßt zu werden, wie sie unmittelbar zu-rechenbar sind. Wenn eine von der Krankenkasse angestellte Person außerdem noch als Betriebshilfe oder als Haushaltshilfe tätig ist, sind die Kosten nach dem Zeitaufwand aufzuteilen und anteilmäßig hier und unter den jeweils in Betracht kommenden Kontenarten für Betriebs- und Haushaltshilfe zu buchen.

5670 Mitglieder ohne Rentner

5671 Familienangehörige der Mitglieder

5672 Rentner und ihre Familienangehörigen

568 Häusliche Krankenpflege
- Ermessensleistung -

Zu 568

Aufwendungen nach § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB V/§ 8 KVLG 1989. Die Bestimmung zu 567 Sätze 2 und 3 gilt auch hier.

5680 Mitglieder ohne Rentner

5681 Familienangehörige der Mitglieder

5682 Rentner und ihre Familienangehörigen

569 Häusliche Krankenpflege
nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB V

Zu 569

Aufwendungen für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB V/§ 8 KVLG 1989. Die Bestimmung zu 567 Sätze 2 und 3 gilt auch hier.

5690 Mitglieder ohne Rentner

5691 Familienangehörige der Mitglieder

5692 Rentner und ihre Familienangehörigen

57 Erweiterte Leistungen nach § 56 Abs. 1 und 2 SGB V

Zu 57

Hier sind nur die Kosten für erweiterte Leistungen nach § 56 Abs. 1 und 2 SGB V zu buchen.

570 Ärztliche Behandlung

5700 Mitglieder ohne Rentner

5701 Familienangehörige der Mitglieder ohne Rentner

5702 Rentner und ihre Familienangehörigen

571 Zahnärztliche Behandlung

5710 Mitglieder ohne Rentner

5711 Familienangehörige der Mitglieder ohne Rentner

5712 Rentner und ihre Familienangehörigen

572 Arzneimittel

5720 Mitglieder ohne Rentner

5721 Familienangehörige der Mitglieder ohne Rentner

5722 Rentner und ihre Familienangehörigen

573 Heil- und Hilfsmittel

5730 Mitglieder ohne Rentner

5731 Familienangehörige der Mitglieder ohne Rentner

5732 Rentner und ihre Familienangehörigen

574 Kuren

5740 Mitglieder ohne Rentner

- 5741 Familienangehörige der Mitglieder ohne Rentner
- 5742 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 575 Soziale Dienste / Krankheitsverhütung
- 5750 Mitglieder ohne Rentner
- 5751 Familienangehörige der Mitglieder ohne Rentner
- 5752 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 579 Sonstige erweiterte Leistungen
- 5790 Mitglieder ohne Rentner
- 5791 Familienangehörige der Mitglieder ohne Rentner
- 5792 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 58 Sterbegeld
- 580 Sterbegeld
- 5800 Mitglieder ohne Rentner
- 5801 Familienangehörige der Mitglieder
- 5802 Rentner und ihre Familienangehörigen (Regelleistungen)
- 5804 Zusatzversicherte Rentner und ihre Familienangehörigen
- 5805 Rentner ohne Familienangehörige (Mehrleistungen)

Zu 58

Die Bestimmung zu 47 Nr. 2 gilt auch hier.

Zu 5805

1. Sofern Sterbegeld für versicherungspflichtige Rentner satzungsgemäß über die Regelleistung hinaus erhöht ist, ist hier lediglich die Mehrleistung zu erfassen. Außerdem ist hier das bei Totgeburten nach der Satzung gewährte Sterbegeld zu buchen. Werden nur Teile des Sterbegeldes ausgezahlt, so sind diese bis zur gesetzlichen Höhe des Sterbegeldes als Regelleistung und nur die die gesetzliche Höhe übersteigenden Beträge als Mehrleistung zu buchen.

2. Das Sterbegeld für Familienangehörige der Rentner gilt in jedem Fall als Regelleistung; es ist deshalb insgesamt unter 5802 zu erfassen.
3. Das Konto 5805 gilt nur noch für Altfälle aus der Zeit vor 1989.

59 Sonstige Leistungen

590 Medizinischer Dienst

Zu 590

1. Gesamtkosten des Medizinischen Dienstes. Das sind die nach § 281 Abs. 1 SGB V/§ 56 KVLG 1989 erhobenen Umlagen. Bis zur Errichtung des Medizinischen Dienstes sind hier die entsprechenden Umlagen für den V&D zu buchen. Nicht hier zu buchen ist der Aufwendungsersatz nach § 65a SGB I (siehe KA 499).
2. Die Kosten nach Nr. 1 sind nach der Inanspruchnahme des Medizinischen Dienstes, falls dies nicht möglich ist nach dem Verhältnis der Zahl der Versicherten auf den Konten für die Personenkreise (M, F, R) zu buchen.
3. Erstattungen der Pflegeversicherung für Leistungen des Medizinischen Dienstes sind hier gegenzubuchen. Als Aufteilungsschlüssel für die Buchung auf den Konten für die Personenkreise gilt das Verhältnis der insgesamt in dem betreffenden Geschäftsjahr unter KA 590 gebuchten Beträge zu den auf den Konten für die Personenkreise gebuchten Beträgen.

5900 Mitglieder ohne Rentner

5901 Familienangehörige der Mitglieder

5902 Rentner und ihre Familienangehörigen

591 Gutachterkosten im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung (ohne 590)

Zu 591

Alle Gutachterkosten (ausgenommen Medizinischer Dienst - 590), die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung entstehen. Nicht hier zu buchen ist der Aufwendungsersatz nach § 65a SGB I (siehe KA 499).

5910 Mitglieder ohne Rentner

5911 Familienangehörige der Mitglieder

- 5912 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 593 Erstattungen nach § 13 Abs. 3 SGB V für Psychotherapie
- 5930 Mitglieder ohne Rentner
- 5931 Familienangehörige der Mitglieder ohne Rentner
- 5932 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 594 Zuschüsse zu stationären Hospizen - Regelleistung
- 5940 Mitglieder ohne Rentner
- 5941 Familienangehörige der Mitglieder ohne Rentner
- 5942 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 595 Zuschüsse zu stationären Hospizen - Mehrleistung
- 5950 Mitglieder ohne Rentner
- 5951 Familienangehörige der Mitglieder ohne Rentner
- 5952 Rentner und ihre Familienangehörigen
- 598 Erstattungen nach § 62 Abs. 1 SGB V/§ 8 KVLG 1989
- Zu 593
Erstattungen nach § 13 Abs. 3 SGB V für von Ärzten oder sonstigen Personen erbrachte psychotherapeutische Leistungen, die nicht über die kassenärztliche Gesamtvergütung abgerechnet werden.
- Zu 594
Hier sind die Kosten für Zuschüsse zur Versorgung in Hospizen nach § 39 a SGB V bis zur Höhe von 6 % der monatlichen Bezugsgröße zu buchen. Darüber hinausgehende Beträge sind unter KA 595 zu buchen.
- Zu 595
Hier sind die Kosten für Zuschüsse nach § 39 a SGB V zu buchen, soweit sie 6 % der monatlichen Bezugsgröße übersteigen. Bis zur Höhe von 6 % der monatlichen Bezugsgröße sind die Kosten unter KA 594 zu buchen.
- Zu 598
1. Soweit sich die Erstattungen im Einzelfall nicht direkt den zutreffenden Leistungskonten zuordnen lassen, sind sie während des Geschäftsjahres hier ohne Aufteilung nach der Leistungsart zu buchen. Gleiches gilt für die Einnahmen aus Einzahlungen der von den Versicherten zu tragenden Anteile.

2. Für die Jahresrechnung sind die hier gebuchten Beträge auf die zutreffenden Leistungsarten aufzuteilen und umzubuchen. Als Aufteilungsschlüssel gilt das Verhältnis der insgesamt von der Krankenkasse in dem betreffenden Geschäftsjahr verausgabten Beträge für Arznei-, Verband- und Heilmittel sowie Fahrkosten in der Gliederung des Kontenrahmens. KA 598 ist nicht Position von Haushaltsplan und Jahresrechnung. Die Erstattungen werden im RSA erst beim Jahresausgleich berücksichtigt.

5980 Mitglieder ohne Rentner

5981 Familienangehörige der Mitglieder

5982 Rentner und ihre Familienangehörigen

599 Übrige Leistungen

Zu 599

Z.B. Gebühren für die Registrierung in Organspender-Registern, u.a. bei Eurotransplant oder dem zentralen Knochenmarkspenderregister. Hier sind auch die Kosten für auslaufende Leistungen nach § 20 SGB V a. F. zu buchen.

5990 Mitglieder ohne Rentner

5991 Familienangehörige der Mitglieder

5992 Rentner und ihre Familienangehörigen

**Kontenklasse 6 - Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen
der Krankenversicherung**

60 Schuldzinsen und sonstige
Vermögensaufwendungen
(ohne 66)

601 Schuldzinsen

Zu 601

1. Schuldzinsen einschließlich aller Nebenkosten bei der Aufnahme von Krediten.
2. Die im Geschäftsjahr fälligen Schuldzinsen können auch dann hier gebucht werden, wenn sie sich teilweise auf das kommende oder das vergangene Geschäftsjahr beziehen. Für eine genaue zeitliche Rechnungsabgrenzung können noch nicht fällige, aber für das Rechnungsjahr geltende Schuldzinsen vor dem Jahresabschluß gebucht werden.

6010 Schuldzinsen

603 Zuschreibungen zur
Versorgungsrücklage

6030 Zuschreibungen zur
Versorgungsrücklage

Zu 6030

Zur Passivierung der Zinserträge aus der Versorgungsrücklage sind hier die unter dem Konto 3030 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter dem Konto 1601 im Haben vorzunehmen.

609 Sonstige Vermögensauf-
wendungen (ohne 66)

Zu 609

Z.B. Verluste aus Beteiligungen, Depotgebühren, Inkassoprovisionen sowie Gutachter- und Beraterkosten, die sich im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und -anlage ergeben, aber nicht aktivierungspflichtig sind; Bankspesen, wenn sie nicht als Gebühren für die laufende Kontenführung unter 7109 zu buchen sind.

6090 Sonstige Vermögensauf-
wendungen (ohne 66)

61 Rechnungsmäßiges Defizit
der Eigenbetriebe

Zu 61

Diese Kontengruppe nimmt beim Jahresabschluß einen etwaigen Ausgaben-(Soll-)Überschuß aus der KG 96 auf.

610 Rechnungsmäßiges Defizit
der Eigenbetriebe

6100 Rechnungsmäßiges Defizit
der Eigenbetriebe

- 62 Zahlungen zu Lasten des Bundes nach dem KVLG
- 620 Zahlungen zu Lasten des Bundes nach dem KVLG
- 6202 Zahlungen nach § 37 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 und § 59 Abs. 3 KVLG 1989
- 66 Verluste durch Wertminderungen der Aktiva und durch Wertsteigerungen der Passiva
- 660 Verluste der Aktiva

Zu 660

1. Realisierte Verluste aus dem Verkauf von aktivierten Vermögensgegenständen. Als Verlust ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Erlös zu buchen, wobei etwaige von der Krankenkasse zu tragende Nebenkosten vorher von dem Erlös abzusetzen sind. Verluste aus Forderungen gegen zahlungsunfähige Schuldner sind nur dann hier zu buchen, wenn es sich um Forderungen handelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Vermögenswerten stehen.
Verluste aus Forderungen, die mit Erträgen oder Aufwendungen der Kontenklassen 2 bis 7 zusammenhängen, sind über die zutreffenden Aufwands- oder Ertragskonten zu buchen. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Konten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten.
2. Hier sind auch außerordentliche Abschreibungen zu buchen (siehe auch zu 070 Nr. 4 letzter Satz).
3. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Verluste, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter dem Konto 0680 im Haben vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über das Konto 3600 zu passivieren.

4. Die unter dem Konto 3600 zu buchenden außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Soll-Buchung hier erfolgswirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter dem Konto 1601 im Haben vorzunehmen.

- 6600 Verluste der Aktiva
- 665 Verluste der Passiva
- 6650 Verluste der Passiva
- 67 Ausgaben für Finanzausgleiche
- 670 Ausgaben für den Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle nach § 265 SGB V/§ 54 KVLG 1989
- 6700 Ausgaben für den Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle nach § 265 SGB V/§ 54 KVLG 1989
- 671 Ausgaben für den Finanzausgleich bei überdurchschnittlichen Bedarfssätzen nach § 266 SGB V a. F.
- 6710 Ausgaben für den Finanzausgleich bei überdurchschnittlichen Bedarfssätzen nach § 266 SGB V a. F.
- 672 Ausgaben für finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen
- 6720 Ausgaben für finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen nach § 267 SGB V a. F./§ 54 KVLG 1989
- 6721 Ausgaben für finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen nach § 265a SGB V
- 674 Ausgaben für den Risikostrukturausgleich nach § 266 SGB V

6740 Ausgaben für den Risiko-
strukturausgleich nach § 266
SGB V - Abschlagsverfahren

Zu 6740

Die Bestimmung zu 3740 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß hier ausschließlich die nach § 17 Abs. 3 RSAV mit der BfA abgerechneten Abschlagszahlungen (Ausgaben) zu buchen sind.

6741 Ausgaben aus dem Risiko-
strukturausgleich nach § 266
SGB V - Jahresausgleich

Zu 6741

Die Bestimmung zu 3741 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß hier ausschließlich die Verpflichtungen aus dem RSA nach Vorliegen der Schätzungen des BVA nach § 18 Abs. 2 RSAV (Gegenkonto 1292) sowie die Ausgaben zu buchen sind, die sich auf Grund des im Geschäftsjahr durchgeführten Jahresausgleichs aus der Mitteilung des BVA ergeben, soweit die Beträge nicht bereits in einer vorangegangenen Jahresrechnung unter Kontenart 374 (Gegenkonto 0292) bzw. Kontenart 674 (Gegenkonto 1292) erfolgswirksam gebucht wurden.

6742 Säumniszuschläge nach
§ 266 Abs. 8 SGB V

69 Sonstige Aufwendungen

690 Ausgaben bei Vereinigung,
Auflösung und Schließung
von Krankenkassen

Zu 690

Auf die Bestimmungen zu 390 wird verwiesen.

6900 Ausgaben bei Vereinigung,
Auflösung und Schließung
von Krankenkassen

691 Zahlungen nach G 131
(ohne § 63 dieses Gesetzes)

6910 Zahlungen nach G 131
(ohne § 63 dieses Gesetzes)

692 Beitragsrückzahlungen nach
§ 54 SGB V

Zu 692

Auch Beitragsrückzahlungen nach § 65 SGB V a. F..

6920 Beitragsrückzahlungen nach
§ 54 SGB V

6922 Beitragsrückzahlungen nach
§ 54 SGB V - Altenteiler

693 Zinsen nach § 44 SGB I, § 27
Abs. 1 SGB IV, § 28 r SGB IV,
§ 108 Abs. 2 SGB X, § 17
Abs. 1 Satz 3 BPflV und § 66
SGB XI

- 6930 Zinsen nach § 44 SGB I, § 27 Abs. 1 SGB IV, § 28 r SGB IV, § 108 Abs. 2 SGB X und § 17 Abs. 1 Satz 3 BPflV Zu 6930 und 6932
Hier sind auch Verzugszinsen aufgrund anderer Rechtsgrundlage (ohne 6933) zu buchen.
- 6932 Zinsen nach § 44 SGB I, § 27 Abs. 1 SGB IV, § 28 r SGB IV, § 108 Abs. 2 SGB X und § 17 Abs. 1 Satz 3 BPflV - Altenteiler Zu 6932
Hier buchen die landwirtschaftlichen Krankenkassen die Zinsen, die an die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 23 Abs. 1 KVLG 1989 Versicherten gezahlt werden.
- 6933 Zinsen an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung Zu 6933
Hier buchen die Krankenkassen Verzugszinsen der Pflegekasse nach § 10 Abs. 5 der Vereinbarung über den Ausgleichsfonds.
- 698 Euro-Rundungsdifferenzen
- 6980 Euro-Rundungsdifferenzen
- 6982 Euro-Rundungsdifferenzen - Altenteiler
- 699 Übrige Aufwendungen Zu 699
1. Alle Aufwendungen, die anderweitig nicht unterzubringen sind, z.B. Kassenfehlbeträge, soweit sie nicht durch den Kassierer oder eine Versicherung gedeckt werden. Hier sind auch die Kosten für auslaufende Leistungen nach § 67 SGB V a. F. (bisherige KA'en 514, 515 und 517) zu buchen.
2. Beim Abschluß der Kontenarten 944 und 945 ist hier der Überschuß der Ausgaben zu buchen. (Gegenbuchung erfolgt auf Konto 9449).
- 6990 Übrige Aufwendungen

Kontenklasse 7 - Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Zu 7

Die Konten nehmen die bei der Krankenkasse (nicht allein die für Krankenversicherung) im Laufe des Geschäftsjahres anfallenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten auf.

70 Persönliche Verwaltungskosten

Zu 70

Alle persönlichen Verwaltungskosten der Krankenkasse. Nicht hier zu buchen sind die Personalkosten für eigene Kräfte der sozialen Dienste und der Gesundheitsförderung (KG 51), der Betriebs-, Haushaltshilfe und häuslichen Krankenpflege (KG 56), der häuslichen Pflegehilfe (KG 57), der häuslichen Pflege und Haushaltshilfe bei Schwangerschaft und Entbindung (KA'en 553, 554) und der Eigenbetriebe (KG 96).

700 Dienstbezüge, Gehälter und Löhne

7000 Dienstbezüge der Beamten und DO-Angestellten

Zu 7000

1. Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Vergütungen der Auszubildenden, sämtliche Zulagen, Zuschüsse, Zuwendungen (z.B. Mehrarbeitsvergütungen, jährliche Sonderzuwendungen, Jubiläumszuwendungen), Abfindungen, Übergangsgelder, vermögenswirksame Leistungen und die Aufwandsentschädigungen (z.B. für Mitglieder der Geschäftsführung).
2. Als Einnahmen sind hier u.a. Erstattungen von Dienstbezügen aus Regreßansprüchen (z.B. nach § 87 a BBG bzw. entsprechende Vorschriften) und Strafgeelder zu buchen.

7001 Vergütungen der Angestellten einschließlich Vergütungen der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder

Zu 7001

Die Bestimmungen zu 7000 gelten entsprechend.

7002 Löhne der Arbeiter

Zu 7002

Die Bestimmungen zu 7000 gelten entsprechend.

7003 Beschäftigungsentgelte

Zu 7003

Aufwendungen für Aushilfskräfte, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Krankenkasse stehen, für freie Mitarbeiter, Vergütungen für Praktikanten, Honorare für Sachverständige - soweit nicht unter 733 -

701 Versicherungsbeiträge

- 7010 Nachversicherungsbeiträge Zu 7010
Aufwendungen zur Nachversicherung für ausscheidende Beamte und DO-Angestellte; Nachversicherung nach dem Betriebsrentengesetz.
- 7011 Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für den hauptamtlichen Vorstand und für Angestellte Zu 7011
1. Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Pflege- und Krankenversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit und zu befreienden Lebensversicherungen, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Zuschläge dazu, Beitragszuschüsse an freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Mitglieder der privaten Krankenversicherung (§ 257 SGB V) sowie an Mitglieder der Pflegeversicherung (§ 61 SGB XI). Auch Arbeitgeberanteile einschließlich der Steuerpauschale und Umlage zur VBL, ferner Arbeitgeberanteile zu sonstigen Versorgungseinrichtungen.
2. Als Einnahmen sind hier u.a. Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen aus Regreßansprüchen zu buchen.
- 7013 Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für Arbeiter Zu 7013
Die Bestimmungen zu 7011 gelten entsprechend.
- 702 Versorgungsaufwendungen
- 7020 Ruhegehälter/Ruhensbezüge, Witwen- und Waisengelder Zu 7020
1. Hier sind auch Unterhaltsbeiträge (§ 15 BeamtVG bzw. nach entsprechenden Vorschriften), Aufwendungen für Hinterbliebene (§ 22 BeamtVG bzw. entsprechende Vorschriften) und Sterbegelder (§ 18 BeamtVG bzw. entsprechende Vorschriften) zu buchen.
2. Die Bestimmung zu 7000 Nr. 2 gilt entsprechend.
- 7021 Versorgungsbezüge nach § 63 G 131 Zu 7021
1. Versorgungsbezüge an solche Personen, die ihr Amt, ihren Arbeitsplatz oder ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben (siehe auch 691).
2. Die Bestimmung zu 7000 Nr. 2 gilt entsprechend.
- 7022 Zahlungen an Pensionskassen
- 7023 Rückstellungen für den Pensionsfonds der Krankenkassen (ohne 7024) Zu 7023
Zuführungen und Entnahmen.

- 7024 Einbehaltene Mittel der Versorgungsrücklage
- 703 Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen
- 7030 Beihilfen für Beschäftigte
- Zu 7030 und 7031
1. Aufwendungen für Beihilfen bei Krankheit, Geburt, Tod, Badekuren u.ä. nach den jeweils gültigen Beihilfenvorschriften.
2. Die Bestimmung zu 7000 Nr. 2 gilt entsprechend.
- 7031 Beihilfen für Versorgungsempfänger
- 7032 Unterstützungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
- Zu 7032
- Unterstützungen nach den jeweils geltenden Unterstützungsgrundsätzen.
- 7033 Fürsorgeleistungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
- Zu 7033
- Hier sind auch alle Leistungen der Unfallfürsorge im Sinne des Bundesbeamtengesetzes bzw. des Landesbeamtengesetzes zu buchen, ferner die Aufwendungen für die Tbc-Hilfe nach § 127 BSHG.
- 704 Sonstige persönliche Verwaltungskosten
- 7040 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und für soziale Einrichtungen
- Zu 7040
- Auch Zuschüsse für soziale Einrichtungen, die den Bediensteten zugute kommen.
- 7042 Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen und Fahrkostenzuschüsse
- Zu 7042
- U.a. Trennungsgelder bei Versetzungen und Abordnungen (z.B. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten, Mietersatz) sowie Umzugskostenvergütungen und Trennungsentschädigungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen, ferner Fahrkosten für die Fahrten von Bediensteten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- 7044 Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge
- Zu 7044
- Aufwendungszuschüsse und Mietzuschüsse an Bedienstete, nicht jedoch Darlehen für den Wohnungsbau, die in der Kontenklasse 0 zu aktivieren sind.

- 7049 Übrige persönliche Verwaltungskosten
- Zu 7049
Alle übrigen sachlich nicht anderweitig einzuordnenden persönlichen Verwaltungskosten, z.B. besondere Aufwendungen für den Personalrat, Zählgelder an Kassierer, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Prämien an Vollziehungsbeamte, Kosten der ärztlichen Untersuchungen der Bediensteten, Schwerbehindertenausgleichsabgabe, Konkursausfallgeldumlage, Beiträge für Insolvenzversicherungen.
- 705 Aufwandsentschädigungen für Werbemaßnahmen
- 7050 Aufwandsentschädigung an Mitarbeiter
- Zu 7050
Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen an Mitarbeiter, die im Rahmen einer Nebentätigkeit außerhalb der Dienst- oder Arbeitszeit Mitglieder werben.
- 7051 Aufwandsentschädigungen an andere
- Zu 7051
Aufwandsentschädigungen an andere, nicht bei der Krankenkasse beschäftigte Personen.
- 71 Sächliche Verwaltungskosten
- Zu 71
Alle sächlichen Verwaltungskosten der Krankenkasse; nicht hier zu buchen sind die in KG 51 erfaßten Sachkosten und der Aufwand der Eigenbetriebe (KG 96). Als Einnahmen sind hier u.a. die Erlöse aus dem Verkauf von nicht aktivierten Verbrauchsgütern zu buchen, und zwar auf dem Konto, das mit dem Aufwand belastet worden war.
- 710 Allgemeine Sachkosten der Verwaltung
- Zu 710
Sachkosten, die die Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht betreffen, sind gesondert auf dem Konto 7106, die für die Werbung auf dem Konto 7108 zu buchen.
- 7100 Geschäftsbedarf
- Zu 7100
1. Kosten für Büromaterial jeder Art einschließlich für Geschäftsbücher, ferner Aufwendungen für Zeichenbedarf, für Mikrofilme, für Fahrgelder im Ortsbereich, für Transport-, Fracht- und Lagergebühren sowie die Sachkosten für Druck- und Buchbindearbeiten in und außer Hause einschließlich der Kosten für die Herstellung von Versicherungsnachweisen, Kosten für die Herstellung der Krankenversichertenkarte (ohne die Kosten für Geräte zur Nutzung der Krankenversichertenkarte bei den Leistungserbringern (siehe zu 734) und den Krankenkassen (siehe 7130)) u.ä..
 2. Als Einnahmen erscheinen hier die Erlöse aus dem Verkauf von Altpapier jeglicher Art, ferner Gebühren für Fotokopien, Abschriften u.ä.

7101 Bücher und Zeitschriften

Zu 7101

1. Kosten für Bücher, Zeitungen, Karten, Gesetz- und Verordnungblätter ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert; nicht hier zu buchen sind die Kosten für die besonderen Aufklärungsschriften (siehe zu 7106).
2. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von Büchern und Zeitschriften zu buchen, sofern sie nicht als Altpapier verkauft werden (siehe zu 7100).

7102 Post- und Fernmeldegebühren

Zu 7102

1. Sämtliche Portokosten (einschließlich Portokosten im Zusammenhang mit Leistungserbringung, jedoch ohne Portokosten für die Wahl der Organe), Postschließfachgebühren, Fernmeldegebühren, einmalige Gebühren für die Einrichtung von Fernmeldeanlagen, Aufwendungen für Wartung und Miete von Fernmeldeanlagen, Rundfunk- und Fernsehgebühren. Die Kosten für die Anschaffung und den Einbau von Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehanlagen sind, soweit sie aktivierungspflichtig sind, in der Kontenklasse 0 zu buchen.
2. Als Einnahmen erscheinen auf diesem Konto die Erstattungen von Fernsprechgebühren für Privatgespräche von Dienstkräften und Besuchern einschließlich der Erstattungen für Privatgespräche auf Dienstanschlüssen in privaten Wohnungen.

7103 Berufliche Bildung des Personals

Zu 7103

Kosten für die Schulung, Aus- und Fortbildung von Bediensteten einschließlich der Zuschüsse für Sprachunterricht, Vergütungen für Vorträge und Kurse (auch an eigene Bedienstete), Unterhaltungskosten für Schulungsheime, Aufwendungen für Prüfungsausschüsse, Aufwendungen für Schulungsbücher, Zeitschriften u.ä.. Dagegen sind die Reisekosten der Auszubildenden und der eigenen Lehrkräfte nicht hier zu buchen; sie gehören unter 7104; ebenso sind Trennungsgelder bei Abordnung nicht hier, sondern unter 7042 zu buchen.

7104 Reisekostenvergütung (ohne 72)

Zu 7104

Reisekostenvergütungen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften bei Dienstreisen von Bediensteten, also auch Kilometergelder bei Benutzung von privaten oder beamteneigenen Kraftfahrzeugen, bei Reisen im Interesse der Bediensteten (z.B. durch Vertreter des Personals) usw.. Ferner sind hier die Tilgungsbeträge der Darlehen für beamteneigene Kraftfahrzeuge zu buchen (Gegenbuchung unter 0741).

7105 Außergewöhnlicher Aufwand
des hauptamtlichen Vor-
standes / der Geschäfts-
führung

Zu 7105

Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung
(auch im Auftrage) aus dienstlicher Veranlassung in
besonderen Fällen (Dispositionsfonds).

7106 Aufklärungsmaßnahmen
(ohne KG 51)

Zu 7106

1. Sachkosten für die im Rahmen der Aufklärungs-,
Beratungs- und Auskunftspflicht nach §§ 13 bis 15
SGB I durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit und
sonstige Kosten für die Unterrichtung der Öffent-
lichkeit. Dazu gehören u.a. auch die Aufwendun-
gen für entsprechende Zeitschriften, Merkblätter
und Broschüren. Übersteigt die Auflagenzahl von
Mitgliederzeitschriften die Mitgliederzahl, ist die
Hälfte der Kosten des Auflagenüberschusses nicht
hier, sondern als Werbemaßnahme auf Konto
7108 zu buchen. Nicht hierher gehören die Auf-
wendungen für soziale Dienste und Krankheits-
verhütung (siehe KG 51).

2. Die persönlichen Kosten, die im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit nach Nr. 1 anfallen, sind nicht
hier, sondern unter 70 zu buchen.

7107 Dienst- und Schutzkleidung

Zu 7107

Anschaffungs- und Instandhaltungskosten der Dienst-
und Schutzkleidung sowie Zuschüsse.

7108 Werbemaßnahmen

Zu 7108

1. Sachkosten für die im Rahmen der Werbung
durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehören
Aufwendungen für allgemeine Werbemaßnahmen
(u. a. Veröffentlichungen in Funk, Fernsehen,
Kino, Tagespresse sowie Werbeartikel, Merk-
blätter und Broschüren, einschließlich aller Kosten
aus Aufträgen an Dritte, z. B. Werbeagenturen).
Nicht hierher gehören die Aufwendungen für
soziale Dienste und Krankheitsverhütung (siehe
KG 51) sowie Maßnahmen nach den §§ 13 bis 15
SGB I, auch wenn sie als Nebeneffekt Werbe-
charakter haben (siehe Konto 7106).

2. Die Aufwandsentschädigungen, die im Rahmen
der Werbemaßnahmen nach Nr. 1 anfallen, sind
nicht hier, sondern unter 705 zu buchen.

3. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Ver-
kauf von Werbematerial (z. B. bei Abgabe nur
gegen Schutzgebühr) zu erfassen.

**7109 Sonstige Sachkosten der
Verwaltung**

Zu 7109

Alle übrigen Sachkosten der Verwaltung, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig zugeordnet werden können; das sind u.a. Kosten für Personalwerbung, Vorstellungsreisen, Nachrufe, Kranzspenden, Umzugskosten bei Verlegung von Dienststellen, Beiträge für allgemeine Haftpflichtversicherungen und Veruntreuungsversicherungen, Vollziehungsgebühren, Kosten für Bekanntmachungen, Prüfungsgebühren für Kassenprüfungen (soweit nicht unter 731), Gebühren für Kontenführung, Kosten für statistische Arbeiten, die Firmen ausführen, externe Lohnarbeiten für die Verwaltung.

**711 Bewirtschaftung und Unter-
haltung der Grundstücke und
Gebäude**

Zu 711

In dieser Kontenart sind nur die Aufwendungen für Grundstücke, Gebäude und Räume zu buchen, die der allgemeinen Verwaltung und nicht Eigenbetrieben dienen. Die Verwaltungskosten der Eigenbetriebe gehen in die Abrechnung der Eigenbetriebe ein.

**7110 Bewirtschaftung der Grund-
stücke und Gebäude**

Zu 7110

1. Kosten für Heizung, Beleuchtung, elektrische Kraft, Gas, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Gebäudeversicherung, Steuern und Abgaben sowie sonstige Bewirtschaftungskosten, gleichgültig, ob es sich um verwaltungseigene, gepachtete oder gemietete Grundstücke, Gebäude oder Räume handelt.
2. Als Einnahmen sind die Rückvergütungen (Bonus) aus Sachversicherungen zu buchen. Soweit bei Vermietung von Räumen in Verwaltungsgebäuden oder bei untervermieteten Räumen die in Nr. 1 genannten Kosten dem Mieter oder Untermieter gesondert in Rechnung gestellt werden, sind sie hier ebenfalls als Einnahme zu erfassen.
3. Werden Räume von einem Eigenbetrieb oder vom Sozialmedizinischen Dienst genutzt, so sind ggf. anteilige Bewirtschaftungskosten mit diesen Stellen zu verrechnen (siehe zu 7112 Nr. 2).

**7111 Mieten und Pachten für
Grundstücke und Gebäude**

Zu 7111

1. Mieten (Pachten) für Räume, Gebäude und Grundstücke, die der allgemeinen Verwaltung dienen. Wenn für Zwecke der allgemeinen Verwaltung Räume in Eigenbetrieben oder in Gebäuden des Sozialmedizinischen Dienstes genutzt werden, so ist hier eine rechnerisch ermittelte Miete zu buchen.

2. Soweit ausnahmsweise in gemieteten Räumen Räume an Dritte untervermietet oder von Eigenbetrieben oder vom Sozialmedizinischen Dienst benutzt werden, sind die eingehenden Mieteinnahmen oder rechnerisch ermittelten Mieten als Einnahmen hier zu buchen.

7112 Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude Zu 7112

1. Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Räume, Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen einschließlich des Zubehörs. Dazu gehören Kosten für kleinere, nicht werterhöhende Reparaturen, z.B. für Ausbesserungen, Anstrich, Tapezierung und dgl., sowie die Materialkosten für hauseigene Werkstätten. Hier sind auch Hypotheken- und Grundschuldzinsen zu buchen, wenn die Hypothek bzw. die Grundschuld zur Finanzierung von Grundstücken und Gebäuden aufgenommen wurde. Weiterhin sind hier die Kosten für Erweiterungsbauten und Umbauten sowie für sonstige Veränderungen eines Gebäudes zu buchen, wenn sie im Einzelfall nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen (siehe zu 070 Nr. 2). Zu den Grundstücken gehören auch die darauf befindlichen Straßen und Wege.
2. Soweit in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen, Räume an Dritte vermietet oder vom Sozialmedizinischen Dienst oder von Eigenbetrieben benutzt werden, sind die eingehenden Mieten bzw. die rechnerisch ermittelten Mieten hier zu vereinnahmen.
3. Einnahmen aus Sachversicherungen sind hier zu buchen, soweit sie zur Deckung der Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung dienen.

7113 Abschreibungen für Gebäude Zu 7113

Abschreibungen für Gebäude, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Bestimmungen zu 070 Nr. 4 und 5 verwiesen.

7114 Sonstige Kosten der Grundstücke und Gebäude Zu 7114

Z.B. Abbruchkosten und Kosten für Schuttbeseitigung, wenn sie nicht als Baunebenkosten zu aktivieren sind.

7119 Frei für Zwecke der Krankenkassen

712 Fahrzeuge

**7120 Betrieb von Kraftfahrzeugen
(ohne 7121)**

Zu 7120

1. Laufende Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von Kraftfahrzeugen, insbesondere die Kosten für Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmaterial, Bereifung, kleinere Gebrauchsgegenstände für die Werkstatt sowie Kosten für Ausbesserungen, Reparaturen, Wartung und Pflege; ferner die Kosten für Kraftfahrzeugsteuern, Zulassungsgebühren, technische Sachverständige und Versicherungen. Die Löhne und Aufwandsentschädigungen für Kraftfahrer sind unter 70 zu erfassen.
2. Ebenfalls hier zu buchen sind die von der Krankenkasse übernommenen Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von beamten-eigenen Fahrzeugen, z.B. Kosten der Unterbringung, Steuern, Versicherungen.
3. Die Bestimmung zu 7112 Nr. 3 gilt entsprechend.

**7121 Abschreibungen von Kraft-
fahrzeugen**

Zu 7121

Abschreibungen für Kraftfahrzeuge, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Bestimmungen zu 071 Nr. 3 und 4 verwiesen.

713 Bewegliche Einrichtungen

Zu 713

Kosten für bewegliche Einrichtungen, die im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen stehen, sind - auch anteilig - auf dem Konto 7133 zu buchen.

**7130 Kosten der beweglichen
Einrichtung
(ohne 7131 und 7132)**

Zu 7130

1. Die Bestimmung zu 7120 Nr. 1 gilt sinngemäß. Ferner sind hier die Anschaffungskosten der nicht zu aktivierenden beweglichen Einrichtung zu buchen (siehe auch zu 071 Nr. 1 und 2).
2. Versicherungsprämien für die bewegliche Einrichtung sind nur dann hier zu buchen, wenn sie getrennt von denen für Grundstücke und Gebäude in Rechnung gestellt werden.
3. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von nicht aktivierter beweglicher Einrichtung zu erfassen.
4. Die Bestimmung zu 7112 Nr. 3 gilt entsprechend.

**7131 Abschreibungen von der
beweglichen Einrichtung**

Zu 7131

Abschreibungen für die bewegliche Einrichtung in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Vorschriften zu 071 Nr. 3 und 4 verwiesen.

7132 Mieten für die bewegliche Einrichtung

Zu 7132

Insbesondere Mieten für Datenverarbeitungsanlagen.

7133 Kosten für bewegliche Einrichtungen im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen (ohne 7134 und 7135)

Zu 7133

1. Es sind auch anteilige Kosten zu buchen.
2. Bewegliche Einrichtungen können z. B. auch Infobusse oder Werbestände sein. Die Bestimmung zu 7120 Nr. 1 gilt sinngemäß. Ferner sind hier die Anschaffungskosten der nicht zu aktivierenden Einrichtungen für Werbemaßnahmen zu buchen.
3. Versicherungsprämien für bewegliche Einrichtungen sind auch dann hier zu buchen, wenn sie nicht getrennt von denen für Grundstücke und Gebäude in Rechnung gestellt werden.
4. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von nicht aktivierten beweglichen Einrichtungen für Werbemaßnahmen zu erfassen.
5. Die Bestimmung zu 7112 Nr. 3 gilt entsprechend.

7134 Abschreibungen von beweglichen Einrichtungen im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen

Zu 7134

Die Bestimmung zu 7131 gilt entsprechend.

7135 Mieten für bewegliche Einrichtungen im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen

72 Aufwendungen für die Selbstverwaltung

720 Aufwendungen für die Wahl der Organe

Zu 720

Direkt zurechenbare Aufwendungen für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung; das sind z.B. die Kosten für Bekanntmachung, Druckarbeiten, Portokosten, Mieten für Wahllokale, Entschädigungen der Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlleitungen.

7200 Aufwendungen für die Wahl der Organe

721 Aufwendungen für den Vorstand

7210 Aufwendungen für den Vorstand (nur BK'n, LKK'en, SeeKK / ohne 7240)

Zu 7210

Laufende Aufwendungen des Vorstandes, wie z.B. Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen der Mitglieder des Vorstandes und seiner Ausschüsse sowie die monatlichen Pauschbeträge für Zeitaufwand bzw. bare Auslagen der Vorsitzenden, ferner die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Vorstandsmitglieder, Kosten für Zeitschriften und Literatur für diese Organmitglieder. Die Kosten eines Sekretariats und ähnliche Kosten sind jedoch als allgemeine Verwaltungskosten unter 70 und 71 nachzuweisen.

722 Aufwendungen für die Vertreterversammlung / den Verwaltungsrat

7220 Aufwendungen für die Vertreterversammlung / den Verwaltungsrat (ohne 7240)

Zu 7220

Die Bestimmung zu 7210 gilt entsprechend.

723 Aufwendungen für die Versichertenältesten und Vertrauensmänner

7230 Aufwendungen für die Versichertenältesten und Vertrauensmänner

Zu 7230

Hier sind auch die Aufwendungen für die Schulung der Versichertenältesten und Vertrauensmänner zu buchen. Im übrigen gilt die Vorschrift zu 7210 entsprechend.

724 Außergewöhnliche Aufwendungen für die Organe

7240 Außergewöhnliche Aufwendungen für die Organe

Zu 7240

Außergewöhnlicher Aufwand der Organe aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Dispositionsfonds).

73 Beiträge und Vergütungen an andere für Verwaltungszwecke

730 Vergütungen an andere Krankenkassen

7300 Vergütungen an andere Krankenkassen

731 Prüfungskosten nach § 274 SGB V

Zu 731

In der Übergangszeit auch Prüfungskosten/Umlagen des Trägers der Gemeinschaftsaufgaben.

7310 Prüfungskosten nach § 274 SGB V

- 732 Beiträge an Verbände und Vereine
- 7320 Beiträge an Krankenkassenverbände Zu 7320
Einschließlich Vergütungen.
- 7321 Beiträge an sonstige Verbände und Vereine Zu 7321
Hier sind auch die Beiträge oder besonderen Umlagen für Arbeitsgemeinschaften, statistische Arbeitskreise u.ä. zu buchen.
- 7326 Anteilige Werbungskosten an den Beiträgen an Krankenkassenverbände Zu 7326
Die in den Beiträgen und Umlagen an Krankenkassenverbände enthaltenen Anteile für Werbung sind hier getrennt nachzuweisen.
- 7327 Anteilige Werbungskosten an den Beiträgen zu Vereinen, Arbeitsgemeinschaften und anderen Verbänden Zu 7327
Die Bestimmung zu 7326 gilt sinngemäß.
- 733 Prüfungs- und Beratungskosten Zu 733
1. Kosten, die bei externer Geschäfts- und Rechnungsprüfung anfallen (z.B. durch Wirtschaftsprüfer, Treuhandgesellschaften oder Prüfungs- und Beratungsstellen der Verbände), sowie Kosten externer Beratung in Fragen der Organisation.
2. Nicht hier zu buchen sind dagegen die Prüfungskosten nach § 274 SGB V sowie Beratungs- und Gutachterkosten, die unmittelbar mit der Gewährung von Leistungen oder der Anschaffung bzw. der Herstellung von Vermögenswerten in Zusammenhang stehen.
- 7330 Prüfungs- und Beratungskosten
- 734 Gerätekosten Krankenversichertenkarte Zu 734
Kosten für die Geräte bei den Leistungserbringern zur Nutzung der Krankenversichertenkarte; nicht hier zu buchen sind die Kosten für die Krankenversichertenkarte (siehe zu 7100) sowie die Kosten für die Geräte bei den Krankenkassen zur Nutzung der Krankenversichertenkarte (siehe zu 7130).
- 7340 Gerätekosten Krankenversichertenkarte
- 739 Sonstige Vergütungen an andere

- 7390 Sonstige Vergütungen an andere
- Zu 7390
Auch Zahlungen an Rezeptprüfstellen und an statistische Arbeitskreise, die nicht bei den unter 730 bis 732 genannten Stellen eingerichtet sind.
- 74 Kosten der Rechtsverfolgung
- Zu 74
In dieser Kontengruppe sind auch die Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtungen) zu buchen, soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren oder Sozialgerichtsverfahren anfallen.
- 740 Kosten der Vorverfahren
- Zu 740
1. Besondere Kosten der Widerspruchsstelle, z.B. die Entschädigungen der Mitglieder der Widerspruchsstelle, die Kosten für Sachverständige und der Kostenersatz des Beschwerden, nach § 63 SGB X.
 2. Kosten des eigenen Personals und sächliche Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit Vorverfahren entstehen, sind unter 70 und 71 zu buchen.
- 7400 Kosten der Vorverfahren
- 741 Kosten der Sozialgerichtsverfahren
- Zu 741
1. Besondere Kosten von Sozialgerichtsverfahren, z.B. Gerichtsgebühren (§ 184 SGG), Kosten für Anwälte und Sachverständige, Kosten für Beweiserbringung. Die Bestimmung zu 740 Nr. 2 gilt auch hier.
 2. Als Einnahmen erscheinen u.a. die erstatteten Prozeßkosten und -gebühren.
- 7410 Kosten der Sozialgerichtsverfahren
- 742 Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren
- Zu 742
Die Bestimmungen zu 741 und 740 Nr. 2 gelten entsprechend.
- 7420 Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren
- 743 Außergerichtliche Kosten
- Zu 743
U.a. Beitreibungskosten, Kosten für Scheck- und Wechselproteste, für Gerichtsgebührenmarken sowie Kosten für Schiedsgerichte. Nicht zu den außergerichtlichen Kosten gehören solche Aufwendungen, die - in der Regel als Nebenkosten - bei der Anschaffung oder beim Verkauf von aktivierungspflichtigen Vermögenswerten entstehen, z.B. Kosten eines Notars oder Grundbuchamtes bei Grundstückskäufen.

7430 Außergerichtliche Kosten

75. Kosten der Ausschüsse und Schiedsämter (nur für Krankenkassen mit Verbandsaufgaben)

750 Kosten der Zulassungsausschüsse der Ärzte und Zahnärzte

7500 Kosten der Zulassungsausschüsse der Ärzte und Zahnärzte

751 Kosten der anderen Landesausschüsse

7510 Kosten der anderen Landesausschüsse

752 Kosten der Bundesausschüsse

7520 Kosten der Bundesausschüsse

755 Kosten der Schiedsämter

7550 Kosten der Schiedsämter

76 Von anderen erstattete Verwaltungskosten

Zu 76

1. Erstattungen von Verwaltungskosten, die andere Stellen für die Durchführung von Versicherungsaufgaben oder Auftragsgeschäften an die Krankenkasse zahlen. Unter den zutreffenden Konten der Kontengruppen 70 bis 74 werden dagegen Erstattungen von solchen Kosten gebucht, die nicht eigentliche Verwaltungskosten der Krankenkasse sind, z.B. von Bediensteten oder Besuchern erstattete Fernsprechgebühren für Privatgespräche bei 7102, Rückzahlungen überzahlter Reisekostenvorschüsse bei 7104.
2. Hier sind auch die Erstattungen für Verwaltungskosten zu buchen, die die Pflegeversicherung im Zusammenhang mit vorläufig erbrachten Leistungen zur Rehabilitation (§ 32 SGB XI) vereinnahmt und an die Krankenkasse weiterleitet.

760 Erstattungen von anderen Krankenkassen

7600 Erstattungen von anderen Krankenkassen

- 761 Erstattungen von der Alterssicherung der Landwirte
- 7610 Erstattungen von der Alterssicherung der Landwirte
- 762 Erstattungen von der Rentenversicherung
- 7620 Erstattungen von der Rentenversicherung der Arbeiter
- 7621 Erstattungen von der Rentenversicherung der Angestellten
- 763 Erstattungen von der Pflegeversicherung
- 7630 Erstattungen von der Pflegeversicherung
- 764 Erstattungen von der Bundesanstalt für Arbeit
- 7640 Erstattungen von der Bundesanstalt für Arbeit
- 765 Erstattungen von der Unfallversicherung
- 7650 Erstattungen von der Unfallversicherung
- 766 Erstattungen vom Bund
- 7660 Erstattungen vom Bund
- 767 Erstattungen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden
- 7670 Erstattungen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden
- 768 Erstattungen von den Ländern

Zu 763

1. Auch Erstattungen für Verwaltungskosten zum Aufbau der Pflegekassen.
2. Nicht hier zu buchen sind Erstattungen der Pflegeversicherung für die Inanspruchnahme des Medizinischen Dienstes nach § 46 Abs. 3 Seite 4 SGB XI (siehe KA 590).

7680 Erstattungen von den Ländern

769 Erstattungen von Sonstigen

7690 Erstattungen nach dem LFZG

7691 Erstattungen von Mahngebühren (ohne LKK'en) und Vollstreckungsgebühren

Zu 7691

Auch Mahn- und Vollstreckungsgebühren der Pflegeversicherung.

7695 Abschläge (ohne Selbstbehalte) nach § 13 Abs. 2 auch i.V.m. § 53 SGB V

Zu 7695

Nicht hier zu buchen sind Selbstbehalte der Versicherten. Hierfür gilt Nettobuchung (vgl. auch Bestimmung zu 40 bis 59 Nr. 6).

7699 Übrige Erstattungen von Sonstigen

Zu 7699

Z.B. Gebühren für die Auskunftserteilung nach § 13 Bundesdatenschutzgesetz, erstattete Gebühren nach § 107 Ordnungswidrigkeitengesetz.

78/79 Verrechnungskonten

Zu 78 und 79

In diesen Kontengruppen kann die Krankenkasse Verrechnungskonten für interne Zwecke anlegen.

Kontenklasse 8 - Auftragsgeschäfte

- | | | | |
|----|---|-------|----------------|
| 80 | Einzug der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge und der Umlagebeträge nach dem LFZG | Zu 80 | 1. Allgemeines |
|----|---|-------|----------------|
- 1.1. Unter der Kontengruppe 80 werden die durch die Krankenkassen eingezogenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge (§ 28 d SGB IV) und Umlagebeträge nach dem LFZG einschließlich Säumniszuschläge, Zinsen und Auslagen gebucht. Beiträge, die bei den Krankenkassen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber anfallen und nach § 28 e Abs. 1 SGB V hinsichtlich des auf sie entfallenden Anteils als gezahlt gelten, sind nicht hier, sondern unter Konto 2000 zu buchen.
- 1.2. Ausgenommen sind die nicht nach dem Arbeitsentgelt berechneten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die nach dem KVLG 1989 Versicherten. Diese Beiträge sind unmittelbar auf die im jeweiligen Kontenrahmen dafür vorgesehenen Konten zu buchen.
- 1.3. Vom Arbeitgeber zusammen mit Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abgeführte Krankenversicherungsbeiträge für freiwillige Mitglieder sowie für diesen Personenkreis abgeführte Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung können aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ebenfalls über die Kontengruppe 80 gebucht werden, sofern die Krankenkasse nach Nr. 4 bucht.
- Die See-Krankenkasse kann außerdem die Umlagebeträge zur Unfallversicherung und zur Seemannskasse, die sie zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen einzieht, unter der Kontengruppe 80 buchen.
- 1.4. Die Konten 8005, 8006 und 8007 braucht die Krankenkasse nicht zu führen, wenn die Rückzahlungen direkt auf die Konten 8000 oder 8010 bis 8080 gebucht werden.
- | | | | |
|--|--|--|---|
| | | | 2. Feststellung des Beitragssolls (Beitragsforderungen und Umlageforderungen) |
|--|--|--|---|

- 2.1. Für den laufenden Einziehungsabschnitt sind die Forderungen (Beitragssoll) nach Nr. 1 festzustellen. Bei fehlenden Beitragsnachweisen (§ 4 DÜVO) sind die Forderungen zu schätzen.

Die im laufenden Einziehungsabschnitt nachträglich dem Soll zugesetzten und vom Soll abgesetzten Beträge sind zu berücksichtigen, zu letzteren zählen auch die niedergeschlagenen, erlassenen und in einem Vergleich nach § 76 Abs. 4 SGB IV erlassenen Beträge. Eingänge aus früher vom Soll abgesetzten Beträgen sind dem Soll zuzusetzen. Die Beträge sind entsprechend dem tatsächlichen Anteil auf die Institutionen zu verteilen.

Der Saldo aus der Abrechnung des Vormonats ist zu berücksichtigen.

- 2.2. Die nach Nr. 2.1. ermittelten Beträge ergeben das vorläufige Gesamtsoll des laufenden Einziehungsabschnittes für die einzelnen Institutionen.
- 2.3. Säumniszuschläge und Zinsen sind mit den für den Abrechnungsmonat gültigen Schlüsselzahlen auf die einzelnen Institutionen zu verteilen, wenn Krankenkassen nach Nr. 4 buchen. Die Säumniszuschläge und Zinsen sind direkt für die Institutionen ins Soll zu stellen, wenn Krankenkassen nach Nr. 5 buchen.
- 2.4. Für den Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen gelten folgende Beitragsgruppen:

Beitragsgruppe G (100)
Beiträge zur Krankenversicherung
(allgemeiner Beitragssatz)

Beitragsgruppe H (200)
Beiträge zur Krankenversicherung
(erhöhter Beitragssatz)

Beitragsgruppe F (300)
Beiträge zur Krankenversicherung
(ermäßigter Beitragssatz)

Beitragsgruppe K (010/030)
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter

Beitragsgruppe L (020/040)
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten

Beitragsgruppe M (001/002)
Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit

Beitragsgruppe P (006)
Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Gruppe U 1 (000)
Umlagebeträge für den Ausgleich nach dem
LFZG bei Krankheit

Gruppe U 2 (009)
Umlagebeträge für den Ausgleich nach dem
LFZG bei Mutterschaft

Für die Bezifferung der Beitragsgruppen kann sowohl das alphabetische Schlüsselverzeichnis als auch das numerische Schlüsselverzeichnis nach der 2. DEVO/2. DÜVO verwendet werden.

3. Ermittlung der Schlüsselzahlen und Aufteilung auf die Institutionen.
Die Aufteilung auf die beteiligten Institutionen ist gemäß Nrn. 3.1. und 3.2. oder 3.3. durchzuführen.
- 3.1. Die Anteile (Schlüsselzahlen) der einzelnen Institutionen an dem nach Nr. 2.2. festgestellten vorläufigen Gesamtsoll sind bis auf sechs Dezimalstellen nach dem Komma zu errechnen. Sie müssen zusammen 1,000 000 ergeben. Bleibt bei der Addition ein Rest von 0,000 001, so ist die sechste Dezimalstelle derjenigen Schlüsselzahl aufzurunden, die in der siebten Dezimalstelle den höchsten Wert aufweist. Beträgt der Rest mehr als 0,000 001, so ist die sechste Dezimalstelle derjenigen Schlüsselzahlen aufzurunden, die in der siebten Dezimalstelle die höchsten Werte aufweisen. Weisen mehrere Schlüsselzahlen gleich hohe Werte in der siebten Dezimalstelle auf, so ist die Rundung bei der höchsten Schlüsselzahl zu beginnen.
- 3.2. Die auf dem Konto 8000 gebuchten Beträge sind arbeitstäglich durch Multiplikationen mit den für den vorangegangenen Einziehungsabschnitt ermittelten Schlüsselzahlen (Nr. 3.1.) auf die einzelnen Institutionen aufzuteilen.

Wenn die Beträge für den laufenden Einziehungsabschnitt nahezu vollständig zum Soll gestellt sind, muß die Krankenkasse spätestens am 25. des Istmonats die sich aus dieser Sollstellung ergebenden Schlüsselzahlen zugrundelegen.

- 3.3. Die Errechnung von Schlüsselzahlen entfällt, wenn Krankenkassen Zahlungseingänge direkt entsprechend dem Soll aufteilen und nach Nr. 5 buchen.

Weichen Soll und Ist voneinander ab, müssen die gebuchten Beträge dem Verhältnis der Sollbeträge zueinander entsprechen. Bei Pfennigdifferenzen ist die Aufrundung entsprechend den Vorschriften für die Errechnung der Schlüsselzahlen vorzunehmen.

4. Buchung bei Krankenkassen mit Schlüsselverfahren

- 4.1. Die eingehenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge, Umlagebeträge, Säumniszuschläge, Zinsen und Auslagen sind auf dem Konto 8000 zu buchen.

Rückzahlungen sind entweder direkt auf Konto 8000 oder auf die besonderen Konten 8005, 8006 bzw. 8007 zu buchen.

Die den beteiligten Institutionen überwiesenen Beträge sind zutreffend auf den Konten 8020, 8030, 8040, 8060, 8070 und 8080 als Ausgaben zu buchen.

- 4.2. Am Ende des laufenden Einziehungsabschnittes sind die Bestände der Konten 8005, 8006 und 8007, falls diese Konten geführt werden, nach Konto 8000 umzubuchen. Der Saldo des Kontos 8000 ist mittels Schlüsselzahlen (Nr. 3.1.) auf die einzelnen Institutionen aufzuteilen. Die sich danach ergebenden Beträge sind vom Konto 8000 zutreffend auf die Konten 8010 bis 8080 umzubuchen.

Der Saldo des Kontos 8010 ist auf die zutreffenden Konten der Kontenklasse 2 sowie auf die Konten 7420, 7430 und 7691 umzubuchen. Die Salden der Konten 8050 und 8051 sind auf die Konten 9400 und 9420 umzubuchen.

- 4.3. Die Einzugsvergütungen und Gebühren für beschleunigte Überweisungen sind auf den Konten 8020 - 8040 als Ausgaben zu buchen.

- 4.4. Die mit der BfA verrechneten Abschlagszahlungen nach § 17 Abs. 4 Satz 1 RSAV sind auf den Konten 8030 und 3740 (ohne landwirtschaftliche Krankenkassen) zu buchen. Die Bestimmung zu 3740 Nr. 1 gilt entsprechend.

- 4.5. Salden auf den Konten 8020 bis 8040 sowie 8060, 8070 und 8080 sind am Ende des Geschäftsjahres, soweit es sich um Ausgabeüberschüsse handelt, auf Konto 0260, soweit es sich um Einnahmeüberschüsse handelt, auf Konto 1260 zu übertragen.

5. Buchung bei Krankenkassen ohne Schlüsselverfahren

- 5.1. Die eingehenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge, Umlagebeträge, Zinsen und Auslagen sind dem Soll entsprechend aufzuteilen und auf die besonderen Konten für die einzelnen Institutionen (Konten 8000 bzw. 8010 bis 8080) zu buchen.

Rückzahlungen sind entweder direkt auf die besonderen Konten 8000 bzw. 8010 bis 8080 oder auf die besonderen Konten 8005, 8006 bzw. 8007 für die einzelnen Institutionen zu buchen.

Die den beteiligten Institutionen überwiesenen Beträge sind zutreffend auf den Konten 8020, 8030, 8040, 8060, 8070 und 8080 als Ausgaben zu buchen.

- 5.2. Am Ende des laufenden Einziehungsabschnittes sind die Bestände der besonderen Konten 8005, 8006 bzw. 8007, falls diese Konten geführt werden, nach Konto 8000 für die einzelnen Institutionen umzubuchen.

Die sich danach ergebenden Beträge sind vom Konto 8000 zutreffend auf die Konten 8010 bis 8080 umzubuchen. Der Saldo des Kontos 8010 ist auf die zutreffenden Konten der Kontenklasse 2 und auf die Konten 7420, 7430 und 7691 umzubuchen. Die Salden der Konten 8050 und 8051 sind auf die Konten 9400 und 9420 umzubuchen.

- 5.3. Die Einzugsvergütungen, Gebühren für beschleunigte Überweisungen und die RSA-Abschlagszahlungen sind nach den Vorschriften der Nrn. 4.3. und 4.4. zu buchen.

- 5.4. Für den Saldenausgleich am Ende des Geschäftsjahres gilt Nr. 4.5. entsprechend.

6. Wechsel des Verfahrens:

Ein Wechsel des Verfahrens von Nr. 4 nach Nr. 5 oder von Nr. 5 nach Nr. 4 ist rechtzeitig den beteiligten Institutionen mitzuteilen.

7. Für jeden Einziehungsabschnitt ist eine Monatsabrechnung aufzustellen, die den beteiligten Institutionen zuzuleiten ist. Die Abrechnung muß nach den Institutionen getrennt mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) das Beitragssoll und das Umlagesoll (mit oder ohne Guthaben aus Soll-Absetzungen in Vormonaten),
 - b) die nacherhobenen Beiträge und Umlagebeträge,
 - c) Auslagen der Einzugsstelle,
 - d) die Eingänge aus früher vom Soll abgesetzten Beiträgen und Umlagebeträgen,
 - e) die Rückstände und Überzahlungen,
 - f) die Beitragsrückzahlungen,
 - g) die erlassenen und niedergeschlagenen Beträge,
 - h) die für den Einziehungsabschnitt festgestellten Schlüsselzahlen,
 - i) die im laufenden Einziehungsabschnitt in Rechnung gestellten Säumniszuschläge und Zinsen,
 - k) das endgültige Gesamtsoll an Beiträgen und Umlagebeträgen,
 - l) die gem. Ziff. 4 Nr. 4.2. Satz 3 bzw. Ziff. 5 Nr. 5.2. Satz 2 umzubuchenden Beträge,
 - m) die vorausgezählten Beiträge und Umlagebeträge,
 - n) die tatsächlichen Rückstände,
 - o) die tatsächlichen Weiterleitungsbeträge im Einziehungsabschnitt,
 - p) die einbehaltenen Einzugsvergütungen und die zu ihrer Berechnung erforderlichen Angaben,
 - q) die einbehaltenen Gebühren für beschleunigte Überweisungen,

- r) die gemäß RSA-Ausgleichsverordnung einbehaltenen Abschlagsbeträge,
- s) die einbehaltenen KV- und PV-Beiträge für Rehabilitanden,
- t) die zusätzlich abgeführten Beiträge aus Krankengeld,
- u) die zusätzlich abgeführten Beiträge aus Verletztengeld und Übergangsgeld (UV),
- v) die zusätzlich abgeführten Beiträge aus Übergangsgeld (RV),
- w) die Kaug-Rückflüsse,
- x) die Salden auf den Konten 8010 bis 8080 am Ende des Einziehungsabschnittes,
- y) sonstige Verrechnungen.

800	Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge und Umlagebeträge nach dem LFZG
8000	Beitragseinnahmen und Umlagebeträge nach dem LFZG
8005	Beitragsrückzahlungen
8006	Rückzahlungen von Umlagebeträgen nach dem LFZG bei Krankheit
8007	Rückzahlung von Umlagebeträgen nach dem LFZG bei Mutterschaft
801	Beitragsabrechnung mit der Krankenversicherung
8010	Beitragsabrechnung mit der Krankenversicherung
802	Beitragsabrechnung mit der Rentenversicherung der Arbeiter
8020	Beitragsabrechnung mit der Rentenversicherung der Arbeiter

- 803 Beitragsabrechnung mit der Rentenversicherung der Angestellten
- 8030 Beitragsabrechnung mit der Rentenversicherung der Angestellten
- 804 Beitragsabrechnung mit der Bundesanstalt für Arbeit
- 8040 Beitragsabrechnung mit der Bundesanstalt für Arbeit
- 805 Abrechnung der Umlagebeträge nach dem LFZG
- 8050 Abrechnung der Umlagebeträge nach dem LFZG bei Krankheit
- 8051 Abrechnung der Umlagebeträge nach dem LFZG bei Mutterschaft
- 806 Beitragsabrechnung mit der Unfallversicherung (nur SeeKK)
- 8060 Beitragsabrechnung mit der Unfallversicherung (nur SeeKK)
- 807 Beitragsabrechnung mit der Seemannskasse (nur SeeKK)
- 8070 Beitragsabrechnung mit der Seemannskasse (nur SeeKK)
- 808 Beitragsabrechnung mit der Pflegeversicherung
- 8080 Beitragsabrechnung mit der Pflegeversicherung
- 81 Abrechnung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit nach dem Eignungsübungsgesetz
- 810 Abrechnung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit nach dem Eignungsübungsgesetz

8100 Abrechnung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit nach dem Eignungsübungsgesetz

82 Betreuung der Sozialhilfeempfänger

Zu 82

Spätestens beim Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben-(Soll-)Überschuß nach 025, ein Einnahmen-(Haben-)Überschuß nach 125 zu übernehmen.

820 Ausgaben

8200 Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und sonstige Heilpersonen

8201 Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel

8202 Krankenhausbehandlung

8203 Mutterschaftshilfe
- Sachleistungen

8204 Mutterschaftshilfe
- Barleistungen

8205 Sonstige Leistungen

8206 Empfängnisverhütung, Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch

8209 Verwaltungskosten

Zu 8209

Als Verrechnungsposten sind hier Verwaltungskosten in Höhe der dafür zu erstattenden Beträge zu buchen, und zwar für das Geschäftsjahr.

821 Ersatz

8210 Ersatz für Leistungsausgaben

8219 Ersatz für Verwaltungskosten

83 Betreuung nach dem Bundesversorgungsgesetz

Zu 83

Spätestens beim Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben-(Soll-)Überschuß nach 025 (0251), ein Einnahmen-(Haben-)Überschuß nach 125 (1251) zu übernehmen.

830 Ausgaben (bis 31.12.1993)

8300 Leistungsausgaben

8309 Verwaltungskosten

Zu 8309

Die Bestimmung zu 8209 gilt auch hier.

831 Ersatz (bis 31.12.1993)

8310 Ersatz für Leistungsausgaben

8319 Ersatz für Verwaltungskosten

832 Ausgaben (ab 01.01.1994)

Zu 832 und 833

Die KA'en gelten nur für Auftragsleistungen und den Ersatz für Auftragsleistungen, die nach dem 31.12.1993 erbracht wurden. Auftragsleistungen und der Ersatz für Auftragsleistungen, die vor dem 01.01.1994 erbracht wurden, jedoch 1993 nicht gebucht wurden, sind unter KA'en 830 und 831 zu erfassen.

8320 Leistungsausgaben

8329 Verwaltungskosten

Zu 8329

Die Bestimmung zu 8209 gilt auch hier.

833 Ersatz (ab 01.01.1994)

8330 Ersatz für Leistungsausgaben

Zu 8330

Nach §§ 19 und 20 Abs. 1 bis 3 BVG n. F. gezahlte Pauschbeträge für die Erstattung von Leistungen sind hier bis zur Höhe der auf Konto 8320 erfaßten Aufwendungen nach § 18c BVG n. F. zu buchen. Darüber hinausgehende Beträge sind unter KA 325 zu buchen.

8339 Ersatz für Verwaltungskosten

84 Versorgung nach dem BVFG

Zu 84

1. Hier sind auch die Übergangsfälle nach dem HkG und HHG abzuwickeln.
2. Spätestens beim Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben-(Soll-)Überschuß nach 025, ein Einnahmen-(Haben-)Überschuß nach 125 zu übernehmen.

840 Ausgaben

8400 Leistungsausgaben

8409 Verwaltungskosten

841 Ersatz

8410 Ersatz für Leistungsausgaben

8419 Ersatz für Verwaltungskosten

- | | | |
|------|--|---|
| 85 | Durchführung des Mutterschutzgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen | Zu 85
Spätestens beim Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben-(Soll-)Überschuß nach 025, ein Einnahmen-(Haben-)Überschuß nach 125 zu übernehmen. |
| 850 | Ausgaben nach dem Mutterschutzgesetz | |
| 8500 | Barleistungen | |
| 851 | Ersatz nach dem Mutterschutzgesetz | |
| 8510 | Ersatz | |
| 852 | Ausgaben nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen | |
| 8520 | Leistungsausgaben | |
| 8529 | Verwaltungskosten | |
| 853 | Ersatz nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen | |
| 8530 | Ersatz für Leistungsausgaben | |
| 8539 | Ersatz für Verwaltungskosten | |
| 86 | Durchführung des OEG, des BEG, des BSeuchG und des 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz | |
| 862 | Ausgaben nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz | Zu 862 bis 866
Spätestens beim Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben-(Soll-)Überschuß nach 025 (0251), ein Einnahmen-(Haben-)Überschuß nach 125 (1251) zu übernehmen. |
| 8620 | Leistungsausgaben | |
| 8629 | Verwaltungskosten | Zu 8629 und 8659
Die Bestimmung zu 8209 gilt auch hier. |
| 863 | Ersatz nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz | |

- 8630 Ersatz für Leistungsausgaben Zu 8630
Pauschale Erstattungen für Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten sind hier bis zur Höhe der auf Konto 8620 gebuchten Aufwendungen für nach dem 31.12.1997 erbrachte Leistungen zu buchen. Darüber hinausgehende Pauschalbeträge sind unter KA 325 zu buchen.
- 8639 Ersatz für Verwaltungskosten
- 865 Ausgaben nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- 8650 Leistungsausgaben
- 8659 Verwaltungskosten
- 866 Ersatz nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- 8660 Ersatz für Leistungsausgaben
- 8669 Ersatz für Verwaltungskosten
- 867 Ausgaben nach dem Bundes-Seuchengesetz. Zu 867 und 868
1. Leistungsaufwendungen nach dem Bundes-Seuchengesetz für Impfgeschädigte, soweit es sich um Familienangehörige von Mitgliedern oder um nicht krankenversicherte Personen handelt.
2. Die Vorschrift zu 862 bis 866 gilt auch hier.
- 8670 Leistungsausgaben
- 8679 Verwaltungskosten Zu 8679
Die Bestimmung zu 8209 gilt auch hier.
- 868 Ersatz nach dem Bundes-Seuchengesetz
- 8680 Ersatz für Leistungsausgaben Zu 8680
Pauschale Erstattungen für Leistungen nach dem Bundes-Seuchengesetz sind hier bis zur Höhe der auf Konto 8670 gebuchten Aufwendungen für nach dem 31.12.1997 erbrachte Leistungen zu buchen. Darüber hinausgehende Pauschalbeträge sind unter KA 323 zu buchen.
- 8689 Ersatz für Verwaltungskosten
- 87 Leistungen im Auftrag der Rentenversicherung

870 Ausgaben für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

Zu 870 bis 877

1. Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation, die im Auftrage der genannten Versicherungszweige gewährt werden.

2. Beim Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben-(Soll-)überschuß nach 0231, 0232, 0233 bzw. 0234, ein Einnahmen-(Haben-)überschuß nach 122 zu übernehmen.

8700 Leistungsausgaben

8709 Verwaltungskosten

871 Ersatz von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter

8710 Ersatz für Leistungsausgaben

8719 Ersatz für Verwaltungskosten

872 Ausgaben für die Träger der Rentenversicherung der Angestellten

8720 Leistungsausgaben

8729 Verwaltungskosten

Zu 8709, 8729, 8749, 8769

Die Bestimmung zu 8209 gilt auch hier.

873 Ersatz von den Trägern der Rentenversicherung der Angestellten

8730 Ersatz für Leistungsausgaben

8739 Ersatz für Verwaltungskosten

874 Ausgaben für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung

8740 Leistungsausgaben

8749 Verwaltungskosten

875 Ersatz von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung

8750 Ersatz für Leistungsausgaben

- 8759 Ersatz für Verwaltungskosten
- 876 Ausgaben für die Träger der Alterssicherung der Landwirte
- 8760 Leistungsausgaben
- 8769 Verwaltungskosten
- 877 Ersatz von den Trägern der Alterssicherung der Landwirte
- 8770 Ersatz für Leistungsausgaben
- 8779 Ersatz für Verwaltungskosten
- 88 Leistungen im Auftrag der Unfallversicherung
- Zu 88
Beim Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben-(Soll-)Überschuß nach 0230, ein Einnahmen-(Haben-)Überschuß nach 1220 zu übernehmen.
- 880 Ausgaben
- 8800 Leistungsausgaben
- 8809 Verwaltungskosten
- Zu 8809
Die Bestimmung zu 8209 gilt auch hier.
- 881 Ersatz
- 8810 Ersatz für Leistungsausgaben
- 8819 Ersatz für Verwaltungskosten
- 89 Sonstige Auftragsgeschäfte
- 890 Zwischenstaatliche Leistungen
- Zu 890 und 891
1. Ausgaben für Aushilfeleistungen, die aufgrund zwischenstaatlichen Rechts an Versicherte und an Familienangehörige von Versicherten ausländischer Versicherungsträger nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden sowie der Ersatz dafür.
 2. Beim Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben-(Soll-)Überschuß nach 025 (0259), ein Einnahmen-(Haben-)Überschuß nach 125 (1259) zu übernehmen.
- 8900 Leistungsausgaben
- 8909 Verwaltungskosten
- Zu 8909
Die Bestimmung zu 8209 gilt auch hier.

- 891 Ersatz für zwischenstaatliche Leistungen
- 8910 Ersatz für Leistungsausgaben
- 8919 Ersatz für Verwaltungskosten
- 892 Leistungen nach dem SVG [DDR] Zu 892 und 893
Beim Rechnungsabschluß ist ein aus der Durchführung des SVG [DDR] sich ergebender Ausgaben- (Soll-)Überschuß nach 025 (0259), ein Einnahmen- (Haben-)Überschuß nach 125 (1259) zu übernehmen.
- 8920 Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder nach dem SVG [DDR] Zu 8920
Nur Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder mit Erstattungsanspruch nach dem SVG [DDR].
- 8921 Mütterunterstützung nach dem SVG [DDR] Zu 8921
Mütterunterstützung nach dem SVG [DDR].
- 8922 Schwangerschafts- und Wochengeld nach dem SVG [DDR] Zu 8922
Wochengeld nach dem SVG [DDR].
- 8923 Geburtenhilfe und Stillgeld nach dem SVG [DDR]
- 893 Ersatz für Leistungsausgaben nach dem SVG [DDR]
- 8930 Ersatz für Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder nach dem SVG [DDR]
- 8931 Ersatz für Mütterunterstützung nach dem SVG [DDR]
- 8932 Ersatz für Schwangerschafts- und Wochengeld nach dem SVG [DDR]
- 8933 Ersatz für Geburtenhilfe und Stillgeld nach dem SVG [DDR]
- 898 Übrige Auftragsgeschäfte
- 8980 Leistungsausgaben
- 8989 Verwaltungskosten
- 899 Ersatz
- 8990 Ersatz für Leistungsausgaben
- 8999 Ersatz für Verwaltungskosten

Kontenklasse 9 - Investitionshaushalt, Nebenrechnungen und Abschlußkonten

90/91 Investitionshaushalt
(erfolgsunwirksame Einnahmen und Ausgaben nach § 5 Abs. 2 SVHV)

Zu 90 und 91

1. Die Konten der Kontengruppen 90 und 91 dienen der Aufstellung, Durchführung und dem Nachweis des Investitionshaushalts (erfolgsunwirksame Einnahmen und Ausgaben nach § 5 Abs. 2 SVHV).

Die Konten 9080 und 9180 dienen lediglich dem Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen des Investitionshaushalts zur Übernahme in die Vermögensrechnung (Kontenklassen 0 und 1; vgl. zu 9080 und 9180).

2. Einnahmen und Ausgaben sind hier nur insoweit zu veranschlagen und zu buchen, wie sie nach den Vorschriften zu den Kontenklassen 0 und 1 zu aktivieren/zu passivieren sind; Abschreibungen sind hier nicht zu erfassen.
3. Die hier gebuchten Einnahmen und Ausgaben sind spätestens für den Jahresabschluß auf die zutreffenden Konten der Kontenklassen 0 und 1 zu übertragen.

90 Einnahmen

Zu 900 bis 907 und 917

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen zum Kontenrahmen stellen die hier genannten Kontenarten Buchungspositionen dar. Die Krankenkassen können die nicht besetzten Konten für eine weitere Untergliederung des in der Kontenart festgelegten Buchungsstoffes benutzen.

900 Erlöse aus Grundstücken und Gebäuden für die Verwaltung

Zu 900

1. Erlöse aus Vermögensanlagen der KA 070.
2. Die Erlöse sind hier bis zur Höhe des Buchwertes zu erfassen. Über den Buchwert hinausgehende Teile des Erlöses sind als Gewinne unter 36 zu buchen, liegt der Erlös unter dem Buchwert, so ist hier der Buchwert, der Verlust dagegen unter 66 zu buchen.

901 Erlöse aus Geräten und Einrichtungsgegenständen für die Verwaltung

Zu 901

1. Erlöse aus Vermögensanlagen der KA 071.
2. Die Bestimmung zu 900 Nr. 2 gilt entsprechend.

902 Erlöse aus Grundstücken und Gebäuden für die Eigenbetriebe

Zu 902

1. Erlöse aus Vermögensanlagen der KA 072.
2. Die Bestimmung zu 900 Nr. 2 gilt entsprechend.

- | | | |
|------|--|---|
| 903 | Erlöse aus Geräten und Einrichtungsgegenständen für die Eigenbetriebe | Zu 903
1. Erlöse aus Vermögensanlagen der KA 073.

2. Die Bestimmung zu 900 Nr. 2 gilt entsprechend. |
| 904 | Rückflüsse aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens | Zu 904
Rückflüsse aus Vermögensanlagen der KA 074. |
| 905 | Entnahme aus der Rücklage | Zu 905 und 906
1. Hier sind nur die Nettoentnahmen zu veranschlagen und zu buchen.

2. Die Konten brauchen nicht laufend geführt zu werden, Buchungen sind nur für den Rechnungsabschluß erforderlich. |
| 906 | Entnahme aus Geldmitteln zur Anschaffung und Erneuerung von Verwaltungsvermögen | |
| 907 | Einnahmen aus Schuldenaufnahme | Zu 907
Einnahmen aus Schuldenaufnahmen der KG'en 14 und 17, soweit die Laufzeit über ein Jahr beträgt. Kurzfristige Schuldenaufnahmen (KA'en 100 und 110) sind hier nicht zu erfassen. |
| 908 | Übertragungskonto für die Kontenarten 910 bis 917 | |
| 9080 | Übertragungskonto für die Kontenarten 910 bis 917 | Zu 9080
Hier können die Gegenbuchungen zur Übernahme der unter den KA'en 910 bis 917 nachgewiesenen Ausgaben in die Vermögensrechnung (siehe auch zu 9180) vorgenommen werden. |
| 909 | Ausgleich des Investitionshaushalts
- Überschuß der erfolgswirksamen Ausgaben | |
| 9090 | Ausgleich des Investitionshaushalts
- Überschuß der erfolgswirksamen Ausgaben | Zu 9090
Dieses Konto dient nicht der Buchung, sondern der Darstellung des Ausgleichs des Investitionshaushaltes in Haushaltsplan und Jahresrechnung (§ 69 Abs. 1 SGB IV). |
| 91 | Ausgaben | |
| 910 | Ausgaben für Grundstücke und Gebäude der Verwaltung | Zu 910
Ausgaben für Vermögensanlagen der KA 070. |

- 9100 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- 9109 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- 911 Ausgaben für Geräte und Einrichtungsgegenstände der Verwaltung Zu 911
Ausgaben für Vermögensanlagen der KA 071.
- 9110 Fahrzeuge
- 9111 Maschinen
- 9112 Büroeinrichtung
- 9119 Sonstige bewegliche Sachen
- 912 Ausgaben für Grundstücke und Gebäude der Eigenbetriebe Zu 912
Ausgaben für Vermögensanlagen der KA 072.
- 9120 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- 9129 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- 913 Ausgaben für Geräte und Einrichtungsgegenstände der Eigenbetriebe Zu 913
Ausgaben für Vermögensanlagen der KA 073.
- 9130 Fahrzeuge
- 9131 Maschinen
- 9132 Einrichtungsgegenstände
- 9139 Sonstige bewegliche Sachen
- 914 Darlehensgewährung und Beteiligungen Zu 914
Vergabe von Darlehen und Erwerb von Beteiligungen der KA 074.
- 9140 Wohnungsfürsorge-Darlehen an Bedienstete
- 9141 Sonstige Darlehen
- 9142 Beteiligungen
- 915 Zuführung zur Rücklage Zu 915 und 916
1. Hier sind nur die Nettozuführungen zu veranschlagen und zu buchen.

2. Die Bestimmung zu 905 und 906 gilt entsprechend.

9150 Zuführung zur Rücklage

916 Zuführung zu Geldmitteln zur Anschaffung und Erneuerung des Verwaltungsvermögens

9160 Zuführung zu Geldmitteln zur Anschaffung und Erneuerung des Verwaltungsvermögens

917 Ausgaben zur Schuldentilgung
Zu 917
Tilgung von Schulden der KG'en 14 und 17; siehe zu 907.

918 Übertragungskonto für die Kontenarten 900 bis 907

9180 Übertragungskonto für die Kontenarten 900 bis 907
Zu 9180
Hier können die Gegenbuchungen zur Übernahme der unter den KA'en 900 bis 907 nachgewiesenen Einnahmen in die Vermögensrechnung (siehe auch zu 9080) vorgenommen werden.

919 Ausgleich des Investitions-
haushaltes
- Überschuß der erfolgswirksamen Einnahmen

9190 Ausgleich des Investitions-
haushaltes
- Überschuß der erfolgswirksamen Einnahmen
Zu 9190
Die Bestimmung zu 9090 gilt entsprechend.

92 Abrechnung der Beiträge aus
Entgeltersatzleistungen

- Zu 92
1. Die Kontengruppe 92 dient der Abrechnung der von der Krankenkasse selbst und der im Rahmen von Auftragsgeschäften abzuführenden Beiträge zur Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung aus Entgeltersatzleistungen.
Die Krankenkasse führt hierzu geeignete, prüf-
fähige Unterlagen, aus denen u.a. die volle und anteilige Beitragsbelastung der Krankenkasse sowie die Aufteilung der Beiträge nach Leistungserbringern (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Kriegsopferversorgung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und sonstige Leistungserbringer) hervorgehen.
 2. Spätestens beim Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben-(Soll-)Überschuß auf das zutreffende Konto in 02, ein Einnahmen-(Haben-)Überschuß auf das zutreffende Konto in 12 zu übernehmen.

- 920 Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter aus Entgeltersatzleistungen
- 9200 Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter aus Entgeltersatzleistungen
- 921 Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten aus Entgeltersatzleistungen
- 9210 Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten aus Entgeltersatzleistungen
- 922 Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung aus Entgeltersatzleistungen
- 9220 Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung aus Entgeltersatzleistungen
- 923 Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit aus Entgeltersatzleistungen
- 9230 Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit aus Entgeltersatzleistungen
- 924 Beiträge zur Pflegeversicherung aus Entgeltersatzleistungen
- 9240 Beiträge zur Pflegeversicherung aus Entgeltersatzleistungen
- 93 Frei für Zwecke der Krankenkassen
- 94 Abrechnung des Ausgleichs nach dem LFZG und nach § 83 SVG [DDR]

Zu 94

1. Die Kontengruppe 94 dient der Abrechnung des Ausgleichs nach dem LFZG bei Krankheit und bei Mutterschaft und nach § 83 SVG [DDR].
2. Bei dieser Kontengruppe ist die zeitliche Rechnungsabgrenzung genau durchzuführen, soweit die Vorschriften zu einzelnen Konten nichts anderes bestimmen.

3. Die Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen können diese Kontengruppen für Verrechnungszwecke benutzen.

940 Einnahmen nach dem LFZG bei Krankheit

9400 Umlagebeträge (einschl. Säumniszuschläge und Zinsen)

Zu 9400 und 9420
Umlagebeträge nach § 14 LFZG.

9401 Vermögenserträge und sonstige Einnahmen

Zu 9401 und 9421

1. Erträge aus den Mitteln, die sich aus der Durchführung des Ausgleichs ergeben (z.B. Zinsen), ferner Einnahmen bei Vereinigung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen; eingezogene Bußgelder und ähnliche Einnahmen.

2. Für die zeitliche Rechnungsabgrenzung gelten die Bestimmungen zu 30 Nr. 2 entsprechend.

9402 Einnahmen aus Ersatzansprüchen

Zu 9402

1. U. a. Einnahmen aus den nach § 12 LFZG an die Krankenkassen abgetretenen Ersatzansprüchen.
2. Für die zeitliche Rechnungsabgrenzung gelten die Bestimmungen zu 022 bis 024 Nr. 2 entsprechend.

941 Ausgaben nach dem LFZG bei Krankheit

9410 Erstattungen an Arbeitgeber

Zu 9410 und 9430

Erstattungen an die Arbeitgeber nach § 10 LFZG. Zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge sind hier zu vereinnahmen.

9411 Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen

Zu 9411 und 9431

1. Aufwendungen für Mittel, die für die Durchführung des Ausgleichs verwendet werden (z.B. Schuldzinsen); ferner Ausgaben bei Vereinigung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen.

2. Für die zeitliche Rechnungsabgrenzung gelten die Bestimmungen zu 601 Nr. 2 entsprechend.

9419 Verwaltungskosten

Zu 9419 und 9439

Als Verrechnungsposten sind hier - unter Gegenbuchung auf dem Konto 7690 - die Verwaltungskosten zu buchen, die für die Durchführung des Ausgleichs in Ansatz gebracht werden; eine unmittelbare Buchung von Verwaltungskosten ist hier nicht zulässig.

942 Einnahmen nach dem LFZG bei Mutterschaft

- 9420 Umlagebeträge (einschl. Säumniszuschläge und Zinsen)
- 9421 Vermögenserträge und sonstige Einnahmen
- 9422 Einnahmen aus Ersatzansprüchen
- 943 Ausgaben nach dem LFZG bei Mutterschaft
- 9430 Erstattungen an Arbeitgeber
- 9431 Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen
- 9439 Verwaltungskosten
- 944 Einnahmen im vorläufigen Ausgleichsverfahren zur Entgeltfortzahlung nach § 83 SVG [DDR]
- 9440 Umlagebeträge
- 9449 Sonstige Einnahmen
- 945 Ausgaben im vorläufigen Ausgleichsverfahren zur Entgeltfortzahlung nach § 83 SVG [DDR]
- 9450 Erstattungen
- 9459 Sonstige Ausgaben
- Zu 944 und 945
Die Kontenarten dienen nur der Abgrenzung des vorläufigen Ausgleichsverfahrens zur Entgeltfortzahlung (Krankengeld) nach § 83 SVG [DDR].
- Zu 9440
Umlagebeträge nach § 83 SVG [DDR].
- Zu 9449
Sonstige Einnahmen (z.B. Ersatzansprüche) und Einnahmen aus dem buchmäßigen Abschluß der Kontenarten 944 und 945 (Gegenbuchung des in Kontenart 699 zu buchenden Ausgabenüberschusses).
- Zu 9450
1. Krankengeld in den ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit (§ 83 SVG [DDR]).
2. Zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge sind hier zu vereinnahmen.
- Zu 9459
1. Auch Beiträge der Krankenkassen zur Arbeitslosenversicherung.
2. Beim Abschluß der Kontenarten 944 und 945 ist hier der in Kontenart 399 zu buchende Einnahmeüberschuß gegenzubuchen.

95 Frei für Zwecke der Krankenkassen

96 Eigenbetriebe

Zu 96

1. In dieser Kontengruppe ist von den Krankenkassen, die Eigenbetriebe betreiben, für jeden Betrieb ein Konto oder eine Kontenart mit mehreren Konten einzurichten.
2. Alle Erträge und Aufwendungen werden hier gebucht, mit Ausnahme der unter die Kontengruppen 36 und 66 fallenden Gewinne und Verluste. Als Aufwendungen kommen u.a. in Betracht: die eigentlichen Betriebskosten (z.B. Kosten für das Fachpersonal, für Maschinen, Geräte und Einrichtung, für Energie, für Heil- und Hilfsmittel usw.), Kosten für die Räume (z.B. Miete, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, Hypothekenzinsen, wenn die Hypothek zur Finanzierung des Eigenbetriebes dient, regelmäßige Abschreibungen usw.), allgemeine Verwaltungskosten (z.B. Bürokosten, Fernmeldebühren, Porto, Prozeßkosten usw.). Aufwendungen, die nicht allein Eigenbetriebe betreffen, sondern z.B. auch die Verwaltung der Krankenkasse, sind, soweit das praktisch durchführbar ist, mit dem auf den Eigenbetrieb entfallenden Anteil dem Konto zu belasten. Als Erträge sind die von der Krankenkasse bei den entsprechenden Leistungskonten verausgabten Beträge zu buchen; ferner kommen als Erträge u.a. in Betracht: Entgelte für Leistungen an andere als Kassenmitglieder, Mieteinnahmen, Erlöse aus dem Verkauf landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse.
3. Beim Jahresabschluß sind die Einnahmen-(Haben-) Überschüsse nach Konto 3100, die Ausgaben-(Soll-) Überschüsse nach Konto 6100 zu übernehmen; Gewinne aus einem Betrieb dürfen nicht gegen Verluste aus einem anderen Betrieb aufgerechnet werden.

97 Sonstige Verrechnungskonten Zu 97

Diese Kontengruppe kann für Kostenstellenrechnungen (außerhalb des Sachbuches) benutzt werden (z.B. Aufteilung der Verwaltungskosten nach den Eigen- und Fremdaufgaben der Krankenkasse).

98 Abschlußkonten der Erfolgsrechnung

Zu 98 und 99

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind das Zeitbuch und das Sachbuch abzuschließen. Zu diesem Zweck sind nach Durchführung der Abschlußbuchungen (Nr. 2 bis 4) die auf der Einnahmen- und die auf der Ausgabenseite (Soll- und Habenseite) gebuchten Beträge des Jahres je für sich aufzurechnen und die Endsummen in den Büchern einzutragen.
2. Vor dem buchmäßigen Abschluß (Nr. 1) der zu den Klassen 0 und 1 gehörenden Konten sind - unter Beachtung der zu den einzelnen Konten gegebenen Bestimmungen - die Einnahmen und Ausgaben des Investitionshaushaltes (Kontengruppen 90 und 91) nach 0 und 1 zu übertragen, die Werte der auf den Konten der Klassen 0 und 1 zu erfassenden Vermögensgegenstände zu ermitteln und die notwendigen Wertberichtigungen zu buchen. Der festgestellte Saldo ist in den Büchern für das nächste Geschäftsjahr vorzutragen.
3. Bevor die zu den Klassen 2 bis 7 gehörenden Konten abgeschlossen werden (Nr. 1), müssen alle das Geschäftsjahr betreffende Erträge und Aufwendungen gebucht sein, auch dann, wenn tatsächliche Zahlungen noch nicht vorliegen. Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften über die zeitliche Rechnungsabgrenzung, die zu einzelnen Konten gegeben sind.
4. Bevor die zu der Klasse 8 gehörenden Konten abgeschlossen werden, sind die der Krankenkasse zustehenden, aber noch nicht erstatteten Verwaltungskosten als Ausgabe (im Soll) zu buchen. Der sich aus den tatsächlichen Ausgaben und den Verwaltungskosten nach Satz 1 einerseits und den Einnahmen andererseits ergebende Unterschiedsbetrag ist in den Büchern für das nächste Geschäftsjahr vorzutragen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen zu den einzelnen Konten verwiesen.
5. Die Konten 9800, 9810 und 9820 sowie die Kontengruppe 99 sind nur bei doppelter Buchführung erforderlich.

980 Abschlußkonto der Erfolgsrechnung der Krankenkasse (ohne 981 und 982)

9800 Abschlußkonto der Erfolgsrechnung der Krankenkasse (ohne 9810 und 9820)

- | | | |
|------|---|--|
| 9809 | Überschuß der Aufwendungen/der Erträge der Krankenkasse (ohne 9819 und 9829) | Zu 9809, 9819 und 9829
Diese Konten dienen nicht der Buchung, sondern der Darstellung des Ausgleiches der Erfolgsrechnung in Haushaltsplan und Jahresrechnung (§ 69 Abs. 1 SGB IV). |
| 981 | Abschlußkonto der Erfolgsrechnung des Ausgleichs nach dem LFZG bei Krankheit | |
| 9810 | Abschlußkonto der Erfolgsrechnung des Ausgleichs nach dem LFZG bei Krankheit | |
| 9819 | Überschuß der Aufwendungen/ der Erträge nach dem LFZG bei Krankheit | |
| 982 | Abschlußkonto der Erfolgsrechnung des Ausgleichs nach dem LFZG bei Mutterschaft | |
| 9820 | Abschlußkonto der Erfolgsrechnung des Ausgleichs nach dem LFZG bei Mutterschaft | |
| 9829 | Überschuß der Aufwendungen/der Erträge nach dem LFZG bei Mutterschaft | |
| 99 | Eröffnungs- und Abschlußkonten der Vermögensrechnung | |
| 990 | Eröffnungs- und Abschlußkonto der Vermögensrechnung der Krankenkasse (ohne 991) | |
| 991 | Eröffnungs- und Abschlußkonto des Ausgleichs nach dem LFZG | |

Anlage 2
(zu § 25 Abs. 2 Nr. 2)

Kontenrahmen
für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist numerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut. Er gliedert sich in
 - a) Kontenklassen (einstellige Systematik),
 - b) Kontengruppen (zweistellige Systematik),
 - c) Kontenarten (dreistellige Systematik).
2. Eine weitere Unterteilung der Kontenarten in der vierten oder in weiteren Stellen ist im Rahmen des Dezimalsystems zulässig. Die von dem Versicherungsträger eingerichteten Buchungsstellen (Konten) sind in einem Kontenverzeichnis (Kontenplan) nachzuweisen.
3. Der Inhalt der aufgeführten Kontengruppen und Kontenarten ist durch die gegebenen Definitionen und Erläuterungen bindend festgelegt. Dies gilt auch für den buchmäßigen Nachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nur insoweit zu erfassen sind, als dies in den Bestimmungen zum Kontenrahmen vorgesehen ist.

B. Bestimmungen zu den einzelnen Positionen

Kontenklasse 0 - Aktiva

- | | | |
|------|--|---|
| 00 | Sofort verfügbare Zahlungsmittel (ohne Rücklage) | Zu 00
1. Zu den sofort verfügbaren Zahlungsmitteln gehören der bare Kassenbestand, Giroguthaben bei Banken und Sparkassen sowie sonstige Guthaben an Zahlungsmitteln.

2. Gehören vorübergehend sofort verfügbare Zahlungsmittel zur Rücklage, so sind sie unter 050 zu buchen.

3. Zu den sofort verfügbaren Zahlungsmitteln gehören nicht die Bargeldbestände in Hilfskassen (z.B. Portokassen) sowie die Bestände an Briefmarken, Freistemplerkarten und ähnlichen Werten. Über diese Bestände ist jedoch laufend ein Nachweis zu führen. Für den Jahresabschluß sind noch vorhandene Bestände unter den sofort verfügbaren Zahlungsmitteln nachzuweisen.

4. Versicherungsträger mit kameralistischer Buchführung brauchen diese Kontengruppe nicht zu führen. |
|
 | | |
| 000 | Barbestand | |
| 002 | Giroguthaben bei Banken und Sparkassen | |
| 009 | Sonstige Guthaben an Zahlungsmitteln | Zu 009
Bestände an sonstigen Zahlungsmitteln (z.B. Devisen) |
| 01 | Forderungen | |
| 010 | Umlageforderung (ohne 011 bis 013) | Zu 010
1. Die Kontenart dient der Abwicklung der Umlage. Die hier nachzuweisende Forderung entspricht den Beiträgen im Sinne des § 152 SGB VII. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften buchen hier auch die Zahlungen des Bundes zur Senkung der Beiträge.

2. Zu Beginn des Geschäftsjahres sind das Umlagesoll für das vorangegangene Geschäftsjahr hier vorzutragen und die unter Kontenart 110 für das vorangegangene Geschäftsjahr gebuchten Beitragsvorschüsse und Sicherheitsleistungen nach hier umzubuchen. |

3. Die auf die Umlage für das vorangegangene Geschäftsjahr eingehenden Beiträge sind hier zu buchen, ferner die Rückzahlungen von überzahlten Beitragsvorschüssen oder Sicherheitsleistungen, die das vorangegangene Geschäftsjahr betreffen (siehe zu 110 Nr. 2).
4. Am Ende des Geschäftsjahres sind die auf die Umlage des Vorjahres noch ausstehenden Beiträge unter Kontenarten 640 und 650 auszubuchen; danach muß die Kontenart 010 ausgeglichen sein.
5. Für den Rechnungsabschluß ist hier der Saldo aus 980 (Umlagerechnung) aufzunehmen.

011 Umlageforderung für
Ausgleichslast

Zu 011

Umlagen nach §§ 176 ff. SGB VII; ebenso Umlagen nach § 173 SGB VII, sofern die Beiträge nicht innerhalb der Umlage nach § 152 SGB VII eingehoben werden.

012 Umlageforderung für
Konkursausfallgeld

013 Sonstige Umlageforderungen

014
bis Sonstige Forderungen
019

Zu 014 bis 019

1. Es ist dem Versicherungsträger freigestellt, die Forderungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluß die Forderungen zu erfassen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen.
2. Zu den hier zu buchenden Forderungen, deren Gliederung nach Kontenarten den Versicherungsträgern überlassen bleibt, gehören u. a. Forderungen aus Ausgleichslast gegenüber anderen Berufsgenossenschaften, solche aus Überzahlungen, die nicht erfolgs- (umlage-) wirksam werden dürfen, z. B. Forderungen auf Rückzahlungen überzahlter Verwaltungskosten, Forderungen im Rahmen des Postrentenzahlverfahrens für den Monat Dezember.
3. Wenn am Jahresende noch ausstehende, das Geschäftsjahr betreffende Vermögenserträge als Forderungen erfaßt werden, so sind diese ebenfalls hier zu buchen.
4. Die Forderungen sind auf den zutreffenden Kontenarten der Kontenklassen 2 bis 9 gegenzubuchen.

5. Nicht hierher gehören Zahlungen des Versicherungsträgers für Aufwendungen des folgenden Geschäftsjahres (siehe zu 080). Forderungen im Zusammenhang mit der Rücklage sind ebenfalls nicht hier zu buchen (siehe zu 079).

02 Kurz-, mittel- und langfristige Guthaben (ohne Rücklage)

Zu 02

1. Auf den Konten sind die einzelnen Geldanstalten zu bezeichnen, wenn nicht für jede Geldanstalt ein besonderes Konto geführt wird. Ferner sind für jedes Guthaben der Tag der Einlage, die Kündigungsfrist, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
2. Die Zuordnung nach Restlaufzeiten ist zum Bilanzstichtag vorzunehmen, eine Umbuchung während des Jahres bei sich ändernden Fristigkeiten ist nicht erforderlich.

020 Termin- und Spareinlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten

021 Termin- und Spareinlagen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten bis zu 4 Jahren

Zu 021 und 022

Auch sog. Darlehen an Banken (Schuldscheindarlehen an Banken).

022 Spareinlagen mit einer Laufzeit von über 4 Jahren

026 Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

03 Wertpapiere und Darlehen (ohne Rücklage)

030 Anleihen des Bundes

Zu 030 bis 035

1. Auf den Konten sind die Art und der Nennwert der Wertpapiere im einzelnen zu bezeichnen. Ferner sind für jede Emission der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen, die Serien, Buchstaben und Nummern der Wertpapiere auf dem Konto oder anderweitig festzuhalten.
2. Beim Erwerb von Wertpapieren sind die Anschaffungskosten einschließlich aller Nebenkosten, jedoch ohne Stückzinsen, zu buchen; die Stückzinsen sind - auch beim Verkauf von Wertpapieren - unter 320 zu buchen.

Zu 030 und 031

Auch Schuldbuchforderungen an den Bund bzw. an Länder.

Zu 030

Zu den Anleihen des Bundes gehören auch die ver-
zinslichen Schatzanweisungen.

031 Anleihen der Länder

032 Anleihen der Gemeinden und
Gemeindeverbände

033 Pfandbriefe

034 Kommunalobligationen

035 Sonstige Wertpapiere, auch
Anteile an Wertpapier
Spezialfonds

036 Darlehen an Gebietskörper-
schaften

Zu 036 bis 039

1. Auf den Konten sind die einzelnen Darlehens-
schuldner zu bezeichnen, wenn nicht für jeden
Schuldner ein besonderes Konto geführt wird.
Ferner sind für jedes Darlehen der Tag des Dar-
lehensvertrages, der Tag der Auszahlung, die
Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die
Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu ver-
merken, es sei denn, daß diese Angaben ander-
weitig besonders festgehalten werden.
2. Liegt der ausgezahlte Betrag unter dem Nennwert,
so ist letzterer zu buchen, der Unterschiedsbetrag
gehört nach 320 als Ertrag.
3. Wegen sog. Darlehen an Banken siehe die Be-
stimmung zu 021 und 022.

Zu 036

Zu den Gebietskörperschaften gehören Bund, Länder,
Landschaftsverbände, Regierungs- und Landesbe-
zirke, Kreise, Ämter, Gemeinden und Gemeindever-
bände oder überregionale Körperschaften ent-
sprechenden Charakters.

037 Darlehen an Träger der
Sozialversicherung und ihre
Verbände

038 Darlehen an öffentliche
Unternehmen

Zu 038

Darlehen an solche Unternehmen, an deren Kapital
die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar zu
mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder auf die nach der
Verfassung des Unternehmens die öffentliche Hand
einen ausschlaggebenden Einfluß hat.

039 Sonstige Darlehen

Zu 039

U. a. Darlehen an Bedienstete des Versicherungs-trägers und Darlehen im Rahmen der beruflichen und ggf. auch der sozialen Rehabilitation.

04 Grundpfandrechte, Grundstücke und Beteiligungen (ohne Rücklage)

040 Grundpfandrechte an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

Zu 040 bis 043

1. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden. Nicht hierher, sondern nach 03 gehören Darlehen, die nur zusätzlich dinglich gesichert sind, z.B. durch Verpfändung eines Grundpfandrechtes oder durch Bestellung einer Sicherungshypothek.
2. Auf den Konten sind die einzelnen Grundstücke und die einzelnen Schuldner zu bezeichnen, wenn nicht für jedes Grundstück ein besonderes Konto geführt wird. Ferner sind für jede Hypothek die Grundbuchnummer, der Tag der Auszahlung des Geldbetrages, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
3. Liegt der ausgezahlte Betrag unter dem Nennwert, so ist letzterer zu buchen, der Unterschiedsbetrag gehört nach 320 als Ertrag.

041 Grundpfandrechte an gewerblichen Grundstücken

042 Grundpfandrechte an Wohngrundstücken

043 Grundpfandrechte an sonstigen Grundstücken und Schiffen

045 Grundstücke und Gebäude für die Verwaltung

Zu 045 bis 047

Die Bestimmungen zu 075 bis 077 gelten entsprechend; für die Buchung der Abschreibungsbeträge ist jedoch die Kontenart 612 heranzuziehen.

046 Grundstücke und Gebäude für eigene Unternehmen

047 Sonstige Grundstücke und Gebäude

048 Beteiligungen an Gemeinschaftseinrichtungen

Zu 048

1. Beteiligungen des Versicherungsträgers an Unfallkrankenhäusern und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Unfallversicherung in Höhe der geleisteten Zahlung, wenn nicht Mittel der Rücklage verwendet werden.
2. Die Beteiligungen sind jährlich in dem Umfang abzuschreiben, wie sie von den Einrichtungen abgeschrieben werden, die Gegenbuchung ist unter Kontenart 613 vorzunehmen.

05 Guthaben der Rücklage

Zu 05 bis 07

Beim Rechnungsabschluß ist darauf zu achten, daß alle Erträge und alle Ausgaben, die unter den Kontengruppen 30 und 60 gebucht sind, unter 05 bis 07 erscheinen.

050 Sofort verfügbare Zahlungsmittel

Zu 050

Gehören vorübergehend sofort verfügbare Zahlungsmittel zur Rücklage, so sind diese nicht unter 00, sondern hier zu buchen.

051 Termin- und Spareinlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten

Zu 051 bis 056

Die Bestimmungen zu 02 und 021 und 022 gelten entsprechend.

052 Termin- und Spareinlagen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten bis zu 4 Jahren

053 Spareinlagen mit einer Laufzeit von über 4 Jahren

056 Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

06 Wertpapiere und Darlehen der Rücklage

060 Anleihen des Bundes

Zu 060 bis 065

Die Bestimmungen zu 030 bis 035 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend; die Stückzinsen sind unter 300 gegenzubuchen.

Zu 060 und 061

Die Bestimmung zu 030 und 031 gilt entsprechend.

Zu 060

Die Bestimmung zu 030 gilt entsprechend.

061 Anleihen der Länder

062 Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände

- 063 Pfandbriefe
- 064 Kommunalobligationen
- 065 Sonstige Wertpapiere, auch
Anteile an Wertpapier
-Spezialfonds
- 066 Darlehen an Gebietskörper-
schaften
- 067 Darlehen an Träger der
Sozialversicherung und ihre
Verbände
- 068 Darlehen an öffentliche
Unternehmen
- 069 Sonstige Darlehen
- 07 Grundpfandrechte, Grund-
stücke und Beteiligungen der
Rücklage
- 070 Grundpfandrechte an land-
und forstwirtschaftlich ge-
nutzten Grundstücken
- 071 Grundpfandrechte an gewerb-
lich genutzten Grundstücken
- 072 Grundpfandrechte an Wohn-
grundstücken
- 073 Grundpfandrechte an
sonstigen Grundstücken und
Schiffen
- Zu 066 bis 069
Die Bestimmungen zu 036 bis 039, 036, 038 und 039
gelten entsprechend; der Unterschiedsbetrag ist unter
300 gegenzubuchen.
- Zu 069
Auch Darlehen im Rahmen der beruflichen
Rehabilitation.
- Zu 070 bis 073
Die Bestimmungen zu 040 bis 043 gelten ent-
sprechend; der Unterschiedsbetrag ist unter 300
gegenzubuchen.

075 Grundstücke und Gebäude für die Verwaltung Zu 075 bis 077

1. Die Grundstücks- und Gebäudewerte sind der Kontenart zuzuordnen, die nach dem überwiegenden Verwendungszweck der Anlagen in Betracht kommt. Der überwiegende Verwendungszweck ist durch eine vergleichende Bewertung der von der Verwaltung, der von eigenen Unternehmen und der von anderen Mietern genutzten Räume festzustellen. Zu diesem Zweck sind anhand der genutzten Flächen die Mietwerte zu ermitteln, wobei der Mietpreis pro Quadratmeter entsprechend der unterschiedlichen Beschaffenheit und Verwendung der Räume anzusetzen ist.
2. Für jede Grundstückseinheit ist ein besonderes Konto anzulegen. Grundstückseinheit ist jede zusammenhängende Bodenfläche, auch mit mehreren Gebäuden, wenn sie wirtschaftlich eine Einheit bilden. Auf dem Konto ist das Grundstück nach Lage und Flächeninhalt genau zu bezeichnen; ferner sind der Tag des Kaufvertrages, die Nummer des Grundbuches, die Anschaffungskosten des Grundstückes und/oder des Gebäudes, die Höhe sowie die Fälligkeit der Mieten und Pachten zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.

3. Zu buchen sind die gesamten Anschaffungskosten (Erwerbs- oder Baukosten) einschließlich der Nebenkosten, und zwar zum vollen Betrag, also ohne Abzug mitübernommener Hypotheken, gestundeter Restkaufgelder, einbehaltener Sicherheiten und dergleichen. Weiterhin sind hier die Kosten für Erweiterungsbauten, Umbauten und sonstige Werterhöhungen eines Gebäudes sowie für Bodenverbesserungen zu buchen, wenn sie im Einzelfall zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen. Als erheblich gilt eine Werterhöhung dann, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahme 0,5 v. H. der Anschaffungskosten der Gebäude einer Grundstückseinheit unter Berücksichtigung des Baukostenindex übersteigen. Unabhängig von dem Vorhundertssatz von 0,5 v. H. gelten die Kosten der einzelnen Maßnahme bis zu dem in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen unteren Wert als unerheblich und die Kosten der einzelnen Maßnahme mit einem Betrag, der über dem in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen oberen Wert liegt, als erheblich. Für Bodenverbesserungen gilt diese Regelung entsprechend. Nicht zu aktivieren sind Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung, soweit sie als nicht werterhöhende Reparaturen sofort erfolgswirksam verausgabt werden (vgl. die Bestimmungen zu 734 bis 736 Nr. 1 und zu 91 Nr. 2).
4. Durch Preisänderungen hervorgerufene Werterhöhungen oder Wertminderungen von bebauten oder unbebauten Grundstücken sind erst beim Verkauf zu buchen.

5. Für jedes Gebäude sind einmal jährlich Abschreibungen zu buchen, auch im Jahre der Anschaffung oder der Fertigstellung (entsprechend der Nutzungsdauer in diesem Jahr); ebenso sind im Jahre der Veränderung Abschreibungen für die Zeit bis zur Veränderung zu buchen. Die regelmäßigen Abschreibungen sind von den Anschaffungskosten des Gebäudes (einschließlich etwaiger Werterhöhungen im Sinne der Nr. 3) zu berechnen. Der Abschreibungssatz ist nach der voraussichtlichen Lebensdauer des Bauwerkes zu bemessen und darf ohne zwingenden Grund nicht geändert werden; er beträgt für Wohn- und Verwaltungsgebäude jährlich 1 bis 2 v. H., für eigene Unternehmen jährlich 2 bis 4 v. H., es sei denn, daß besondere Umstände einen anderen Abschreibungssatz rechtfertigen. Die errechneten Abschreibungsbeträge können in der Weise geändert werden, daß runde Abschreibungsbeträge oder runde Beträge auf dem Vermögenskonto entstehen; die Änderung darf nicht mehr als 10 v. H. des Abschreibungsbetrages ausmachen. Die Abschreibungsbeträge sind unter 602 gegenzubuchen.
6. Wird durch besondere Ereignisse der Wert eines Grundstückes oder eines Gebäudes erheblich gemindert, so ist eine außerordentliche Abschreibung nach dem Grade der Wertminderung vorzunehmen.
7. Als Grundstücke gelten auch grundstücksgleiche Rechte (z.B. Erbbau- und Miteigentumsrechte).

076 Grundstücke und Gebäude für eigene Unternehmen

077 Sonstige Grundstücke und Gebäude

078 Beteiligungen an Gemeinschaftseinrichtungen

Zu 078

1. Beteiligungen des Versicherungsträgers an Unfallkrankenhäusern und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Unfallversicherung in Höhe der geleisteten Zahlung, soweit Mittel der Rücklage verwendet werden.
2. Die Beteiligungen sind jährlich in dem Umfang abzuschreiben, wie sie von den Einrichtungen abgeschrieben werden; die Gegenbuchung ist unter Kontenart 603 vorzunehmen.

079 Sonstige Bestände der Rücklage

Zu 079

1. Alle Rücklagewerte, die nicht unter die Kontenarten 050 bis 078 fallen.

2. Ferner für den Rechnungsabschluß auch Forderungen aus Erträgen der Rücklage sowie Forderungen aus dem Verkauf von Rücklagebeständen.

08 Sonstige Aktiva

080 Rechnungsabgrenzung

Zu 080

Diese Kontenart erfaßt für den Rechnungsabschluß alle bis zum Ende des Geschäftsjahres geleisteten Zahlungen, die erst die Erfolgsrechnung des folgenden Geschäftsjahres betreffen; dazu gehören die im Dezember für Januar gezahlten Gehälter, Vorschüsse im Rahmen des Postrentenzahlverfahrens u.a. Im übrigen sind die Bestimmungen über die zeitliche Rechnungsabgrenzung zu den einzelnen Kontenarten zu beachten.

084 Mittel der Versorgungsrücklage

Zu 084

Hier sind die nach § 14a BBesG einbehaltenen Mittel der Versorgungsrücklage einschließlich der Zinserträge und außerordentlichen Gewinne/Verluste nachzuweisen.

085 Übrige Aktiva

Zu 085

Alle auf den übrigen Kontenarten der Kontenklasse 0 nicht unterzubringenden Aktiva, z. B. Gehaltsvorschüsse.

Kontenklasse 1 - Passiva

11 Kurzfristige Verpflichtungen

110 Beitragsvorschüsse und Sicherheitsleistungen

Zu 110

Von den Mitgliedern gezahlte Beitragsvorschüsse und Sicherheitsleistungen auf die Umlage für das Geschäftsjahr (siehe auch zu 010 Nr. 2), ferner Rückzahlungen, die das Geschäftsjahr betreffen; Rückzahlungen, die das vorangegangene Geschäftsjahr betreffen, gehören dagegen unter 010 (siehe zu 010 Nr. 3).

111 Verpflichtungen aus Ausgleichslast

Zu 111

Auf die Bestimmung zu 011 wird verwiesen.

112 Verpflichtungen aus Konkursausfallgeld

114 Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Zu 114

Noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge für die Bediensteten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile), Lohn- und Kirchensteuer usw.

119 Sonstige kurzfristige Verpflichtungen

Zu 119

1. Es ist dem Versicherungsträger freigestellt, die Verpflichtungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluß die Verpflichtungen zu erfassen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen.
2. Alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen, aber noch nicht bezahlten Rechnungen für Lieferungen und Dienstleistungen ergeben. Wenn am Jahresende unbeglichene Vermögensaufwendungen (z.B. Schuldzinsen) oder unbeglichene Ausgaben für Leistungen erfaßt werden, so sind diese Verpflichtungen ebenfalls hier zu buchen. Die Gegenbuchungen sind unter den zutreffenden Kontenarten der Kontenklassen 2 bis 9 vorzunehmen.
3. Ferner alle Zahlungseingänge, deren Bestimmung nicht sofort festgestellt werden kann. Die Beträge sind nach Aufklärung auf die zutreffenden Kontenarten umzubuchen; nicht aufzuklärende Beträge sind nach 399 zu übernehmen.
4. Ferner für den Rechnungsabschluß zu Unrecht erhaltene Beträge.

5. Nicht hierher gehören Einnahmen, die erst im kommenden Rechnungsabschnitt zu Erträgen werden (siehe zu 180).

12 Kurz-, mittel- und langfristige Kredite

120 Kurz- und mittelfristige Kredite Zu 120

Kurz- und mittelfristige Kredite sind solche mit einer Kündigungsfrist oder einer festgelegten Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

125 Langfristige Kredite

Zu 125

1. Langfristige Kredite sind solche mit einer Kündigungsfrist oder einer festgelegten Laufzeit von mehr als einem Jahr.
2. Auf dem Konto sind die einzelnen Geldanstalten zu bezeichnen, wenn nicht für jede Geldanstalt ein besonderes Konto geführt wird. Ferner sind der Tag der Aufnahme des Kredites, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und die Zahlung der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
3. Liegt der Auszahlungsbetrag des Kredites unter dem zurückzuzahlenden Betrag, so ist letzterer zu buchen; der Unterschiedsbetrag ist unter 629 zu erfassen.

13 Darlehen

130 Darlehen

Zu 130

Die Bestimmungen zu 036 bis 039 Nr. 1 und zu 125 Nr. 3 gelten entsprechend.

14 Grundpfandrechte

140 Grundpfandrechte

Zu 140

Die Bestimmungen zu 040 bis 043 Nr. 1 und 2 und zu 125 Nr. 3 gelten entsprechend.

15 Rückstellungen

150 Pensionsrückstellungen
(ohne 151)

Zu 150

Hier sind die über 711 zurückgestellten Beträge zu passivieren.

151 Versorgungsrücklage

Zu 151

Hier werden die unter der Kontenart 084 ausgewiesenen Mittel der Versorgungsrücklage passiviert.

16 Kredite und Darlehen der Rücklage

- 160 Kredite und Darlehen der Rücklage
Zu 160
Z.B. übernommene Hypotheken (vgl. Anm. zu 073 bis 075 Nr. 3), Sicherheitseinbehaltungen bei Bauabrechnungen.
- 18 Sonstige Passiva
- 180 Rechnungsabgrenzung
Zu 180
Diese Kontenart erfaßt für den Rechnungsabschluß alle bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen Beträge, die erst die Erfolgsrechnung des folgenden Geschäftsjahres betreffen, z.B. Ertragszinsen, die erst für das nächste Geschäftsjahr gelten.
- 185 Übrige Passiva
Zu 185
Alle auf den übrigen Kontenarten der Kontenklasse 1 nicht unterzubringenden Passiva.
- 19 Betriebsmittel und Rücklage
- 190 Betriebsmittel
Zu 190
1. Bestand sowie Veränderungen der Betriebsmittel nach den Absätzen 2 und 3.
2. Als Veränderungen sind hier mindestens die Zuführung zu den Betriebsmitteln (Kontenart 670) als Zugang und die Entnahmen aus den Betriebsmitteln (Kontenart 370) als Abgang zu erfassen.
3. Für den Rechnungsabschluß ist der Saldo aus 986 nach hier zu übernehmen.
- 195 Rücklage
Zu 195
1. Bestand sowie Veränderungen der Rücklage nach den Absätzen 2 und 3.
2. Als Veränderungen sind hier mindestens die in den Kontenarten 671 bis 673 gebuchten gesetzlichen und freiwilligen Zuführungen zur Rücklage sowie die Zuführungen auf früher entnommene Rücklagebeträge als Zugang, die Entnahme aus der Rücklage (Kontenart 371) als Abgang zu erfassen.
3. Für den Rechnungsabschluß ist der Saldo aus der Kontenart 985 nach hier zu übernehmen. Danach muß der Bestand unter 195 ebenso hoch sein wie die Summe der Bestände unter 05 bis 07 zuzüglich der nach Nr. 2 noch zu buchenden Zuführungen.

Kontenklasse 2 - Beiträge und Gebühren

20	Umlagebeiträge der Gemeindeunfallversicherungsverbände	
200	Umlagebeiträge von den Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften	Zu 200 Sämtliche von den Gemeindeunfallversicherungsverbänden eingezogenen Beiträge.
201	Umlagebeiträge von privaten Arbeitgebern	
21	Sonstige Beitragseingänge	
210	Auf Nachtragsveranlagungen eingegangene Beiträge	Zu 210 Auf Nachtragsveranlagungen für Vorjahre im Geschäftsjahr eingegangene Beiträge.
211	Eingänge auf in Ausfall gestellte Beiträge	Zu 211 Im Geschäftsjahr geleistete Zahlungen der Beitragschuldner auf Beitragsforderungen, die in früheren Geschäftsjahren in Ausfall gestellt worden waren.
212	Beitragsabfindungen	Zu 212 Im Geschäftsjahr eingegangene Beitragsabfindungen.
213	Beiträge für Eigenbauarbeiten	Zu 213 Von Bau-Berufsgenossenschaften: Beiträge für die Unfallversicherung bei Eigenbauarbeiten nach § 152 Abs. 2 SGB VII.
214	Einnahmen von der Bundesanstalt für Arbeit	Zu 214 Von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung: Von der Bundesanstalt für Arbeit geleistete Zahlungen (einschließlich der erstatteten Verwaltungskosten).
215	Beitragszuschläge	Zu 215 Zuschläge gemäß § 162 SGB VII, die Bestimmung zu 650 Nr. 1 gilt entsprechend.
219	Übrige Beitragseingänge	Zu 219 1. U. a. Beiträge von Unternehmen ohne Bodenwirtschaft und von Nebenunternehmen (§ 182 Abs. 3 SGB VII) sowie Beiträge für Zusatzversicherungen der Unternehmer (§§ 55 Abs. 2 Satz 2, 83 Satz 2, 92 Abs. 8, 93 Abs. 5 und 6 SGB VII) und für die freiwillige Versicherung (§ 6 SGB VII), und zwar dann, wenn diese Beiträge nicht innerhalb der Umlage abgerechnet werden.

2. Ferner Mehrausschreibungen für die Umlage des vorangegangenen Geschäftsjahres, wenn nicht das Umlagesoll des abgelaufenen Geschäftsjahres um die Beträge berichtigt worden ist (Minderausschreibungen siehe zu 640).

- 22 Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Mahngebühren
- 220 Verzugszinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren

Kontenklasse 3 - Vermögenserträge und sonstige Einnahmen

- | | | |
|-----|--|--|
| 30 | Umlageunwirksame Erträge aus der Rücklage | Zu 30 bis 32
Sämtliche Erträge aus den Vermögensbeständen.

Zu 30
Für den Rechnungsabschluß ist die Bestimmung zu 05 bis 07 zu beachten. |
| 300 | Zinsen | Zu 300
1. Zinsen aus den zur Rücklage gehörenden Vermögensanlagen. Dazu gehören auch Stückzinsen beim An- und Verkauf von Wertpapieren sowie der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert und dem niedrigeren Auszahlungsbetrag eines ausgezahlten Darlehens.

2. Die im Geschäftsjahr fälligen Zinsen können auch dann hier gebucht werden, wenn sie sich teilweise auf das kommende Geschäftsjahr oder auf zurückliegende Geschäftsjahre beziehen. Zur genauen Rechnungsabgrenzung können noch nicht fällige, aber für das Geschäftsjahr geltende Zinsen beim Jahresabschluß gebucht werden (Gegenbuchung unter 079). |
| 301 | Gewinne aus Wertpapieren | Zu 301
Realisierte Gewinne bei Verkauf, Einlösung oder Auslösung von Wertpapieren. Als Gewinn ist der über den Buchwert hinausgehende Teil des Erlöses zu buchen, wobei von dem Erlös etwaige vom Versicherungsträger zu tragende Nebenkosten abzusetzen sind. |
| 308 | Einnahmen aus Vermögensauseinandersetzungen mit anderen Versicherungsträgern | |
| 309 | Sonstige Erträge | Zu 309
Übrige auf den Kontenarten der Kontengruppe 30 anderweitig nicht unterzubringende Erträge aus der Rücklage. Dazu gehören auch die (buchmäßigen) Nutzungen für Grundstücke und Gebäude (siehe zu 734 bis 736 Nr. 1, 91 und 92). |
| 31 | Umlageunwirksame Erträge aus anderen Geldanlagen | |
| 310 | Erträge aus zweckgebundenen Geldanlagen | Zu 310
U. a. Zinserträge aus zweckgebundenen Mitteln (z.B. aus den Bundesmitteln, die den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Bestreitung der Ausgaben für Abfindungen zur Verfügung gestellt werden). |

- 318 Einnahmen aus Vermögens-
auseinandersetzungen mit
anderen Versicherungsträgern
- 319 Sonstige Erträge Zu 319
Die Bestimmung zu 309 gilt entsprechend für die nicht
zur Rücklage gehörenden Vermögensanlagen.
- 32 Umlagewirksame Ver-
mögenserträge
- 320 Zinsen Zu 320
Zinsen aus den nicht zur Rücklage gehörenden Ver-
mögensanlagen; ferner Zinsen aus den zur Rücklage
gehörenden Vermögensanlagen, wenn die Rücklage
die in § 172 Abs. 1 SGB VII vorgesehene Höhe er-
reicht hat. Im übrigen gilt die Bestimmung zu 300 ent-
sprechend. Die Gegenbuchung für noch nicht fällige,
aber für das Geschäftsjahr geltende Zinsen ist unter
den Kontenarten 014 bis 019 vorzunehmen.
- 323 Zinsen der Versorgungsrück-
lage Zu 323
Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel der
Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) erzielten Zinser-
träge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der
Kontenart 084 im Soll vorzunehmen. Die Vermögens-
veränderung ist über die Kontenart 623 zu
passivieren.
- 329 Sonstige Erträge Zu 329
1. Übrige umlagewirksame Vermögenserträge aus
den nicht zur Rücklage gehörenden Vermögens-
anlagen; die Bestimmung zu 320 Satz 1, 2. Halb-
satz gilt entsprechend.
2. Bei Verkauf, Einlösung oder Auslösung von Wert-
papieren gilt die Bestimmung zu 301 entsprechend.
3. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Ver-
sorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen,
so sind die außerordentlichen Gewinne, die beim
Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit
Vermögensumschichtungen anfallen, hier im
Haben zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der
Kontenart 084 im Soll vorzunehmen. Die Ver-
mögensveränderung ist über die Kontenart 629 zu
passivieren.

4. Die unter der Kontenart 629 zu buchenden außerordentlichen Verluste, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Haben-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Soll vorzunehmen.
 5. Für den Rechnungsabschluß ist ein Einnahmen-(Haben-) überschuß aus der Kontengruppe 91 hierher zu übertragen.
-
- | | | |
|-----|--|--|
| 33 | Rechnungsmäßiger Überschuß der eigenen Unternehmen | |
| 330 | Rechnungsmäßiger Überschuß der eigenen Unternehmen | Zu 330
Für den Rechnungsabschluß ist ein Einnahmen-(Haben-) überschuß der Kontengruppe 92 hierher zu übertragen. |
| 34 | Einnahmen aus öffentlichen Mitteln | |
| 340 | Zahlungen des Bundes | Zu 340
Sämtliche Zahlungen des Bundes mit Ausnahme der Zahlungen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Senkung der Beiträge (siehe zu 010 Nr. 1). Hierzu gehören die Ersatzleistungen für Mehrausgaben an Verfolgte des Nationalsozialismus (§ 17 des Ersten Gesetzes zur Überleitung gesetzlicher Lasten und Deckungsmittel auf den Bund vom 28. April 1955, Bundesgesetzblatt I S. 193), die Ersatzleistungen für Ausgaben im Rahmen der Tuberkulosehilfe (§ 138 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961, Bundesgesetzblatt I S. 815 in der Fassung des Artikels 2, Nr. 28 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963, Bundesgesetzblatt I S. 241), die im Laufe des Geschäftsjahres abgerechneten Beträge für Abfindungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (siehe zu 940), die Einnahmen, die dem Versicherungsträger als Ersatz für Leistungen an Bedienstete früherer nationalsozialistischer Betriebe von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zufließen, der Anteil des Bundes an den Kosten für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Schiffsicherheit und an den Kosten der Seemannskartei bei der See-Berufsgenossenschaft. |
| 341 | Beitragszuschüsse an die See-Berufsgenossenschaft | Zu 341
Beitragszuschüsse (einschließlich Vorschüsse) der Länder und Gemeinden, die nach § 163 SGB VII an die See-Berufsgenossenschaft geleistet werden. |

- 345 Einnahmen aus dem Sozialfonds der EG
- 349 Sonstige Einnahmen aus öffentlichen Mitteln
Zu 349
Alle auf den übrigen Kontenarten dieser Kontengruppe nicht unterzubringenden Einnahmen aus öffentlichen Mitteln.
- 35 Einnahmen aus Ersatzansprüchen
- 350 Einnahmen aus Ersatzansprüchen nach § 116 SGB X
- 351 Einnahmen aus Ersatzansprüchen nach §§ 110 und 111 SGB VII
- 359 Einnahmen aus sonstigen Ersatzansprüchen
Zu 359
Alle übrigen sonst nicht unterzubringenden Einnahmen aus Ersatzansprüchen, z.B. solche nach § 17 Abs. 4 SGB VII.
- 36 Geldbußen und Zwangsgelder
- 360 Geldbußen nach § 209 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB VII
Zu 360
Bußgelder im Rahmen der Prävention nach § 209 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB VII.
- 361 Sonstige Geldbußen
Zu 361
Einnahmen aus Bußgeldern, die nicht Bußgelder im Rahmen der Prävention sind, z.B. nach § 209 Abs. 1 Nrn. 4 bis 11, Abs. 2 SGB VII.
- 365 Zwangsgelder
Zu 365
Zwangsgelder im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- 37 Entnahmen aus dem Vermögen
- 370 Entnahmen aus den Betriebsmitteln
Zu 370
Die Umlage des Geschäftsjahres mindernde Entnahmen aus den Betriebsmitteln unter Gegenbuchung bei Kontenart 190.
- 371 Entnahme aus der Rücklage
Zu 371
Die Umlage des Geschäftsjahres mindernde Entnahmen aus der Rücklage gemäß § 172 Abs. 4 SGB VII unter Gegenbuchung bei Kontenart 195. Ferner sind hier Entnahmen aus der Rücklage zu buchen, wenn diese die in § 172 Abs. 1 SGB VII vorgesehene Höhe erreicht hat.

39 Sonstige Einnahmen

390 Einnahmen aus der gemeinsam getragenen Last

Zu 390

Alle Einnahmen, die sich aus der Durchführung der Umlagen nach § 173 SGB VII, nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 sowie nach §§ 176 ff. SGB VII ergeben. Die Buchungen sind im gleichen Geschäftsjahr vorzunehmen wie beim zahlenden Versicherungsträger.

392 Erstattungen der Träger der Rentenversicherung für Kinderzulagen

Zu 392

Von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen beim Zusammentreffen von Kinderzulage der Unfallversicherung mit Kinderzuschuß der Rentenversicherung erstattete Beträge.

393 Verzugszinsen

Zu 393

Zinsen aus Ersatzansprüchen, z. B. aus § 110 SGB VII und §§ 50, 115 und 116 SGB X, sowie Zinsen nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 SGB I und nach § 76 SGB IV.

396 Euro-Rundungsdifferenzen

399 Übrige Einnahmen

Zu 399

Alle dem Versicherungsträger zufließenden Beträge, für die eine andere Kontenart nicht zutrifft. Dazu gehören z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Unfallverhütungsvorschriften, an Gebühren für Untersuchungen nach dem Bundesseuchengesetz, Gebühren nach § 107 Ordnungswidrigkeitengesetz, Gebühren nach § 13 Datenschutzgesetz, Kassenüberschüsse sowie Beträge, deren Zweckbestimmung nicht aufgeklärt werden konnte.

Kontenklasse 4/5 - Leistungen

40 Ambulante Heilbehandlung

Zu 4/5

1. Alle Leistungen im Zusammenhang mit der Prävention sowie alle Leistungen an Versicherte nach Eintritt des Arbeitsunfalles sowie deren Hinterbliebene; dazu gehören auch die Leistungen aus der Unternehmensversicherung.
2. Erstattungen an andere Sozialleistungsträger nach §§ 102 ff. SGB X sowie Erstattungen an Krankenkassen nach § 189 SGB VII sind auf den sachlich zutreffenden Kontenarten zu buchen.
3. Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern, z.B. gemäß § 174 Abs. 1 SGB VII, sind auf den sachlich zutreffenden Kontenarten in Einnahme (im Haben) zu buchen.
4. Werden für Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland aufgrund von zwei- oder mehrseitigen Sozialversicherungsabkommen und von EWG-Verordnungen Leistungen gewährt, so sind diese auf den sachlich zutreffenden Kontenarten zu erfassen.
5. Zu buchen sind, soweit wie möglich, die für das Geschäftsjahr abgerechneten Beträge.

400 Ambulante Heilbehandlung

Zu 400

1. Kosten der Erstversorgung und der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung nach § 27 Abs. 1 SGB VII einschließlich der den Ärzten vergüteten Kosten für Sachleistungen. Hierzu gehören auch die mit der Eingliederung des Zahnersatzes zusammenhängenden Kosten für zahnärztliche Behandlung einschließlich der kieferorthopädischen Behandlung, nicht dagegen die Kosten für den Zahnersatz selbst (siehe zu 450), die Vergütungen an Durchgangsärzte, die Vergütungen an beratende Ärzte, jedoch nur insoweit, als sie nicht (anteilig) als Kosten der Unfalluntersuchungen und der Entschädigungsfeststellung unter Kontengruppe 77 gehören.
2. Ferner bei ambulanter Heilbehandlung die Kosten für Arzneien, Heil- und Hilfsmittel aus Apotheken. Zu den Kosten rechnen auch etwaige Nebenkosten.

3. Ferner bei ambulanter Heilbehandlung die Ausgaben für solche Heil- und Hilfsmittel, die von anderen Stellen als Apotheken geliefert werden. Dazu gehören die Ausgaben für orthopädische Hilfsmittel einschließlich orthopädischem Schuhwerk, Bäder, Massagen und Bestrahlungen jeder Art, Heil- und Hilfsmittel von Optikern, Blindenführhunde, Blutkonserven und Blutspender (z. B. Entschädigung für Verdienstausschlag), Rehabilitationssport.
4. Wenn die Lieferanten von Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln Rabatte und Skonti gewähren, sind diese vor der Buchung von den Kosten abzusetzen.
5. Kosten für Zahnersatz sind stets unter 450 zu erfassen.
6. Kosten für Heil- und Hilfsmittel sind dann unter 490 zu erfassen, wenn sie im Zusammenhang mit berufsfördernden Leistungen erforderlich sind.

45 Zahnersatz

450 Zahnersatz

Zu 450

1. Alle Kosten für Zahnersatz ohne Rücksicht darauf, ob der Zahnersatz bei ambulanter Behandlung, bei stationärer Behandlung usw. gewährt wird.
2. Werden die Kosten für Zahnersatz mit denen für zahnärztliche Behandlung in einem Betrag (Pauschalsatz) in Rechnung gestellt, so ist der Betrag hier zu buchen. Im übrigen sind die Kosten für zahnärztliche Behandlung (einschließlich kieferorthopädischer Behandlung) unter Kontenart 400 bzw. 460 zu erfassen.

46 Stationäre Behandlung und häusliche Krankenpflege

460 Stationäre Behandlung

Zu 460

Alle Ausgaben für Sachleistungen bei stationärer und teilstationärer Behandlung nach § 33 Abs. 1 SGB VII. Hierzu gehören jedoch nicht die Kosten eines (teil-)stationären Aufenthaltes zum Zwecke der Begutachtung (siehe zu 770).

465 Häusliche Krankenpflege

Zu 465

Alle Ausgaben für häusliche Krankenpflege nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 32 SGB VII.

- 47 Verletztengeld und besondere Unterstützung Zu 47
Es können die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen (statt der für das Geschäftsjahr geltenden Beträge) gebucht werden.
- 470 Verletztengeld Zu 470
Verletztengeld, auch nach § 45 Abs. 2 SGB VII, einschließlich der von den Beziehern von Barleistungen zu tragenden Beitragsanteile zur Sozialversicherung. Von den Unfallversicherungsträgern zu tragende Sozialversicherungsbeiträge und -beitragsanteile sind in Kontenart 484 zu buchen. Noch nicht abgeführte Beiträge und Beitragsanteile sind in Kontenart 119 gegenzubuchen.
- 475 Besondere Unterstützung Zu 475
Besondere Unterstützung nach § 39 Abs. 2 SGB VII bei Heilbehandlung; dazu rechnen auch die Entschädigungen an Verletzte für Verdienstaufschlag bei ambulanter Behandlung.
- 48 Sonstige Heilbehandlungskosten, ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung, soziale Rehabilitation und Pflege
- 480 Gewährung der Pflege (ohne 481) Zu 480
Alle Ausgaben bei Hauspflege und bei Heimpflege nach § 44 SGB VII.
- 481 Pflegegeld Zu 481
1. Ausgaben für Pflegegeld nach § 44 SGB VII.
2. Die Bestimmung zu 47 gilt entsprechend.
- 482 Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß
- 483 Übrige Heilbehandlungskosten Zu 483
Alle sonstigen Kosten im Rahmen der Heilbehandlung, die unter den Kontenarten 400 bis 482 nicht unterzubringen sind, z. B. Pauschalvergütungen an Unfallstationen, an das Deutsche Rote Kreuz, an Sanitätswachen und ähnliche Einrichtungen.
- 484 Sozialversicherungsbeiträge bei Verletztengeld Zu 484
Beiträge und Beitragsanteile der Unfallversicherungsträger zur Sozialversicherung bei Bezug von Verletztengeld.

- 485 Transport - und Reisekosten bei Heilbehandlung und Pflege Zu 485
1. Alle Transport- und Reisekosten bei ambulanter und stationärer Heilbehandlung und Pflege. Dazu gehören auch die (anteiligen) Ausgaben für eigene Krankentransportwagen des Versicherungsträgers, einschließlich der persönlichen und sächlichen Kosten für den Kraftfahrer.
 2. Nicht hier zu buchen sind die Kosten im Zusammenhang mit berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation (siehe zu 49), mit der Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen (siehe zu 530) und mit Unfalluntersuchungen (siehe zu 770).
- 486 Haushaltshilfe bei Heilbehandlung Zu 486
- Leistungen nach § 42 SGB VII; die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erfassen hier auch die Leistungen nach § 54 Abs. 2 SGB VII.
- 487 Betriebshilfe bei Heilbehandlung Zu 487
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften: Leistungen nach § 54 Abs. 1 SGB VII.
- 488 Leistungen zur sozialen Rehabilitation Zu 488
- Leistungen nach § 39 SGB VII, sofern sie nicht der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation zuzuordnen sind.
- 489 Verletztengeld wegen Unfall des Kindes Zu 489
- Entgeltersatzleistungen zur Kinderbetreuung nach § 45 Abs. 4 SGB VII i.V.m. § 45 SGB V.
- 49 Berufsfördernde Leistungen Zu 49
1. Alle Kosten der beruflichen Rehabilitation nach §§ 35 ff. SGB VII. Kosten der beruflichen Rehabilitation, die während einer Heilbehandlung anfallen (z. B. in Sonderstationen), sind nur dann hier zu buchen, wenn sie besonders in Rechnung gestellt werden; eine Aufschlüsselung der Heilbehandlungskosten nach solchen für stationäre Behandlung und für berufliche Rehabilitation ist nicht zulässig.
 2. Die persönlichen und sächlichen Kosten für einen Berufshelfer sind in Kontenklasse 7 zu buchen.
- 490 Sachleistungen bei beruflicher Rehabilitation
- 491 Übergangsgeld bei beruflicher Rehabilitation Zu 491
- Auch Übergangsgeld nach §§ 50 Abs. 2 Nr. 1 und 51 Abs. 4 SGB VII.

- | | | |
|-----|---|---|
| 492 | Sonstige Barleistungen bei beruflicher Rehabilitation | Zu 492
Besondere Unterstützung nach § 39 Abs. 2 SGB VII bei beruflicher Rehabilitation. |
| 494 | Sozialversicherungsbeiträge bei Übergangsgeld | Zu 494
Beiträge und Beitragsanteile der Unfallversicherungsträger zur Sozialversicherung bei Bezug von Übergangsgeld; auch Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung. |
| 495 | Reisekosten bei beruflicher Rehabilitation | Zu 495
Leistungen nach § 43 SGB VII im Rahmen beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen. |
| 496 | Haushaltshilfe bei beruflicher Rehabilitation | Zu 496
Die Bestimmung zu 486 gilt entsprechend. |
| 497 | Betriebshilfe bei beruflicher Rehabilitation | Zu 497
Die Bestimmung zu 487 gilt entsprechend. |
| 498 | Sonstige ergänzende Leistungen bei beruflicher Rehabilitation | Zu 498
Ergänzende Leistungen zur beruflichen Rehabilitation, soweit sie nicht in anderen Kontenarten der Kontengruppe 49 oder bei Kontenart 580 zu erfassen sind. |
| 499 | Übergangsleistung | Zu 499
Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 der Berufskrankheiten-Verordnung. |
| 50 | Renten an Versicherte und Hinterbliebene | Zu 50
Rentennachzahlungen sind - abweichend von der Bestimmung zu 4/5 Nr. 5 - im Jahr der Zahlung zu buchen. |
| 500 | Renten an Versicherte | Zu 500
Auch Rentenerhöhungen nach §§ 57 und 58 SGB VII sowie Kinderzulagen. Ebenfalls Erstattungen an die Träger der Rentenversicherung nach § 270 SGB VI. |
| 501 | Witwen- und Witwerrenten nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII | Zu 501 bis 503, 510, 511 und 515
Auch entsprechende Leistungen nach § 217 Abs. 2 SGB VII.

Zu 501 bis 503
Auch Renten an frühere Ehegatten. |
| 502 | Witwen- und Witwerrenten nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII | |
| 503 | Renten im Sterbevierteljahr nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII | |
| 504 | Waisenrenten | |

- 505 Elternrenten nach § 69
SGB VII
- 51 Beihilfen an Hinterbliebene
nach § 71 SGB VII
- 510 Einmalige Witwen- und
Witwerbeihilfen
- 511 Laufende Witwen- und
Witwerbeihilfen Zu 511
Die Bestimmung zu 50 gilt entsprechend.
- 512 Waisenbeihilfen
- 52 Abfindungen an Versicherte
und Hinterbliebene
- 520 Abfindungen an Versicherte
(ohne 521)
- 521 Gesamtvergütungen nach
§ 75 SGB VII
- 525 Abfindungen an Witwen und
Witwer
- 53 Unterbringung in Alters- und
Pflegeheimen
- 530 Unterbringung in Alters- und
Pflegeheimen Zu 530
Altfälle nach § 586 RVO i.V.m. § 217 Abs. 1 SGB VII.
- 57 Sterbegeld und Überführungs-
kosten
- 570 Sterbegeld Zu 570
§ 64 Abs. 1 SGB VII.
- 571 Überführungskosten Zu 571
§ 64 Abs. 2 SGB VII.
- 58 Mehrleistungen und Auf-
wendungsersatz
- 580 Verletztengeld und Über-
gangsgeld Zu 580 bis 582
Mehrleistungen nach § 94 SGB VII.
- 581 Renten
- 582 Sterbegeld
- 585 Leistungen für Nothelfer nach
§ 13 SGB VII Zu 585
Ersatz für Sachschäden sowie der Ausgaben bei Not-
hilfe nach § 13 SGB VII.

59 Prävention

590 Kosten für die Herstellung von Zu 590 bis 595

Unfallverhütungsvorschriften
(§§ 15 und 16 SGB VII)

1. Auch volle bzw. anteilige persönliche und sächliche Kosten für die Prävention. Die anteiligen Personalkosten sind nach dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit, die anteiligen Sachkosten nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu erfassen. Versorgungsleistungen für Bedienstete des Bereichs Prävention dürfen jedoch nur dann hier gebucht werden, wenn die Bediensteten ausschließlich in der Prävention tätig gewesen sind. Die Kosten der Büroeinrichtungsgegenstände für diesen Bereich sind, auch wenn die Gegenstände ausschließlich von diesem benutzt werden, jedoch nicht hier, sondern unter 73 zu buchen.

2. Erstattungen und sonstige Einnahmen im Rahmen der Prävention sind in der Kontenklasse 3 unter den sachlich zutreffenden Kontenarten zu erfassen.

591 Kosten der Überwachung und
Beratung der Unternehmen
- ohne 592 - (§§ 17, 18, 19, 20
und 207 SGB VII)

592 Kosten der Aus- und Fort-
bildung (§ 23 SGB VII)

Zu 592

1. Auch Kosten für die Anschaffung und Vorführung von Unfallverhütungsfilmen, Diapositiven, Unfallverhütungslehrschauen und dergleichen, wenn sie nicht ausnahmsweise dem Verwendungszweck entsprechend unter 591 nachzuweisen sind.

2. Kosten für Ausbildung in Erster Hilfe sind in 598 zu buchen.

593 Zahlungen an Verbände für
Prävention

Zu 593

Der Teil der Beiträge an Verbände und Vereine, der auf die Prävention entfällt.

594 Kosten der arbeits-
medizinischen Dienste

Zu 594, 596

Überbetriebliche Dienste nach § 24 SGB VII.

596 Kosten der sicherheits-
technischen Dienste

597 Sonstige Kosten der
Prävention

Zu 597

Alle sonstigen Kosten im Rahmen der Prävention, z.B. Kosten für Prüfstellen.

598 Kosten der Ersten Hilfe
(§ 23 Abs. 2 SGB VII)

Zu 598

Auch Aus- und Fortbildungskosten in Erster Hilfe.

**Kontenklasse 6 - Vermögensaufwendungen
und sonstige Ausgaben**

- | | | |
|-----|---|--|
| 60 | Umlageunwirksame Aufwendungen für die Rücklage | Zu 60 bis 62
Sämtliche Aufwendungen für die Vermögensbestände.

Zu 60
Für den Rechnungsabschluß ist die Bestimmung zu 05 bis 07 zu beachten. |
| 601 | Verluste aus Wertpapieren | Zu 601
Die Bestimmung zu 301 gilt entsprechend. |
| 602 | Abschreibungen von Gebäuden | |
| 603 | Abschreibungen von Beteiligungen | |
| 608 | Ausgaben bei Vermögensauseinandersetzungen mit anderen Versicherungsträgern | |
| 609 | Sonstige Aufwendungen | |
| 61 | Sonstige umlageunwirksame Aufwendungen | |
| 612 | Abschreibungen von Gebäuden | |
| 613 | Abschreibungen von Beteiligungen | |
| 618 | Ausgaben bei Vermögensauseinandersetzungen mit anderen Versicherungsträgern | |
| 619 | Sonstige Aufwendungen | |
| 62 | Umlagewirksame Vermögensaufwendungen | |

620 Schuldzinsen

Zu 620

1. Außer Schuldzinsen auch alle Nebenkosten bei der Aufnahme von Krediten; zu den Schuldzinsen gehören auch die Zinsen für zu spät gezahlte Postvorschüsse (§ 99 Abs. 5 SGB VII) und andere Verzugszinsen. Ferner der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert und dem niedrigeren Auszahlungsbetrag eines aufgenommenen Darlehens. Hypothekenzinsen sind nur für allgemeine Finanzhypotheken hier zu erfassen; Schuldzinsen für hypothekarisch gesicherte Darlehen, die zum Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden aufgenommen werden, sind unter 734 bis 736 bzw. unter 91 oder 92 zu buchen. Stückzinsen beim Ankauf von Wertpapieren sind als Mindereinnahmen zu betrachten und auf den Kontenarten 300 oder 320 zu buchen.
2. Die im Geschäftsjahr fälligen Schuldzinsen können auch dann hier gebucht werden, wenn sie sich teilweise auf das kommende oder auf zurückliegende Geschäftsjahre beziehen. Zur genauen Rechnungsabgrenzung können noch nicht fällige, aber für das Geschäftsjahr geltende Schuldzinsen beim Jahresabschluß gebucht werden (Gegenbuchung unter Kontenart 119).

623 Zuschreibungen zur Versorgungsrücklage

Zu 623

Zur Passivierung der Zinserträge aus der Versorgungsrücklage sind hier die unter der Kontenart 323 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Haben vorzunehmen.

629 Sonstige Aufwendungen

Zu 629

1. Übrige umlagewirksame Vermögensaufwendungen für die nicht zur Rücklage gehörenden Bestände.
2. Für Verkauf, Einlösung oder Auslosung von Wertpapieren gilt die Bestimmung zu 301 entsprechend.
3. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Verluste, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 084 im Haben vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 329 zu passivieren.

4. Die unter der Kontenart 329 zu buchenden außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Soll-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Haben vorzunehmen.
5. Für den Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben-(Soll-)Überschuß aus der Kontengruppe 91 hierher zu übertragen.

63 Rechnungsmäßiges Defizit
 der eigenen Unternehmen

630 Rechnungsmäßiges Defizit
 der eigenen Unternehmen

Zu 630

Für den Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben-(Soll-)Überschuß aus der Kontengruppe 92 hierher zu übertragen.

64 Beitragsausfälle

640 Beitragsausfälle

Zu 640

1. Auch Minderausschreibungen auf die Umlage des abgelaufenen Geschäftsjahres, wenn nicht das Umlagesoll des abgelaufenen Geschäftsjahres um die Beträge berichtigt worden ist (Mehrausschreibungen siehe zu 219).

2. Auf die Bestimmung zu 010 Nr. 4 wird verwiesen.

65 Beitragsnachlässe

650 Beitragsnachlässe

Zu 650

1. Nachlässe und Prämien gem. § 162 SGB VII, wenn sie nicht bei der Umlageberechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr berücksichtigt worden sind.

2. Auf die Bestimmung zu 010 Nr. 4 wird verwiesen.

67 Zuführungen zu den Betriebsmitteln und der Rücklage

670 Zuführungen zu den Betriebsmitteln

Zu 670

Für den Rechnungsabschluß die den Betriebsmitteln zuzuführenden und in die Umlage für das Geschäftsjahr einzustellenden Beträge, die Gegenbuchung ist unter Kontenart 190 vorzunehmen.

- 671 Gesetzliche Zuführungen zur Rücklage
Zu 671 bis 673
Für den Rechnungsabschluß die der Rücklage zuzuführenden und in die Umlage für das Geschäftsjahr einzustellenden Beträge; die Gegenbuchung ist unter Kontenart 195 vorzunehmen.
- 672 Zuführungen früher entnommener Rücklagebeträge
- 673 Freiwillige Zuführungen zur Rücklage
- 69 Sonstige Aufwendungen
- 690 Ausgaben für die gemeinsam getragene Last
Zu 690
Alle Ausgaben, die sich aus der Durchführung der Umlagen nach § 173 SGB VII, nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 sowie nach §§ 176 ff. SGB VII ergeben. Die Buchungen sind im gleichen Geschäftsjahr vorzunehmen wie beim empfangenden Versicherungsträger.
- 691 Mittel für Konkursausfallgeld
Zu 691
Der von den in § 186 c AFG genannten Unfallversicherungsträgern zu erhebende Anteil am Konkursausfallgeld nach § 186 b Abs. 1 Satz 1 AFG; die darauf zu verrechnenden Einnahmen (z.B. Verzugszinsen, Säumniszuschläge) sind in den Kontenklassen 2 und 3 - ggf. auf Unterkonten - zu erfassen.
- 693 Zinsen nach § 44 SGB I und § 27 Abs. 1 SGB IV
- 696 Euro-Rundungsdifferenzen
- 699 Übrige Aufwendungen
Zu 699
Alle Ausgaben, für die eine andere Kontenart nicht zutrifft, z.B. Kassenfehlbeträge, Zahlungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen (mit Ausnahme der Zahlungen nach § 63 dieses Gesetzes).

Kontenklasse 7 - Verwaltungskosten, Verfahrenskosten

70/75 Verwaltungskosten

Zu 70/75

1. Unter diesen Kontengruppen sind, soweit bei einzelnen Kontenarten nichts anderes bestimmt ist, der gesamte persönliche und sächliche Verwaltungsaufwand im engeren Sinne, ferner die Ausgaben für die Selbstverwaltung und die Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten zu buchen.
2. Nicht hierher gehören der Verwaltungsaufwand für den Kraftfahrer des eigenen Krankentransportwagens (siehe zu 485 Nr. 1), die Kosten der Prävention (siehe zu 590 bis 597) sowie die unter den Kontengruppen 91 und 92 zu buchenden Verwaltungskosten.
3. Verwaltungseinnahmen und von anderen erstattete Verwaltungskosten sind unter den sachlich zutreffenden Kontenarten gegenzubuchen (Ausnahme siehe zu Kontenart 214).
4. Es sind soweit wie möglich die für das Geschäftsjahr geltenden Beträge zu erfassen.

70/71 Persönliche Verwaltungskosten

70 Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge

700 Dienstbezüge der Beamten und DO-Angestellten

Zu 700

1. Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Vergütungen der Auszubildenden, sämtliche Zulagen, Zuschüsse, Zuwendungen (z.B. Mehrarbeitsvergütungen, jährliche Sonderzuwendungen, Jubiläumszuwendungen), Abfindungen, Übergangsgelder, vermögenswirksame Leistungen und die Aufwandsentschädigungen (z.B. für Mitglieder der Geschäftsführung).
2. Als Einnahmen sind hier u.a. Erstattungen von Dienstbezügen aus Regreßansprüchen (z.B. nach § 87 a BBG bzw. entsprechende Vorschriften) und Strafgelder zu buchen.

701 Vergütungen der Angestellten

Zu 701

Die Bestimmungen zu 700 gelten entsprechend.

702 Löhne der Arbeiter

Zu 702

Die Bestimmungen zu 700 gelten entsprechend.

- 703 Beschäftigungsentgelte
- Zu 703
Ausgaben für vorübergehend Beschäftigte, für die keine Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind, für Aushilfskräfte, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Versicherungsträger stehen, für Zeitarbeitskräfte und Schreibkräfte außerhalb der Verwaltung, für freie Mitarbeiter, Vergütungen für Praktikanten, Honorare für Sachverständige.
- 704 Nachversicherungsbeiträge
- Zu 704
Ausgaben zur Nachversicherung für ausscheidende Beamte und DO-Angestellte.
- 705 Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für Angestellte
- Zu 705
1. Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit und zu befreienden Lebensversicherungen, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Zuschläge dazu. Beitragszuschüsse an freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 257 SGB V). Auch Arbeitgeberanteile einschließlich der Steuerpauschale und die Umlage zur VBL, Arbeitgeberanteile zu sonstigen Versorgungseinrichtungen und zu privaten Lebens- und Krankenversicherungen.
 2. Als Einnahmen sind hier u.a. Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen aus Regreßansprüchen zu buchen.
- 706 Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für Arbeiter
- Zu 706
Die Bestimmungen zu 705 gelten entsprechend.
- 707 Einbehaltene Mittel der Versorgungsrücklage
- 71 Versorgungsbezüge, Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und sonstige persönliche Verwaltungskosten
- 710 Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder
- Zu 710
1. Auch Unterhaltsbeiträge nach § 15 BeamtVG bzw. nach entsprechenden Vorschriften, ferner Sterbegelder (§ 22 BeamtVG bzw. entsprechende Vorschriften) und Unterhaltsbeiträge sowie Ausgaben für Hinterbliebene (§ 26 BeamtVG bzw. entsprechende Vorschriften).
 2. Die Bestimmung zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.

- 711 Rückstellungen und Entnahmen für/aus dem Pensionsfonds, Zahlungen an Pensionskassen (ohne 707)
- 712 Versorgungsbezüge nach § 63 G 131
- 713 Beihilfen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
- 714 Unterstützungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
- 715 Fürsorgeleistungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
- 716 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und für soziale Einrichtungen
- 717 Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung und Fahrkostenzuschüsse
- 718 Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge
- Zu 712
1. Nur Versorgungsbezüge an solche Personen, die ihr Amt, ihren Arbeitsplatz oder ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben (siehe auch zu 699).
 2. Die Bestimmung zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
- Zu 713
1. Ausgaben für Beihilfen bei Krankheit, Geburt, Tod und Badekuren u.ä. nach den jeweils gültigen Beihilfenvorschriften.
 2. Die Bestimmung zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
- Zu 714
- Unterstützung nach den jeweils geltenden Unterstützungsgrundsätzen.
- Zu 715
- Auch alle Leistungen der Unfallfürsorge im Sinne des Bundesbeamtengesetzes bzw. Landesbeamtengesetzes; ferner die Ausgaben für die Tbc-Hilfe nach § 127 BSHG.
- Zu 716
- Auch Ausgaben für soziale Einrichtungen, die den Bediensteten zugute kommen.
- Zu 717
- U. a. Trennungsgelder bei Versetzungen und Abordnungen (z.B. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten, Mietersatz) sowie Umzugskostenvergütungen und Trennungsentschädigungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen; ferner Fahrkostenzuschüsse für Fahrten von Bediensteten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- Zu 718
- Aufwendungszuschüsse und Mietzuschüsse an Bedienstete, nicht jedoch Darlehen für den Wohnungsbau, die in der Kontenklasse 0 zu aktivieren sind.

719 Sonstige persönliche
Verwaltungskosten

Zu 719

Alle sonstigen sachlich nicht anderweitig einzuordnenden persönlichen Verwaltungskosten, z.B. besondere Ausgaben für den Personalrat, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Kosten der ärztlichen Untersuchungen der Bediensteten, Schwerbehindertenausgleichsabgabe.

72/73 Sächliche Verwaltungskosten

72 Allgemeine Sachkosten der
Verwaltung

720 Geschäftsbedarf

Zu 720

1. Kosten für Büromaterial jeder Art einschließlich für Geschäftsbücher, ferner Ausgaben für Zeichenbedarf, für Mikrofilm, für Fahrgelder im Ortsbereich, für Transport-, Fracht- und Lagergebühren sowie Sachkosten für Druck- und Buchbinderarbeiten in und außer Hause einschließlich der Kosten für die Herstellung von Versicherungsnachweisen u.ä., soweit nicht andere Konten in Betracht kommen.
2. Als Einnahmen erscheinen hier die Erlöse aus dem Verkauf von Altpapier jeglicher Art, ferner Gebühren für Fotokopien, Abschriften u.ä.

721 Bücher, Zeitschriften u.ä.

Zu 721

1. Kosten für Bücher, Zeitungen, Karten, Gesetz- und Verordnungsblätter ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert; nicht hier zu erfassen sind die Kosten für die besonderen Aufklärungsschriften (siehe zu 726) und für Schriften zur Prävention (siehe zu 590 bis 597).
2. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von Büchern und Zeitschriften zu buchen, sofern sie nicht als Altpapier verkauft werden (siehe zu 720).

722 Post- und Fernmeldegebühren, Kosten der Fernmeldeanlagen

Zu 722

1. Porto, Fernmeldegebühren, einmalige Gebühren für die Einrichtung von Fernmeldeanlagen, Ausgaben für Wartung und Miete von Fernmeldeanlagen, Rundfunk- und Fernsehgebühren. Ebenso die Kosten für die Anschaffung und den Einbau von Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehanlagen, sofern die Anlagen nicht fester Bestandteil des Gebäudes sind.

2. Als Einnahmen erscheinen auf diesem Konto die Erstattungen von Fernsprechgebühren für Privatgespräche von Dienstkräften und Besuchern einschließlich der Erstattungen für Privatgespräche auf Dienstanschlüssen in privaten Wohnungen.

723 Berufliche Bildung des Personals

Zu 723

Kosten für die Schulung, Aus- und Fortbildung von Bediensteten einschließlich der Zuschüsse für Sprachunterricht, Vergütungen für Vorträge und Kurse (auch an eigene Bedienstete), Unterhaltungskosten für Schulungsheime, Ausgaben für Prüfungsausschüsse. Ferner Ausgaben für Schulungsbücher, Zeitschriften (soweit nicht in 721) u.ä.. Dagegen sind die Reisekosten der Auszubildenden und der eigenen Lehrkräfte im Rahmen der Prävention nicht hier, sondern unter 724 bzw. 592 zu erfassen.

724 Reisekostenvergütungen

Zu 724

Reisekostenvergütungen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften bei Dienstreisen von Bediensteten, also auch Kilometergelder bei Benutzung von privaten oder beamteneigenen Kraftfahrzeugen, bei Reisen im Interesse der Bediensteten (z.B. durch Vertreter des Personalrates) usw.

725 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung (Repräsentation)

Zu 725

Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung auch im Auftrage aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (nicht personengebundener Dispositionsfonds).

726 Aufklärungsmaßnahmen

Zu 726

1. Sachkosten für die im Rahmen der Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht nach §§ 13 bis 15 SGB I durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Kosten für die Unterrichtung der Unternehmer und Versicherten. Dazu gehören u.a. auch Ausgaben für entsprechende Zeitschriften, Merkblätter und Broschüren. Nicht hierher gehören besondere Aufklärungskosten im Rahmen der Prävention (siehe 590 bis 597).
2. Die persönlichen Kosten, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Nr. 1 anfallen sind nicht hier, sondern unter 70 zu buchen.

727 Dienst- und Schutzkleidung

Zu 727

Anschaffungs- und Instandhaltungskosten der Dienst- und Schutzkleidung einschließlich Zuschüsse.

- 729 Sonstige Sachkosten der Verwaltung (ohne 73)
- Zu 729
Alle übrigen Sachkosten der Verwaltung, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig zugeordnet werden können; das sind u.a. Kosten für die Anfertigung von Geschäftsberichten und Satzungen sowie für Bekanntmachungen, Personalwerbung, Vorstellungsbereisen, Nachrufe, Kranzspenden, Umzugskosten bei Verlegung von Dienststellen, Gebühren für Kreditinstitute für die Kontenführung, Beiträge für Haftpflichtversicherungen.
- 73 Kosten der Grundstücke, Gebäude und der beweglichen Einrichtung für die Verwaltung
- Zu 73
Kosten der beweglichen Einrichtung und der Kraftfahrzeuge sowie Ausgaben für Grundstücke und Gebäude, die ganz oder überwiegend für Verwaltungszwecke genutzt werden, d.h. für solche Grundstücke, die nach den Bestimmungen zu 075 bis 077 Nr. 1 buchmäßig auf den Kontenarten 045 und 075 erfaßt werden.
- 730 bis 732 Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude
- Zu 730 bis 732
1. Kosten für Heizung, Beleuchtung, elektrische Kraft, Gas, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Gebäudeversicherung, Steuern und Abgaben sowie sonstige Bewirtschaftungskosten, gleichgültig, ob es sich um verwaltungseigene, gepachtete oder gemietete Grundstücke, Gebäude und Räume handelt.
 2. Als Einnahmen sind die Rückvergütungen (Bonus) aus Sachversicherungen zu buchen. Soweit bei Vermietung von Räumen in Verwaltungsgebäuden oder bei untervermieteten Räumen die in Nr. 1 genannten Kosten dem Mieter oder Untermieter gesondert in Rechnung gestellt werden, sind sie hier ebenfalls als Einnahme zu erfassen.
 3. Werden Räume von eigenen Unternehmen genutzt, so sind ggf. anteilige Bewirtschaftungskosten mit diesen Stellen zu verrechnen (siehe zu 734 bis 736 Nr. 2).
- 733 Mieten und Pachten für Grundstücke und Gebäude
- Zu 733
1. Mieten (Pachten) für Räume, Gebäude und Grundstücke, die der allgemeinen Verwaltung dienen. Wenn für Zwecke der allgemeinen Verwaltung Räume von eigenen Unternehmen oder in sonstigen eigenen Gebäuden genutzt werden, so ist hier eine rechnerisch ermittelte Miete zu buchen, die unter Kontengruppe 91 oder 92 gegenzubuchen ist; die rechnerische Ermittlung des Mietwertes ist nach der Bestimmung zu 075 bis 077 Nr. 1 vorzunehmen.

2. Soweit ausnahmsweise in gemieteten Gebäuden Räume an Dritte untervermietet oder von eigenen Unternehmen benutzt werden, sind die eingehenden Miteinnahmen oder rechnerisch ermittelten Mieten als Einnahmen hier zu buchen.

734 Unterhaltung der Grundstücke
bis und Gebäude
736

Zu 734 bis 736

1. Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Räume, Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen einschließlich des Zubehörs. Dazu gehören Kosten für kleinere, nicht werterhöhende Reparaturen, z.B. für Ausbesserungen, Anstrich, Tapezierung und dergleichen, sowie Materialkosten für hauseigene Werkstätten, ferner Kosten für Erweiterungsbauten und Umbauten sowie für sonstige Veränderungen eines Gebäudes, wenn sie im Einzelfall nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen (siehe zu 075 bis 077 Nr. 3). Hypothekenzinsen, wenn die Bestellung der Hypothek zur Finanzierung des Verwaltungsgrundstückes oder -gebäudes dient sowie die Verzinsung des im Grundstück angelegten Eigenkapitals (Wert der Nutzung). Der Wert der Nutzung beträgt $3 \frac{1}{2}$ v.H. des Buchwertes von Grundstück und Gebäude nach dem Stand zu Beginn des Geschäftsjahres ohne die auf dem Grundstück lastenden Hypotheken; die Einnahme ist unter 309 oder 319 gegenzubuchen. Die Abschreibungen sind nicht hier, sondern unter 60 oder 61 zu buchen. Zu den Grundstücken gehören auch die darauf befindlichen Straßen und Wege.
2. Soweit in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen, Räume an Dritte vermietet oder von eigenen Unternehmen benutzt werden, sind die eingehenden Mieten bzw. die rechnerisch ermittelten Mieten hier zu vereinnahmen. Die rechnerische Ermittlung der Mieten für eigene Unternehmen ist nach der Bestimmung zu 075 bis 077 Nr. 1 vorzunehmen.
3. Einnahmen aus Sachversicherungen sind hier gegenzubuchen, soweit sie zur Deckung der Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung dienen.

737 Betrieb von Kraftfahrzeugen
der Verwaltung

Zu 737

1. Kosten für die Anschaffung, den Betrieb und die Unterhaltung von Kraftfahrzeugen der eigenen Verwaltung. Dazu gehören die Nebenkosten bei der Anschaffung, die Kosten für Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmaterial, Bereifung, kleinere Gebrauchsgegenstände für die Werkstatt sowie die Kosten für Ausbesserungen, Reparaturen, Wartung und Pflege, ferner Kosten für Kraftfahrzeugsteuern, Zulassungsgebühren, technische Sachverständige und Versicherung. Die Löhne und Aufwandsentschädigungen für Kraftfahrer sind unter 70 zu erfassen.
2. Ferner die vom Versicherungsträger übernommenen Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung von beamteneigenen Fahrzeugen, z.B. Kosten der Unterbringung, Steuern, Versicherungen.
3. Die Bestimmungen zu 734 bis 736 Nr. 3 gilt entsprechend. Als Einnahmen sind hier auch die Gebühren für den privaten Gebrauch von Dienstfahrzeugen sowie der Erlös aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen zu buchen.

738 Kosten der beweglichen Einrichtung

Zu 738

1. Die Bestimmungen zu 737 Nr. 1 und 3 gelten sinngemäß.
2. Versicherungsprämien für die bewegliche Einrichtung sind nur dann hier zu buchen, wenn sie getrennt von denen für Grundstücke und Gebäude in Rechnung gestellt werden.

739 Mieten für die bewegliche Einrichtung

Zu 739

Mieten für die bewegliche Einrichtung jeglicher Art, u.a. auch für Datenverarbeitungsanlagen.

74 Aufwendungen für die Selbstverwaltung

740 Aufwendungen für die Wahl der Organe

Zu 740

Besondere Ausgaben für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung; das sind z.B. Kosten für Bekanntmachung, Druckarbeiten, Entschädigungen der Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlleitungen, nicht jedoch Verwaltungskosten, die ihrer Art nach unter 70 bis 73 nachzuweisen sind.

741 Aufwendungen für ehrenamtliche Organe

Zu 741

1. Alle laufenden Ausgaben, wie z.B. Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie die monatlichen Pauschbeträge für Zeitaufwand bzw. bare Auslagen der Vorsitzenden, ferner auch die Beiträge zur Sozialversicherung sowie die Kosten für Zeitschriften und Literatur für die Organmitglieder. Die Kosten eines Sekretariats und ähnliche Kosten sind jedoch als allgemeine Verwaltungskosten unter 70 bis 73 nachzuweisen.
2. Ferner der außergewöhnliche Aufwand der Organe aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen.

75 Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten (ohne Prävention)

750 Beiträge und sonstige Vergütungen an Verbände (ohne Prävention)

Zu 750

Auch Zahlungen für Verwaltungsaufwand an Verbindungsstellen für die Durchführung zwei- oder mehrseitiger Sozialversicherungsabkommen und von EWG-Verordnungen. Nicht hierher gehören die auf Kontenart 593 an Verbände zu leistenden Zahlungen für Zwecke der Prävention.

751 Beiträge an Vereine

752 Vergütungen an andere Sozialversicherungsträger

Zu 752

U. a. alle Erstattungen an die Krankenkasse für Verwaltungsaufwand.

753 Prüfungs- und Beratungskosten

Zu 753

Kosten, die bei externer Geschäfts-, Rechnungsprüfung anfallen (z.B. durch Verbandrevisionsstellen, Wirtschaftsprüfer oder Treuhandgesellschaften), ferner die durch externe Beratung in Fragen der Organisation entstehenden Kosten.

759 Sonstige Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten

Zu 759

Alle Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten, die nicht auf anderen Kontenarten der Kontenklasse 7 untergebracht werden können. Dazu gehören z.B. Kosten für im Lohnauftrag vergebene Datenverarbeitung.

76/79 Verfahrenskosten

76 Kosten der Rechtsverfolgung

Zu 76

Auch Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtungen), soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren oder Sozialgerichtsverfahren anfallen.

760 Kosten der Vorverfahren

Zu 760

Besondere Kosten der Widerspruchsstelle, u.a. Entschädigungen der Mitglieder der Widerspruchsstelle, Kosten für Sachverständige und Kostenersatz des Widerspruchsführers. Kosten des eigenen Personals und sächliche Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit Vorverfahren entstehen, sind unter 70 bis 73 zu buchen.

761 Kosten der Sozialgerichtsverfahren

Zu 761

1. Durch Sozialgerichtsverfahren entstehende besondere Kosten, z.B. Gerichtsgebühren (§ 184 SGG), Kosten für Anwälte und Sachverständige, Kosten für die Beweiserbringung. Die Bestimmung zu 760 Satz 2 gilt auch hier.
2. Als Einnahmen erscheinen u.a. die erstatteten Prozeßkosten und -gebühren.

762 Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren

Zu 762

1. Durch andere als Sozialgerichtsverfahren entstehende besondere Kosten (z.B. auf Grund von Verfahren der Zivil-, der Arbeits- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit).
2. Die Bestimmungen zu 760 Satz 2 und 761 Nr. 2 gelten entsprechend.

763 Außergerichtliche Kosten

Zu 763

U. a. Beitreibungskosten, Kosten für Scheck- und Wechselproteste sowie Kosten für Schiedsgerichte. Nicht zu den außergerichtlichen Kosten gehören solche Ausgaben, die - in der Regel als Nebenkosten - bei der Anschaffung oder beim Verkauf von aktivierungspflichtigen Vermögenswerten entstehen, z.B. Kosten eines Notars oder des Grundbuchamtes bei Grundstückskäufen.

77 Kosten der Unfallunter-
suchungen und der Fest-
stellung der Entschädigungen

Zu 77

1. Hier sind zu buchen:

- a) der den Versicherten aus Anlaß der Unfallunter-
suchung erstattete Arbeitsverdienstausfall,
- b) die Gebühren für Zeugen und Sachverständige
usw.,
- c) Reisekosten und Tagegelder für Bedienstete
des Versicherungsträgers für ihre Teilnahme an
Unfalluntersuchungen,
- d) die durch die Reise von Versicherten zum Arzt
oder des Arztes zu Versicherten zum Zweck der
Untersuchung erwachsenen Ausgaben,
- e) die Kosten für ärztliche Gutachten, die zum
Zweck der Entschädigungsfeststellung ange-
fordert worden sind; dazu gehören auch Pau-
schalvergütungen usw. für den beratenden Arzt,
soweit diese nicht als Ausgaben für allgemeine
Maßnahmen anzusehen sind, durch die eine
sachgemäße Behandlung des Versicherten
sichergestellt werden soll,
- f) die Ausgaben, die durch die Unterbringung von
Versicherten in einer Heilanstalt entstehen,
wenn die Einweisung ausschließlich zum Zweck
der Beobachtung vorgenommen worden ist.

2. Außerdem die bei Unfalluntersuchungen und bei
Feststellung der Entschädigungen durch Einzel-
aktivitäten entstehenden ausscheidbaren per-
sönlichen und sächlichen Verwaltungskosten (die
Gehälter usw. der in den Entschädigungsab-
teilungen tätigen Bediensteten sind grundsätzlich
unter Kontengruppen 70 und 71 zu buchen) ein-
schließlich der Kosten für Rentenausschüsse; zu
den Verwaltungskosten rechnen auch die Ge-
bühren nach § 9 Abs. 6 SGB VII sowie die bei Un-
fällen von Ausländern entstehenden Über-
setzungskosten.

770 Kosten der Unfallunter-
suchungen und der Fest-
stellung der Entschädigungen

78 Vergütungen für die Aus-
zahlung von Renten

Zu 78

Vergütungen an die Deutsche Post AG und an andere
mit der Auszahlung von Renten beauftragte Stellen;
dazu gehören auch die Vergütungen für Arbeiten im
Zusammenhang mit der Anpassung der Renten.

780 Vergütungen an die Deutsche
Post AG

781 Vergütungen an andere
Stellen

79 Vergütungen an andere für
den Beitragseinzug

790 Vergütungen an andere für
den Beitragseinzug

Zu 790

Tatsächlich an andere für den Beitragseinzug gezahlte
Gebühren (Hebegebühren). Wegen der Buchung von
kalkulatorischen Kosten siehe zu 975.

Kontenklasse 8 - frei für Zwecke der Versicherungsträger

Zu 8

Die Kontenklasse 8 kann für interne Aufwands- und
Ertragsrechnungen, Kostenstellenrechnungen und
andere Verrechnungen benutzt werden. In jedem Fall
sind alle Beträge auf den sachlich zutreffenden
Konten der Kontenklassen 2 bis 7 zu buchen bzw. - im
Fall von Verrechnungskonten der Vermögens-
rechnung - deren Salden zutreffend nach den Konten-
klassen 0 und 1 zu übertragen.

Kontenklasse 9 - Verrechnungs- und Abschlußkonten

91 Aufwands- und Ertragsrechnung für Grundstücke und Gebäude

Zu 91

1. Abrechnung aller Aufwendungen und Erträge für solche Grundstücke und Gebäude, die weder der Verwaltung noch eigenen Unternehmen dienen, d.h. für solche Grundstücke, die nach den Bestimmungen zu 075 bis 077 Nr. 1 buchmäßig auf den Kontenarten 047 oder 077 erfaßt werden. Für jede Grundstückseinheit ist eine besondere Kontenart einzurichten.
2. Hierzu gehören die Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung, für kleinere nicht werterhöhende Reparaturen, für Anstrich, Tapezierung, Heizung, Wasser-, Gas- und Stromverbrauch, Reinigungs- und Desinfektionsmaterial aller Art, Vergütungen an Reinigungsinstitute, Schutzkleidung für Hauspersonal, Abgaben, Versicherungsprämien u.ä.. Hypothekenzinsen sind hier zu buchen, wenn die Bestellung der Hypothek zur Finanzierung des Grundstückes und nicht allgemeinen Finanzierungszwecken dient. Ferner gehört zu den Aufwendungen die Verzinsung des im Grundstück angelegten Kapitals (Wert der Nutzung). Der Wert der Nutzung beträgt 3 ½ v.H. des Buchwertes von Grundstück und Gebäude nach dem Stand zu Beginn des Geschäftsjahres ohne die auf dem Grundstück lastenden Hypotheken; die Einnahme ist unter 309 oder 319 gegenzubuchen. Gehälter und Löhne für Reinigungspersonal, für von dem Versicherungsträger angestellte Hausmeister und ähnliche Bedienstete sind nicht hier, sondern unter den Kontenarten 701 bzw. 702 zu buchen. Auch die Abschreibungen gehören nicht zu den hier zu buchenden Aufwendungen; sie sind den entsprechenden Kontenarten unter 60 und 61 zu belasten.
3. Mieteinnahmen aus vermieteten (untervermieteten) Räumen sind als Erträge hier zu buchen. Sind Räume an eigene Unternehmen abgegeben, so ist als Einnahme eine nach den Grundsätzen der Anweisung zu 075 bis 077 Nr. 1 errechnete kalkulatorische Miete zu buchen (Gegenbuchung: Kontengruppe 92).
4. Für den Rechnungsabschluß sind die Einnahmen-(Haben)-überschüsse nach 329 und die Ausgaben-(Soll)-überschüsse nach 629 zu übernehmen. Einen Gewinn bei einem Grundstück darf der Versicherungsträger mit einem Verlust bei einem anderen Grundstück nicht verrechnen.

92 Aufwands- und Ertragsrechnung der eigenen Unternehmen

Zu 92

1. Abrechnung aller Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem Betrieb von eigenen Unternehmen, einschließlich der die Grundstücke und Gebäude betreffenden Aufwendungen und Erträge.

Grundstücke und Gebäude der eigenen Unternehmen sind diejenigen, die nach den Vorschriften unter 075 bis 077 Nr. 1 buchmäßig auf den Kontenarten 046 oder 076 erfaßt werden. Wenn ein Versicherungsträger mehrere eigene Unternehmen betreibt, so ist für jedes Unternehmen eine Kontenart einzurichten.

2. Zu den Aufwendungen rechnen

- die eigentlichen Betriebskosten, wie z.B. die persönlichen Verwaltungskosten für das in eigenen Unternehmen beschäftigte Personal, für Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungsgegenstände, für Energie, für Heil- und Hilfsmittel,

- die Kosten für die Räume, wie z.B. die Instandhaltungs- und Unterhaltskosten für ein eigenes Gebäude oder die tatsächliche Miete oder die kalkulatorische Miete (734 bis 736 Nr. 2 und zu 91 Nr. 3), der Wert der Nutzung (siehe zu 91 Nr. 2 Satz 3 und 4), die Bewirtschaftungskosten, Hypothekenzinsen, wenn die Bestellung der Hypothek zur Finanzierung des eigenen Unternehmens dient,

- die sächlichen Verwaltungskosten, wie z.B. Bürokosten, Fernmeldegebühren, Porto, Prozeßkosten. Aufwendungen, die nicht allein eigene Unternehmen, sondern z.B. auch die Verwaltung des Versicherungsträgers betreffen (Gemeinkosten), sind, soweit das praktisch durchführbar ist, mit dem auf das eigene Unternehmen entfallenden Anteil diesen Kontenarten zu belasten. Die Bestimmung zu 91 Nr. 2 letzter Satz gilt.

3. Als Erträge sind zu erfassen

- die von dem Versicherungsträger für Versicherte oder Hinterbliebene bei den entsprechenden Leistungskonten verausgabten Beträge,
- die für andere, in der Anstalt behandelte Personen in Rechnung gestellten Beträge,
- Mieteinnahmen,
- Rückeinnahmen, wie z.B. aus dem Verkauf von Geräten, Einrichtungsgegenständen und sonstigen Verbrauchsgütern.

4. Für den Rechnungsabschluß sind die Einnahmen-(Haben-)überschüsse nach 330, die Ausgaben-(Soll-)überschüsse nach 630 zu übernehmen. Einen Gewinn bei einem Unternehmen darf der Versicherungsträger gegen einen Verlust bei einem anderen Unternehmen nicht aufrechnen.

94 Sonstige Verrechnungskonten

945 Abrechnungsverkehr mit
Bezirksverwaltungen und
Sektionen

Zu 945

1. Diese Kontenart kann für die Abwicklung des Geldverkehrs zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltung oder Sektionen des Versicherungsträgers genutzt werden.
2. Für den Rechnungsabschluß ist ein Saldo nach Kontengruppe 00 zu übernehmen.

95 Aufwendungen für
Fremdrenten

Zu 95, 96 und 97

Diese Kontengruppen sind lediglich für Nebenrechnungen vorgesehen. Die Führung der Kontengruppen 95 und 97 ist den Versicherungsträgern freigestellt. In jedem Falle sind alle Beträge auf den sachlich zutreffenden Konten der Kontenklassen 2 bis 7 zu buchen; die zusätzliche Erfassung unter 95, 96 und 97 dient dem besonderen Ausweis dieser Aufwendungen.

Zu 95

Hier können die Ausgaben für Fremdrenten nachgewiesen werden.

950 Aufwendungen für
Fremdrenten

96 Aufwendungen für
Berufskrankheiten

Zu 96

Hier sind die Ausgaben für Leistungen bei Berufskrankheiten in der angegebenen Gliederung nachzuweisen.

960 Sachleistungen für
Berufskrankheiten

Zu 960

Hier sind die unter den Kontengruppen 40 bis 46, 48 und 53 sowie auf den Kontenarten 490, 494 bis 499, 540 bis 549 und 598 gebuchten und auf Berufskrankheiten entfallenden Sachleistungen zusätzlich nachzuweisen.

961 Barleistungen für
Berufskrankheiten

Zu 961

Hier sind die unter den Kontengruppen 47, 50 bis 52 und 57 sowie unter den Kontenarten 491, 492 und 580 bis 582 gebuchten Barleistungen für Berufskrankheiten zusätzlich zu erfassen.

- | | | |
|-----|--|---|
| 962 | Kosten der Verhütung von Berufskrankheiten | Zu 962
Hier sind die auf den Kontenarten 590 bis 595 gebuchten Beträge für Berufskrankheiten zusätzlich nachzuweisen. |
| 97 | Aufwendungen für Rentenzahlungen und den Beitrags-einzug | |
| 970 | Aufwendungen für Rentenzahlungen | Zu 970
Hier können die nach den Grundsätzen einer Kostenstellenrechnung ermittelten Kosten der Rentenzahlung zusätzlich nachgewiesen werden. |
| 975 | Aufwendungen für den Beitragseinzug | Zu 975
Diese Kontenart kann für den zusätzlichen Nachweis für nach den Grundsätzen einer Kostenstellenrechnung ermittelten Kosten des Beitragseinzugs benutzt werden. |
| 98 | Abschlußkonten der Erfolgsrechnung | Zu 98 und 99
Nach Durchführung der Buchungen zu 980 bis 987 und 990 sind alle geführten Konten endgültig abzuschließen. |
| 980 | Umlagerechnung | Zu 980
1. Für den Rechnungsabschluß sind die Salden aus den Konten der Kontenklassen 2 und 3 (ohne die Kontenarten 300 bis 319) und aus den Konten der Kontenklassen 4 bis 7 (ohne die Kontenarten 601 bis 619) nach hier umzubuchen. Der Saldo aus 980 ergibt das Umlagesoll für das Geschäftsjahr und ist auf die zutreffenden Kontenarten der Kontengruppe 01 umzubuchen.

2. Wird der Jahresabschluß automatisch erstellt, kann auf die Umbuchung der in Absatz 1 genannten Salden verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, daß das Umlagesoll auf andere Weise ordnungsgemäß ermittelt wird. Das so ermittelte Umlagesoll ist hier zu buchen und auf den zutreffenden Kontenarten der Kontengruppe 01 gegenzubuchen. |
| 985 | Umlageunwirksame Aufwendungen und Erträge der Rücklage | Zu 985
Für den Rechnungsabschluß sind die Salden aus den Konten der Kontenarten 300 bis 309 und 601 bis 609 nach hier umzubuchen. Der Saldo aus 985 ist nach 195 umzubuchen. |
| 986 | Sonstige umlageunwirksame Aufwendungen und Erträge | Zu 986
Für den Rechnungsabschluß sind die Salden aus den Konten der Kontenarten 318 und 319 und 612 bis 619 nach hier umzubuchen. Der Saldo aus 986 ist nach 190 umzubuchen. |

987 Umlageunwirksame Zinsen
aus zweckgebundenen Geld-
anlagen

Zu 987

Für den Rechnungsabschluß ist der Saldo aus 310
nach hier umzubuchen. Der Saldo aus 987 ist nach
115 umzubuchen.

99 Eröffnungs- und
Abschlußkonto der
Vermögensrechnung

990 Eröffnungs- und
Abschlußkonto der
Vermögensrechnung

Zu 990

1. Nach den Abschlußbuchungen unter 985 bis 987
sind die Salden der Konten aus den Kontenklassen
0 und 1 nach hier umzubuchen. Die Summe der
Aktiva und die Summe der Passiva müssen gleich
hoch sein.
2. Wird der Jahresabschluß automatisch erstellt,
braucht diese Kontenart nicht geführt zu werden.
Die Salden der Konten der Kontenklassen 0 und 1
sind in diesem Fall direkt auf die entsprechenden
Konten des neuen Geschäftsjahres vorzutragen.

Anlage 3

(zu § 25 Abs. 2 Nr. 3)

**Kontenrahmen
für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kontenrahmen für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist unter Berücksichtigung des Gruppierungsplanes des Bundes und der Länder im Grundsatz numerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut.
Er gliedert sich in
 - a) Kontenklassen (erste Ziffer),
 - b) Kontengruppen (erste und zweite Ziffer),
 - c) Kontenarten (erste bis dritte Ziffer),
 - d) Gruppierungsnummern (vierte bis sechste Ziffer).
2. Die im Kontenrahmen vorgesehenen Kontenklassen, Kontengruppen und Kontenarten sowie die Gruppierungsnummern sind für die Versicherungsträger bindend. Wenn mehrere Kontengruppen oder Kontenarten unter einer Bezeichnung zusammengefaßt sind, können die Versicherungsträger den so bezeichneten Buchungsstoff auf diese Kontengruppen oder Kontenarten beliebig aufgliedern. Die nicht besetzten Stellen der Kontengruppen und Kontenarten dürfen die Versicherungsträger nicht für eigene Zwecke benutzen. Sie können jedoch die besetzten Kontenarten im Rahmen des Dezimalsystems weiter untergliedern, in diesen Fällen rücken die drei Ziffern der Gruppierungsnummern jeweils an den Schluß.
3. Die von den Versicherungsträgern benutzten Buchungsstellen sind als Konten zu bezeichnen und in einem Kontenverzeichnis (Kontenplan) nachzuweisen.

4. Der Inhalt der aufgeführten Kontenklassen, Kontengruppen und Kontenarten ist durch die gegebenen Bestimmungen zu den einzelnen Positionen bindend festgelegt.
5. Die sich im Finanzverbund der gesetzlichen RV aus Gemeinlast, Wanderversicherung, Wanderungsausgleich und Finanzausgleich ergebenden Beträge erfahren die Träger der gesetzlichen RV endgültig durch die Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI.

B. Bestimmungen zu den einzelnen Positionen

Kontenklasse 0 - Aktiva

00	Barmittel und Giroguthaben	Zu 00
		1. Barer Kassenbestand, Giroguthaben bei der Postbank, Giroguthaben bei Banken und Sparkassen und sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel.
		2. Versicherungsträger mit kameralistischer Buchführung brauchen diese Kontengruppe nicht zu führen.
001 000	Barer Kassenbestand	
002 000	Giroguthaben bei der Postbank	
004 000	Guthaben bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbanken)	
006 000	Giroguthaben bei sonstigen Kreditinstituten	
009 000	Sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel	Zu 009
		1. Z. B. Bestände an Briefmarken und ähnlichen Werten.
		2. Die laufende Führung dieses Kontos ist den Versicherungsträgern freigestellt.
01	Termin- und Spareinlagen. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen, Wertpapiere mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten	
010 000	Termineinlagen	Zu 010
		1. Termingelder sind Gelder, für die eine Kündigungsfrist vereinbart worden ist (Kündigungsgelder) oder die für einen bestimmten Zeitraum angelegt worden sind (Festgelder).
		2. Auf den Konten sind die einzelnen Kreditinstitute zu bezeichnen, wenn nicht für jedes Kreditinstitut ein besonderes Konto geführt oder die Bezeichnung des Kreditinstituts anderweitig festgehalten wird.

012 000	Spareinlagen	Zu 012 1. Geldanlagen, für die ein Sparbuch ausgestellt wurde. 2. Die Vorschrift zu 010 Nr. 2 gilt entsprechend: Ferner sind für jedes Guthaben der Tag der Einlage, die Kündigungsfrist bzw. die vereinbarte Laufzeit, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
014 000	Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten	Zu 014 Die Bestimmungen zu 04 und 05 Nr. 1 und Nr. 3 und zu 015 bis 018 Nr. 3 gelten entsprechend.
015 000	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes „B“ bzw. „BN“	Zu 015 bis 018 1. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sind vom Bund, von der Bundesbahn, der Bundespost oder den Ländern ausgegebene, zum Nennwert rückzahlbare Geldmarktpapiere, bei denen der Erwerber die ihm zustehenden Diskontzinsen von vornherein vom Kaufpreis abzieht. 2. Die der Finanzierung des Bundes dienenden Geldmarktpapiere unterscheiden sich von den Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren durch den Aufdruck „B“ bzw. „BN“. 3. Beim Erwerb von Geldmarktpapieren sind die Anschaffungskosten einschließlich aller Nebenkosten zu buchen. Beim Verkauf bzw. bei der Einlösung der Papiere ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkaufs- bzw. Einlösungsbetrag abzüglich der Verkaufs- bzw. Einlösenkosten als Zinseinnahme unter 300 zu buchen.
016 000	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen als Mobilisierungs- und Liquiditätspapiere	
017 000	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen der Bundesbahn und der Bundespost	

018 000	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen der Länder	
019 000	Anteile an Wertpapier-Spezialfonds	Zu 019 Die Bestimmung zu 015 bis 018 Nr. 3 gilt entsprechend. Die Erträge aus Anlagen dieser Art sind bei KA 300 zu buchen.
02/03	Forderungen	Zu 02/03 1. Es ist dem Versicherungsträger freigestellt die Forderungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluß die Forderungen - ohne Forderungen auf Beiträge -, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen, zu erfassen, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach bis zum 31. Januar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres feststehen (siehe zu 20 Nr. 2). 2. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen sind in der Regel über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten zu berichtigen (siehe auch zu 360 bis 362 bzw. 660 bis 662). 3. Zu den Forderungen gehören auch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten, soweit sie Gegenstand der Forderung sind.
025 000	Forderungen auf Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	Zu 025 U.a. Forderungen auf Erstattungen der Versorgungsdienststellen, sowie auf Erstattungen des Bundes von Verwaltungskosten (siehe auch KA 258 und KA 259).
026 000	Forderungen aus dem Finanzverbund	Zu 026 Forderungen aus dem Wanderversicherungsausgleich (§§ 223, 289 SGB VI), der Gemeinlast (§ 219 Abs. 1 SGB VI) und dem Finanzausgleich (§§ 218, 219 Abs. 3 SGB VI) und weitere Forderungen, die sich aus den Abrechnungen nach § 227 Abs. 1 SGB VI ergeben und die auf gesetzlichen Leistungen der Rentenversicherung beruhen, sind entsprechend den Anordnungen des Bundesversicherungsamtes als Forderungen aus dem Finanzverbund zu buchen. Die BfA bucht hier auch die Forderungen aus dem KVdR-Belastungsausgleich und dem Risikostrukturausgleich.

029 000	Forderungen auf Erstattungen des Bundes für Auftragsgeschäfte	Zu 029 Forderungen aus den Auftragsgeschäften der KK 8.
030 000	Forderungen aus Leistungen zur Rehabilitation	Zu 030 Außer Forderungen, die vom Versicherungsträger selbst geltend gemacht werden (z.B. im Rahmen des Kostenausgleichs), auch Forderungen der Eigenbetriebe, sofern sie nicht in deren Abrechnung enthalten sind; eine konsolidierte Bilanz ist zulässig. Außerdem Forderungen an Träger der Krankenversicherung aus der Durchführung von Auftragsgeschäften (z.B. noch nicht abgerechnete Vorschüsse für Übergangsgeld).
031 000	Forderungen aus § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
032 000	Forderungen auf überzahlte Renten	Zu 032 Forderungen, die aufgerechnet werden können, brauchen nicht erfaßt zu werden.
033 000	Forderungen auf überzahlte Beiträge zur KVdR und PVdR	
034 000	Forderungen auf Vermögenserträge	Zu 034 Alle bis zum Ende des Geschäftsjahres fälligen aber noch nicht eingegangenen Vermögenserträge aus der Schwankungsreserve und dem Verwaltungsvermögen; entscheidend für die Erfassung ist der Fälligkeitstermin bis zum ersten Werktag des folgenden Geschäftsjahres, nicht der Zeitraum, für den die Erträge gelten. Außerdem können Zinsen, die ganz oder zum Teil für das abzuschließende Geschäftsjahr gelten, aber erst im neuen Jahr fällig werden, ebenfalls hier erfaßt werden. Ein einmal gewähltes Verfahren darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden.
035 000	Forderungen aus dem Verwaltungssektor	Zu 035 Forderungen, die sich im Zusammenhang mit Verwaltungskosten ergeben; das sind u.a. Regreßforderungen an eigene Bedienstete, Forderungen auf Rückzahlungen überzahlter Verwaltungskosten aller Art (siehe auch zu 135).
036 000	Forderungen auf überzahlte Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung	Zu 036 Forderungen, die sich auf überzahlte Leistungen unter KG 54 ergeben. Die Vorschrift zu 032 gilt entsprechend.

037 000	Sonstige Forderungen	Zu 037 bis 039 U.a. Forderungen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen.
038 000	Sonstige Forderungen	
039 000	Sonstige Forderungen	
04	Schuldverschreibungen (einschl. verzinslicher Schatzanweisungen) mit einer Laufzeit von 1 Jahr bis einschließlich 4 Jahre.	Zu 04 und 05 1. Für jede Emission sind der Nennwert, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen sowie Ort und Art der Aufbewahrung der Wertpapiere auf dem Konto oder anderweitig festzuhalten. 2. Beim Erwerb von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen sind die Anschaffungskosten einschließlich aller Nebenkosten, jedoch ohne Stückzinsen, zu buchen; die Stückzinsen sind - auch beim Verkauf - unter 301 zu erfassen. Bei Verkauf, Einlösung oder Auflösung ist ein Differenzbetrag zwischen Buchwert und Erlös (abzüglich der dabei entstehenden Kosten) unter 361 bzw. 661 zu buchen. 3. Die Einordnung unter 04 oder 05 erfolgt nach der Restlaufzeit des Papiers zum Zeitpunkt des Erwerbs.
040 000	Schuldverschreibungen des Bundes	
041 000	Schuldverschreibungen der Bundesbahn und der Bundespost	
042 000	Schuldverschreibungen der Länder	
043 000	Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände	
044 000	Schuldverschreibungen des Lastenausgleichsfonds	Zu 044 Kassenobligationen der Lastenausgleichsbank.
045 000	Bankschuldverschreibungen	Zu 045 U.a. auch Pfandbriefe und Kommunalobligationen als sogenannte Kurzläufer.

05 Schuldbuchforderungen,
Schuldverschreibungen und
Anleihen (einschl. verzinster
Schatzanweisungen) mit
vereinbarter Laufzeit von über
4 Jahren

050 000 Schuldbuchforderungen an
den Bund und an Länder

051 000 Schuldverschreibungen und
Anleihen des Bundes

052 000 Schuldverschreibungen und
Anleihen der Bundesbahn und
der Bundespost

053 000 Schuldverschreibungen und
Anleihen der Länder

054 000 Schuldverschreibungen und
Anleihen der Gemeinden und
Gemeindeverbände

055 000 Schuldverschreibungen und
Anleihen des Lastenaus-
gleichsfonds

Zu 055

1. Hierunter fallen die sogenannten „Erfüllungsschuldverschreibungen“ des Lastenausgleichsfonds sowie die Schuldverschreibungen der Lastenausgleichsbank, deren Erlös sie an den Lastenausgleichsfonds weiterleitet.
2. Die von der Lastenausgleichsbank im Rahmen ihres Eigengeschäftes begebenen Umschuldungsanleihen aus der Emission A von 1956 und der Emission B von 1958 sind nicht hier, sondern unter 058 zu buchen.

056 000 Pfandbriefe

Zu 056

1. Zu den Pfandbriefen zählen auch Schiffspfandbriefe.
2. Pfandbriefe und Landesrentenbriefe der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank sind nicht hier, sondern unter 058 zu buchen.

057 000 Kommunalobligationen

Zu 057

1. Zu den Kommunalobligationen zählen auch Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalanleihen der Deutschen Girozentrale, Landesbankanleihen der Niedersächsischen Landesbank, Landesbodenbriefe und Landeskulturrentenbriefe sowie Schuldbuchforderungen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, Bodenkulturschuldverschreibungen der Hannoverschen Landeskreditanstalt, kommunal verbürgte Anleihen zur Schiffsbaufinanzierung der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Schuldverschreibungen mit anderen Bezeichnungen, wenn sie den Vermerk tragen „Ausgegeben nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“.

2. Kommunalobligationen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank sind nicht hier, sondern unter 058 zu buchen.

058 000 Sonstige Bankschuldverschreibungen

Zu 058

1. Unter die sonstigen Bankschuldverschreibungen fallen insbesondere solche von Spezialkreditinstituten, wie von der Deutschen Genossenschaftskasse, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Industriekreditbank AG sowie der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank.

2. Auf die Vorschriften zu 055 Nr. 2, 056 Nr. 2 und 057 Nr. 2 wird verwiesen.

059 000 Sonstige Schuldverschreibungen

Zu 059

Schuldverschreibungen von Unternehmen der Industrie und des Handels - gleichgültig ob privaten oder öffentlichen Rechts - (Industrieobligationen).

06 Darlehen

Zu 06 und 07

Nur Vermögenswerte der Rücklage.

Zu 06

1. Auf den Konten sind die einzelnen Darlehensschuldner zu bezeichnen, wenn nicht für jeden Schuldner ein besonderes Konto geführt wird. Ferner sind für jedes Darlehen der Tag des Darlehensvertrages, der Tag der Auszahlung, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
2. Liegt der ausgezahlte Betrag unter oder über dem Nennwert, so ist letzterer zu buchen; der Unterschiedsbetrag ist bei der Kontenart 362 oder 662 zu erfassen.

060 000 Darlehen an den Bund

Zu 060

Hierzu gehören auch etwa vorhandene Darlehen an das ERP-Sondervermögen.

061 000 Darlehen an die Bundesbahn und die Bundespost

062 000 Darlehen an die Länder

063 000 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände

064 000 Darlehen an andere Träger der ArV

065 000 Darlehen an andere Zweige der Rentenversicherung

066 000 Darlehen an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zu 066

1. Hierzu gehören auch Darlehen an sonstige Sozialversicherungsträger, die nicht Träger der RV sind.
2. Nicht hier, sondern unter 068 sind Darlehen an Kreditanstalten zu buchen, die Personen des öffentlichen Rechts sind.

067 000 Darlehen an öffentliche Unternehmen

Zu 067

Darlehen an solche Unternehmen, an deren Kapital die öffentliche Hand (Bund, Länder und Gemeinden sowie deren Verbände) unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 v.H. beteiligt ist oder auf die nach der Verfassung des Unternehmens die öffentliche Hand einen ausschlaggebenden Einfluß hat.

068 000 Darlehen an Kreditinstitute

Zu 068

1. Zweckgebundene Darlehen (z.B. für den Wohnungsbau) und nicht zweckgebundene Darlehen; auch Darlehen an die Lastenausgleichsbank sowie durch hinterlegte Namensschuldverschreibungen gesicherte Darlehen. Die Darlehen an Kreditinstitute unterscheiden sich von den Einlagen bei diesen dadurch, daß für sie besondere Bedingungen festgelegt werden.
2. Auf die Vorschrift zu 066 Nr. 2 wird verwiesen.

069 000 Darlehen an sonstige Darlehensnehmer

Zu 069

1. Darlehen an sonstige Darlehensnehmer sind alle nicht unter 060 bis 068 unterzubringenden Darlehen.
2. Nicht hierher gehören Darlehen des Verwaltungsvermögens (088 und 089) und Gehaltsvorschüsse an Bedienstete (097) sowie Darlehen nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfen zur beruflichen Rehabilitation (s. KA 433).

07 Grundpfandrechte, Grundstücke, Versorgungsrücklage und Beteiligungen

070 000 Grundpfandrechte an Wohngrundstücken

Zu 070 und 071

1. Darlehen, die unmittelbar durch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden gesichert sind (z.B. Hypothekendarlehen). Nicht hierher, sondern nach 06 gehören Darlehen, die nicht unmittelbar, sondern nur zusätzlich dinglich gesichert sind, z.B. durch Verpfändung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder durch Bestellung einer Sicherungshypothek.
2. Auf den Konten sind die einzelnen Grundstücke und die einzelnen Schuldner zu bezeichnen. Ferner sind für jedes Grundpfandrecht die Nummern des Grundbuchs und des Grundbuchblattes sowie die Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach dem Inhalt des Grundbuchs, der Tag der Auszahlung des Geldbetrages, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.

3. Liegt der ausgezahlte Betrag unter dem Nennwert, so ist letzterer zu buchen; der Unterschiedsbetrag ist bei der Kontenart 362 zu erfassen.

071 000 Grundpfandrechte an sonstigen Grundstücken

074 000 Bebaute Wohngrundstücke

Zu 074 bis 077

1. Grundstücke und Gebäude, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören; ferner auch Eigentumsanteile an solchen Grundstücken und Gebäuden.
2. Für jede Grundstückseinheit ist ein besonderes Konto anzulegen. Grundstückseinheit ist in der Regel jede zusammenhängende Bodenfläche, auch mit mehreren Gebäuden, wenn sie wirtschaftlich eine Einheit bilden. Auf dem Konto ist das Grundstück nach Lage und Flächeninhalt genau zu bezeichnen; ferner sind der Tag des Kaufvertrages, die Nummern des Grundbuchs und des Grundbuchblattes sowie die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Inhalt des Grundbuchs, die Anschaffungskosten des Grundstücks, die Anschaffungskosten des Gebäudes (der Gebäude), die Höhe sowie die Fälligkeiten der Mieten und Pachten zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.

3. Zu buchen sind die gesamten Anschaffungskosten (Erwerbs- oder Baukosten nach DIN 276 Teil 2) je Grundstückseinheit einschließlich aller Nebenkosten - soweit sie nicht als bewegliche Einrichtung bei 084 und 085 zu buchen sind - und zwar zum vollen Betrag, also ohne Abzug mit-übernommener Hypotheken, gestundeter Restkaufgelder, einbehaltener Sicherheiten und dgl.; zu den Nebenkosten gehören auch Abbruchkosten sowie die persönlichen Verwaltungskosten für eigene Bauplanung und -leitung (siehe zu 392). Weiterhin sind hier die Kosten für nachträglich errichtete Gebäude, Ausbauten, Erweiterungsbauten und für sonstige Veränderungen eines Gebäudes einer Grundstückseinheit einschließlich der hiermit in unmittelbarem sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung sowie für Bodenverbesserungen zu buchen, wenn sie im Einzelfall zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen. Als erheblich gilt eine Wert-erhöhung dann, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahme 0,5 v.H. der Anschaffungskosten der Gebäude einer Grundstückseinheit unter Berücksichtigung des Baukostenindex übersteigen. Unabhängig vom Vorhundertssatz von 0,5 v.H. gelten die Kosten der einzelnen Maßnahme bis zu dem in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen unteren Wert als unerheblich und die Kosten der einzelnen Maßnahme mit einem Betrag, der über dem in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen oberen Wert liegt, als erheblich. Für Bodenverbesserungen gilt diese Regelung entsprechend. Nicht zu aktivieren sind Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung, soweit sie als nicht werterhöhende Maßnahmen sofort erfolgswirksam verausgabt werden (siehe zu 746).
4. Durch Preisänderungen bedingte Wert-erhöhungen oder Wertminderungen von bebauten oder unbebauten Grundstücken sind lediglich beim Verkauf buchmäßig zu erfassen.

5. Für die Gebäude einer Grundstückseinheit sind wenigstens einmal jährlich, und zwar am Ende des Geschäftsjahres, nach einem einheitlichen Abschreibungssatz Abschreibungen zu buchen. Diese sind auch im Jahr der Anschaffung bzw. der Fertigstellung und der Veräußerung entsprechend der Nutzungsdauer zu buchen; dabei ist die Nutzungsdauer auf volle Kalendermonate abzurunden. Die regelmäßigen Abschreibungen sind von den Anschaffungskosten der Gebäude (einschließlich etwaiger Werterhöhungen im Sinne der Nr. 3) zu berechnen. Die Gebäude einer Grundstückseinheit sind bis auf einen Erinnerungswert von 1,- DM abzuschreiben. Der Abschreibungssatz beträgt jährlich für Gebäude der Rücklage 1, höchstens 2 v.H. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen bei voraussichtlicher kürzerer Lebensdauer von Gebäuden einer Grundstückseinheit einen anderen Abschreibungssatz festsetzen.
6. Die berechneten Abschreibungsbeträge können in der Weise geändert werden, daß runde Abschreibungsbeträge oder runde Beträge auf dem Vermögenskonto entstehen; die Änderung darf nicht mehr als 10 v.H. des Abschreibungsbetrages ausmachen. Die Abschreibungsbeträge sind unter 80 als Aufwand zu buchen.
7. Wird der Wert eines Grundstückes oder eines Gebäudes erheblich gemindert, so ist eine außerordentliche Abschreibung nach dem Grad der Wertminderung vorzunehmen; die Gegenbuchung geschieht unter 660.
8. Die Vorschriften für Grundstücke gelten für grundstücksgleiche Rechte entsprechend.

076 000	Sonstige bebaute Grundstücke
077 000	Unbebaute Grundstücke
078 000	Mittel der Versorgungsrücklage

Zu 078

Hier sind die nach § 14a BBesG einbehaltenen Mittel der Versorgungsrücklage einschließlich der Zinserträge und außerordentlichen Gewinne/Verluste nachzuweisen.

079 000	Beteiligungen	Zu 079 1. Anteile (Stammeinlagen) des Versicherungsträgers an Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und anderen Einrichtungen, soweit diese Beteiligungswerte nicht zum Verwaltungsvermögen gehören. 2. Grundsätzlich gilt für die Bewertung von Beteiligungen der Anschaffungswert. Soweit es sich dabei um Anteile an einem Wohnungsbau-Unternehmen in der Form einer Aktiengesellschaft handelt, ist die Bewertung nach einem auf dem Ertragswert berechneten Gesamtwert vorzunehmen. Der Ertragswert ist durch ein Gutachten von einem auf dem Gebiet des Bauwesens anerkannten Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen. Der Ertragswert ist jeweils nach 5 Jahren durch ein erneutes Gutachten zu überprüfen.
08	Verwaltungsvermögen	Zu 08 Ausschließlich Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören.
080 000	Bebaute Grundstücke für die Verwaltung	Zu 080 bis 082 Es gelten die Vorschriften zu 074 bis 077 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 1 bis 4, Nr. 6 Satz 1, Nr. 7 und 8 entsprechend. Der Abschreibungssatz beträgt jährlich für Wohn- und Verwaltungsgebäude 1, höchstens 2 v.H., für Gebäude der Eigenbetriebe 2, höchstens 4 v.H. Ist der Sozialmedizinische Dienst ausnahmsweise nicht in Verwaltungsgebäuden untergebracht, sondern in Gebäuden von Eigenbetrieben oder in Gebäuden, die nur von ihm allein oder fast ausschließlich genutzt werden, so gelten die Abschreibungssätze für Gebäude von Eigenbetrieben. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen bei voraussichtlich kürzerer Lebensdauer von Gebäuden einer Grundstückseinheit einen anderen Abschreibungssatz zulassen.
081 000	Bebaute Grundstücke für die Eigenbetriebe	
082 000	Unbebaute Grundstücke	

- | | | |
|---------|--|--|
| 083 000 | Anlagen in gepachteten Gebäuden und Grundstücken | <p>Zu 083</p> <p>Kosten für solche bauliche Veränderungen, die Versicherungsträger an einem fremden Grundstück oder Gebäude vornehmen, ohne Rücksicht darauf, ob später noch vorhandene Werte vom Übernehmer erstattet werden oder nicht. Im übrigen gelten die Vorschriften zu 074 bis 077 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 1 bis 4, Nr. 6 Satz 1 und Nr. 7 entsprechend. Die Abschreibung ist nach der geschätzten Nutzungsdauer zu berechnen.</p> |
| 084 000 | Bewegliche Einrichtung für die Verwaltung | <p>Zu 084</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die bewegliche Einrichtung (Einrichtungsgegenstände und sonstige bewegliche Sachen), sofern sie für den einzelnen Gegenstand die im Einkommensteuergesetz vorgeschriebene Bewertungsgrenze übersteigen, der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und eine Lebensdauer von mehr als drei Jahren hat. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den einzelnen Gegenstand diese Grenze nicht, so sind sie dennoch zu aktivieren, wenn sie bei der Schaffung oder Erweiterung von Verwaltungsgebäuden in größerer Zahl zur Erstausrüstung erworben werden. Näheres hierzu ist vom Versicherungsträger zu regeln.2. Nicht zur beweglichen Einrichtung gehören Gegenstände, die mit Gebäuden niet- und nagelfest oder durch Einmauerung verbunden und daher wesentliche Bestandteile der Gebäude sind. Bücher und Karten sind ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert nicht zu aktivieren.3. Zur beweglichen Einrichtung der Verwaltung zählt auch die vom Sozialmedizinischen Dienst genutzte bewegliche Einrichtung. Ferner rechnen dazu die in Gebäuden des Rücklagevermögens vorhandenen Gegenstände. |

4. Für die bewegliche Einrichtung sind - abgesehen von dem Jahr der Anschaffung - wenigstens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres Abschreibungen zu buchen, die nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich der zu aktivierenden Nebenkosten berechnet werden. Im Jahr der Veräußerung sind Abschreibungen in Höhe des vollen Jahresbetrages vorzunehmen. Der regelmäßige Abschreibungssatz beträgt für die bewegliche Einrichtung je nach der Nutzungsdauer 10 bis $33 \frac{1}{3}$ v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; ein niedrigerer Abschreibungssatz als 10 v.H. ist ausnahmsweise bei langlebigen Einrichtungsgegenständen zulässig. Ein einmal festgelegter regelmäßiger Abschreibungssatz darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden.
5. Die errechneten Abschreibungsbeträge können in der Weise geändert werden, daß runde Abschreibungsbeträge oder runde Beträge auf dem Vermögenskonto entstehen; die Änderung darf jedoch nicht mehr als 10 v.H. des Abschreibungsbetrages ausmachen.
6. Wird der Wert der beweglichen Einrichtung erheblich gemindert, so ist eine außerordentliche Abschreibung nach dem Grad der Wertminderung vorzunehmen, die unter 662 gegenzubuchen ist.
7. Werden Tiere gehalten, so gilt auch für diese die in Nr. 1 genannte Aktivierungsgrenze. Der Wert von Tieren ist zum Ende jedes Geschäftsjahres schätzungsweise zu ermitteln; die notwendigen Wertberichtigungen sind unter 362 oder 662 gegenzubuchen.

085 000 Bewegliche Einrichtung für die
Eigenbetriebe.

Zu 085

Die Vorschriften zu 084 Nr. 1, 2 und 4 bis 7 gelten entsprechend für die bewegliche Einrichtung der Eigenbetriebe.

087 000 Beteiligungen

Zu 087

Vermögensrechte aus Beteiligungen - auch auf Grund von Mitgliedschaften - an Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen u.ä., soweit der Versicherungsträger diese Beteiligungen zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

088 000	Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete	Zu 088 1. Forderungen aus Darlehen an eigene Be- dienstete. 2. Die Bestimmungen zu 06 gelten entsprechend.
089 000	Sonstige Darlehen	Zu 089 Alle sonstigen zum Verwaltungsvermögen rechnenden Darlehen.
09	Rechnungsabgrenzung und sonstige Aktiva	
090 000	Vorausgezahlte Ver- sicherungsleistungen	Zu 090 1. Hier sind für den Rechnungsabschluß die im Dezember des abzuschließenden Ge- schäftsjahres für das folgende Jahr vor- ausgezahlten Versicherungsleistungen - Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, Beitragserstattungen, Wanderversicherungs- und Wanderungs- ausgleich sowie Beitragsanteile und -zu- schüsse zur KVdR und PVdR - zu buchen; sie sind im Januar auf die entsprechenden Sachkonten zu übernehmen. 2. Hier sind auch zur monatlichen Rech- nungsabgrenzung die im Rahmen der Festsetzung von Postvorschüssen vom Bundesversicherungsamt angeordneten Buchungen vorzunehmen. 3. Außerdem sind hier zur monatlichen Rechnungsabgrenzung die vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger im Rahmen der vorläufigen Ausgleichszah- lungen mitgeteilten Buchungen vorzu- nehmen.
091 000	Vorschüsse auf Zahlungen aus dem Finanzausgleich	Zu 091 1. Hier sind für den Rechnungsabschluß die im Dezember des abzuschließenden Ge- schäftsjahres für das folgende Jahr gelei- steten Vorschüsse auf Zahlungen nach § 218 SGB VI und § 219 Abs. 3 SGB VI zu buchen; sie sind im Januar auf die ent- sprechenden Sachkonten zu übernehmen. 2. Die Vorschrift zu 090 Nr. 2 gilt entsprechend.

093 000	Sonstige Rechnungsabgrenzung	Zu 093 1. Dieses Konto erfaßt für den Rechnungsabschluß - abgesehen von den unter 090 und 091 zu buchenden Beträgen - die bis zum Ende des Geschäftsjahres geleisteten Zahlungen, die erst das folgende Geschäftsjahr betreffen; dazu gehören die im Dezember für Januar an die Deutsche Post AG gezahlten Vergütungen für Rentenauszahlungen sowie vorausgezahlte Gehälter, Mieten, Pachten u.ä.. Im übrigen sind die Bestimmungen über die zeitliche Rechnungsabgrenzung zu den einzelnen Konten zu beachten. 2. Die Vorschrift zu 090 Nr. 2 gilt entsprechend.
094 000	Dauervorschüsse	Zu 094 Dauervorschüsse an fremde Rehabilitationseinrichtungen und ähnliche Institutionen sowie an Krankenkassen.
095 000	Betriebsmittelvorschüsse	Zu 095 Am Ende eines Geschäftsjahres festgestellte Restbeträge von Betriebsmittelvorschüssen an eigene und fremde Rehabilitationseinrichtungen und ähnliche Institutionen, wenn dieser Abrechnungssaldo nicht auf den Bestandskonten (z.B. 00, 08) enthalten ist. Während des Geschäftsjahres können diese Vorschüsse auf besonderen Verrechnungskonten abgerechnet werden.
097 000	Übrige Aktiva	Zu 097 U.a. Gehaltsvorschüsse sowie Darlehen für beamteneigene und privateigene Kraftfahrzeuge.
099 000	Passives Reinvermögen (Überschuß der Passiva)	Zu 099 Es wird auf die Vorschriften zu 19 verwiesen.

Kontenklasse 1 - Passiva

11	Kurzfristige Kredite	Zu 11 Kurzfristige Kredite sind solche mit einer Kündigungsfrist oder einer festgelegten Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr.
110 000	Kurzfristige Kredite von Kreditinstituten	
119 000	Kurzfristige Kredite von sonstigen Stellen	
12/13	Verpflichtungen	Zu 12/13 Die Vorschriften zu 02/03 gelten entsprechend.
125 000	Verpflichtungen aus Zuschüssen und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	Zu 125 Die Vorschrift zu 025 gilt entsprechend.
126 000	Verpflichtungen aus dem Finanzverbund	Zu 126 Die Vorschrift zu 026 gilt entsprechend.
129 000	Verpflichtungen aus Erstattungen des Bundes für Auftragsgeschäfte	Zu 129 Die Vorschrift zu 029 gilt entsprechend.
130 000	Verpflichtungen aus Leistungen zur Rehabilitation	Zu 130 Die Vorschrift zu 030 gilt entsprechend.
133 000	Verpflichtungen aus nachzahlenden Beiträgen zur KVdR und PVdR	
134 000	Verpflichtungen aus Schuldzinsen	Zu 134 Die Vorschrift zu 034 gilt entsprechend für die Schuldzinsen.
135 000	Verpflichtungen aus den Verwaltungskosten	Zu 135 Verpflichtungen aus Lieferungen und Dienstleistungen für die Verwaltung.
136 000	Sonstige Verpflichtungen	Zu 136 bis 139 Unter anderem Verpflichtungen aus der Anschaffung von zu aktivierenden Vermögenswerten.
137 000	Sonstige Verpflichtungen	
138 000	Sonstige Verpflichtungen	
139 000	Sonstige Verpflichtungen	
14	Verwahrungen	

140 000	Noch abzuführende Abgaben	Zu 140 Noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) sowie Lohn- und Kirchensteuern und die als Versorgungsrücklage abzuführenden Beträge.
141 000	Allgemeine Verwahrungen	Zu 141 und zu 146 bis 149 Alle Beträge, die noch nicht endgültig gebucht werden können. Die Beträge sind unmittelbar nach Klärung auf die sachlich zutreffenden Konten umzubuchen.
142 000	Zur KVdR abzuführende Rentner-Beiträge für Pflichtversicherte nach SGB V	Zu 142 und 144 1. In der Kontenklasse 5 werden die Renten in voller Höhe gebucht. Die von den Renten gem. § 255 SGB V einbehaltenen Beiträge zur KVdR (Rentner-Beiträge) werden unter den Kontenarten 142 und 144 erfaßt. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI sind die Kontenarten 142 und 144 ausgeglichen. 2. Die Versicherungsträger sollen die von den Renten im Postzahlverfahren und die von den unmittelbar gezahlten Renten einbehaltenen Beträge sowie die zurückfließenden Eigenbeteiligungen mindestens monatlich jeweils auf gesonderten Buchungsstellen erfassen.
144 000	Zur KVdR abzuführende Rentner-Beiträge für Pflichtversicherte nach dem KVLG 1989	
145 000	Zur PVdR abzuführende Rentner-Beiträge für Pflichtversicherte nach SGB XI	Zu 145 1. In der Kontenklasse 5 werden die Renten in voller Höhe gebucht. Die von den Renten nach § 60 SGB XI einbehaltenen Beiträge zur PVdR (Rentner-Beiträge) werden unter der Kontenart 145 erfaßt. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 145 ausgeglichen. 2. Die Bestimmung zu 142 und 144 Nr. 2 gilt entsprechend.
146 000	Sonstige Verwahrungen	Zu 146 U. a. noch abzuführende Mehrwertsteuer bei EG-Einkäufen.
147 000	Sonstige Verwahrungen	

148 000	Sonstige Verwahrungen	
149 000	Sonstige Verwahrungen	Zu 149 Hier sind auch die Vermögensanteile des Verwaltungsvermögens, die auf zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach dem KHG entfallen, als Verwahrung zu buchen. Die hierauf entfallenden Abschreibungen sind hier zu vereinnahmen.
15	Versorgungsrücklage	
150 000	Versorgungsrücklage	Zu 150 Hier werden die unter der Kontenart 078 ausgewiesenen Mittel der Versorgungsrücklage passiviert.
16	Aufgenommene Darlehen und Liquiditätshilfe des Bundes	
160 000	Darlehen von anderen Trägern der ArV	Zu 160 und 161 Die Vorschrift zu 06 Nr. 1 gilt entsprechend.
161 000	Darlehen von anderen Zweigen der Rentenversicherung	
162 000	Liquiditätshilfe des Bundes nach § 214 SGB VI	
169 000	Sonstige Darlehen	Zu 169 Die Vorschrift zu 06 gilt entsprechend.
17	Passive Grundpfandrechte	
170 000	Passive Grundpfandrechte	Zu 170 Die Vorschriften zu 070 und 071 gelten entsprechend.
18	Rechnungsabgrenzung und sonstige Passiva	
180 000	Vorausgezahlter Bundeszuschuß	Zu 180 1. Hier ist für den Rechnungsabschluß der im Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres für Januar des folgenden Jahres eingegangene Teil des Bundeszuschusses und des zusätzlichen Bundeszuschusses zu buchen; sie sind im Januar nach 25 umzubuchen. 2. Die Vorschrift zu 090 Nr. 2 gilt entsprechend.

181 000	Vorschüsse auf Zahlungen aus dem Finanzausgleich	Zu 181 1. Hier sind für den Rechnungsabschluß die im Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres für das folgende Jahr eingegangenen Vorschüsse auf Zahlungen nach § 218 SGB VI und § 219 Abs. 3 SGB VI zu buchen; sie sind im Januar auf die entsprechenden Sachkonten zu übernehmen. 2. Die Vorschrift zu 090 Nr. 2 gilt entsprechend.
182 000	Vorauszahlungen auf den Wanderversicherungsausgleich	Zu 182 1. Hier sind für den Rechnungsabschluß die im Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres für Januar des folgenden Jahres eingegangenen Vorauszahlungen der Bundesknappschaft auf den Wanderversicherungsausgleich zu buchen; sie sind im Januar auf die entsprechenden Sachkonten umzubuchen. 2. Die Vorschrift zu 090 Nr. 3 gilt entsprechend.
183 000	Sonstige Rechnungsabgrenzung	Zu 183 Dieses Konto erfaßt für den Rechnungsabschluß alle übrigen bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen Beträge, die erst das folgende Geschäftsjahr betreffen, zum Beispiel Ertragszinsen, die für das nächste Geschäftsjahr gelten (siehe auch zu 093 Nr.1).
185 000	Betriebsmittelvorschüsse	Zu 185 Hier sind die am Ende eines Geschäftsjahres noch nicht durch Betriebsmittelvorschüsse abgedeckten Leistungen zu buchen (siehe auch zu 095).
188 000	Übrige Passiva	Zu 188 Alle auf den übrigen Konten der Kontenklasse 1 nicht unterzubringenden Passiva.
19	Reinvermögen (Überschuß der Aktiva)	Zu 19 1. Unter der Kontengruppe 19 ist der buchmäßige Wert des Reinvermögens des Versicherungsträgers (Kontenarten 001 bis 097 abzüglich Kontenarten 110 bis 188) auszuweisen. Ergibt sich beim Jahresabschluß ein passives Reinvermögen, so ist dieses in die Vermögensrechnung unter 099 einzusetzen.

2. Bei kameralistischer Buchführung brauchen die Konten unter 19 nicht geführt zu werden.

190 000 **Verwaltungsvermögen**

Zu 190

Dieses Konto erfaßt den gesamten Bestand des Verwaltungsvermögens (Kontengruppe 08).

195 000 **Schwankungsreserve nach
§ 216 SGB VI**

Zu 195

Die Kontenart erfaßt die Schwankungsreserve als Summe der Beträge aus den Kontengruppen 00 und 01, der Kontenarten 026 und 091, den Kontengruppen 04 bis 07 abzüglich der Beträge aus der Kontengruppe 11, den Kontenarten 126 und 181, den Kontengruppen 14, 15, 16 und 17.

196 000 **Sonstiges Reinvermögen**

Zu 196

Der hier zu erfassende Betrag ergibt sich als Summe der Beträge aus den Kontengruppen 02/03 (ohne 026) und 09 (ohne 091) abzüglich der Beträge aus den Kontengruppen 12/13 (ohne 126) und 18 (ohne 181).

Kontenklasse 2 - Beiträge, Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

20	Pflichtbeiträge	Zu 20 1. Alle Pflichtbeiträge für die nach §§ 1 bis 4 SGB VI und §§ 229 Abs. 1, 229a SGB VI versicherungspflichtigen Personen. 2. Zu buchen sind die Beiträge, die im Geschäftsjahr kassenmäßig vereinnahmt werden; eine zeitliche Rechnungsabgrenzung der Beiträge am Jahresende ist nicht vorzunehmen. 3. Zu Unrecht empfangene und zurückgezahlte Pflichtbeiträge sind auf den zutreffenden Beitragskonten zu buchen, und zwar auch dann, wenn sie sich auf frühere Geschäftsjahre beziehen.
200 099	Pflichtbeiträge über die Einzugsstellen	Zu 200 1. Alle Pflichtbeiträge für Arbeiter und Angestellte, die im Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthalten sind und von den Einzugsstellen erhoben werden. 2. Hier sind auch die nach § 28 e Abs. 1 SGB IV als gezahlt geltenden Beiträge zu buchen.
201 099	Pflichtbeiträge zur KSV	Zu 201 Hier bucht die BfA die von der Künstlersozialkasse entrichteten Beiträge.
202 099	Pflichtbeiträge von Handwerkern	Zu 202 Von den Landesversicherungsanstalten unmittelbar eingezogene Pflichtbeiträge von Handwerkern.
203 099	Sonstige unmittelbar entrichtete Pflichtbeiträge	Zu 203 Alle durch Abbuchen von einem Girokonto eingezogenen oder mittels bargeldloser Überweisung eingegangenen oder bar eingezahlten Pflichtbeiträge mit Ausnahme der unter 202 und 22 zu buchenden Beiträge. Auch Beiträge aus Schadensersatzansprüchen nach § 119 SGB X und bei Versicherungspflicht auf Antrag.
204 099	Pflichtbeiträge für Dienstleistende	Zu 204 Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistende sowie für Dienstpflichtige beim Bundesgrenzschutz nach der RV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- und Zivildienstleistende.

205 099	Pflichtbeiträge für Leistungsempfänger der BA	
206 099	Pflichtbeiträge bei Bezug von Krankengeld (KV)	
207 099	Pflichtbeiträge bei Bezug von Verletztengeld (UV)	
208 099	Pflichtbeiträge bei Bezug von Versorgungskrankengeld (KOV)	
209 099	Pflichtbeiträge bei Bezug von Übergangsgeld (KOF)	
21	Freiwillige Beiträge und Höherversicherungsbeiträge	Zu 21 Die Vorschriften zu 20 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.
210 099	Freiwillige Beiträge	Zu 210 1. Alle durch Abbuchen von einem Girokonto eingezogenen oder mittels bargeldloser Überweisung eingegangenen oder bar eingezahlten freiwilligen Beiträge zur ArV und zur AnV. 2. Auch solche Zahlungseingänge, die als Beitragseinnahmen erkennbar sind, sich jedoch nicht sofort zutreffend buchen lassen. Nach Aufklärung sind diese Beiträge auf die zutreffenden Kontenarten umzubuchen.
215 099	Höherversicherungsbeiträge	Zu 215 Die Vorschrift zu 210 gilt entsprechend.
22	Weitere Pflichtbeiträge	Zu 22 Die Vorschriften zu 20 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.
220 099	Nachversicherungsbeiträge	
221 099	Pflichtbeiträge für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen	Zu 221 Pflichtbeiträge nach § 205 SGB VI.
222 099	Pflichtbeiträge für Pflegepersonen	Zu 222 1. Pflichtbeiträge für Pflegepersonen nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI. 2. Hier sind auch die nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI als gezahlt geltenden Beiträge zu buchen.

23	Sonstige Beiträge	Zu 23 Die Vorschriften zu 20 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.
231 099	Wiederauffüllungsbeiträge	Zu 231 Beiträge nach § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.
232 099	Beiträge aus dem Versorgungsausgleich	Zu 232 Beiträge nach § 187 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI.
233 099	Beiträge zum Ausgleich von Rentenminderungen	Zu 233 Beiträge nach § 187 a SGB VI.
24	Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen aus dem Beitragseinzugsverfahren, Buß- und Zwangsgelder	
240 119	Säumniszuschläge und Mahngebühren	Zu 240 Im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallende Säumniszuschläge und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen.
241 112	Buß- und Zwangsgelder	
25	Einnahmen aus Bundesmitteln	
250 251	Bundeszuschuß	Zu 250 Die Träger der ArV und der AnV buchen hier den Bundeszuschuß nach § 213 Abs. 2 SGB VI. Die BfA erfaßt hier den Bundeszuschuß ohne die auf die Bahnversicherungsanstalt und auf die Seekasse entfallenden Anteile; die Seekasse und die Bahnversicherungsanstalt buchen den von der BfA ermittelten Anteil am Bundeszuschuß.
251 241	Erstattungen des Bundes für Kinderzuschüsse	
252 241	Erstattungen des Bundes für Pflichtbeitragszeiten	Zu 252 Erstattungen des Bundes nach § 291a Abs. 1 SGB VI.
253 241	Erstattungen des Bundes für Invalidenrenten an Behinderte	Zu 253 Erstattungen des Bundes nach § 291a Abs. 2 SGB VI.

254 241	Erstattungen des Bundes für Zusatzversorgungsleistungen und gleichgestellte Leistungen	Zu 254 Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der BfA aufgrund überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 AAÜG und gleichgestellter Leistungen nach dem ZVG entstehen (§ 15 Abs. 1 AAÜG, § 8 Abs. 1 ZVG). Die Erstattungen für Aufwendungen überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22, Nr. 23 bis 26 sowie Nr. 27 AAÜG und die Erstattungen nach dem ZVG sollen auf gesonderten Buchungsstellen getrennt erfaßt werden.
255 241	Erstattungen des Bundes für überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 255 Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der BfA aufgrund überführter Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 1 AAÜG).
256 241	Erstattungen des Bundes für sonstige überführte Sonderversorgungsleistungen	Zu 256 Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der BfA aufgrund überführter Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 1 AAÜG).
257 251	Zusätzlicher Bundeszuschuß	Zu 257 Die Träger der ArV und der AnV buchen hier den zusätzlichen Bundeszuschuß nach § 213 Abs. 3 SGB VI. Die BfA erfaßt hier den zusätzlichen Bundeszuschuß ohne die auf die Bahnversicherungsanstalt und auf die Seekasse entfallenden Anteile; die Seekasse und die Bahnversicherungsanstalt buchen den von der BfA ermittelten Anteil am zusätzlichen Bundeszuschuß.
258 231	Erstattungen des Bundes von Verwaltungskosten für Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen	Zu 258 Erstattungen des Bundes für Verwaltungskosten, die der BfA aufgrund überführter und nicht überführter Leistungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme nach Anlage 1 und 2 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 1 und 3 AAÜG).
259 231	Erstattungen des Bundes von Verwaltungskosten für Entschädigungsrenten	Zu 259 Erstattungen des Bundes an die BfA nach § 7 Entschädigungsrentengesetz.
26	Erstattungen von den Versorgungsdienststellen	

- | | | |
|---------|--|--|
| 260 241 | Erstattungen von Renten nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges. | |
| 261 241 | Erstattungen von Zusatzleistungen nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges. | |
| 262 241 | Erstattungen von Beitragsanteilen und -zuschüssen zur KVdR und PVdR nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges. | |
| 263 241 | Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges. | |
| 264 231 | Erstattungen von Verwaltungskosten nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges. | |
| 265 241 | Erstattungen für Zeiten der Nachversicherung | Zu 265
Erstattungen von Versorgungsdienststellen nach § 290a SGB VI. |
| 268 241 | Erstattungen nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI (ohne 269) | Zu 268
Erstattungen von Renten, Zusatzleistungen sowie Beitragsanteilen und -zuschüssen zur KVdR und PVdR nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI. |
| 269 241 | Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI | |
| 28 | Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln | |
| 280 286 | Erstattungen des Europäischen Sozialfonds | |

**Kontenklasse 3 - Vermögenserträge, sonstige Erstattungen
und sonstige Einnahmen**

30 Zinsen

Zu 30

1. Alle im Geschäftsjahr eingegangenen Erträge aus dem Verwaltungsvermögen und der Schwankungsreserve, soweit sie nicht ausdrücklich an anderer Stelle zu buchen sind. Dabei handelt es sich nicht um Verkaufserlöse und damit in Zusammenhang stehende Gewinne (siehe zu 360 bis 362).
2. Ferner alle bis zum Ende des Geschäftsjahres fälligen, aber noch nicht eingegangenen Vermögenserträge (siehe auch zu 034).

300 162 Zinsen aus Geldanlagen

Zu 300

1. Zinsen aus Giroguthaben und Geldanlagen der KG 01. Bei Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen sowie Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten ist hier die Differenz zwischen Ankaufs- und Einlösungsbetrag zu buchen. Schuldzinsen sind unter 600 zu buchen, wenn sie von den Kreditinstituten gesondert ausgewiesen werden.
2. Hier sind auch die Gewinne nach § 28 I Abs. 2 SGB IV zu buchen, die von den Einzugsstellen weiterzuleiten sind.

301 162 Zinsen aus Wertpapieren und
Schuldbuchforderungen

Zu 301

1. Zinseinnahmen aus den unter den Kontengruppen 04 und 05 aufgeführten Wertpapieren und Schuldbuchforderungen.
2. Auch Stückzinsen beim An- und Verkauf von Wertpapieren.

302 151 Zinsen aus Darlehen und
Grundpfandrechten

Zu 302

Zinseinnahmen aus den unter der Kontengruppe 06 und den Kontenarten 070, 071, 088 und 089 aufgeführten Darlehen und Grundpfandrechten.

31 Sonstige Vermögenserträge

310 121	Erträge aus Beteiligungen	Zu 310 Erträge aus Beteiligungen aller Art; jedoch abzüglich der gegebenenfalls vom Versicherungsträger zu tragenden Kosten oder Abgaben. Ist ein Versicherungsträger an verschiedenen Unternehmungen beteiligt, dürfen Verluste aus einer Beteiligung nicht gegen Gewinne aus einer anderen aufgerechnet werden (siehe zu 610).
311 124	Erträge aus Grundstücken und Gebäuden	Zu 311. Einnahmen-(Haben-)überschüsse aus der Kontengruppe 80. Besitzt der Versicherungsträger mehrere solcher Vermögensanlagen, so dürfen Verluste aus einer Anlage nicht gegen Gewinne aus einer anderen aufgerechnet werden.
313 162	Zinsen der Versorgungsrücklage	Zu 313 Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) erzielten Zinserträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 078 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 613 zu passivieren.
319 162	Übrige Erträge	Zu 319 Alle sonstigen Erträge, die anderweitig nicht untergebracht werden können. Dazu gehören zum Beispiel Erträge aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
33	Ersatz und Erstattungen sowie Zuzahlungen für Leistungen zur Rehabilitation	Zu 33 1. Ersatz nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X sowie Erstattungen nach § 223 Abs. 3 SGB VI für Leistungen zur Rehabilitation. 2. Dagegen sind Erstattungen für Leistungen zur Rehabilitation von Versorgungsdienststellen unter 26, aus dem Europäischen Sozialfonds unter 28 und sonstige Erstattungen hierfür auf den entsprechenden Konten der Kontenklasse 4 (als Einnahmen) zu buchen (siehe zu 4).
330 281	Ersatz von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	

- | | | |
|---------|---|---|
| 332 246 | AAÜG - Erstattungen für Leistungen zur Rehabilitation (ArV) | Zu 332
Erstattungen der BfA an die Träger der ArV für Leistungen zur Rehabilitation im Zusammenhang mit überführten Zusatz- und Sonderverorgungsleistungen nach dem AAÜG. |
| 333 246 | Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Leistungen zur Rehabilitation) | Zu 333
Erstattungen der Bundesknappschaft nach § 223 Abs. 3 SGB VI. |
| 335 282 | Zuzahlung bei medizinischen und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation | Zu 335
Die Versicherungsträger sollen die von den Betreuten zu vereinnahmenden Zuzahlungen auf gesonderten Buchungsstellen getrennt nach medizinischen und nach sonstigen Leistungen zur Rehabilitation erfassen. Im Zusammenhang mit Zuzahlungen verbundene Zahlungen (z.B. Mahngebühren, Verzugszinsen und dergl.) sind von den eigentlichen Zuzahlungen getrennt zu erfassen. |
| 34 | Ersatz und Erstattungen für Renten, Zusatzleistungen und für Beitragserstattungen | |
| 340 246 | Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Renten) | Zu 340
Erstattungen der Bundesknappschaft nach §§ 223, 289 SGB VI. |
| 341 246 | Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Zusatzleistungen) | Zu 341
Die Vorschrift zu 340 gilt entsprechend. |
| 342 281 | Ersatz von Zusatzleistungen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X | |
| 345 281 | Erstattungen von Ersatzzusatzrenten | Zu 345
Erstattungen von Ersatzzusatzrenten nach § 8 des Abkommens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und angestelltenversicherungspflichtige Arbeitnehmer bei der Reichsverwaltung und preußischen Staatsverwaltung vom 9./19. Oktober 1928 in der Fassung vom 23. Februar/21. März 1932. |
| 346 281 | Ersatz von Rentenleistungen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X | |

- | | | |
|---------|---|---|
| 347 246 | Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Beitragserstattungen) | Zu 347
Die Vorschrift zu 340 gilt für die Beitragserstattungen und die Aufwendungen aus der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften entsprechend. |
| 348 281 | Rückflüsse von Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung | Zu 348
Die Vorschrift zu 349 gilt für die Leistungen unter 54 entsprechend. |
| 349 281 | Rentenrückflüsse | Zu 349
An den Versicherungsträger zurückgezahlte Renten sowie nach § 42 Abs. 2 SGB I erstattete Rentenvorschüsse. |
| 35 | Ersatz und Erstattungen für Beitragsanteile und -zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner | |
| 350 246 | Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR) | Zu 350
Die Vorschrift zu 340 gilt entsprechend. |
| 351 246 | Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Beitragsanteile und -zuschüsse zur PVdR) | Zu 351
Die Vorschrift zu 340 gilt entsprechend. |
| 356 281 | Ersatz von Aufwendungen für die KVdR nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X | |
| 357 281 | Ersatz von Aufwendungen für die PVdR nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X | |
| 358 281 | PVdR-Rückflüsse | Zu 358
Die Vorschrift zu 349 gilt entsprechend. |
| 359 281 | KVdR-Rückflüsse | Zu 359
Die Vorschrift zu 349 gilt entsprechend. |
| 36 | Gewinne der Aktiva und der Passiva | |

360 000 Gewinne der Grundstücke
und Gebäude

Zu 360 bis 362

1. Realisierte Gewinne beim Abgang der aktivierten Vermögensgegenstände (Wegen der Buchung von Erlösen aus dem Verkauf von nicht aktivierter beweglicher Einrichtung wird auf die Vorschrift zu 753 Nr. 3 verwiesen). Als Gewinn ist der über den Buchwert hinausgehende Teil des Erlöses - bei voll abgeschriebenem Vermögensgegenständen der volle Erlös - zu buchen, wobei von dem Erlös etwaige von dem Versicherungsträger zu tragenden Nebenkosten abzusetzen sind.
2. Gewinne aus Forderungen sind unter 362 zu buchen, sie entstehen dann, wenn eine über 662 abgeschriebene Forderung noch eingeht. Im übrigen sind Forderungen in der Regel nicht über diese Kontenarten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskontenarten.

361 000 Gewinne der Wertpapiere

Zu 361

Auch außerordentliche Gewinne aus Beteiligungen an Wohnungsbau-Unternehmen in der Form einer Aktiengesellschaft, die sich aus der Bewertung nach dem Ertragswert ergeben, sind hier zu buchen.

362 000 Gewinne der sonstigen Aktiva

Zu 362

1. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Gewinne, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Haben zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 078 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 662 zu passivieren.
2. Die unter der Kontenart 662 zu buchenden außerordentlichen Verluste, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Haben-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Soll vorzunehmen.

363 000 Gewinne der Passiva

Zu 363

1. Die Vorschriften zu 360 bis 362 gelten sinngemäß.

2. Buchungen kommen hier nur ausnahmsweise in Betracht, zum Beispiel dann, wenn Kursgewinne bei Darlehen, die in ausländischer Währung zurückzuzahlen sind, entstehen.

37	Einnahmen aus dem Finanzausgleich	
370 216	Finanzausgleich innerhalb der ArV und der AnV	Zu 370 Finanzausgleich nach § 219 Abs. 3 SGB VI und innerhalb der AnV (BfA/Seekasse und BfA/Bahnversicherungsanstalt).
371 216	Finanzausgleich zwischen ArV und AnV	Zu 371 Finanzausgleich nach § 218 Abs. 1 und 2 SGB VI.
372 216	Liquiditätshilfe zwischen ArV und AnV	Zu 372 Liquiditätshilfe nach § 218 Abs. 3 SGB VI.
38	Ausgleich der Erfolgsrechnung	
380 359	Überschuß der Aufwendungen	Zu 380 Dieses Konto dient nicht der Buchung, sondern der Darstellung des Ausgleichs der Erfolgsrechnung im Haushaltsplan und Jahresrechnung nach § 69 Abs. 1 SGB IV.
39	Sonstige Einnahmen	
390 124	Verwaltungseinnahmen aus Vermietung und Verpachtung	Zu 390 Einnahmen aus Verpachtung und Vermietung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Räumen der allgemeinen Verwaltung.
391 119	Verwaltungseinnahmen aus Veröffentlichungen	Zu 391 Einnahmen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen (z.B. Gebühren für eigene Zeitschriften).

392 119 Sonstige Verwaltungseinnahmen

Zu 392

Hier sind Einnahmen als Gegenposten für die Aktivierung der Personalkosten für die eigene Bauplanung und -leitung zu buchen. Die im Laufe des Jahres unter 70 bis 72 gebuchten Personalkosten - ohne Versorgungsbezüge - für die eigene Bauplanung und -leitung sind spätestens für den Jahresabschluß hier und auf den zutreffenden Kontenarten unter 91 bis 93 zu buchen. Ferner sind hier alle sonstigen Verwaltungseinnahmen (z.B. Datenschutzgebühren) zu erfassen, die auf den Aufwandskonten der Kontenklasse 7 sachlich nicht unterzubringen sind (siehe zu 7 Nr. 2).

393 119 Verzugszinsen

Zu 393

1. Zinsen aus Ersatzansprüchen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X, nach § 42 Abs. 3 SGB I, nach § 76 SGB IV.
2. Nicht hier, sondern unter Kontenart 240 sind die im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallenden Zinseinnahmen zu buchen.

395 121 Erträge aus Einrichtungen nach § 301 Abs. 2 SGB VI

Zu 395

Saldo der Aufwands- und Ertragsrechnung der Fachkliniken, die nach § 301 Abs. 2 SGB VI weiter betrieben werden.

396 000 Euro-Rundungsdifferenzen

399 119 Übrige Einnahmen

Zu 399

Alle dem Versicherungsträger zufließenden Einnahmen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören zum Beispiel Kassenüberschüsse, Beträge aus der Kontengruppe 14, deren Zweckbestimmung nicht aufgeklärt werden konnte und Einnahmen aus Sachversicherungen, wenn die Minderung der Sachwerte eine außerordentliche Abschreibung notwendig gemacht hat (siehe auch zu 746 Nr. 3).

Kontenklasse 4 - Leistungen zur Rehabilitation

Zu 4

Die von den Rentenversicherungsträgern im Rahmen des Kostenausgleichs erstatteten Beträge, die Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern und die Erstattungen nach § 42 Abs. 2 SGB I sind auf den zutreffenden Aufwandskonten als Einnahme zu buchen (siehe zu 33). Ist eine Aufteilung auf einzelne Kontenarten nicht möglich, ist der Betrag der überwiegenden Zweckbestimmung entsprechend zu buchen.

40 Medizinische und ergänzende Leistungen (ohne Kontengruppen 41 und 42)

Zu 40, 41 und 42

Die Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtungen) im Rahmen des Sozialmedizinischen Dienstes sind unter 78 und - soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren und Sozialgerichtsverfahren anfallen - unter 77 zu buchen.

400 671 Ambulante Leistungen

Zu 400

Aufwendungen für ambulante medizinische Leistungen (ohne die unter 403 zu erfassen- den).

401 671 Stationäre Leistungen in eigenen Häusern

Zu 401

Ausgabenüberschuß der eigenen Rehabilitationseinrichtungen; er ergibt sich als Unterschied zwischen den gesamten Aufwendungen (einschließlich der Abschreibungen) und den gesamten Einnahmen (Einnahmen von fremden Kostenträgern und Selbstzahlern sowie Betriebseinnahmen). Zu den Einnahmen zählen auch die fremden Kostenträger und Selbstzahlern berechneten Kapitalverzinsungsbeträge.

402 671 Stationäre Leistungen in fremden Häusern

Zu 402

Neben Pflegesätzen auch besonders in Rechnung gestellte Kosten der stationären Leistung, z.B. Aufwendungen für besonders teure Arzneien, Kurmittel, Kurtaxe u.a., nicht jedoch die Reise- und Transportkosten (siehe zu 409). Ferner Kosten der interkurrenten Erkrankungen, sofern die Kosten nicht in die Abrechnung eines Eigenbetriebes eingehen.

403 671 Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel

Zu 403

Aufwendungen für die Leistungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI.

404 681	Übergangsgeld vor Beginn stationärer Leistungen	Zu 404 bis 407 1. Leistungen nach §§ 20 bis 27 SGB VI, einschließlich Ersatz-Übergangsgeld nach § 20 Abs. 3 SGB VI. 2. Es können die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen - anstatt der auf das Geschäftsjahr entfallenden Beträge - gebucht werden. Ein einmal gewähltes Verfahren darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden.
405 681	Übergangsgeld während stationärer Leistungen	
406 681	Übergangsgeld nach stationären Leistungen	Zu 406 Nur Übergangsgeld nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI.
407 681	Übergangsgeld zwischen medizinischen und berufsfördernden Leistungen	Zu 407 Übergangsgeld nach § 25 Abs. 3 Nr. 4 SGB VI.
409 671	Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)	Zu 409 Leistungen nach §§ 28 bis 30 SGB VI.
41	Medizinische und ergänzende Leistungen wegen Abhängigkeitserkrankungen	
410 671	Ambulante Leistungen	Zu 410 Die Vorschrift zu 400 gilt entsprechend.
411 671	Stationäre Leistungen in eigenen Häusern	Zu 411 Die Vorschrift zu 401 gilt entsprechend.
412 671	Stationäre Leistungen in fremden Häusern	Zu 412 Die Vorschrift zu 402 gilt entsprechend.
413 671	Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel	Zu 413 Die Vorschrift zu 403 gilt entsprechend.
414 681	Übergangsgeld vor Beginn stationärer Leistungen	Zu 414 bis 417 Die Bestimmungen zu 404 bis 407 gelten auch hier.
415 681	Übergangsgeld während stationärer Leistungen	
416 681	Übergangsgeld nach stationären Leistungen	Zu 416 Die Bestimmung zu 406 gilt entsprechend.

417 681	Übergangsgeld zwischen medizinischen und berufs fördernden Leistungen	Zu 417 Die Bestimmung zu 407 gilt auch hier.
419 671	Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)	Zu 419 Die Bestimmung zu 409 gilt entsprechend.
42	Medizinische und ergänzende Leistungen wegen psychischer Erkrankungen	
420 671	Ambulante Leistungen	Zu 420 Die Bestimmung zu 400 gilt entsprechend.
421 671	Stationäre Leistungen in eigenen Häusern	Zu 421 Die Bestimmung zu 401 gilt entsprechend.
422 671	Stationäre Leistungen in fremden Häusern	Zu 422 Die Bestimmung zu 402 gilt entsprechend.
423 671	Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel	Zu 423 Die Bestimmung zu 403 gilt entsprechend.
424 681	Übergangsgeld vor Beginn stationärer Leistungen	Zu 424 bis 427 Die Bestimmungen zu 404 bis 407 gelten auch hier.
425 681	Übergangsgeld während stationärer Leistungen	
426 681	Übergangsgeld nach stationären Leistungen	Zu 426 Die Bestimmung zu 406 gilt entsprechend.
427 681	Übergangsgeld zwischen medizinischen und berufs fördernden Leistungen	Zu 427 Die Bestimmung zu 407 gilt auch hier.
429 671	Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)	Zu 429 Die Bestimmung zu 409 gilt entsprechend.
43	Berufsfördernde und ergänzende Leistungen	
430 671	Ambulante Leistungen	
431 671	Stationäre Leistungen in eigenen Häusern	Zu 431 Die Bestimmung zu 401 gilt entsprechend.

432 671	Stationäre Leistungen in fremden Häusern	Zu 432 Aufwendungen für Unterbringung und Verpflegung, ferner im Zusammenhang mit der Berufsförderung, darüber hinaus unmittelbar anfallende Aufwendungen, sofern sie nicht unter 439 zu buchen sind.
433 671	Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes	Zu 433 Auch Ausgaben zur Existenzgründung, Zuschüsse an Arbeitgeber von Rehabilitanden und Leistungen (Zuschüsse und Darlehen) nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV). Die Tilgungen der nach der KfzHV gewährten Darlehen sind hier ebenfalls zu buchen. Ohne Ausgaben für die Auswahl der berufsfördernden Leistungen, insbesondere für Berufsfindung oder Arbeitserprobung (§ 16 Abs. 2 SGB VI).
434 681	Übergangsgeld vor Beginn berufsfördernder Leistungen	Zu 434 bis 437 Die Bestimmungen zu 404 bis 407 gelten auch hier. Zu 434 Zum Nachweis des Ersatz-Übergangsgeldes nach § 20 Abs. 4 SGB VI ist die Kontenart in geeigneter Weise zu untergliedern.
435 681	Übergangsgeld während berufsfördernder Leistungen	
436 681	Übergangsgeld nach berufsfördernden Leistungen	
437 681	Übergangsgeld zwischen berufsfördernden Leistungen	Zu 437 Die Bestimmung zu 407 gilt auch hier.
438 681	Auswahl der berufsfördernden Leistungen (insbesondere Berufsfindung oder Arbeitserprobung)	Zu 438 Ausgaben für die Auswahl der berufsfördernden Leistungen, insbesondere für Berufsfindung oder Arbeitserprobung einschließlich der hiermit verbundenen ergänzenden Leistungen (§§ 16 Abs. 2, 20 Abs. 1 SGB VI).
439 671	Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)	Zu 439 Die Bestimmung zu 409 gilt entsprechend.
44	Sozialversicherungsbeiträge für Rehabilitanden	

440 656	Beiträge zur Krankenversicherung	Zu 440 bis 443 Vom Versicherungsträger entrichtete Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 349 SGB III. Auch Beitragszuschüsse an privat Kranken- und Pflegeversicherte nach § 258 SGB V bzw. § 61 Abs. 5 SGB XI.
441 656	Beiträge zur Unfallversicherung	
442 656	Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit	
443 656	Beiträge zur Pflegeversicherung	
45	Erstattungen für Leistungen zur Rehabilitation	
450 646	Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Leistungen zur Rehabilitation)	Zu 450 Erstattungen an die Bundesknappschaft nach § 223 Abs. 3 SGB VI.
452 000	AAÜG - Erstattungen für Leistungen zur Rehabilitation (BfA)	Zu 452 Dieses Konto dient der BfA dazu, ihre Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation, die im Zusammenhang mit überführten Zusatz- und Sondersorgungsleistungen nach dem AAÜG stehen, in Höhe des auf sie entfallenden Erstattungsbetrags nach § 2 Abs. 4 der AAÜG - Erstattungsverordnung aus der KK 4 auszubuchen und unter der KG 57 als Aufwand einzubuchen. Die gesamten Erstattungen des Bundes nach § 2 Abs. 4 der AAÜG - Erstattungsverordnung sind auf den Konten 254 bis 256 zu vereinnahmen.
46	Nicht begrenzte sonstige Leistungen nach § 31 SGB VI	
460 671	Stationäre Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben	Zu 460 Stationäre Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 780).
461 681	Übergangsgeld bei stationären Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben	Zu 461 Übergangsgeld nach § 20 Abs. 1 SGB VI.

- | | | |
|---------|---|---|
| 462 671 | Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen | Zu 462
Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 780). |
| 463 681 | Übergangsgeld bei stationären Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen | Zu 463
Die Bestimmung zu 461 gilt auch hier. |
| 47 | Begrenzte sonstige Leistungen nach § 31 SGB VI | |
| 470 671 | Nichtstationäre Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben | Zu 470
Die Bestimmung zu 460 gilt auch hier. |
| 472 671 | Stationäre medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit | Zu 472
Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 780). |
| 473 681 | Übergangsgeld bei stationären medizinischen Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit | Zu 473
Die Bestimmung zu 461 gilt auch hier. |
| 474 671 | Stationäre Heilbehandlungen für Kinder | Zu 474
Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 780). |
| 475 685 | Zuwendungen für Einrichtungen | Zu 475
Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. Darüber hinaus auch Aufwendungen für Forschungsvorhaben, die vom Versicherungsträger selbst oder vom VDR im Rahmen des geltenden Rechts durchgeführt oder vergeben werden. |

Kontenklasse 5 - Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, überführte Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen, Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Beitragserstattungen

Zu 5

Rückflüsse von Renten- und Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, überführten Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen, Aufwendungen zur KVdR und PVdR sowie erstattete Vorschüsse nach § 42 Abs. 2 SGB I sind auf den entsprechenden Konten unter 34 oder 35 zu buchen.

50

Durch die Post gezahlte Renten

Zu 50

1. Die Träger der ArV buchen unter 507 die Postvorschüsse auf Einmalzahlungen, unter 509 die Postvorschüsse für laufende Renten, Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI sind die Kontenarten 507, 508 und 509 ausgeglichen. Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung sind bei Kontengruppe 54 zu buchen.
2. Die BfA bucht die im Postzahlverfahren ausgezahlten Beträge getrennt nach Rentenarten unter Kontengruppe 50 sowie nach Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung unter Kontengruppe 54.

500 681

Renten wegen Alters

501 681

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

502 681

Renten wegen Todes

503 681

Vertragsrenten - Renten wegen Alters

Zu 503 bis 505

Renten, die aufgrund von zweiseitigen oder mehrseitigen Sozialversicherungsabkommen und aufgrund der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer im Postzahlverfahren gezahlt werden.

504 681

Vertragsrenten - Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

505 681

Vertragsrenten - Renten wegen Todes

507 681	Postvorschüsse auf Einmalzahlungen	Zu 507 Es wird auf die Bestimmung zu 50 verwiesen.
508 681	Vorläufige Ausgleichszahlungen aufgrund der Gemeinlast	Zu 508 Die Träger der ArV buchen hier die vorläufigen Ausgleichszahlungen aufgrund der Gemeinlast für Einmalzahlungen. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 508 ausgeglichen.
509 681	Postvorschüsse für laufende Zahlungen	Zu 509 Es wird auf die Bestimmung zu 50 verwiesen.
51	Unmittelbar gezahlte Renten	Zu 51 Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung sind nicht hier, sondern zutreffend unter Kontengruppe 54 zu buchen.
510 681	Renten wegen Alters	Zu 510 bis 512 Unmittelbar an Berechtigte im Inland und im Ausland gezahlte Renten - ohne Vertragsrenten.
511 681	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	
512 681	Renten wegen Todes	
513 681	Vertragsrenten - Renten wegen Alters	Zu 513 bis 515 Die Vorschrift zu 503 bis 505 gilt für die unmittelbar gezahlten Renten entsprechend.
514 681	Vertragsrenten - Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	
515 681	Vertragsrenten - Renten wegen Todes	
518 681	Abschlagszahlungen für die von der Bundesknappschaft im Beitrittsgebiet ausgezahlten ArV/AnV-Leistungen	Zu 518 Die Träger der ArV und AnV buchen hier die Abschlagszahlungen für die von der Bundesknappschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) ausgezahlten ArV/AnV-Renten, Zusatzleistungen sowie Aufwendungen für die KVdR und PVdR. Für den Jahresabschluß sind die erstatteten Beträge den zutreffenden Konten der Kontengruppen 51, 54, 56 und 58 zuzuordnen; die Kontenart 518 ist dann ausgeglichen.

519 681	Vorläufige Ausgleichszahlungen aufgrund der Gemeinlast	Zu 519 Die Träger der ArV buchen hier die vorläufigen Ausgleichszahlungen aufgrund der Gemeinlast nach § 219 Abs. 1 SGB VI. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 519 ausgeglichen.
53	Sonstige Rentenleistungen	
530 646	Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Renten)	Zu 530 Erstattungen an die Bundesknappschaft nach §§ 223, 289 und 289a SGB VI.
532 646	Wanderungsausgleich nach § 223 Abs. 6 SGB VI	Zu 532 An die Bundesknappschaft gezahlte Ausgleichsbeträge nach § 223 Abs. 6 SGB VI.
535 681	Ersatzzusatzrenten	Zu 535 Hier bucht die BfA die Ausgaben für Ersatzzusatzrenten (siehe auch zu 345).
538 646	Erstattungen nach § 217 Abs. 3 SGB VII	Zu 538 Den Trägern der Unfallversicherung nach § 217 Abs. 3 Satz 2 SGB VII erstattete Beträge für Kinderzulagen.
54	Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung	
540 681	Witwen- und Witwerrentenabfindungen	Zu 540 Leistungen nach § 107 SGB VI.
542 681	Leistungen aus Höherversicherungsbeträgen	Zu 542 Leistungen nach § 269 SGB VI.
543 681	Kinderzuschüsse	Zu 543 Leistungen nach § 270 SGB VI.
544 681	Leistungen für Kindererziehung	Zu 544 Leistungen nach § 294 ff. SGB VI.
545 681	Auffüllbeträge	Zu 545 Leistungen nach § 315a SGB VI.
546 681	Rentenzuschläge	Zu 546 Leistungen nach § 319a SGB VI.
548 646	Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Zusatzleistungen)	Zu 548 Die Bestimmung zu 530 gilt entsprechend.

56	Aufwendungen für die Pflegeversicherung der Rentner	
560 656	Beitragsanteile für Pflichtversicherte nach SGB XI	
561 656	Beitragszuschüsse für freiwillig in der KV und privat Versicherte (PVdR)	Zu 561 Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentner sowie für in der privaten Pflegeversicherung versicherte Rentner (§ 106 a SGB VI).
564 646	Erstattungen von Beitragsanteilen für Pflichtversicherte nach dem SGB III (PVdR)	Zu 564 Erstattungen von Beitragsanteilen für Rentner, die nach dem SGB III pflichtversichert in der Pflegeversicherung sind, an die Bundesanstalt für Arbeit (§ 335 SGB III).
568 656	Postvorschüsse	Zu 568 Die Träger der ArV buchen hier die Postvorschüsse für die durch die Post gezahlten Erstattungen für pflichtversicherte Rentner nach dem SGB III in Höhe der Beitragsanteile (Kontenart 564) sowie die Beitragszuschüsse an freiwillig und privat versicherte Rentner (Kontenart 561). Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 568 ausgeglichen.
569 646	Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Beitragsanteile und -zuschüsse zur PVdR)	Zu 569 Die Vorschrift zu 530 gilt entsprechend.
57	Überführte Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach dem AAÜG und gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG	Zu 57 1. Hier bucht die BfA die Aufwendungen, die ihr durch in die Rentenversicherung überführte Leistungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme nach Anlage 1 und 2 AAÜG und gleichgestellter Leistungen nach dem ZVsG entstehen. Die anfallenden Verwaltungskosten sind auf den zutreffenden Konten der KK 7 zu buchen. 2. Die BfA bucht hier auch ihre Erstattungsleistungen an die Träger der ArV und die Bundesknappschaft für im Auftrag der BfA ausgezahlte überführte Leistungen.

3. Aufwendungen, die aufgrund der Auszahlung von nicht überführten Versorgungsleistungen entstehen, sind in der KK 8 zu buchen (Auftragsgeschäft).

570 681	Zusatzversorgungsleistungen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 AAÜG	Zu 570 Überführte Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 AAÜG (§ 2 Abs. 2 AAÜG).
571 681	Zusatzversorgungsleistungen nach Anlage 1 Nr. 23 bis 26 AAÜG	Zu 571 Überführte Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 23 bis 26 AAÜG (§ 2 Abs. 2a AAÜG).
572 681	Zusatzversorgungsleistungen nach Anlage 1 Nr. 27 AAÜG	Zu 572 Überführte Leistungen des Zusatzversorgungssystems nach Anlage 1 Nr. 27 AAÜG (§ 2 Abs. 2a AAÜG).
573 681	Überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 573 Überführte Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG (§ 2 Abs. 2 AAÜG).
574 681	Überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG	Zu 574 Überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG (§ 2 Abs. 2 AAÜG).
575 681	Gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG	Zu 575 Gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG (§ 6 ZVsG).
58	Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner	
580 656	Beitragsanteile für Pflichtversicherte nach SGB V	
581 656	Beitragszuschüsse für freiwillige und privat Versicherte (KVdR)	Zu 581 Beitragszuschüsse für freiwillig versicherte Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Rentner.
582 656	Zuschüsse zur Krankenversicherung nach § 315 SGB VI	
583 656	KVdR-Aufwendungen nach Sozialversicherungsabkommen	Zu 583 Hier sind auch die an die Bundesknappschaft gezahlten KVdR-Beiträge für die in § 184 Abs. 3 SGB V genannten Personen zu buchen.

584 646	Erstattungen von Beitragsanteilen für Pflichtversicherte nach dem SGB III (KVdR)	Zu 584 Erstattungen von Beitragsanteilen für Rentner, die nach dem SGB III pflichtversichert in der Krankenversicherung sind, an die Bundesanstalt für Arbeit (§ 335 SGB III).
585 656	Beitragsanteile für Pflichtversicherte nach dem KVLG 1989	Zu 585 Beitragsanteile für Rentner, die pflichtversichert in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sind (§ 50 Abs. 1 KVLG 1989).
588 656	Postvorschüsse	Zu 588 Die Träger der ArV buchen hier die Postvorschüsse für die durch die Post gezahlten Beitragsanteile für Rentner, die pflichtversichert in der landwirtschaftlichen KV sind (Kontenart 585), Erstattungen für pflichtversicherte Rentner nach dem SGB III in Höhe der Beitragsanteile (Kontenart 584) sowie die Beitragszuschüsse an freiwillig und privat versicherte Rentner (Kontenart 581). Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 588 ausgeglichen.
589 646	Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR)	Zu 589 Die Vorschrift zu 530 gilt entsprechend.
59	Beitragserstattungen	
590 681	Beitragserstattungen	Zu 590 1. Beitragserstattungen nach §§ 210, 286d SGB VI sowie nach § 78 SVG und nach §§ 73 und 74 G 131. 2. Unmittelbar gezahlte Beitragserstattungen sind sowohl von der BfA als auch von den Trägern der ArV hier direkt zu buchen; die BfA bucht hier (und nicht unter 598) monatlich die von der Deutschen Post AG ausgezahlten Beitragserstattungen.
594 646	Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Beitragserstattungen)	Zu 594 Die Vorschrift zu 530 gilt für die Beitragserstattungen und die Aufwendungen aus der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften entsprechend.

595 686

Aufwendungen aus der Übertragung von RV - Beiträgen

Zu 595

Aufwendungen aus der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1992). In diesem Zusammenhang anfallende Zinszahlungen sind nicht hier, sondern unter 692 zu buchen.

598 681

Postvorschüsse

Zu 598

Die Träger der ArV buchen hier die Postvorschüsse für Beitragserstattungen. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 598 ausgeglichen.

599 681

Vorläufige Ausgleichszahlungen aufgrund der Gemeinlast

Zu 599

Die Träger der ArV buchen hier die vorläufigen Ausgleichszahlungen aufgrund der Gemeinlast nach § 219 Abs. 1 SGB VI für Beitragserstattungen. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 599 ausgeglichen.

Kontenklasse 6 - Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen

60 Schuldzinsen

600 575 Schuldzinsen

Zu 600

1. Alle Aufwendungen, die mit den Passiva unter 11, 12/13, 16 und 17 in Zusammenhang stehen. Das sind außer den laufenden Zinszahlungen auch einmalige Kosten bei der Aufnahme von Krediten, wie z.B. Provisionen für die Bereitstellung von Krediten, Maklergebühren u.ä. Aufwendungen für Darlehen und Hypotheken gehören dann nicht hierher, wenn diese zur Finanzierung von Grundstücken oder Gebäuden aufgenommen wurden. In diesem Fall sind sie als Teil der Anschaffungskosten auf den entsprechenden Konten für die Grundstücke zu buchen.
2. Zur Rechnungsabgrenzung gilt die Vorschrift zu 30 Nr. 2 entsprechend.

61 Sonstige Vermögensaufwendungen

610 000 Verluste aus Beteiligungen

Zu 610

Die Vorschrift zu 310 Satz 2 gilt entsprechend.

611 000 Verluste aus Grundstücken und Gebäuden

Zu 611

Ausgaben-(Soll-)Überschüsse aus der Kontengruppe 80. Besitzt ein Versicherungsträger mehrere solcher Vermögensanlagen, so dürfen Verluste aus einer Anlage nicht gegen Gewinne aus einer anderen aufgerechnet werden (siehe auch zu 311).

613 000 Zuschreibungen zur Versorgungsrücklage

Zu 613

Zur Passivierung der Zinserträge aus der Versorgungsrücklage sind hier die unter der Kontenart 313 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Haben vorzunehmen.

619 532	Übrige Vermögensaufwendungen	Zu 619 Alle anderweitig nicht unterzubringenden Aufwendungen für das Vermögen. Dazu gehören z.B. Depotgebühren, Inkassoprovisionen sowie Gutachter- und Beraterkosten, die sich in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und -anlage ergeben, aber nicht aktivierungspflichtig sind. Ferner sind hier Bankspeisen zu erfassen, wenn sie nicht als Gebühren für die laufende Kontenführung unter 793 zu buchen sind.
66	Verluste der Aktiva und der Passiva	
660 000	Verluste der Grundstücke und Gebäude	Zu 660 bis 662 1. Realisierte Verluste beim Abgang der aktivierten Vermögensgegenstände. Als Verlust ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Erlös zu buchen, wobei etwaige von dem Versicherungsträger zu tragenden Nebenkosten vorher von dem Erlös abzusetzen sind. 2. Verluste aus Forderungen gegen zahlungsunfähige Schuldner sind nur dann hier zu buchen, wenn es sich um Forderungen handelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Vermögenswerten stehen. Verluste aus Forderungen, die mit Erträgen oder Aufwendungen der Kontenklassen 2 bis 7 zusammenhängen, sind über die zutreffenden Aufwands- und Ertragskontenarten zu buchen. 3. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Kontenarten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskontenarten. Zu 660 Auch außerordentliche Abschreibungen (siehe auch zu 074 bis 077 Nr. 7).
661 000	Verluste der Wertpapiere	Zu 661 Die Vorschrift zu 361 gilt entsprechend.
662 000	Verluste der sonstigen Aktiva	Zu 662 1. Die Vorschrift zu 660 gilt entsprechend (siehe auch zu 084 Nr. 6).

2. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Verluste, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 078 im Haben vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 362 zu passivieren.

3. Die unter der Kontenart 362 zu buchenden außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Soll-Buchung hier erfolgswirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Haben vorzunehmen.

663 000 Verluste der Passiva

Zu 663

1. Die Vorschrift zu 660 bis 662 Nr. 3 gilt entsprechend.

2. Z. B. Kursverluste, die sich bei der Rückzahlung von Passivdarlehen in ausländischer Währung ergeben.

67 Ausgaben für den Finanzausgleich

670 616 Finanzausgleich innerhalb der ArV und der AnV

Zu 670

Finanzausgleich nach § 219 Abs. 3 SGB VI und innerhalb der AnV (BfA/Seekasse und BfA/Bahnversicherungsanstalt).

671 616 Finanzausgleich zwischen ArV und AnV

Zu 671

Finanzausgleich nach § 218 Abs. 1 und 2 SGB VI.

672 616 Liquiditätshilfe zwischen ArV und AnV

Zu 672

Liquiditätshilfe nach § 218 Abs. 3 SGB VI.

68 Ausgleich der Erfolgsrechnung

680 919 Überschuß der Erträge

Zu 680

Die Vorschrift zu 380 gilt entsprechend.

69 Sonstige Aufwendungen

- | | | |
|---------|--|--|
| 690 437 | Versorgungsbezüge nach G 131 - (ohne § 63 dieses Gesetzes) | Zu 690
Auch Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfänger nach G 131 (ohne § 63 dieses Gesetzes). |
| 691 546 | Verzinsung von Geldleistungen und Erstattungsansprüchen | Zu 691
Zinsen nach § 44 SGB I, § 27 Abs. 1 SGB IV und § 108 Abs. 2 SGB X. |
| 692 546 | Zinsen aus der Übertragung von RV - Beiträgen | Zu 692
Zinszahlungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1992). |
| 693 671 | Unterbringung in Heimen nach § 316 SGB VI | |
| 695 684 | Aufwendungen für Einrichtungen nach § 301 Abs. 2 SGB VI | Zu 695
Saldo der Aufwands- und Ertragsrechnung der Fachkliniken, die nach § 301 Abs. 2 SGB VI weiter betrieben werden. |
| 696 000 | Euro-Rundungsdifferenzen | |
| 699 546 | Übrige Aufwendungen | Zu 699
1. Alle dem Versicherungsträger entstehenden Aufwendungen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören z.B. Kassenfehlbeträge, soweit sie nicht durch den Kassierer oder eine Versicherung gedeckt werden, Aufwendungen für den Behördenselbstschutz, Pauschbeträge für nichtbesetzte Schwerbehindertenplätze.

2. Aufwendungen, für die § 220 Abs. 3 SGB VI Anwendung findet, sind nicht hier, sondern unter 7 zu erfassen. |

Kontenklasse 7 - Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Zu 7

1. Alle persönlichen und sächlichen Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung sowie besondere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Beitrags- und Leistungsverfahren entstehen.
2. Die Verwaltungseinnahmen sind, soweit sie nicht unter 258, 259, 264, 390, 391 und 392 brutto zu buchen sind, auf den entsprechenden Aufwandskonten gegenzubuchen.

70 Gehälter, Löhne und Sozialversicherungsbeiträge

700 422 Besoldung der Beamten und DO-Angestellten

Zu 700

1. Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen, Vergütungen), jährliche Sonderzuwendungen, jährliches Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Anwärterbezüge, Jubiläumszuwendungen, Übergangsgeld, Aufwandsentschädigungen (z.B. für Geschäftsführer).
2. Als Einnahmen sind hier u.a. Erstattungen von Dienstbezügen aus Regreßansprüchen (z.B. nach § 87 a BBG) und Strafgeelder zu buchen.
3. Die nach § 14a BBesG einzubehaltenden Beträge sind hier nicht in Abzug zu bringen (Brutto-Buchung).

701 422 Nachversicherungsbeiträge

Zu 701

Aufwendungen zur Nachversicherung für ausscheidende Beamte und DO-Angestellte.

702 425 Vergütungen der Angestellten

Zu 702

Die Vorschriften zu 700 gelten entsprechend.

703 425 Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte

Zu 703

1. Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit sowie Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Zuschläge dazu, ferner auch Anteile, die an freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden.

2. Hier sind auch die nach § 28 e Abs. 1 SGB IV als gezahlt geltenden Beiträge zu buchen.
3. Als Einnahmen sind hier u.a. Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen aus Regreßansprüchen zu buchen.

704 425 Sonstige Versicherungsbeiträge für Angestellte

Zu 704

1. Arbeitgeberanteile einschließlich der Steuerpauschale und die Umlage zur VBL, ferner Arbeitgeberanteile zu sonstigen Versorgungseinrichtungen und zu privaten Lebens-, Kranken- und Pflegeversicherungen.
2. Die Vorschrift zu 703 Nr. 2 gilt entsprechend.

705 426 Löhne der Arbeiter

Zu 705

Die Vorschriften zu 700 gelten entsprechend.

706 426 Sozialversicherungsbeiträge für Arbeiter

Zu 706

Die Vorschriften zu 703 gelten entsprechend.

707 426 Sonstige Versicherungsbeiträge für Arbeiter

Zu 707

Die Vorschriften zu 704 gelten entsprechend.

708 427 Beschäftigungsentgelte

Zu 708

Aufwendungen für vorübergehend Beschäftigte, für die keine Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind.

71 Versorgungszüge, Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen

710 432 Ruhegehälter

Zu 710

1. Auch Unterhaltsbeiträge nach § 15 BeamtVG.
2. Die Vorschrift zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
3. Die Vorschrift zu 700 Nr. 3 gilt entsprechend.

711 432 Witwen- und Waisengelder

Zu 711

1. Auch Sterbegelder (§ 18 BeamtVG) und Unterhaltsbeiträge, sowie Aufwendungen für Hinterbliebene (§ 22 BeamtVG).
2. Die Vorschrift zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.

		3. Die Vorschrift zu 700 Nr. 3 gilt entsprechend.
713 437	Versorgungsbezüge nach § 63 G 131	Zu 713 1. Versorgungsbezüge an solche Personen, die ihr Amt, ihren Arbeitsplatz oder ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben (siehe auch 690). 2. Die Vorschrift zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend. 3. Die Vorschrift zu 700 Nr. 3 gilt entsprechend.
714 441	Beihilfen für Beschäftigte	Zu 714 und 715 1. Aufwendungen für Beihilfen bei Krankheit, Pflege, Geburt, Tod, Badekuren u.ä. nach den jeweils gültigen Beihilfevorschriften. 2. Die Vorschrift zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend. 3. Hier sind auch die nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI als gezahlt geltenden Beiträge zu buchen.
715 446	Beihilfen für Versorgungsempfänger	
716 442	Unterstützungen für Beschäftigte	Zu 716 und 717 Unterstützungen nach den jeweils gültigen Unterstützungsgrundsätzen.
717 442	Unterstützungen für Versorgungsempfänger	
718 443	Fürsorgeleistungen für Beschäftigte	Zu 718 und 719 Leistungen der Unfallfürsorge im Sinne des Bundesbeamtengesetzes bzw. Landesbeamtengesetzes.
719 443	Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfänger	
72	Personalbezogene Sachkosten	
720 451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung	
721 451	Zuschüsse für soziale Einrichtungen	Zu 721 Auch Aufwendungen für soziale Einrichtungen, die den Bediensteten zugute kommen.

722 453	Trennungsgeld/Umzugskostenvergütungen	Zu 722 U.a. Trennungsgelder bei Versetzungen und Abordnungen (z.B. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten, Mietersatz) sowie Umzugskostenvergütungen und Trennungsentschädigungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen.
723 453	Fahrkostenzuschüsse	Zu 723 Fahrkostenzuschüsse für die Fahrten von Bediensteten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
724 663	Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge	Zu 724 Aufwendungszuschüsse und Mietzuschüsse an Bedienstete, nicht jedoch Darlehen für den Wohnungsbau, die in der Kontenklasse 0 zu aktivieren sind.
729 456	Sonstige personalbezogene Sachkosten	Zu 729 Alle sonstigen sachlich nicht anderweitig einzuordnenden personalbezogenen Sachkosten, z.B. besondere Aufwendungen für den Personalrat, Zahlungsgelder an Kassierer, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Kosten der ärztlichen Untersuchungen der Bediensteten.
73	Allgemeine Sachkosten der Verwaltung	
730 511	Geschäftsbedarf	Zu 730 1. Hier sind - soweit nicht andere Konten in Betracht kommen - vor allem zu buchen die Kosten für Büromaterial jeder Art einschließlich für Geschäftsbücher, ferner die Aufwendungen für Zeichenbedarf, für Verbrauchsmaterial, für Datenverarbeitungsanlagen (z.B. Lochkarten, Magnetbänder), für Mikrofilme, für Fahrgelder im Ortsbereich, für Transport-, Fracht- und Lagergebühren sowie die Sachkosten für Druck- und Buchbinderarbeiten in und außer Hause einschließlich der Kosten für die Herstellung von Versicherungsnachweisen u.ä.. 2. Als Einnahmen erscheinen hier die Erlöse aus dem Verkauf von Altpapier jeglicher Art, ferner Gebühren für Fotokopien, Abschriften u.ä..

731 512 Bücher und Zeitschriften

Zu 731

1. Kosten für Bücher, Zeitungen, Karten, Gesetz- und Verordnungsblätter ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert, nicht hier zu erfassen sind die Kosten für die besonderen Aufklärungsschriften (siehe zu 736).
2. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von Büchern und Zeitschriften zu buchen, sofern sie nicht als Altpapier verkauft werden (siehe zu 730).

732 513 Post- und Fernmeldegebühren

Zu 732

1. Porto, Fernmeldegebühren, einmalige Gebühren für Verlegung usw. von Fernmeldeanlagen, Aufwendungen für Wartung und Miete von Fernmeldeanlagen, Rundfunk- und Fernsehgebühren. Die Kosten für die Anschaffung und den Einbau von Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehanlagen sind, soweit sie aktivierungspflichtig sind, in der Kontenklasse 0 zu buchen.
2. Als Einnahmen erscheinen auf diesem Konto die Erstattungen von Fernspreckgebühren für Privatgespräche von Dienstkräften und Besucher einschließlich der Erstattungen für Privatgespräche auf Dienstanschlüssen in privaten Wohnungen.

733 525 Schulung, Aus- und Fortbildung des Personals

Zu 733

U.a. Kosten für die Schulung, Aus- und Fortbildung von Bediensteten einschließlich der Zuschüsse für Sprachunterricht, Vergütungen für Vorträge und Kurse (auch an eigene Bedienstete), Unterhaltungskosten für Schulungsheime, Aufwendungen für Prüfungsausschüsse, ferner Aufwendungen für Schulungsbücher und Zeitschriften u.ä.. Dagegen sind die Reisekosten der Auszubildenden und der eigenen Lehrkräfte nicht hier zu buchen, sie gehören unter 734.

734 527 Reisekostenvergütungen

Zu 734

Reisekostenvergütungen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften bei Dienstreisen von Bediensteten, also auch Kilometergeld bei Benutzung von privaten oder beamteneigenen Kraftfahrzeugen, bei Reisen im Interesse der Bediensteten (z.B. durch Vertreter des Personals) usw. ferner Tilgungsbeträge der Darlehen für beamteneigene Kraftfahrzeuge (siehe zu 097).

735 529	Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung	Zu 735 Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Dispositionsfonds).
736 531	Aufklärungsmaßnahmen	Zu 736 1. Sachkosten für die im Rahmen der Aufklärungspflicht nach § 13 SGB I durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Kosten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Dazu gehören u.a. auch Aufwendungen für Veröffentlichungen (eigene Zeitschriften, Merkblätter, Broschüren), Filme, Wanderausstellungen u.ä.. 2. Die persönlichen Kosten, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Nr. 1 anfallen, sind nicht hier, sondern unter 70 bis 72 zu buchen.
737 516	Dienst- und Schutzkleidung	Zu 737 Anschaffungs- und Instandhaltungskosten der Dienst- und Schutzkleidung sowie Zuschüsse.
739 539	Sonstige Sachkosten der Verwaltung	Zu 739 Alle übrigen Sachkosten der Verwaltung, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig zugeordnet werden können, das sind u.a. Kosten für Personalwerbung, Vorstellungsrissen, Nachrufe, Kranzspenden, Umzugskosten bei Verlegung von Dienststellen.
74	Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	Zu 74 Aufwendungen für Grundstücke, Gebäude und Räume, die der allgemeinen Verwaltung und nicht Eigenbetrieben dienen. Die Verwaltungskosten der Eigenbetriebe gehen in die Abrechnung der Eigenbetriebe ein. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden der Rücklage entstehen, sind unter der Kontengruppe 80 zu buchen.
740 517	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	Zu 740 bis 744 1. Kosten für Heizung, Beleuchtung, elektrische Kraft, Gas, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Gebäudeversicherungen, Steuern und Abgaben sowie sonstige Bewirtschaftungskosten, gleichgültig, ob es sich um verwaltungseigene, gepachtete oder gemietete Grundstücke, Gebäude und Räume handelt.

2. Als Einnahmen sind die Rückvergütungen (Bonus) aus Sachversicherungen zu buchen. Soweit bei Vermietung von Räumen in Verwaltungsgebäuden oder bei untervermieteten Räumen die in Nr. 1 genannten Kosten dem Mieter oder Untermieter gesondert in Rechnung gestellt werden, sind sie hier ebenfalls als Einnahmen zu erfassen.
3. Werden Räume von einem Eigenbetrieb oder vom Sozialmedizinischen Dienst genutzt, so sind ggf. anteilige Bewirtschaftungskosten über rechnerisch anzusetzende Mieten zu verrechnen (siehe zu 746 Nr. 2).

741 517	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude
742 517	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude
743 517	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude
744 517	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude
745 518	Mieten und Pachten für Grundstücke und Gebäude

Zu 745

1. Mieten (Pachten) für Räume, Gebäude und Grundstücke, die der allgemeinen Verwaltung dienen. Wenn für Zwecke der allgemeinen Verwaltung Räume in Eigenbetrieben oder in Gebäuden des Sozialmedizinischen Dienstes genutzt werden, so ist hier eine rechnerisch ermittelte Miete zu buchen.
2. Soweit ausnahmsweise in gemieteten Gebäuden Räume an Dritte untervermietet oder von Eigenbetrieben oder vom Sozialmedizinischen Dienst genutzt werden, sind die eingehenden Mieteinnahmen oder rechnerisch ermittelten Mieten als Einnahmen zu buchen.

746 519	Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	Zu 746 1. Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Räume, Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen einschließlich des Zubehörs. Dazu gehören Kosten für kleinere, nicht werterhöhende Reparaturen, z.B. für Ausbesserung, Anstrich, Tapezierung und dgl., sowie die Materialkosten für hauseigene Werkstätten. Weiterhin sind hier die Kosten für Erweiterungsbauten und Umbauten sowie für sonstige Veränderungen eines Gebäudes zu buchen, wenn sie im Einzelfall nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen (siehe zu 074 bis 077 Nr. 3). 2. Soweit in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen, Räume an Dritte vermietet oder vom Sozialmedizinischen Dienst oder von Eigenbetrieben benutzt werden, sind die eingehenden Mieten bzw. die rechnerisch ermittelten Mieten unter 390 zu buchen. 3. Einnahmen aus Sachversicherungen sind hier zu buchen, soweit sie zur Deckung der Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung dienen (siehe auch zu 395 bis 399).
747 000	Abschreibungen für Gebäude	Zu 747 Abschreibungen für Gebäude, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Vorschriften zu 074 bis 077 Nr. 5 bis 7 und zu 080 bis 082 Satz 2 und 3 verwiesen.
749 519	Sonstige Kosten der Grundstücke und Gebäude	Zu 749 Z.B. Abbruchkosten und Kosten für Schuttbeseitigung, wenn sie nicht als Baunebenkosten zu aktivieren sind.
75	Fahrzeuge und bewegliche Einrichtung	

750 514	Betrieb von Kraftfahrzeugen	Zu 750 1. Laufende Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von Kraftfahrzeugen; Kosten für Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmaterial, Bereifung, kleinere Gebrauchsgegenstände für die Werkstatt sowie die Kosten für Ausbesserungen, Reparaturen, Wartung und Pflege, ferner Kosten für Kraftfahrzeugsteuern, Zulassungsgebühren, technische Sachverständige und Versicherungen. Die Löhne und Aufwandsentschädigungen für Kraftfahrer sind unter 70 zu erfassen. 2. Ebenfalls hier zu buchen sind die vom Versicherungsträger übernommenen Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von beamteneigenen Fahrzeugen, z.B. Kosten der Unterbringung, Steuern, Versicherungen (wegen der Buchung der Darlehen zur Beschaffung siehe zu 097). 3. Die Vorschrift zu 746 Nr. 3 gilt entsprechend.
751 000	Abschreibungen von Kraftfahrzeugen	Zu 751 Abschreibungen für Kraftfahrzeuge, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Vorschriften zu 084 Nr. 4 bis 6 verwiesen.
753 515	Kosten der beweglichen Einrichtung	Zu 753 1. Die Vorschrift zu 750 Nr. 1 gilt sinngemäß. Ferner sind hier die Anschaffungskosten der nicht zu aktivierenden beweglichen Einrichtung zu buchen (siehe auch zu 084 Nr. 1). 2. Versicherungsprämien für die bewegliche Einrichtung sind nur dann hier zu buchen, wenn sie getrennt von denen für Grundstücke und Gebäude in Rechnung gestellt werden. 3. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von nicht aktivierter beweglicher Einrichtung zu erfassen. Außerdem gilt die Vorschrift zu 746 Nr. 3 entsprechend.

754 000	Abschreibungen von der beweglichen Einrichtung	Zu 754 Abschreibungen für die bewegliche Einrichtung in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Vorschriften zu 084 Nr. 4 bis 6 verwiesen.
756 518	Mieten für die bewegliche Einrichtung	Zu 756 Mieten für die bewegliche Einrichtung jeglicher Art u.a. auch für Datenverarbeitungsanlagen.
76	Aufwendungen für die Selbstverwaltung	
760 511	Aufwendungen für die Wahl der Organe	Zu 760 Besondere Aufwendungen für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung; das sind z.B. Kosten für Bekanntmachungen, Druckarbeiten, Mieten für Wahllokale, Entschädigungen der Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlleitungen, nicht jedoch Verwaltungskosten, die ihrer Art nach unter 70 bis 75 nachzuweisen sind.
761 412	Aufwendungen für den Vorstand (ohne 765)	Zu 761 Alle laufenden Aufwendungen für den Vorstand; Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen der Mitglieder des Vorstandes und seiner Ausschüsse sowie die monatlichen Pauschbeträge für Zeitaufwand bzw. bare Auslagen der Vorsitzenden, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Vorstandsmitglieder, ferner Kosten für Zeitschriften und Literatur für diese Organmitglieder. Die Kosten eines Sekretariats und ähnliche Kosten sind jedoch als allgemeine Verwaltungskosten unter 70 bis 75 nachzuweisen.
762 412	Aufwendungen für die Vertreterversammlung (ohne 765)	Zu 762 Die Vorschrift zu 761 gilt entsprechend.
763 412	Aufwendungen für die Versichertenältesten und Vertrauensmänner	Zu 763 Auch Aufwendungen für die Schulung der Versichertenältesten und Vertrauensmänner. Im übrigen gilt die Vorschrift zu 761 entsprechend.
765 412	Außergewöhnliche Aufwendungen für die Organe	Zu 765 Außergewöhnliche Aufwendungen für die Organe aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen.

77	Kosten der Rechtsverfolgung	Zu 77 In dieser Kontengruppe sind auch die Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtung) zu buchen, soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren oder Sozialgerichtsverfahren anfallen (siehe auch zu 40, 41 und 42).
770 526	Kosten der Vorverfahren	Zu 770 Nur besondere Kosten der Widerspruchsstelle. Zu diesen Kosten gehören u.a. die Entschädigungen der Mitglieder der Widerspruchsstelle, die Kosten für Sachverständige und der Kostenersatz des Beschwerten nach § 63 SGB X. Kosten des eigenen Personals und sächliche Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit Vorverfahren entstehen, sind unter 70 bis 75 zu erfassen.
771 526	Kosten der Sozialgerichtsverfahren	Zu 771 1. Durch Sozialgerichtsverfahren entstehende besondere Kosten, z.B. Gerichtsgebühren (§ 184 SGG), Kosten für Anwälte und Sachverständige, Kosten für die Beweiserbringung. Die Vorschrift zu 770 Satz 3 gilt auch hier. 2. Als Einnahmen erscheinen u.a. die erstatteten Prozeßkosten und -gebühren.
772 526	Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren	Zu 772 Die Vorschriften zu 770 letzter Satz und 771 Nr. 2 gelten entsprechend.
773 526	Außergerichtliche Kosten	Zu 773 U.a. Beitreibungskosten sowie Kosten für Schiedsgerichte. Nicht zu den außergerichtlichen Kosten gehören solche Aufwendungen, die - in der Regel als Nebenkosten - bei der Anschaffung oder beim Verkauf von aktivierungspflichtigen Vermögenswerten entstehen, z.B. Kosten eines Notars oder des Grundbuchamtes bei Grundstückskäufen.

78	Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes	Zu 78 1. Alle Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes, unabhängig davon, ob er durch eigene Bedienstete oder durch fremde Fachkräfte durchgeführt wird. Soweit der Sozialmedizinische Dienst von eigenem Personal wahrgenommen wird, sind die direkt zurechenbaren, persönlichen und sächlichen Kosten nicht unter 70 bis 75, sondern auf den zutreffenden Kontenarten dieser Kontengruppen zu buchen. Die nicht direkt zurechenbaren Kosten sind spätestens für den Jahresabschluß anteilig hier zu erfassen. 2. Entstehen im Zusammenhang mit dem Sozialmedizinischen Dienst Einnahmen, so sind sie auf den zutreffenden Kontenarten unter 78 - gegebenenfalls aufgeschlüsselt - zu buchen; ist eine Zuordnung nicht möglich, so ist die Einnahme unter der Kontenart 789 zu erfassen.
780 526	Fremdkosten für ärztliche Untersuchungen und Gutachten	Zu 780 Zu den hier zu buchenden Kosten gehören auch die mit der Untersuchung in Zusammenhang stehenden Fahrkosten für den Versicherten sowie der Ersatz des Verdienstausfalls.
782 526	Persönliche Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes für ärztliche Untersuchungen und Gutachten	Zu 782 Hier sind die unter 70 bis 72 genannten persönlichen Kosten - ohne Versorgungsbezüge - für Ärzte und ärztliches Hilfspersonal sowie für ausschließlich im Sozialmedizinischen Dienst beschäftigte Bürokräfte des Versicherungsträgers zu buchen.
784 522	Medizinischer Sachbedarf	Zu 784 Kosten des gesamten medizinischen Sachbedarfs (Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Instrumente und dgl.), soweit er nicht zu aktivieren ist.
785 000	Abschreibungen für Gebäude des Sozialmedizinischen Dienstes	Zu 785 Die Vorschrift zu 080 bis 082 gilt für Gebäude, die allein oder fast ausschließlich dem Sozialmedizinischen Dienst dienen, entsprechend.
787 000	Abschreibungen von der beweglichen Einrichtung für den Sozialmedizinischen Dienst	Zu 787 Die Vorschrift zu 754 gilt für die bewegliche Einrichtung des Sozialmedizinischen Dienstes entsprechend.

789 539	Sonstige Sachkosten des Sozialmedizinischen Dienstes	Zu 789 1. Sachkosten, die anderweitig unter 78 nicht unterzubringen sind; gegebenenfalls sind die Kosten zu schlüsseln. 2. Wegen der Buchung von Einnahmen wird auf die Vorschrift zu 78 Nr. 2 verwiesen.
79	Vergütungen an andere für Verwaltungszwecke	
790 636	Vergütungen an die Beitrags-einzugsstellen	Zu 790 An die Einzugsstellen zu zahlende Vergütungen für den Einzug der Rentenversicherungsbeiträge.
792 671	Vergütungen an die Deutsche Post AG für Rentenzahlungen und Beitragserstattungen	Zu 792 An die Deutsche Post AG zu zahlende Vergütungen für die Auszahlung von Renten, Rentenabfindungen, Beitragserstattungen und Beitragszuschüssen, ferner Vergütungen für die Anpassung der Renten und Beitragszuschüsse sowie für die Herstellung der Rentenjahresbescheinigungen, der Beitragsbescheinigungen und der Empfangszettel.
793 671	Vergütungen an Geldinstitute	Zu 793 Gebühren für die laufende Kontenführung sowie die Rentenzahlungen und Beitragserstattungen durch Kreditinstitute. Soweit Kosten für Vordrucke u.ä. nicht von den übrigen Bankgebühren getrennt werden können, sind auch diese hier zu erfassen.
794 633	Vergütungen für die Bearbeitung von Versicherungsunterlagen	Zu 794 Vergütungen für die Ausgabe und die Bearbeitung von Versicherungsunterlagen.
795 685	Beiträge an Verbände und Vereine	Zu 795 Mitgliederbeiträge zum Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, zu sonstigen Verbänden, Vereinen und Gesellschaften (z.B. Sozialgerichtsverband, Gesellschaft für Sozialen Fortschritt, IVSS und dgl.). Ferner sind hier auch die Teile des Mitgliedsbeitrags zum Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zu erfassen, die der Finanzierung von Untersuchungen zur Rationalisierung der Verwaltung dienen. Nicht hierher gehören jedoch Zuweisungen und Zuschüsse, die für allgemeine gesundheitliche Zwecke gegeben werden; z.B. zur Verhütung von Krankheiten (siehe auch zu 475).

796 532

Prüfungs- und Beratungskosten

Zu 796

1. Hier sind die durch die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsprüfung anfallenden Kosten, ferner die durch die Beratung in Fragen der Organisation entstehenden Kosten, zu buchen.
2. Nicht hier zu erfassen sind dagegen alle Beratungs- und Gutachterkosten, die unmittelbar mit der Gewährung von Leistungen oder der Anschaffung bzw. der Herstellung von Vermögenswerten in Zusammenhang stehen.

797 539

Sonstige Vergütungen an andere

Zu 797

U.a. Übersetzungskosten, Vergütungen an Schreibbüros oder Schreibkräfte außerhalb des Hauses.

Kontenklasse 8 - Verrechnungskonten der Aufwands- und Ertragsrechnung

80	Aufwands- und Ertragsrechnung für Grundstücke und Gebäude der Rücklage	Zu 80 1. In dieser Kontengruppe sind - getrennt für jede Grundstückseinheit - alle Aufwendungen und Erträge zu erfassen. Die Einrichtung und Gliederung der erforderlichen Konten bleibt den Versicherungsträgern überlassen. 2. Für die Erfassung der Aufwendungen und der Erträge gelten insbesondere die Vorschriften zu den Kontenarten unter 74 und 75 entsprechend. 3. Beim Jahresabschluß sind die eingerichteten Aufwands- und Ertragskonten für jede Grundstückseinheit abzuschließen und die Abschlußsalden der Aufwandskonten mit den Abschlußsalden der Ertragskonten aufzurechnen. Ein Einnahmen-(Haben)-Überschuß ist nach 311, ein Ausgaben-(Soll)-Überschuß ist nach 611 zu übernehmen; dabei darf der Versicherungsträger einen Gewinn bei einer Grundstückseinheit nicht gegen einen Verlust bei einer anderen aufrechnen. 4. Die Aufwendungen und Erträge sind in den Erläuterungen zum Haushaltsplan für jede Grundstückseinheit getrennt zu veranschlagen.
81	Sonstige Verrechnungskonten	Zu 81 und 82 1. Die Versicherungsträger können diese Kontengruppen zu internen Aufwands- und Ertragsrechnungen, Kostenstellenrechnungen (wie z.B. für die automatische Datenverarbeitung) und anderen Verrechnungen benutzen. 2. Die Führung und Gliederung der Kontengruppen bleibt den Versicherungsträgern überlassen.
82	Sonstige Verrechnungskonten	
83	Erstattungen des Bundes und der BfA für Auftragsgeschäfte	
830 000	Erstattungen des Bundes für Sozialzuschläge	Zu 830 Erstattungen des Bundes nach § 3 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet.

831 000	Erstattungen des Bundes für Kriegsbeschädigtenrenten	Zu 831 Erstattungen des Bundes nach § 287d Abs. 2 SGB VI und § 86 BVG.
832 000	Erstattungen des Bundes für weitere Sonderleistungen	Zu 832 Erstattungen des Bundes nach § 287d Abs. 2 SGB VI.
834 000	Erstattungen des Bundes für nicht überführte Sonderversorgungsleistungen (Anlage 2 Nr. 2 AAÜG)	Zu 834 Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der BfA aufgrund der Auszahlung nicht überführter Leistungen des Sonderversor- gungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 3 AAÜG). Die für die Auszahlung erstatteten Verwaltungskosten sind unter KA 259 zu buchen.
835 000	Erstattungen des Bundes für nicht überführte sonstige Son- derversorgungsleistungen	Zu 835 Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der BfA aufgrund der Auszahlung nicht überführter Leistungen der Sonderversor- gungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 3 AAÜG). Die für die Auszahlung erstatteten Verwaltungskosten sind unter KA 259 zu buchen.
836 000	Erstattungen der BfA für Zu- satzversorgungsleistungen und gleichgestellte Leistungen	Zu 836 Erstattungen der BfA für Aufwendungen, die den Trägern der ArV aufgrund der Auszahlung überführter Leistungen der Zusatzversor- gungssysteme nach Anlage 1 AAÜG und gleichgestellter Leistungen nach dem ZVsG entstehen. Die Erstattungen für Aufwendungen überführter Leistungen der Zusatzversor- gungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22, Nr. 23 bis 26 sowie Nr. 27 AAÜG und die Erstat- tungen nach dem ZVsG sollen auf gesonder- ten Buchungsstellen getrennt erfaßt werden.
837 000	Erstattungen der BfA für überführte Sonderversor- gungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 837 Erstattungen der BfA für Aufwendungen, die den Trägern der ArV aufgrund der Auszahlung überführter Leistungen des Sonderver- sorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG entstehen.
838 000	Erstattungen der BfA für sonstige überführte Sonder- versorgungsleistungen	Zu 838 Erstattungen der BfA für Aufwendungen, die den Trägern der ArV aufgrund der Auszahlung überführter Leistungen der Sonderver- sorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG entstehen.

84	Ausgaben für Auftragsgeschäfte des Bundes und der BfA	
840 000	Sozialzuschläge	Zu 840 Aufwendungen nach § 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet.
841 000	Kriegsbeschädigtenrenten	Zu 841 Aufwendungen nach § 86 BVG.
842 000	Weitere Sonderleistungen	Zu 842 Hierzu gehören z.B. Ehrenpensionen und -renten im Sinne des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990.
844 000	Nicht überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 844 Nicht überführte Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG. Die anfallenden Verwaltungskosten sind auf den zutreffenden Konten der KK 7 zu buchen.
845 000	Sonstige nicht überführte Sonderversorgungsleistungen	Zu 845 Nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG. Die anfallenden Verwaltungskosten sind auf den zutreffenden Konten der KK 7 zu buchen.
846 000	Von den Trägern der ArV ausbezahlte Zusatzversorgungsleistungen und gleichgestellte Leistungen	Zu 846 Überführte Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 AAÜG und gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG, die die Träger der ArV im Auftrag der BfA auszahlen. Die Aufwendungen überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22, Nr. 23 bis 26 sowie Nr. 27 AAÜG und die Aufwendungen nach dem ZVsG sollen auf gesonderten Buchungsstellen erfaßt werden.
847 000	Von den Trägern der ArV ausbezahlte überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 847 Überführte Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG, die die Träger der ArV im Auftrag der BfA auszahlen.
848 000	Von den Trägern der ArV ausbezahlte sonstige überführte Sonderversorgungsleistungen	Zu 848 Überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG, die die Träger der ArV im Auftrag der BfA auszahlen.

- 85 Sonstige Verrechnungskonten Zu 85 bis 89.
Die Bestimmungen zu 81 und 82 gelten
entsprechend.
- 86 Sonstige Verrechnungskonten
- 87 Sonstige Verrechnungskonten
- 88 Sonstige Verrechnungskonten
- 89 Sonstige Verrechnungskonten

**Kontenklasse 9 - Investitionshaushalts- und Verrechnungskonten
der Vermögensrechnung**

90 Einnahmen

Zu 90 bis 95

1. Die Konten der Kontengruppe 90 bis 95 dienen der Aufstellung, Durchführung und dem Nachweis des Investitionshaushalts; dabei sind die Kontenarten 908 und 958 dem Ausgleich der Ausgaben und der Einnahmen über die Vermögensrechnung und die Kontenarten 909 und 959 der Darstellung des Haushaltsausgleichs vorbehalten. Die Bestände der hier genannten Aktiva und Passiva sind unter diesen Kontengruppen nicht zu erfassen.
2. Die Beträge nach Nr. 1 sind hier nur insoweit zu veranschlagen und zu buchen, wie sie nach den Vorschriften zu den Kontenklassen 0 und 1 zu aktivieren bzw. zu passivieren sind.
3. Die hier veranschlagten und getätigten Einnahmen und Ausgaben sind während des Geschäftsjahres auf den Konten unter 90 bis 95 zu buchen; spätestens für den Jahresabschluß sind sie auf die zutreffenden Konten der Kontenklasse 0 und 1 zu übertragen. Es ist zu gewährleisten, daß jederzeit der aktuelle Stand des Vermögens dargestellt werden kann.

900 000 Abschreibungen

Zu 900

Hier sind die Abschreibungen (ohne außerordentliche Abschreibungen) zu buchen; die Gegenbuchung erfolgt auf den zutreffenden Aufwandskontenarten.

901 182 Einnahmen aus Rückflüssen

Zu 901

Rückflüsse aus den Vermögensanlagen, die unter 918 und 919 veranschlagt werden.

902 131 Erlöse aus Veräußerungen

Zu 902

1. Erlöse aus den Vermögensanlagen, die unter 910 bis 917, 92 und 93 veranschlagt werden.
2. Die Erlöse sind hier in Höhe des Buchwertes zu erfassen. Über den Buchwert hinausgehende Teile des Erlöses sind als Gewinne unter 36 zu buchen (siehe auch zu 360 bis 362); liegt der Erlös unter dem Buchwert, so ist hier der Buchwert, der Verlust jedoch unter 66 zu buchen.

903 322	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen	Zu 903 Einnahmen aus der Aufnahme solcher Passiva, die unter die Kontengruppen 16 und 17 gehören, mit Ausnahme von Kassenverstärkungskrediten.
908 981	Übertragungskonto für die Ausgaben der Kontengruppen 91 bis 94	Zu 908 Hier erfolgen die Gegenbuchungen zur Übernahme der unter 91 bis 94 nachgewiesenen Ausgaben in die Vermögensrechnung (siehe zu 958).
909 359	Ausgleich des Investitionshaushalts - Überschuß der erfolgsunwirksamen Ausgaben	Zu 909 Die Vorschrift zu 380 gilt hinsichtlich des Investitionshaushalts entsprechend.
91	Ausgaben für das Verwaltungsvermögen (ohne 92)	
910 821	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden für die Verwaltung	Zu 910 bis 916 In diesen Kontenarten sind die Investitionsausgaben im Bereich des Verwaltungsvermögens zu erfassen, die für die allgemeine Verwaltung und den Sozialmedizinischen Dienst getätigt werden.
911 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Verwaltung	
912 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Verwaltung	
913 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Verwaltung	
914 811	Kraftfahrzeuge für die Verwaltung	
915 812	Bewegliche Einrichtung für die Verwaltung	
916 812	Bewegliche Einrichtung für die Verwaltung	
917 831	Beteiligungen	Zu 917 bis 919 Beteiligungen und Darlehen, durch die die tatsächlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, daß der Versicherungsträger die gesetzlichen Regelleistungen erfüllen kann. Dazu gehören auch Darlehen an Berufsförderungswerke und Beteiligungen, die für die Eigenbetriebe und den Sozialmedizinischen Dienst getätigt werden.

918 863	Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete	
919 863	Übrige Darlehen	
92	Ausgaben für die Eigenbetriebe	Zu 92 Investitionsausgaben für die Eigenbetriebe.
920 821	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden für die Eigenbetriebe	
921 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Eigenbetriebe	
922 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Eigenbetriebe	
923 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Eigenbetriebe	
924 811	Kraftfahrzeuge für die Eigenbetriebe	
925 812	Bewegliche Einrichtung für die Eigenbetriebe	
926 812	Bewegliche Einrichtung für die Eigenbetriebe	
93	Ausgaben für das Rücklagevermögen	Zu 93 Investitionsausgaben im Bereich des Rücklagevermögens.
930 821	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden des Rücklagevermögens	
931 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Rücklagevermögens	
932 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Rücklagevermögens	
94	Tilgung von Darlehen und Grundpfandrechten	Zu 94 Tilgungsbeiträge für solche Schulden, die bei ihrer Aufnahme unter 903 erfaßt werden.
940 594	Tilgung von Darlehen	
941 594	Tilgung von Grundpfandrechten	

- 95 Übrige Ausgaben
- 958 981 Übertragungskonto für die
Einnahmen der Kontenarten
900 bis 903 Zu 958
Hier erfolgen die Gegenbuchungen zur Über-
nahme der unter 900 bis 903 nachgewiesenen
Einnahmen in die Vermögensrechnung (siehe
zu 908).
- 959 919 Ausgleich des Investitions-
haushalts - Überschuß der er-
folgsunwirksamen Einnahmen Zu 959
Die Vorschrift zu 909 gilt entsprechend.
- 96 Verrechnungskonten der Ver-
mögensrechnung Zu 96 bis 98
Die Führung und Gliederung der Kontengrup-
pen bleibt den Versicherungsträgern überlas-
sen.
- 97 Verrechnungskonten der
Vermögensrechnung
- 98 Verrechnungskonten der
Vermögensrechnung
- 99 Eröffnungs- und Abschlußkon- Zu 99
ten 1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind das
Zeitbuch und das Sachbuch abzuschlie-
ßen; Forderungen und Verpflichtungen und
Beträge der zeitlichen Rechnungsab-
grenzung sind - soweit der Kontenrahmen
nichts anderes bestimmt - bis zum 31. Ja-
nuar für den Jahresabschluß zu erfassen.
Die von der Abrechnung des Bundesver-
sicherungsamtes berührten Konten sind
erst dann abzuschließen, wenn das Er-
gebnis der Abrechnung für das abgelau-
fene Geschäftsjahr vorliegt.
2. Für den Abschluß des Zeitbuches sind die
Einnahmen und die Ausgaben (Haben- und
Sollbeträge) aufzurechnen und die End-
summen in das Zeitbuch einzutragen.
3. Für den Abschluß des Sachbuches sind
unter Berücksichtigung der Vorschriften
der Absätze 4 und 5 die Einnahmen und
die Ausgaben (Haben- und Sollbeträge) je
Konto aufzurechnen und diese Endsum-
men sowie die Salden auf den Konten ein-
zutragen.

4. Vor dem buchmäßigen Abschluß der Konten der Kontenklasse 0 bis 1 sind die Konten der Kontenklasse 9 abzuschließen, soweit das die Bestimmungen zum Kontenrahmen vorsehen. Nach Übertragung der Salden aus der Kontenklasse 9 auf die zutreffenden Konten der Kontenklassen 0 und 1 und nach Buchung der notwendigen Wertberichtigungen sind die Vermögensbestände zu ermitteln. Sie sind auf den Konten für das nächste Geschäftsjahr vorzutragen.
5. Bevor die Konten der Kontenklasse 2 bis 8 abgeschlossen werden, müssen unter Beachtung der Bestimmungen zum Kontenrahmen die das Geschäftsjahr betreffenden Erträge und Aufwendungen gebucht sein.

990 000 Abschlußkonto der Erfolgsrechnung

Zu 990
Versicherungsträger mit kameralistischer Buchführung brauchen diese Kontenart nicht zu führen.

991 000 Abschlußkonto der Investitionshaushaltskonten

Zu 991
Diese Kontenart kann zum Abschluß der Kontengruppen 90 bis 95 benutzt werden.

995 000 Eröffnungskonto der Vermögensrechnung

996 000 Abschlußkonto der Vermögensrechnung.

Anlage 4
(zu § 25 Abs. 2 Nr. 4)

Kontenrahmen für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung

A. Allgemeine Bestimmung

Die Bestimmungen zum Kontenrahmen für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gelten entsprechend für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, soweit nicht im folgenden gesonderte Bestimmungen zu einzelnen Positionen erlassen sind.

**B. Gesonderte Bestimmungen zu
einzelnen Positionen**

Kontenklasse 0 - Aktiva

00	Barmittel und Giroguthaben
001 000	Barer Kassenbestand
002 000	Giroguthaben bei der Post- bank
004 000	Guthaben bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbanken)
006 000	Giroguthaben bei sonstigen Kreditinstituten
009 000	Sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel
01	Termin- und Spareinlagen, Schatzwechsel und unver- zinsliche Schatzanweisungen, Wertpapiere mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten
010 000	Termineinlagen
012 000	Spareinlagen
014 000	Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten
015 000	Schatzwechsel und unver- zinsliche Schatzanweisungen des Bundes "B" bzw. "BN"
016 000	Schatzwechsel und unver- zinsliche Schatzanweisungen als Mobilisierungs- und Liquiditätspapiere
017 000	Schatzwechsel und unver- zinsliche Schatzanweisungen der Bundesbahn und der Bundespost
018 000	Schatzwechsel und unver- zinsliche Schatzanweisungen der Länder

019 000 Anteile an Wertpapier-Spezial-
fonds

02/03 Forderungen

Zu 02/03

1. Es ist der Bundesknappschaft freigestellt, die Forderungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluß die Forderungen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen, zu erfassen, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach bis zum 31. Januar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres feststehen. Dabei sind Forderungen auf Beiträge nur insoweit zu erfassen, wie sie der Bundesknappschaft bis Ende Februar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres bekannt werden; für die sonstigen Forderungen gilt als Termin für die Erfassung der 31. Januar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres. Forderungen aus dem Wanderversicherungsausgleich sowie aus Erstattungen und Aufwendungen zur KVdR und PVdR sind dagegen erst zu buchen, wenn die entsprechenden Anordnungen des Bundesversicherungsamtes aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI vorliegen.
2. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen sind in der Regel über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten zu berichtigen (siehe auch zu 360 bis 362 bzw. 660 bis 662).
3. Zu den Forderungen gehören auch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten, soweit sie Gegenstand der Forderung sind.

020 000 Forderungen auf Beiträge an
die Arbeitgeber

024 000 Forderungen auf sonstige
Beiträge

Zu 024

Hier sind vor allem Forderungen auf unmittelbar zu entrichtende Beiträge zu buchen; das sind u.a. Forderungen auf Beiträge für Wehr-, Zivil- und Grenzschutzpflichtdienstleistende.

025 000 Forderungen auf Zuschüsse
und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

026 000	Forderungen aus dem Finanzverbund an die ArV und AnV	Zu 026 Forderungen aus dem Wanderversicherungsausgleich (§§ 223, 289, 289a SGB VI) sowie dem Wanderungsausgleich (§ 223 Abs. 6 SGB VI) und weitere Forderungen, die sich aus der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ergeben und die auf gesetzlichen Leistungen der Rentenversicherung beruhen, sind entsprechend den Anordnungen des Bundesversicherungsamtes als Forderungen aus dem Finanzverbund zu buchen.
029 000	Forderungen auf Erstattungen des Bundes für Auftragsgeschäfte	Zu 029 Forderungen aus den Auftragsgeschäften der KG 84. Forderungen, die sich aus den Auftragsgeschäften für die ArV/AnV (KG 86) ergeben, sind unter 026 zu buchen.
030 000	Forderungen aus Leistungen zur Rehabilitation	
031 000	Forderungen aus § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
032 000	Forderungen auf überzahlte Renten	
033 000	Forderungen auf überzahlte Beiträge zur KVdR und PVdR	
034 000	Forderungen auf Vermögenserträge	
035 000	Forderungen aus dem Verwaltungssektor	
036 000	Forderungen auf überzahlte Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung	
037 000	Sonstige Forderungen	
038 000	Sonstige Forderungen	
039 000	Sonstige Forderungen	
04	Schuldverschreibungen (einschl. verzinslicher Schatzanweisungen) mit einer Laufzeit von 1 Jahr bis einschließlich 4 Jahre	
040 000	Schuldverschreibungen des Bundes	

041 000	Schuldverschreibungen der Bundesbahn und der Bundespost
042 000	Schuldverschreibungen der Länder
043 000	Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände
044 000	Schuldverschreibungen des Lastenausgleichsfonds
045 000	Bankschuldverschreibungen
05	Schuldbuchforderungen; Schuldverschreibungen und Anleihen (einschl. verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren
050 000	Schuldbuchforderungen an den Bund und an Länder
051 000	Schuldverschreibungen und Anleihen des Bundes
052 000	Schuldverschreibungen und Anleihen der Bundesbahn und Bundespost
053 000	Schuldverschreibungen und Anleihen der Länder
054 000	Schuldverschreibungen und Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände
055 000	Schuldverschreibungen und Anleihen des Lastenausgleichsfonds
056 000	Pfandbriefe
057 000	Kommunalobligationen
058 000	Sonstige Bankschuldverschreibungen
059 000	Sonstige Schuldverschreibungen
06	Darlehen

060 000	Darlehen an den Bund	
061 000	Darlehen an die Bundesbahn und die Bundespost	
062 000	Darlehen an die Länder	
063 000	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	
065 000	Darlehen an andere Zweige der Rentenversicherung	
066 000	Darlehen an sonstige juristi- sche Personen des öffent- lichen Rechts	
067 000	Darlehen an öffentliche Unter- nehmen	
068 000	Darlehen an Kreditinstitute	
069 000	Darlehen an sonstige Darlehensnehmer	
07	Grundpfandrechte, Grund- stücke, Versorgungsrücklage und Beteiligungen	
070 000	Grundpfandrechte an Wohn- grundstücken	
071 000	Grundpfandrechte an sonstigen Grundstücken	
074 000	Bebaute Wohngrundstücke	
076 000	Sonstige bebaute Grundstücke	
077 000	Unbebaute Grundstücke	
078 000	Mittel der Versorgungsrück- lage	Zu 078 Hier sind die nach § 14a BBesG einbehaltenen Mittel der Versorgungsrücklage einschließlich der Zinserträge und außerordentlichen Ge- winne/Verluste nachzuweisen.
079 000	Beteiligungen	
08	Verwaltungsvermögen	
080 000	Bebaute Grundstücke für die Verwaltung	

081 000	Bebaute Grundstücke für die Eigenbetriebe	
082 000	Unbebaute Grundstücke	
083 000	Anlagen in gepachteten Gebäuden und Grundstücken	
084 000	Bewegliche Einrichtung für die Verwaltung	
085 000	Bewegliche Einrichtung für die Eigenbetriebe	
086 000	Sonstige bewegliche Sachen	Zu 086 Vorräte für Zwecke der Verwaltung und Eigenbetriebe
087 000	Beteiligungen	
088 000	Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete	
089 000	Sonstige Darlehen	
09	Rechnungsabgrenzung und sonstige Aktiva	
090 000	Vorausgezahlte Versicherungsleistungen	Zu 090 Hier sind zur monatlichen Rechnungsabgrenzung die vorausgezahlten Versicherungsleistungen - Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, Beitragserstattungen, Wanderversicherungsausgleich sowie Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR und PVdR - zu buchen; sie sind jeweils im folgenden Monat auf die entsprechenden Sachkonten zu übernehmen.
093 000	Sonstige Rechnungsabgrenzung	Zu 093 Dieses Konto erfaßt für den Rechnungsab-schluß - abgesehen von den unter 090 zu buchenden Beträgen - die bis zum Ende des Geschäftsjahres geleisteten Zahlungen, die erst das folgende Geschäftsjahr betreffen, dazu gehören die im Dezember für Januar gezahlten Gehälter, Mieten und Pachten u.ä. Im übrigen sind die Bestimmungen über die zeitliche Rechnungsabgrenzung zu den einzelnen Konten zu beachten.
094 000	Dauervorschüsse	
095 000	Betriebsmittelvorschüsse	

097 000 Übrige Aktiva

099 000 Passives Reinvermögen
(Überschuß der Passiva)

Kontenklasse 1 - Passiva

11	Kurzfristige Kredite	
110 000	Kurzfristige Kredite von Kreditinstituten	
119 000	Kurzfristige Kredite von sonstigen Stellen	
12/13	Verpflichtungen	
120 000	Verpflichtungen aus zu Unrecht erhaltenen Beiträgen	Zu 120 Hier sind die Verpflichtungen zu buchen, die den unter 020 und 024 gebuchten Forderungen entsprechen.
124 000	Verpflichtungen aus der Bundesleistung nach § 215 SGB VI	
125 000	Verpflichtungen aus sonstigen Zuschüssen und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	
126 000	Verpflichtungen aus dem Finanzverbund an die ArV und AnV	Zu 126 Die Vorschrift zu 026 gilt entsprechend.
129 000	Verpflichtungen aus Erstattungen des Bundes für Auftragsgeschäfte	
130 000	Verpflichtungen aus Leistungen zur Rehabilitation	
133 000	Verpflichtungen aus nachzahlenden Beiträgen zur KVdR und PVdR	
134 000	Verpflichtungen aus Schuldzinsen	
135 000	Verpflichtungen aus den Verwaltungskosten	
136 000	Sonstige Verpflichtungen	
137 000	Sonstige Verpflichtungen	
138 000	Sonstige Verpflichtungen	
139 000	Sonstige Verpflichtungen	

14	Verwahrungen	
140 000	Noch abzuführende Abgaben	Zu 140 Noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) sowie Lohn- und Kirchensteuern und die als Versorgungsrücklage abzuführenden Beträge.
141 000	Allgemeine Verwahrungen	
142 000	Zur KVdR abzuführende Rentner-Beiträge für Pflichtversicherte nach SGB V	
144 000	Zur KVdR abzuführende Rentner-Beiträge für Pflichtversicherte nach dem KVLG 1989	
145 000	Zur PVdR abzuführende Rentner-Beiträge für Pflichtversicherte nach SGB XI	
146 000	Sonstige Verwahrungen	
147 000	Sonstige Verwahrungen	
148 000	Sonstige Verwahrungen	
149 000	Sonstige Verwahrungen	
15	Versorgungsrücklage	
150 000	Versorgungsrücklage	Zu 150 Hier werden die unter der Kontenart 078 ausgewiesenen Mittel der Versorgungsrücklage passiviert.
16	Aufgenommene Darlehen	
161 000	Darlehen von anderen Zweigen der Rentenversicherung	
169 000	Sonstige Darlehen	
17	Passive Grundpfandrechte	
170 000	Passive Grundpfandrechte	
18	Rechnungsabgrenzung und sonstige Passiva	

180 000	Vorausgezahlter Bundeszuschuß	Zu 180 Hier ist zur monatlichen Rechnungsabgrenzung der für den folgenden Monat eingegangene Teil des Bundeszuschusses zu buchen; er ist jeweils im folgenden Monat nach 25 umzubuchen.
182 000	Vorauszahlungen auf den Wanderversicherungsausgleich von der ArV und AnV	Zu 182 Die Vorschrift zu 180 gilt für die eingegangenen Vorauszahlungen (Vorwegausgleich) nach §§ 223, 289, 289a SGB VI entsprechend; sie sind jeweils im folgenden Monat auf die entsprechenden Sachkonten zu übernehmen.
183 000	Sonstige Rechnungsabgrenzung	
185 000	Betriebsmittelvorschüsse	
188 000	Übrige Passiva	
19	Reinvermögen (Überschuß der Aktiva)	
190 000	Verwaltungsvermögen	
195 000	Rücklage nach § 293 SGB VI	
196 000	Sonstiges Reinvermögen	Zu 196 Reinvermögen ohne Rücklage und Verwaltungsvermögen.

**Kontenklasse 2 - Beiträge, Zuschüsse und Erstattungen
aus öffentlichen Mitteln**

20	Pflichtbeiträge	Zu 20 1. Die Kontengruppe 20 erfaßt alle Pflichtbeiträge der nach §§ 1 bis 4 SGB VI und §§ 229 Abs. 1, 229a SGB VI versicherungspflichtigen Personen. 2. Zu buchen sind die für das Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre geltenden Beträge, also auch die im neuen Geschäftsjahr bis Ende Februar von den Arbeitgebern oder von den Beitragspflichtigen unmittelbar eingehenden, aber das alte Geschäftsjahr betreffenden Beträge, jedoch nicht die Säumniszuschläge, Verzugszinsen und Mahngebühren, die unter 240 zu erfassen sind (siehe auch zu 02/03). 3. Zu Unrecht empfangene und zurückgezahlte Pflichtbeiträge sind auf den zutreffenden Beitragskonten zu buchen, und zwar auch dann, wenn sie sich auf frühere Geschäftsjahre beziehen.
200 099	Pflichtbeiträge über die Einzugsstellen	
203 099	Sonstige unmittelbar entrichtete Pflichtbeiträge	
204 099	Pflichtbeiträge für Dienstleistende	
205 099	Pflichtbeiträge für Leistungsempfänger der BA	
206 099	Pflichtbeiträge bei Bezug von Krankengeld (KV)	
207 099	Pflichtbeiträge bei Bezug von Verletztengeld (UV)	
208 099	Pflichtbeiträge bei Bezug von Versorgungskrankengeld (KOV)	
209 099	Pflichtbeiträge bei Bezug von Übergangsgeld (KOF)	

21	Freiwillige Beiträge
210 099	Freiwillige Beiträge
22	Weitere Pflichtbeiträge
220 099	Nachversicherungsbeiträge
221 099	Pflichtbeiträge für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen
222 099	Pflichtbeiträge für Pflegepersonen
23	Sonstige Beiträge
231 099	Wiederauffüllungsbeiträge
233 099	Beiträge zum Ausgleich von Rentenminderungen
24	Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen aus dem Beitragseinzugsverfahren, Buß- und Zwangsgelder
240 119	Säumniszuschläge und Mahngebühren
241 112	Buß- und Zwangsgelder
25	Einnahmen aus Bundesmitteln
250 251	Bundesmittel nach § 215 SGB VI
251 241	Erstattungen des Bundes für Kinderzuschüsse
252 241	Erstattungen des Bundes für Pflichtbeitragszeiten
253 241	Erstattungen des Bundes für Invalidenrenten an Behinderte

Zu 21

1. Alle durch Abbuchen von einem Girokonto eingezogenen oder mittels bargeldloser Überweisung eingegangenen oder bar eingezahlten freiwilligen Beiträge für Arbeiter und Angestellte.
2. Die Vorschriften zu 20 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.

Zu 23

Die Vorschriften zu 20 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.

Zu 233

Beiträge nach § 187 a SGB VI.

- 26 Erstattungen von den Versorgungsdienststellen
- 260 241 Erstattungen von Renten der ArV/AnV nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges.
- 261 241 Erstattungen von Zusatzleistungen der ArV/AnV nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges.
- 262 241 Erstattungen von Beitragsanteilen und -zuschüssen zur KVdR und PVdR nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges.
- 263 241 Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation der ArV/AnV nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges.
- 264 231 Erstattungen von Verwaltungskosten nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges.
- 265 241 Erstattungen für Zeiten der Nachversicherung
- 268 241 Erstattungen nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI (ohne 269)
- 269 241 Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation der ArV/AnV nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI
- 28 Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln
- 280 286 Erstattungen des Europäischen Sozialfonds

**Kontenklasse 3 - Vermögenserträge, sonstige Erstattungen und
sonstige Einnahmen**

30	Zinsen	
300 162	Zinsen aus Geldanlagen	
301 162	Zinsen aus Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	
302 151	Zinsen aus Darlehen und Grundpfandrechten	
31	Sonstige Vermögenserträge	
310 121	Erträge aus Beteiligungen	
311 124	Erträge aus Grundstücken und Gebäuden	
313 162	Zinsen der Versorgungsrück- lage	Zu 313 Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) erzielten Zinserträge zu buchen. Die Gegen- buchung ist unter der Kontenart 078 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 613 zu passivieren.
319 162	Übrige Erträge	
33	Ersatz und Erstattungen sowie Zuzahlungen für Leistungen zur Rehabilitation	
330 281	Ersatz von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
332 246	AAÜG - Erstattungen für Leistungen zur Rehabilitation	
333 246	Wanderversicherungsaus- gleich zwischen der Bundes- knappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Leistungen zur Rehabilitation)	Zu 333 Erstattungen der Träger der ArV und AnV nach §§ 223 Abs. 3 SGB VI.
335 282	Zuzahlung bei medizinischen und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation	

34. Ersatz und Erstattungen für Renten, Zusatzleistungen und für Beitragserstattungen
- 340 246 Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Renten)
- Zu 340
Erstattungen der Träger der ArV und AnV nach §§ 223, 289, 289a SGB VI. Die Erstattungen der Träger der ArV und AnV für ArV/AnV-Renten, die von der Bundesknappschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) zusammen mit Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlt werden, sind nicht hier, sondern bei KA 850 zu buchen.
- 341 246 Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Zusatzleistungen)
- Zu 341
Die Vorschrift zu 340 gilt entsprechend.
- 342 281 Ersatz von Zusatzleistungen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X
- 344 281 Wanderungsausgleich nach § 223 Abs. 6 SGB VI
- Zu 344
Von den Trägern der ArV/AnV an die Bundesknappschaft gezahlte Ausgleichsbeträge nach § 223 Abs. 6 SGB VI.
- 346 281 Ersatz von Rentenleistungen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X
- 347 246 Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Beitragserstattungen)
- Zu 347
Die Vorschrift zu 340 gilt für die Beitragserstattungen und die Aufwendungen aus der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften entsprechend.
35. Ersatz und Erstattungen für Beitragsanteile und -zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- 350 246 Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR)
- Zu 350
Die Vorschrift zu 340 gilt entsprechend.

351 246	Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Beitragsanteile und -zuschüsse zur PVdR)	Zu 351 Die Vorschrift zu 340 gilt entsprechend.
356 281	Ersatz von Aufwendungen für die KVdR nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
357 281	Ersatz von Aufwendungen für die PVdR nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
36	Gewinne der Aktiva und Passiva	
360 000	Gewinne der Grundstücke und Gebäude	
361 000	Gewinne der Wertpapiere	
362 000	Gewinne der sonstigen Aktiva	Zu 362 1. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Gewinne, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Haben zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 078 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 662 zu passivieren. 2. Die unter der Kontenart 662 zu buchenden außerordentlichen Verluste, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Haben-Buchung hier erfolgswirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Soll vorzunehmen.
363 000	Gewinne der Passiva	
38	Einnahmen aus der Rücklage	
380 359	Einnahmen aus der Rücklage	Zu 380 Hier sind nach § 293 SGB VI die Rückflüsse aus Vermögensanlagen der Rücklage als Einnahmen zu buchen.
39	Sonstige Einnahmen	

393 119	Verzugszinsen
394 119	Zuschuß des Bundes zu den gemäß G 131 gezahlten Ver- sorgungsbezügen
395 121	Erträge aus Einrichtungen nach § 301 Abs. 2 SGB VI
396 000	Euro-Rundungsdifferenzen
399 119	Übrige Einnahmen

Kontenklasse 4 - Leistungen zur Rehabilitation

40	Medizinische und ergänzende Leistungen (ohne Kontengruppen 41 und 42)
400 671	Ambulante Leistungen
401 671	Stationäre Leistungen in eigenen Häusern
402 671	Stationäre Leistungen in fremden Häusern
403 671	Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel
404 681	Übergangsgeld vor Beginn stationärer Leistungen
405 681	Übergangsgeld während stationärer Leistungen
406 681	Übergangsgeld nach stationären Leistungen
407 681	Übergangsgeld zwischen medizinischen und berufsfördernden Leistungen
409 671	Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)
41	Medizinische und ergänzende Leistungen wegen Abhängigkeitserkrankungen
410 671	Ambulante Leistungen
411 671	Stationäre Leistungen in eigenen Häusern
412 671	Stationäre Leistungen in fremden Häusern
413 671	Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel
414 681	Übergangsgeld vor Beginn stationärer Leistungen
415 681	Übergangsgeld während stationärer Leistungen

- 416 681 Übergangsgeld nach stationären Leistungen
- 417 681 Übergangsgeld zwischen medizinischen und berufsfördernden Leistungen
- 419 671 Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)
- 42 Medizinische und ergänzende Leistungen wegen psychischer Erkrankungen
- 420 671 Ambulante Leistungen
- 421 671 Stationäre Leistungen in eigenen Häusern
- 422 671 Stationäre Leistungen in fremden Häusern
- 423 671 Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel
- 424 681 Übergangsgeld vor Beginn stationärer Leistungen
- 425 681 Übergangsgeld während stationärer Leistungen
- 426 681 Übergangsgeld nach stationären Leistungen
- 427 681 Übergangsgeld zwischen medizinischen und berufsfördernden Leistungen
- 429 671 Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)
- 43 Berufsfördernde und ergänzende Leistungen
- 430 671 Ambulante Leistungen
- 431 671 Stationäre Leistungen in eigenen Häusern
- 432 671 Stationäre Leistungen in fremden Häusern

- | | | |
|---------|---|---|
| 433 671 | Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes | |
| 434 681 | Übergangsgeld vor Beginn berufsfördernder Leistungen | |
| 435 681 | Übergangsgeld während berufsfördernder Leistungen | |
| 436 681 | Übergangsgeld nach berufsfördernden Leistungen | |
| 437 681 | Übergangsgeld zwischen berufsfördernden Leistungen | |
| 438 681 | Auswahl der berufsfördernden Leistungen (insbesondere Berufsfindung oder Arbeitserprobung) | |
| 439 671 | Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge) | |
| 44 | Sozialversicherungsbeiträge für Rehabilitanden | |
| 440 656 | Beiträge zur Krankenversicherung | |
| 441 656 | Beiträge zur Unfallversicherung | |
| 442 656 | Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit | |
| 443 656 | Beiträge zur Pflegeversicherung | |
| 45 | Erstattungen für Leistungen zur Rehabilitation | |
| 450 646 | Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/AnV (Leistungen zur Rehabilitation) | Zu 450
Erstattungen an die Träger der ArV und AnV nach § 223 Abs. 3. SGB VI. |
| 46 | Nicht begrenzte sonstige Leistungen nach § 31 SGB VI | |
| 460 671 | Stationäre Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben | |

- 461 681 Übergangsgeld bei stationären
Leistungen zur Eingliederung
in das Erwerbsleben
- 462 671 Nach- und Festigungskuren
wegen Geschwulsterkran-
kungen
- 463 681 Übergangsgeld bei stationären
Nach- und Festigungskuren
wegen Geschwulsterkran-
kungen
- 47 Begrenzte sonstige Leistungen
nach § 31 SGB VI
- 470 671 Nichtstationäre Leistungen zur
Eingliederung in das Erwerbs-
leben
- 472 671 Stationäre medizinische Lei-
stungen zur Sicherung der
Erwerbsfähigkeit
- 473 681 Übergangsgeld bei stationären
medizinischen Leistungen zur
Sicherung der Erwerbsfä-
higkeit
- 474 671 Stationäre Heilbehandlungen
für Kinder
- 475 685 Zuwendungen für Einrichtun-
gen

Kontenklasse 5 - Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Beitragserstattungen

Zu 5

Rückflüsse von Renten- und Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, Aufwendungen zur KVdR und PVdR sowie erstattete Vorschüsse nach § 42 Abs. 2 SGB I, sind auf den zutreffenden Aufwandskonten als Einnahme zu buchen.

50 Renten und Rentenanteile der knappschaftlichen Rentenversicherung

Zu 50/51/52

Die ausgezahlten Beträge sind getrennt nach Rentenarten sowie nach KnV, ArV und AnV Anteilen unter den Kontengruppen 50, 51 und 52 zu buchen. Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung sind unter den Kontengruppen 54, 55 und 56 zu erfassen.

500 681 Renten wegen Alters

501 681 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

502 681 Renten wegen Todes

503 681 Vertragsrenten - Renten wegen Alters

504 681 Vertragsrenten - Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

505 681 Vertragsrenten - Renten wegen Todes

506 681 Knappschaftsausgleichsleistungen

51 Renten und Rentenanteile der Rentenversicherung der Arbeiter

510 681 Renten wegen Alters

511 681 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

512 681 Renten wegen Todes

513 681 Vertragsrenten - Renten wegen Alters

- 514 681 Vertragsrenten - Renten
wegen verminderter Erwerbs-
fähigkeit
- 515 681 Vertragsrenten - Renten
wegen Todes
- 52 Renten und Rentenanteile der
Rentenversicherung der An-
gestellten
- 520 681 Renten wegen Alters
- 521 681 Renten wegen verminderter
Erwerbsfähigkeit
- 522 681 Renten wegen Todes
- 523 681 Vertragsrenten - Renten
wegen Alters
- 524 681 Vertragsrenten - Renten
wegen verminderter Erwerbs-
fähigkeit
- 525 681 Vertragsrenten - Renten
wegen Todes
- 53 Sonstige Rentenleistungen
- 530 646 Wanderversicherungsaus- Zu 530
gleich zwischen der Bundes- Erstattungen an die Träger der ArV nach
knappschaft und den Trägern §§ 223, 289 SGB VI.
der ArV (Renten)
- 531 646 Wanderversicherungsaus- Zu 531
gleich zwischen der Bundes- Erstattungen an die Träger der AnV nach
knappschaft und den Trägern §§ 223, 289 SGB VI.
der AnV (Renten)
- 533 681 Fürsorgeleistungen nach §§
27 und 28 SVAG/Saar (volle
und ergänzende Leistungen)
- 537 646 Erstattungen nach § 217
Abs. 3 SGB VII - KnV Anteile -
- 538 646 Erstattungen nach § 217
Abs. 3 SGB VII - ArV Anteile -
- 539 646 Erstattungen nach § 217
Abs. 3 SGB VII - AnV Anteile -

- 54 Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung - KnV Anteile -
- 540 681 Witwen- und Witwerrentenabfindungen
- 542 681 Leistungen aus Höherversicherungsbeiträgen
- 543 681 Kinderzuschüsse
- 544 681 Leistungen für Kindererziehung
- 545 681 Auffüllbeträge
- 546 681 Rentenzuschläge
- 548 646 Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV (Zusatzleistungen) Zu 548
Die Bestimmung zu 530 gilt entsprechend.
- 549 646 Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der AnV (Zusatzleistungen) Zu 549
Die Bestimmung zu 531 gilt entsprechend.
- 55 Zusatzleistungen
 - ArV Anteile -
- 550 681 Witwen- und Witwerrentenabfindungen
- 552 681 Leistungen aus Höherversicherungsbeiträgen
- 553 681 Kinderzuschüsse
- 555 681 Auffüllbeträge
- 556 681 Rentenzuschläge
- 56 Zusatzleistungen
 - AnV Anteile -
- 560 681 Witwen- und Witwerrentenabfindungen
- 562 681 Leistungen aus Höherversicherungsbeiträgen
- 563 681 Kinderzuschüsse

565 681	Auffüllbeträge	
566 681	Rentenzuschläge	
57	Aufwendungen für die Pflegeversicherung der Rentner	
570 656	Beitragsanteile für Pflichtversicherte nach SGB XI	
571 656	Beitragszuschüsse für freiwillig in der KV und privat Versicherte (PVdR)	Zu 571 Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentner sowie für in der privaten Pflegeversicherung versicherte Rentner (§ 106 a SGB VI).
574 646	Erstattungen von Beitragsanteilen für Pflichtversicherte nach dem SGB III (PVdR)	Zu 574 Erstattungen von Beitragsanteilen für Rentner, die nach dem SGB III pflichtversichert in der Pflegeversicherung sind, an die Bundesanstalt für Arbeit (§ 335 SGB III).
578 646	Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV (Beitragsanteile und -zuschüsse zur PVdR)	
579 646	Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der AnV (Beitragsanteile und -zuschüsse zur PVdR)	
58	Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner	
580 656	Beitragsanteile für Pflichtversicherte nach SGB V	
581 656	Beitragszuschüsse für freiwillig und privat Versicherte (KVdR)	
582 656	Zuschüsse zur Krankenversicherung nach § 315 SGB VI	
583 656	KVdR-Aufwendungen nach Sozialversicherungsabkommen	
584 646	Erstattungen von Beitragsanteilen für Pflichtversicherte nach dem SGB III (KVdR)	

- 585 656 Beitragsanteile für Pflichtversicherte nach dem KVLG 1989
- 586 646 Erstattungen an die knappschaftliche KVdR für Verwaltungskosten
- 588 646 Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV (Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR) Zu 588
Die Bestimmung zu 530 gilt entsprechend.
- 589 646 Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der AnV (Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR) Zu 589
Die Bestimmung zu 531 gilt entsprechend.
- 59 Beitragserstattungen
- 590 681 Beitragserstattungen
- KnV Anteile -
- 591 681 Beitragserstattungen
- ArV Anteile -
- 592 681 Beitragserstattungen
- AnV Anteile -
- 593 646 Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV (Beitragserstattungen) Zu 593
Die Vorschrift zu 530 gilt für die Beitragserstattungen und die Aufwendungen aus der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften entsprechend.
- 594 646 Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der AnV (Beitragserstattungen) Zu 594
Die Vorschrift zu 531 gilt für die Beitragserstattungen und die Aufwendungen aus der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften entsprechend.
- 595 686 Aufwendungen aus der Übertragung von RV - Beiträgen
- KnV - Anteile -
- 596 686 Aufwendungen aus der Übertragung von RV - Beiträgen
- ArV - Anteile -
- 597 686 Aufwendungen aus der Übertragung von RV - Beiträgen
- AnV - Anteile -

**Kontenklasse 6 - Vermögensaufwendungen
und sonstige Aufwendungen**

60	Schuldzinsen	
600 675	Schuldzinsen	
61	Sonstige Vermögensaufwendungen	
610 000	Verluste aus Beteiligungen	
611 000	Verluste aus Grundstücken und Gebäuden	
613 000	Zuschreibungen zur Versorgungsrücklage	Zu 613 Zur Passivierung der Zinserträge aus der Versorgungsrücklage sind hier die unter der Kontenart 313 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Haben vorzunehmen.
619 532	Sonstige Vermögensaufwendungen	
66	Verluste der Aktiva und der Passiva	
660 000	Verluste der Grundstücke und Gebäude	
661 000	Verluste der Wertpapiere	
662 000	Verluste der sonstigen Aktiva	Zu 662 1. Die Vorschrift zu 660 des Kontenrahmens für die Träger der ArV/AnV gilt entsprechend. 2. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Verluste, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 078 im Haben vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 362 zu passivieren.

3. Die unter der Kontenart 362 zu buchenden außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Soll-Buchung hier erfolgswirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Haben vorzunehmen.

663 000	Verluste der Passiva
680 919	Zuführung zu Betriebsmitteln für Investitionen in das Verwaltungsvermögen
69	Sonstige Aufwendungen
690 437	Versorgungsbezüge nach G 131 - (ohne § 63 dieses Gesetzes)
691 546	Verzinsung von Geldleistungen und Erstattungsansprüchen
692 546	Zinsen aus der Übertragung von RV - Beiträgen
693 671	Unterbringung in Heimen nach § 316 SGB VI
695 684	Aufwendungen für Einrichtungen nach § 301 Abs. 2 SGB VI
696 000	Euro-Rundungsdifferenzen
698 546	Übrige Aufwendungen
699 546	Übrige Aufwendungen

Kontenklasse 7 - Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Zu 7

1. Alle persönlichen und sächlichen Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung sowie besondere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Beitrags- und Leistungsverfahren entstehen.
2. Die Verwaltungseinnahmen sind, soweit sie nicht unter 264, 798 und 799 brutto zu buchen sind, auf den entsprechenden Aufwandskonten gegenzubuchen.

70 Gehälter, Löhne und Sozialversicherungsbeiträge

700 422 Besoldung der Beamten und DO-Angestellten

Zu 700

1. Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen, Vergütungen), jährliche Sonderzuwendungen, jährliches Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Anwärterbezüge, Jubiläumszuwendungen, Übergangsgeld, Aufwandsentschädigungen (z.B. für Geschäftsführer).
2. Als Einnahmen sind hier u.a. Erstattungen von Dienstbezügen aus Regreßansprüchen (z.B. nach § 87 a BBG) und Strafgehalte zu buchen.
3. Die nach § 14a BBesG einzubehaltenden Beträge sind hier nicht in Abzug zu bringen (Brutto-Buchung).

701 422 Nachversicherungsbeiträge

702 425 Vergütungen der Angestellten

703 425 Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte

704 425 Sonstige Versicherungsbeiträge für Angestellte

705 426 Löhne der Arbeiter

706 426 Sozialversicherungsbeiträge für Arbeiter

707 426 Sonstige Versicherungsbeiträge für Arbeiter

708 427 Beschäftigungsentgelte

- 71 Versorgungsbezüge, Beihilfen,
 Unterstützungen und
 Fürsorgeleistungen
- 710 432 Ruhegehälter
- 711 432 Witwen- und Waisengelder Zu 711
1. Auch Sterbegelder (§ 18 BeamtVG) und Unterhaltsbeiträge, sowie Aufwendungen für Hinterbliebene (§ 22 BeamtVG).
 2. Die Vorschrift zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
 3. Die Vorschrift zu 700 Nr. 3 gilt entsprechend.
- 712 432 Renten ohne Beitragsleistungen Zu 712
1. Hier sind die aufgrund fiktiver Versicherung zu zahlenden Renten bzw. Rentenanteile an ehemalige DO-Angestellte und ihre Hinterbliebenen zu buchen.
 2. Die Vorschrift zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
- 713 437 Versorgungsbezüge nach § 63 G 131 Zu 713
1. Versorgungsbezüge an solche Personen, die ihr Amt, ihren Arbeitsplatz oder ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben (siehe auch 690).
 2. Die Vorschrift zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
 3. Die Vorschrift zu 700 Nr. 3 gilt entsprechend.
- 714 441 Beihilfen für Beschäftigte
- 715 446 Beihilfen für Versorgungsempfänger
- 716 442 Unterstützungen für Beschäftigte
- 717 442 Unterstützungen für Versorgungsempfänger
- 718 443 Fürsorgeleistungen für Beschäftigte

719 443	Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfänger
72	Personalbezogene Sachkosten
720 451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung
721 451	Zuschüsse für soziale Einrichtungen
722 453	Trennungsgeld/Umzugskostenvergütungen
723 453	Fahrkostenzuschüsse
724 663	Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge
729 456	Sonstige personalbezogene Sachkosten
73	Allgemeine Sachkosten der Verwaltung
730 511	Geschäftsbedarf
731 512	Bücher und Zeitschriften
732 513	Post- und Fernmeldegebühren
733 525	Schulung, Aus- und Fortbildung des Personals
734 527	Reisekostenvergütungen
735 529	Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung
736 531	Aufklärungsmaßnahmen
737 516	Dienst- und Schutzkleidung
739 539	Sonstige Sachkosten der Verwaltung
74	Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude
740 517	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude

744 517	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	
745 518	Mieten und Pachten für Grundstücke und Gebäude	
746 519	Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	Zu 746 1. Die Bestimmung zu 746 Nr. 1 des Kontenrahmens der Träger der ArV/AnV gilt entsprechend. 2. Soweit in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen, Räume an Dritte vermietet oder vom Sozialmedizinischen Dienst oder von Eigenbetrieben benutzt werden, sind die eingehenden Mieten bzw. die rechnerisch ermittelten Mieten unter 798 zu buchen. 3. Die Bestimmung zu 746 Nr. 3 des Kontenrahmens der Träger der ArV/AnV gilt entsprechend.
747 000	Abschreibungen für Gebäude	
749 519	Sonstige Kosten der Grundstücke und Gebäude	
75	Fahrzeuge und bewegliche Einrichtungen	
750 514	Betrieb von Kraftfahrzeugen	
751 000	Abschreibungen von Kraftfahrzeugen	
753 515	Kosten der beweglichen Einrichtung	
754 000	Abschreibungen von der beweglichen Einrichtung	
756 518	Mieten für die bewegliche Einrichtung	
76	Aufwendungen für die Selbstverwaltung	
760 511	Aufwendungen für die Wahl der Organe	

761 412	Aufwendungen für den Vorstand (ohne 765)	Zu 761 Alle laufenden Aufwendungen wie z.B. Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen der Mitglieder des Vorstandes und seiner Ausschüsse sowie die monatlichen Pauschbeträge für Zeitaufwand bzw. bare Auslagen der Vorsitzenden. Dazu gehören auch die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Vorstandsmitglieder, ferner Kosten für Zeitschriften und Literatur für diese Organmitglieder. Die Kosten eines Sekretariats und ähnliche Kosten sind jedoch als allgemeine Verwaltungskosten unter 70 bis 75 nachzuweisen.
762 412	Aufwendungen für die Vertreterversammlung (ohne 765)	
763 412	Aufwendungen für die Versichertenältesten und Vertrauensmänner	
764 412	Aufwendungen für Knappschaftsausschüsse	Zu 764 Die Vorschrift zu 761 gilt entsprechend.
765 412	Außergewöhnliche Aufwendungen für die Organe	
77	Kosten der Rechtsverfolgung	
770 526	Kosten der Vorverfahren	
771 526	Kosten der Sozialgerichtsverfahren	
772 526	Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren	
773 526	Außergerichtliche Kosten	
78	Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes	
780 526	Fremdkosten für ärztliche Untersuchungen und Gutachten	
782 526	Persönliche Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes für ärztliche Untersuchungen und Gutachten	
784 522	Medizinischer Sachbedarf	

785 000	Abschreibungen für Gebäude des Sozialmedizinischen Dienstes
787 000	Abschreibungen von der be- weglichen Einrichtung für den Sozialmedizinischen Dienst
789 539	Sonstige Sachkosten des So- zialmedizinischen Dienstes
79	Vergütungen an andere für Verwaltungszwecke
792 671	Vergütungen an die Deutsche Post AG für Rentenzahlungen und Beitragserstattungen
793 671	Vergütungen an Geldinstitute
794 633	Vergütungen für die Bearbei- tung von Versicherungsunter- lagen
795 685	Beiträge an Verbände und Vereine
796 532	Prüfungs- und Beratungs- kosten
797 539	Sonstige Vergütungen an andere
798 124	Mieteinnahmen

Zu 798

Hier sind Einnahmen aus Vermietung und Ver-
pachtung von eigenen Grundstücken, Ge-
bäude und Räumen der allgemeinen Verwal-
tung zu buchen.

799 119

Sonstige Verwaltungseinnahmen

Zu 799

Hier sind Einnahmen in Zusammenhang mit Veröffentlichungen (z.B. Gebühren für eigene Zeitschriften) und Einnahmen als Gegenposten für die Aktivierung der Personalkosten für eigene Bauplanung und -leitung zu buchen. Die im Laufe des Jahres unter 70 bis 72 gebuchten Personalkosten - ohne Versorgungsbezüge - für die eigene Bauplanung und -leitung sind spätestens für den Jahresabschluß hier und auf den zutreffenden Kontenarten unter 91 bis 93 zu buchen. Ferner sind hier alle sonstigen Verwaltungseinnahmen (z.B. Datenschutzgebühren) zu erfassen, die auf den Aufwandskonten der Kontenklasse 7 sachlich nicht unterzubringen sind (siehe zu 7 Nr. 2).

Kontenklasse 8 - Verrechnungskonten der Aufwands- und Ertragsrechnung

80	Aufwands- und Ertragsrechnung für Grundstücke und Gebäude der Rücklage	
81	Sonstige Verrechnungskonten	
82	Sonstige Verrechnungskonten	
83	Erstattungen des Bundes und der BfA für Auftragsgeschäfte	
830 000	Erstattungen des Bundes für Sozialzuschläge	
831 000	Erstattungen des Bundes für Kriegsbeschädigtenrenten	
832 000	Erstattungen des Bundes für weitere Sonderleistungen	
836 000	Erstattungen der BfA für Zusatzversorgungsleistungen und gleichgestellte Leistungen	Zu 836 Erstattungen der BfA für Aufwendungen, die der Bundesknappschaft aufgrund der Auszahlung überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 AAÜG und gleichgestellter Leistungen nach dem ZVG entstehen. Die Erstattungen für Aufwendungen überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22, Nr. 23 bis 26 sowie Nr. 27 AAÜG und die Erstattungen nach dem ZVG sollen auf gesonderten Buchungsstellen getrennt erfaßt werden.
837 000	Erstattungen der BfA für überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 837 Erstattungen der BfA für Aufwendungen, die der Bundesknappschaft aufgrund der Auszahlung überführter Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG entstehen.
838 000	Erstattungen der BfA für sonstige überführte Sonderversorgungsleistungen	Zu 838 Erstattungen der BfA für Aufwendungen, die der Bundesknappschaft aufgrund der Auszahlung überführter Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG entstehen.
84	Ausgaben für Auftragsgeschäfte des Bundes und der BfA	

840 000	Sozialzuschläge	
841 000	Kriegsbeschädigtenrenten	
842 000	Weitere Sonderleistungen	
846 000	Von der Bundesknappschaft ausgezahlte Zusatzversorgungsleistungen und gleichgestellte Leistungen	Zu 846 Überführte Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 AAÜG und gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG, die die Bundesknappschaft im Auftrag der BfA auszahlt. Die Aufwendungen überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22, Nr. 23 bis 26 sowie Nr. 27 AAÜG und die Aufwendungen nach dem ZVsG sollen auf gesonderten Buchungsstellen erfaßt werden.
847 000	Von der Bundesknappschaft ausgezahlte überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 847 Überführte Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG, die die Bundesknappschaft im Auftrag der BfA auszahlt.
848 000	Von der Bundesknappschaft ausgezahlte sonstige überführte Sonderversorgungsleistungen	Zu 848 Überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG, die die Bundesknappschaft im Auftrag der BfA auszahlt.
85	Erstattungen der ArV/AnV für Auftragsgeschäfte	
850 000	Erstattungen der ArV/AnV für im Beitrittsgebiet ausgezahlte Leistungen	Zu 850 Erstattungen der Träger der ArV/AnV für die von der Bundesknappschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) ausgezahlten ArV/AnV-Renten, Zusatzleistungen sowie Aufwendungen für die KVdR und PVdR.
86	Aufwendungen für Auftragsgeschäfte der ArV/AnV	

860 000	Von der Bundesknappschaft im Beitrittsgebiet ausgezahlte ArV/AnV-Leistungen	Zu 860 Hier bucht die Bundesknappschaft diejenigen Renten der ArV und AnV, die sie in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) zusammen mit Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung auszahlt. Dies gilt für Zusatzleistungen und Aufwendungen für die KVdR und PVdR entsprechend. Die Kontenart ist in geeigneter Weise - jeweils für die ArV und AnV - nach den Kontenarten der Kontengruppen 51, 54, 56 und 58 des ArV/AnV-Kontenrahmens zu untergliedern.
87	Sonstige Verrechnungskonten	
88	Sonstige Verrechnungskonten	
89	Sonstige Verrechnungskonten	

**Kontenklasse 9 - Investitionshaushalts- und Verrechnungskonten
der Vermögensrechnung**

90 Einnahmen

Zu 90 bis 95

1. Die Konten der Kontengruppen 90 bis 95 dienen der Aufstellung, Durchführung und dem Nachweis des Investitionshaushalts; dabei sind die Kontenarten 908 und 958 dem Ausgleich der Ausgaben und der Einnahmen über die Vermögensrechnung vorbehalten. Die Bestände der hier genannten Aktiva und Passiva sind unter diesen Kontengruppen nicht zu erfassen.
2. Die Bestimmungen zu 90 bis 95 Nr. 2 und 3 des Kontenrahmens für die Träger der ArV/AnV gelten entsprechend.

900 000	Abschreibungen
901 182	Einnahmen aus Rückflüssen
902 131	Erlöse aus Veräußerungen
903 322	Einnahmen aus Schuld- aufnahmen
908 981	Übertragungskonto für die Ausgaben der Kontengruppen 91 bis 94
91	Ausgaben für das Ver- waltungsvermögen (ohne 92)
910 821	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden für die Verwaltung
911 712	Neu-, Um- und Erweiterungs- bauten für die Verwaltung
913 712	Neu-, Um- und Erweiterungs- bauten für die Verwaltung
914 811	Kraftfahrzeuge für die Verwaltung
915 812	Bewegliche Einrichtungen für die Verwaltung
916 812	Bewegliche Einrichtungen für die Verwaltung
917 831	Beteiligungen

918 863	Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete
919 863	Übrige Darlehen
92	Ausgaben für die Eigenbetriebe
920 821	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden für die Eigenbe- triebe
921 712	Neu-, Um- und Erweiterungs- bauten für die Eigenbetriebe
923 712	Neu-, Um- und Erweiterungs- bauten für die Eigenbetriebe
924 811	Kraftfahrzeuge für die Eigen- betriebe
925 812	Bewegliche Einrichtung für die Eigenbetriebe
926 812	Bewegliche Einrichtung für die Eigenbetriebe
93	Ausgaben für das Rücklage- vermögen
930 821	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden des Rücklagever- mögens
931 712	Neu-, Um und Erweiterungs- bauten des Rücklagevermö- gens
932 712	Neu-, Um und Erweiterungs- bauten des Rücklagevermö- gens
935 712	Bewegliche Einrichtung des Rücklagevermögens
936 712	Bewegliche Einrichtung des Rücklagevermögens
938 712	Hypotheken für den Berg- arbeiterwohnungsbau
94	Tilgung von Darlehen und Grundpfandrechten
940 594	Tilgung von Darlehen

941 594	Tilgung von Grundpfand- rechten
95	Übrige Ausgaben
958 981	Übertragungskonto für die Einnahmen der Kontenarten 900 bis 903
96	Verrechnungskonten der Vermögensrechnung
98	Verrechnungskonten der Vermögensrechnung
99	Eröffnungs- und Abschluß- konten
990 000	Abschlußkonto der Erfolgs- rechnung
991 000	Abschlußkonto der Investi- tionshaushaltskonten
995 000	Eröffnungskonto der Vermögensrechnung
996 000	Abschlußkonto der Vermögensrechnung

Anlage 5 a
(zu § 25 Abs. 2 Nr. 5)

Kontenrahmen für die Träger der Alterssicherung der Landwirte

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kontenrahmen für die Träger der landwirtschaftlichen Alterssicherung ist numerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut. Er gliedert sich in Kontenklassen (einstellig), Kontengruppen (zweistellig) und Kontenarten (dreistellig); sie sind für den Versicherungsträger bindend. Ihr Inhalt ist durch die Bezeichnung und die hierzu erlassenen Bestimmungen festgelegt. Die nicht besetzten Stellen des Kontenrahmens dürfen nur benutzt werden, soweit der Kontenrahmen dies zuläßt. Die besetzten Kontenarten können dagegen bei Bedarf im Rahmen des Dezimalsystems weiter untergliedert werden, wobei die gegebenenfalls eingerichteten Buchungsstellen als Unterkonten bzw. Hilfskonten zu bezeichnen sind.
2. Die Kontenklassen und Kontengruppen sind Positionen der Systematik. Buchungsstellen sind allein die Kontenarten sowie die etwa vorhandenen Unterkonten und Hilfskonten; sie sind in einem Kontenverzeichnis (Kontenplan) nachzuweisen.
3. Die Bestimmungen zum Kontenrahmen für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gelten entsprechend für die Träger der landwirtschaftlichen Alterskassen, soweit nicht im folgenden gesonderte Bestimmungen zu einzelnen Positionen erlassen sind.

B. Bestimmungen zu den einzelnen Positionen

Kontenklasse 0 - Aktiva

00	Barmittel und Giroguthaben	Zu 00 Barer Kassenbestand, Giroguthaben bei Banken und Sparkassen und sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel.
000	Barer Kassenbestand	
002	Bankguthaben	
009	Sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel	Zu 009 1. Z.B. Bestände an Briefmarken und Gerichtskostenmarken. 2. Die laufende Führung dieses Kontos ist den Versicherungsträgern freigestellt.
02/03	Forderungen	Zu 02/03 1. Forderungen sind unterjährig nicht zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluß die Forderungen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen zu erfassen, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach bis zum 31. Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres feststehen. 2. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen sind über die sachlich zutreffenden Ertrags- oder Aufwandskonten zu berichtigen (siehe auch zu 360 und zu 660).
020	Forderungen auf Bundesmittel	
021	Forderungen auf rückständige Beiträge	
022	Forderungen auf Mahngebühren und Gebührenvorlagen	
023	Forderungen aus laufenden Geldleistungen	
024	Forderungen aus § 110 SGB VII und § 116 SGB X	

- | | | |
|-----|--|---|
| 025 | Forderungen auf überzahlte Beiträge zur KVdR, Beitragszuschüsse, Beitragsübernahmen | |
| 026 | Forderungen auf Vermögenserträge | |
| 027 | Forderungen aus dem Verwaltungssektor | |
| 028 | Forderungen aus Abwicklungsgeschäften (KG 87) | |
| 029 | Sonstige Forderungen | |
| 04 | Andere Geldanlagen (Pensionsrückstellungen) | |
| 040 | Termin- und Spareinlagen | |
| 041 | Darlehen | |
| 042 | Grundpfandrechte | |
| 043 | Schuldbuchforderungen und Wertpapiere | |
| 044 | Anteile an Wertpapierfonds | |
| 045 | Mittel der Versorgungsrücklage | Zu 045
Hier sind die nach § 14a BBesG einbehaltenen Mittel der Versorgungsrücklage einschließlich der Zinserträge und außerordentlichen Gewinne / Verluste nachzuweisen. |
| 049 | Sonstige Vermögensanlagen | |
| 08 | Verwaltungsvermögen | |
| 080 | Geräte und Einrichtungsgegenstände und sonstige bewegliche Sachen für die Verwaltung | |
| 081 | Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete | |
| 083 | Sonstiges Verwaltungsvermögen | |
| 09 | Rechnungsabgrenzung und sonstige Aktiva | |

090	Zeitliche Rechnungsabgrenzung	Zu 090 Hier sind für den Rechnungsabschluß die im Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres für das folgende Jahr vorausgezählten Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten zu buchen; sie sind im Januar auf die entsprechenden Sachkonten zu übernehmen.
094	Dauervorschüsse	
095	Übrige Aktiva	

Kontenklasse 1 - Passiva

11	Kurzfristige Kredite	
110	Kurzfristige Kredite von Kreditinstituten	
119	Kurzfristige Kredite von sonstigen Stellen	
12	Verpflichtungen	Zu 12 Die Bestimmung zu 02/03 gilt entsprechend.
120	Verpflichtungen aus Bundesmitteln	
121	Verpflichtungen aus zu Unrecht erhaltenen Beiträgen	
125	Verpflichtungen aus Beiträgen zur KVdR, Beitragszuschüssen, Beitragsübernahmen	
126	Verpflichtungen aus Schuldzinsen	
127	Verpflichtungen aus den Verwaltungskosten	
128	Verpflichtungen aus Abwicklungsgeschäften (KG 87)	
129	Sonstige Verpflichtungen	
14	Verwahrungen	
140	Noch abzuführende Lohnsteuern	
141	Noch abzuführende Kirchensteuern	
142	Noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge	
143	Noch abzuführende Zusatzversicherungsbeiträge	
144	Verwahrungen aus laufenden Geldleistungen	

145	Verwahrungen aus KVdR- Beiträgen, Beitragszu- schüssen, Beitragsüber- nahmen	
148	Verwahrungen aus Beitrags- einnahmen	
149	Sonstige Verwahrungen	
15	Rückstellungen	
150	Pensionsrückstellungen (ohne 151)	
151	Versorgungsrücklage	Zu 151 Hier werden die unter der Kontenart 045 ausgewiesenen Mittel der Versorgungsrück- lage passiviert.
18	Rechnungsabgrenzung und übrige Passiva	
180	Zeitliche Rechnungsab- grenzung	Zu 180 Hier ist für den Rechnungsabschluß der im Dezember des abzuschließenden Geschäfts- jahres für Januar des folgenden Jahres einge- gangene Teil der Bundesmittel zu buchen; er ist im Januar nach 250 umzubuchen. Außer- dem sind hier alle übrigen bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen Einnahmen, die erst das folgende Geschäftsjahr betreffen zu erfassen.
185	Übrige Passiva	
19	Überschuß der Aktiva (Reinvermögen)	
190	Verwaltungsvermögen	

Kontenklasse 2 - Beiträge und Bundesmittel

20	Pflichtbeiträge	Zu 20 1. Alle Pflichtbeiträge für die nach §§ 1 und 84 ALG versicherungspflichtigen Personen. 2. Beiträge, die für Zeiten vor dem 1.1.1995 nachentrichtet werden, sind auf den Konten zu buchen, die die Beitragsleistung nach dem 31.12.1994 erfassen. 3. Zu Unrecht empfangene und zurückgezahlte Pflichtbeiträge sind auf den zutreffenden Beitragskonten zu buchen, und zwar auch dann, wenn sie sich auf frühere Geschäftsjahre beziehen.
200	Pflichtbeiträge für Landwirte nach § 1 Abs. 2 ALG	Zu 200 Hier sind auch die Pflichtbeiträge für Versicherte nach § 84 Abs. 1 und 4 ALG zu buchen.
201	Pflichtbeiträge für Landwirte nach § 1 Abs. 3 ALG	
202	Pflichtbeiträge für mitarbeitende Familienangehörige	Zu 202 Pflichtbeiträge für mitarbeitende Familienangehörige nach § 1 Abs. 8 ALG.
203	Sonstige Pflichtbeiträge	Zu 203 Pflichtbeiträge für Versicherte nach § 84 Abs. 2 und 3 ALG.
209	Fiktivbeiträge nach § 14 Abs. 2 FELEG 1989	
21	Freiwillige Beiträge	Zu 21 Die Bestimmung zu 20 Nrn. 2 und 3 gilt entsprechend.
210	Freiwillige Beiträge für Ehegatten	Zu 210 Freiwillige Beiträge nach § 4 ALG.
211	Freiwillige Beiträge für ehemalige Versicherte	Zu 211 Freiwillige Beiträge nach § 5 sowie § 85 Abs. 7 ALG.
23	Sonstige Beiträge	Zu 23 Die Bestimmung zu 20 Nrn. 2 und 3 gilt entsprechend.
231	Wiederauffüllungsbeiträge	Zu 231 Beiträge nach §§ 72 und 116 ALG.

24	Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen aus dem Beitragseinzugsverfahren, Buß- und Zwangsgelder	
240	Säumniszuschläge und Mahngebühren	Zu 240 Im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallende Säumniszuschläge und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen.
241	Buß- und Zwangsgelder	
25	Einnahmen aus Bundesmitteln	
250	Bundesmittel nach § 78 ALG	

Kontenklasse 3 - Vermögenserträge, Erstattungen und sonstige Einnahmen

30	Zinsen, Vermögenserträge	Zu 30 Nur laufende Vermögenserträge, nicht dagegen einmalige Erträge, wie realisierte Gewinne beim Verkauf von Vermögensanlagen.
300	Zinsen	Zu 300 Zinsen aus Giroguthaben und Geldanlagen der KG 04.
303	Zinsen der Versorgungsrücklage	Zu 303 Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) erzielten Zinserträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 045 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 603 zu passivieren.
309	Sonstige Vermögenserträge	
32	Entnahmen aus dem Verwaltungsvermögen	
320	Entnahmen aus dem Verwaltungsvermögen (KA 190)	
33	Ersatz für Leistungen zur Rehabilitation und Betriebs- und Haushaltshilfe, Selbstbeteiligungen sowie Zuzahlungen	Zu 33 1. Ersatz nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X. 2. Erstattungen für Leistungen zur Rehabilitation sind auf den entsprechenden Konten der KK 4 (als Einnahmen) zu buchen (siehe zu 4).
330	Ersatz von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
331	Ersatz von Aufwendungen für Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
334	Selbstbeteiligungen für Betriebs- und Haushaltshilfe	

335	Zuzahlung bei medizinischen und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation	Zu 335 Im Zusammenhang mit Zuzahlungen verbundene Zahlungen (z.B. Mahngebühren, Verzugszinsen und dergl.) sind von den eigentlichen Zuzahlungen getrennt zu erfassen.
34	Ersatz für Renten und Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung	Zu 34 Die Bestimmungen zu 33 gelten entsprechend.
346	Ersatz von Rentenleistungen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
347	Ersatz von Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
36	Gewinne der Aktiva und der Passiva	
360	Gewinne der Aktiva	Zu 360 1. Realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Vermögensanlagen. Als Gewinn ist der über den Buchwert hinausgehende Teil des Erlöses zu buchen, wobei von dem Erlös etwaige von der Alterskasse zu tragende Nebenkosten abzusetzen sind. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Konten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten. Dagegen sind echte Gewinne aus Forderungen unter 360 (oder 660) zu buchen; sie entstehen dann, wenn eine über 66 abgeschriebene Forderung noch eingeht. 2. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Gewinne, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Haben zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 045 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 660 zu passivieren.

3. Die unter der Kontenart 660 zu buchenden außerordentlichen Verluste, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Haben-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Soll vorzunehmen.

363 Gewinne der Passiva

Zu 363

Die Bestimmung zu 360 gilt sinngemäß.

37 Einnahmen aus dem Finanzausgleich

370 Einnahmen aus dem
Finanzausgleich

Zu 370

Finanzausgleich nach § 79 Abs. 2 ALG.

39 Sonstige Einnahmen

393 Verzugszinsen

Zu 393

1. Zinsen aus Ersatzansprüchen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X, nach § 42 Abs. 3 SGB I sowie § 76 SGB IV.

2. Nicht hier, sondern unter KA 240, sind die im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallenden Zinseinnahmen zu buchen.

396 Euro-Rundungsdifferenzen

399 Übrige Einnahmen

Zu 399

Alle dem Versicherungsträger zufließenden Einnahmen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören z.B. Kassenüberschüsse und Beträge aus der KG 14, deren Zweckbestimmung nicht aufgeklärt werden konnte.

Kontenklasse 4 - Leistungen zur Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe

Zu 4

1. Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern und die Erstattungen nach § 42 Abs. 2 SGB I sind auf den zutreffenden Aufwandskonten als Einnahme zu buchen (siehe zu 33). Ist eine Aufteilung auf einzelne Kontenarten nicht möglich, ist der Betrag der überwiegenden Zweckbestimmung entsprechend zu buchen.

2. Leistungen zur Rehabilitation nach § 95 ALG sind auf den entsprechenden Konten zu erfassen.

40	Medizinische und ergänzende Leistungen (ohne Kontengruppen 41 und 42)	Zu 40, 41 und 42 Die Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtungen) sind unter 78 und - soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren und Sozialgerichtsverfahren anfallen - unter 76 zu buchen.
400	Ambulante Leistungen	Zu 400 Aufwendungen für ambulante medizinische Leistungen (ohne die unter KA 403 zu erfassenden).
402	Stationäre Leistungen	Zu 402 Neben Pflegesätzen auch besonders in Rechnung gestellte Kosten der stationären Leistung, z.B. Aufwendungen für besonders teure Arzneien, Kurmittel, Kurtaxe u.a., nicht jedoch die Reise- und Transportkosten (siehe zu 409).
403	Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel	Zu 403 Aufwendungen für die Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI.
404	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV - Träger	Zu 404 bis 408 Betriebs- und Haushaltshilfe im Zusammenhang mit Leistungen zur Rehabilitation nach § 10 ALG.
405	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV - Träger	
406	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	

- | | | |
|-----|--|---|
| 407 | Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen | |
| 408 | Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe | |
| 409 | Sonstige ergänzende Leistungen | Zu 409
Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. §§ 28 Nm. 2 und 3 sowie 30 SGB VI. |
| 41 | Medizinische und ergänzende Leistungen wegen Abhängigkeitserkrankungen | |
| 410 | Ambulante Leistungen | Zu 410
Die Bestimmung zu 400 gilt entsprechend. |
| 412 | Stationäre Leistungen | Zu 412
Die Bestimmung zu 402 gilt entsprechend. |
| 413 | Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel | Zu 413
Die Bestimmung zu 403 gilt entsprechend. |
| 414 | Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV - Träger | Zu 414 bis 418
Die Bestimmung zu 404 bis 408 gilt entsprechend. |
| 415 | Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV - Träger | |
| 416 | Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen | |
| 417 | Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen | |
| 418 | Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe | |
| 419 | Sonstige ergänzende Leistungen | Zu 419
Die Bestimmung zu 409 gilt entsprechend. |
| 42 | Medizinische und ergänzende Leistungen wegen psychischer Erkrankungen | |
| 420 | Ambulante Leistungen | Zu 420
Die Bestimmung zu 400 gilt entsprechend. |
| 422 | Stationäre Leistungen | Zu 422
Die Bestimmung zu 402 gilt entsprechend. |

423	Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel	Zu 423 Die Bestimmung zu 403 gilt entsprechend.
424	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	Zu 424 bis 428 Die Bestimmung zu 404 bis 408 gilt entsprechend.
425	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	
426	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
427	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
428	Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe	
429	Sonstige ergänzende Leistungen	Zu 429 Die Bestimmung zu 409 gilt entsprechend.
43	Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 36 ALG	Zu 43 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kuren (§ 36 ALG).
430	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	
431	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	
432	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
433	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
434	Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe	
44	Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 37 ALG	Zu 44 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts (§ 37 ALG).
440	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV-Träger	

- 441 Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV - Träger
- 442 Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen
- 443 Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen
- 444 Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe
- 45 Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 39 ALG Zu 45
Betriebs- und Haushaltshilfe in anderen Fällen (§ 39 ALG).
- 450 Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV - Träger
- 451 Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV - Träger
- 452 Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen
- 453 Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen
- 454 Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe
- 47 Sonstige Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 31 SGB VI
- 470 Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben Zu 470
Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 31 Abs. 1 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 780).
- 472 Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen Zu 472
Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 780).

- | | | |
|-----|---|---|
| 474 | Stationäre Heilbehandlungen
für Kinder | Zu 474
Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 31
Abs. 1 Nr. 4 SGB VI; auch Reise- und
Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten
(siehe zu 780). |
| 475 | Zuwendungen für Ein-
richtungen | Zu 475
Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 31
Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. |

Kontenklasse 5 - Renten, sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft, Beitragszuschüsse, Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung und Beitragserstattungen

Zu 5

1. Rückflüsse und erstattete Vorschüsse nach § 42 Abs. 2 SGB I sowie Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern sind auf den zutreffenden Aufwandskonten als Einnahme zu buchen.

2. Leistungen nach den Rechtsvorschriften vor dem 1.1.1995 sind auf den entsprechenden Konten zu erfassen.

50	Renten wegen Alters	
500	Renten wegen Alters an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 2 ALG	Zu 500 und 501 Altersrente nach § 11 Abs. 1 ALG.
501	Renten wegen Alters an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 3 ALG	
502	Vorzeitige Altersrenten an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 2 ALG	Zu 502 und 503 Altersrente nach § 12 ALG.
503	Vorzeitige Altersrenten an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 3 ALG	
505	Renten wegen Alters an mitarbeitende Familienangehörige	Zu 505 Altersrente nach § 11 Abs. 2 ALG.
51	Renten wegen Erwerbsunfähigkeit	
510	Renten wegen Erwerbsunfähigkeit an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 2 ALG	Zu 510 und 511 Renten wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 13 Abs. 1 ALG.
511	Renten wegen Erwerbsunfähigkeit an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 3 ALG	
515	Renten wegen Erwerbsunfähigkeit an mitarbeitende Familienangehörige	Zu 515 Renten wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 13 Abs. 3 ALG.
52	Witwen-/Witwerrenten	

520	Witwen-/Witwerrenten an Hinterbliebene verstorbener Landwirte	Zu 520 Witwen-/Witwerrente nach § 14 Abs. 1 und 2 ALG.
525	Witwen-/Witwerrenten an Hinterbliebene verstorbener mitarbeitender Familienangehöriger	Zu 525 Witwen-/Witwerrente nach § 14 Abs. 3 ALG.
53	Waisenrenten	
530	Waisenrente an Kinder verstorbener Landwirte	Zu 530 und 535 Waisenrente nach § 15 ALG.
535	Waisenrente an Kinder verstorbener mitarbeitender Familienangehöriger	
56	Sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft	
560	Überbrückungsgeld	Zu 560 Leistungen nach § 38 ALG.
561	Übergangshilfe	Zu 561 Leistungen nach § 106 Abs. 6 ALG.
57	Beitragserstattungen	
570	Beitragserstattungen nach § 27 a Abs. 1 GAL und § 117 ALG	
571	Beitragserstattungen nach § 48 Abs. 2 GAL	
572	Beitragserstattungen nach § 27 a Abs. 2 GAL	
573	Beitragserstattungen nach § 75 Nr. 1 ALG	
574	Beitragserstattungen nach § 75 Nr. 2 ALG	
58	Beitragszuschüsse, Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung	
580	Beitragszuschüsse für Landwirte nach § 1 Abs. 2 ALG	Zu 580 bis 582 Beitragszuschüsse nach §§ 32 und 107 ALG.

- 581 Beitragszuschüsse für Landwirte nach § 1 Abs. 3 ALG
- 582 Beitragszuschüsse für mitarbeitende Familienangehörige
- 584 Beitragszuschüsse nach § 3 c Abs. 1 GAL 1986
- 585 Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung aus Renten nach dem ALG (ohne LAR)
- 587 Zuschüsse zum Beitrag zur Krankenversicherung nach § 35 a ALG
- 588 Zuschüsse zum Beitrag zur Pflegeversicherung nach § 35 b ALG (ohne LAR)

Kontenklasse 6 - Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen

60	Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen	
600	Schuldzinsen	Zu 600 Schuldzinsen einschließlich aller Nebenkosten bei der Aufnahme von Krediten.
603	Zuschreibungen zur Ver- sorgungsrücklage	Zu 603 Zur Passivierung der Zinserträge aus der Ver- sorgungsrücklage sind hier die unter der Kontenart 303 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Haben vorzunehmen.
609	Übrige Vermögensauf- wendungen	Zu 609 Z.B. Bankspesen und Depotgebühren, die sich im Zusammenhang mit der Vermögensver- waltung und -anlage ergeben und nicht mit der laufenden Kontoführung in Verbindung stehen.
62	Zuführungen zum Ver- waltungsvermögen	
620	Zuführungen zum Ver- waltungsvermögen (KA 190)	
64	Beitragsausfälle nach § 14 Abs. 2 FELEG 1989	
640	Beitragsausfälle nach § 14 Abs. 2 FELEG 1989	
66	Verluste der Aktiva und der Passiva	
660	Verluste der Aktiva	Zu 660 1. Realisierte Verluste beim Abgang der aktivierten Vermögensgegenstände. Als Verlust ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Erlös zu buchen, wobei etwaige von dem Versicherungsträger zu tragenden Nebenkosten vorher von dem Er- lös abzusetzen sind.

2. Verluste aus Forderungen gegen zahlungsunfähige Schuldner sind nur dann hier zu buchen, wenn es sich um Forderungen handelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Vermögenswerten stehen. Verluste aus Forderungen, die mit Erträgen oder Aufwendungen der KK 2 bis 7 zusammenhängen, sind über die zutreffenden Aufwands- und Ertragskontenarten zu buchen.
3. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Kontenart zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskontenarten.
4. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Verluste, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 045 im Haben vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 360 zu passivieren.
5. Die unter der Kontenart 360 zu buchenden außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Soll-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Haben vorzunehmen.

663	Verluste der Passiva
67	Aufwendungen für den Finanzausgleich
670	Aufwendungen für den Finanzausgleich
69	Sonstige Aufwendungen
691	Zinsen nach § 44 SGB I und § 27 Abs. 1 SGB IV
696	Euro-Rundungsdifferenzen

Zu 670
Finanzausgleich nach § 79 Abs. 2 ALG.

699

Übrige Aufwendungen

Zu 699

Alle dem Versicherungsträger entstehenden Aufwendungen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören z.B. Kassenfehlbeträge, soweit sie nicht durch den Kassierer oder eine Versicherung gedeckt werden. Aufwendungen für den Behördenselbstschutz, Pauschbeträge für nichtbesetzte Schwerbehindertenplätze.

Kontenklasse 7 - Verwaltungs- und Verfahrenskosten

70/75	Verwaltungskosten
70/71	Persönliche Verwaltungskosten
70	Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge
700	Dienstbezüge der Beamten und DO-Angestellten
701	Vergütungen der Angestellten
702	Löhne der Arbeiter
703	Beschäftigungsentgelte
704	Nachversicherungsbeiträge
705	Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für Angestellte
706	Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für Arbeiter
707	Einbehaltene Mittel der Versorgungsrücklage
71	Versorgungsbezüge, Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachkosten
710	Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder
711	Rückstellungen für Pensionsfonds, Zahlungen an Pensionskassen (ohne 707)
712	Versorgungsbezüge nach § 63 G 131
713	Beihilfen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
714	Unterstützungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger

- 715 Fürsorgeleistungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
- 716 Zuschüsse für Gemeinschaftsverpflegung und für soziale Einrichtungen
- 717 Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung und Fahrkostenzuschüsse
- 718 Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge
- 719 Sonstige personalbezogene Sachkosten
- 72/73 Sächliche Verwaltungskosten
- 72 Allgemeine Sachkosten der Verwaltung
- 720 Geschäftsbedarf
- 721 Bücher, Zeitschriften u.ä.
- 722 Post- und Fernmeldegebühren, Kosten der Fernmeldeanlagen
- 723 Berufliche Bildung des Personals
- 724 Reisekostenvergütungen
- 725 Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung (Repräsentation)
- 726 Kosten für Aufklärung, Beratung und Auskunft (§§ 13 bis 15 SGB I)
- 727 Dienst- und Schutzkleidung
- 729 Sonstige Sachkosten der Verwaltung (ohne 73)
- 73 Kosten der Geschäftsräume und der beweglichen Einrichtung

730	Mieten für die Geschäftsräume
731	Bewirtschaftung der Geschäftsräume
732	Unterhaltung der Geschäftsräume
735	Betrieb von Kraftfahrzeugen (ohne 736)
736	Abschreibungen von Kraftfahrzeugen
737	Kosten der beweglichen Einrichtung (ohne 738 und 739)
738	Abschreibungen von der beweglichen Einrichtung
739	Mieten für die bewegliche Einrichtung
74	Aufwendungen der Selbstverwaltung
740	Aufwendungen für die Wahl der Organe
741	Aufwendungen für ehrenamtliche Organe
75	Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten
750	Beiträge und sonstige Vergütungen an Verbände einschließlich GLA
751	Beiträge an Vereine
752	Vergütungen an andere Sozialversicherungsträger
753	Prüfungs- und Beratungskosten
759	Sonstige Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten
76/78	Verfahrenskosten

76	Kosten der Rechtsverfolgung	
760	Kosten der Vorverfahren	
761	Kosten der Sozialgerichtsverfahren	
762	Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren	
763	Außergerichtliche Kosten	
77	Vergütung für die Auszahlung der laufenden Geldleistungen	
770	Vergütung für die Auszahlung der laufenden Geldleistungen	
78	Feststellungskosten	
780	Feststellungskosten	Zu 780 Z.B. Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtungen).

Kontenklasse 8 - Verrechnungs- und Abrechnungskonten, Auftragsgeschäfte

80	Verrechnungen
800	Verrechnungen mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
801	Verrechnungen mit der landwirtschaftlichen Krankenkasse
809	Sonstige Verrechnungen
83	Kostenstellenrechnungen
85	Auftragsgeschäfte
850	Ausgaben bei der Durchführung von Auftragsgeschäften
851	Ersatz für Leistungsausgaben
852	Ersatz für Verwaltungskosten
86	Verrechnungen
860	Verrechnungen von KVdR-Beiträgen
865	Verrechnung von Pflegeversicherungs-Beiträgen
87	Abwicklungsgeschäfte
870 - 874	Einnahmen aus Abwicklungsgeschäften
870	Einnahmen aus Bundesmitteln zur Restabwicklung von Beitragszuschüssen nach § 13 Satz 3 GAL 1986, § 13 Satz 3 GAL 1991 und nach dem SVBEG
871	Rückerstattungen von Bundesmitteln nach § 13 Satz 3 GAL 1986
872	Rückerstattungen von Bundesmitteln nach § 13 Satz 3 GAL 1991

- | | |
|-----------|---|
| 873 | Rückennahmen von Bundesmitteln nach dem SVBEG |
| 874 | Zinsen und sonstige Einnahmen aus Bundesmitteln |
| 875 - 878 | Ausgaben aus Abwicklungsgeschäften |
| 875 | Beitragszuschüsse nach § 3 c Abs. 8 GAL 1986 |
| 876 | Beitragszuschüsse nach § 3 c GAL 1991 |
| 877 | Sozialkostenentlastung nach dem SVBEG |
| 878 | Abführung nicht verausgabter Bundesmittel |
| 879 | Ausgleich der Abwicklungsrechnung |
| 88 - 89 | Frei für Zwecke der Versicherungsträger |

Kontenklasse 9 - Investitionshaushalt, Verrechnungs- und Abschlußkonten

90/91	Investitionshaushalt (§ 5 Abs. 2 SVHV)
90	Erfolgsunwirksame Ein- nahmen des Verwaltungs- vermögens
900	Rückflüsse aus Wohnungs- fürsorge-Darlehen
901	Erlöse aus Veräußerungen von Beständen des Ver- waltungsvermögens
908	Übertragungskonto für die Kontenarten 910 bis 912
909	Ausgleich des Investitions- haushalts - Überschuß der erfolgsunwirksamen Aus- gaben -
91	Erfolgsunwirksame Ausgaben des Verwaltungsvermögens
910	Ausgaben für Kraftfahrzeuge
911	Ausgaben für sonstige be- wegliche Sachen der Ver- waltung
912	Wohnungsfürsorge-Darlehen an Bedienstete
918	Übertragungskonto für die Kontenarten 900 und 901
919	Ausgleich des Investitions- haushalts - Überschuß der erfolgsunwirksamen Ein- nahmen -
95 - 98	Frei für Zwecke der Ver- sicherungsträger
99	Eröffnungs- und Abschluß- konten
990	Abschlußkonto der Erfolgs- rechnung

995 Eröffnungskonto der
 Vermögensrechnung

996 Abschlußkonto der
 Vermögensrechnung

Anlage 5 b

(zu § 25 Abs. 2 Nr. 5)

**Kontenrahmen der landwirtschaftlichen Alterskassen
für die sozialen Maßnahmen zur Strukturverbesserung**

Kontenklasse S 0 - Aktiva

Bestimmungen zu den einzelnen Positionen

S 00	Barmittel, Giroguthaben und sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel	Zu S 00 Die getrennte Bewirtschaftung der Mittel für die Bereiche Landabgaberente (LAR), Nachentrichtungszuschüsse (NEZ) und FELEG ist durch gesonderte Girokonten oder auf andere Weise sicherzustellen. Sofern im Interesse der Kosteneinsparung die finanztechnische Abwicklung der Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Maßnahmen zur Strukturverbesserung über ein Girokonto abgewickelt wird, sind etwa anfallende Zinserträge im Verhältnis der Erträge nach KA S 250 für die Bereiche LAR/NEZ/FELEG zu ermitteln und diese in der entsprechenden Höhe den KAen nach KG S 30 zuzuordnen.
S 000	Barmittel	
S 0001	Barer Kassenbestand Landabgaberente	
S 0002	Barer Kassenbestand Nachentrichtungszuschüsse	
S 0003	Barer Kassenbestand FELEG	
S 002	Giroguthaben	
S 0021	Giroguthaben Landabgaberente	
S 0022	Giroguthaben Nachentrichtungszuschüsse	
S 0023	Giroguthaben FELEG	
S 009	Sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel	

S 0091 Sonstige Zahlungsmittel
Landabgaberente

S 0092 Sonstige Zahlungsmittel
Nachentrichtungszuschüsse

S 0093 Sonstige Zahlungsmittel
FELEG

S 02 Forderungen

S 020 Forderungen an den Bund
aus Aufwendungen

Zu S 020 bis S 022

Zu buchen ist der aus der Abrechnung der Finanzierungsmittel zum Jahresende verbleibende Ausgabenüberschuß. Er stellt den Abrechnungsgestaltung jeweils zum 31.12. dar und bleibt buchmäßig während des Jahres unverändert. Er ist lediglich um das Ergebnis aus der Erfolgsrechnung des Folgejahres fortzuschreiben und nur zum Jahresende buchmäßig zu aktualisieren. Wegen des Nachweises verbleibender Einnahmeüberschüsse siehe Bestimmung zu S 120 bis S 122. Zum Ausgleich bestehender Forderungen angeforderte Bundesmittel sind nicht hier, sondern jeweils über KG S 25 erfolgswirksam nachzuweisen.

S 0201 Forderungen an den Bund
aus Aufwendungen für Land-
abgaberente

S 0202 Forderungen an den Bund
aus Aufwendungen für
Nachentrichtungszuschüsse

S 0203 Forderungen an den Bund
aus Aufwendungen für
FELEG

S 021 Forderungen an den Bund
aus Pauschalbeträgen für
Verwaltungskosten

S 0211 Forderungen an den Bund
aus Pauschalbeträgen für
Verwaltungskosten
Landabgaberente

S 0212 Forderungen an den Bund
aus Pauschalbeträgen für
Verwaltungskosten Nachent-
richtungszuschüsse

S 0213	Forderungen an den Bund aus Pauschalbeträgen für Verwaltungskosten FELEG	
S 022	Forderungen an das Land aus Pauschalbeträgen für Verwaltungskosten	
S 0223	Forderungen an das Land aus Pauschalbeträgen für Verwaltungskosten FELEG	
S 029	Sonstige Forderungen	Zu S 029 Auf die Bestimmung zu S 00 wird hingewiesen. Sofern über gesondert eingerichtete Girokonten die Bewirtschaftung der Mittel abgewickelt wird, sind hier auch die zum Jahresende aus irrümlichen Mittelvermischungen angefallenen Forderungen nachzuweisen.
S 0291	Sonstige Forderungen Landabgaberente	
S 0292	Sonstige Forderungen Nachentrichtungszuschüsse	
S 0293	Sonstige Forderungen FELEG	
S 09	Rechnungsabgrenzung	
S 090	Zeitliche Rechnungsabgrenzung	Zu S 090 Nachzuweisen sind insbesondere die bis zum Ende des Geschäftsjahres geleisteten Zahlungen, die das folgende Geschäftsjahr betreffen und in der Aufwandsrechnung des Folgejahres zu buchen sind.
S 0901	Zeitliche Rechnungsabgrenzung Landabgaberente	
S 0902	Zeitliche Rechnungsabgrenzung Nachentrichtungszuschüsse	
S 0903	Zeitliche Rechnungsabgrenzung FELEG	

Kontenklasse S 1 - Passiva

S 11	Kurzfristige Verpflichtungen	
S 110	Kurzfristige Verpflichtungen	Zu S 110 Hier sind auch die zum Jahresende noch abzuführenden Beiträge im Rahmen der KVdR bzw. zur allgemeinen KV und zur RV nachzuweisen. Sofern ausnahmsweise ein Konto der Kontengruppe S 00 einen passiven Saldo aufweist, ist dieser mindestens in der Jahresrechnung auf den Konten S 1101, S 1102 oder S 1103 und nicht auf dem entsprechenden Konto unter S 00 darzustellen.
S 1101	Kurzfristige Verpflichtungen Landabgaberente	
S 1102	Kurzfristige Verpflichtungen Nachentrichtungszuschüsse	
S 1103	Kurzfristige Verpflichtungen FELEG	
S 12	Verpflichtungen	
S 120	Verpflichtungen an den Bund aus Aufwendungen	Zu S 120 bis S 122 Zu buchen ist ein aus der Abrechnung der Finanzierungsmittel zum Jahresende verbleibender Einnahmeüberschuß. Er stellt den Abrechnungsstatus jeweils zum 31.12. dar und bleibt buchmäßig während des Jahres unverändert. Er ist lediglich um das Ergebnis aus der Erfolgsrechnung des Folgejahres fortzuschreiben und nur zum Jahresende buchmäßig zu aktualisieren. Wegen des Nachweises eventuell verbleibender Ausgabeüberschüsse siehe Bestimmung zu S 020 bis S 022. Zum Ausgleich bestehender Verpflichtungen abzuführende Bundesmittel sind nicht hier sondern jeweils über KG S 25 erfolgswirksam nachzuweisen.
S 1201	Verpflichtungen an den Bund aus Aufwendungen für Land- abgaberente	
S 1202	Verpflichtungen an den Bund aus Aufwendungen für Nachentrichtungszuschüsse	

S 1203	Verpflichtungen an den Bund aus Aufwendungen für FELEG	
S 121	Verpflichtungen an den Bund aus Pauschalbeträgen für Verwaltungskosten	
S 1211	Verpflichtungen an den Bund aus Pauschalbeträgen für Landabgaberente	
S 1212	Verpflichtungen an den Bund aus Pauschalbeträgen für Nachentrichtungszuschüsse	
S 1213	Verpflichtungen an den Bund aus Pauschalbeträgen für FELEG	
S 122	Verpflichtungen an das Land aus Pauschalbeträgen für Verwaltungskosten	
S 1223	Verpflichtungen an das Land aus Pauschalbeträgen für Verwaltungskosten FELEG	
S 129	Sonstige Verpflichtungen	Zu S 129 Auf die Bestimmungen zu S 00 und S 029 wird hingewiesen. Sofern über gesondert einge- richtete Girokonten die Bewirtschaftung der Mittel abgewickelt wird, sind hier auch die zum Jahresende aus irrümlichen Mittelver- mischungen angefallenen Verpflichtungen nachzuweisen.
S 1291	Sonstige Verpflichtungen Landabgaberente	
S 1292	Sonstige Verpflichtungen Nachentrichtungszuschüsse	
S 1293	Sonstige Verpflichtungen FELEG	
S 14	Verwahrungen	
S 140	Verwahrungen	
S 1401	Verwahrungen Landabgabe- rente	

S 1402 Verwahrungen
 Nachentrichtungszuschüsse

S 1403 Verwahrungen FELEG

S 18 Rechnungsabgrenzung

S 180 Zeitliche Rechnungsab-
 grenzung

Zu S 180.

Nachzuweisen sind insbesondere die bis zum Ende des Geschäftsjahres erhaltenen Einnahmen aus Bundesmitteln, die erst für Zahlungen des Folgejahres und demzufolge in der Ertragsrechnung des Folgejahres nachzuweisen sind.

S 1801 Zeitliche Rechnungsab-
 grenzung Landabgaberente

S 1802 Zeitliche Rechnungsab-
 grenzung Nachentrichtungs-
 zuschüsse

S 1803 Zeitliche Rechnungsab-
 grenzung FELEG

Kontenklasse S 2 - Einnahmen aus Bundes- und Landesmitteln

S 25	Einnahmen aus Bundes- und Landesmitteln	Zu S 25 Die LAKen buchen hier die für das jeweilige Haushaltsjahr eingeforderten Bundes- und Landesmittel in voller Höhe. Wegen des buchmäßigen Nachweises der Einnahme- oder Ausgabeüberschüsse (zum Jahresende) sind die Bestimmungen zu S 380 und S 680 zu beachten. Hier sind auch die an den GLA abzuführenden zuviel verfügbaren Bundesmittel - unabhängig aus welchem Geschäftsjahr der Zuvielbetrag resultiert - unter dem Geschäftsjahr nachzuweisen, in dem die Rückzahlung ausgeführt wird. Wegen der aus der Bewirtschaftung der Bundesmittel etwa anfallenden Zinserträge siehe die Bestimmung zu S 00.
S 250	Einnahmen aus Bundesmitteln zur Gewährung von Leistungen	
S 2501	Bundesmittel zur Gewährung der Landabgaberente	
S 2502	Bundesmittel zur Gewährung der Nachentrichtungszuschüsse	
S 2503	Bundesmittel zur Gewährung der FELEG-Leistungen	
S 251	Einnahmen aus Bundesmitteln zur Pauschalabgeltung der Verwaltungskosten	
S 2511	Bundesmittel zur Pauschalabgeltung der Verwaltungskosten Landabgaberente	
S 2512	Bundesmittel zur Pauschalabgeltung der Verwaltungskosten Nachentrichtungszuschüsse	
S 2513	Bundesmittel zur Pauschalabgeltung der Verwaltungskosten FELEG	
S 252	Einnahmen aus Landesmitteln zur Pauschalabgeltung der Verwaltungskosten	

S 2523 Landesmittel zur Pauschal-
abgeltung der Verwaltungs-
kosten FELEG

Kontenklasse S 3 - Zinsen und sonstige Einnahmen

S 30	Zinsen
S 300	Zinsen aus Giroguthaben
S 3001	Zinsen aus Giroguthaben Landabgaberente
S 3002	Zinsen aus Giroguthaben Nachentrichtungszuschüsse
S 3003	Zinsen aus Giroguthaben FELEG
S 33	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen
S 330	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen
S 3301	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen Landabgaberente
S 3302	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen Nachentrichtungs- zuschüsse
S 3303	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen FELEG
S 331	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen gem. § 116 SGB X
S 3311	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen gem. § 116 SGB X Landabgaberente
S 3312	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen gem. § 116 SGB X Nachentrichtungszuschüsse
S 3313	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen gem. § 116 SGB X FELEG
S 38	Ausgleich der Erfolgsrech- nung

S 380 Überschuß der
Aufwendungen

Zu S 380

Nachzuweisen ist der zum Jahresende aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge der jeweiligen Abrechnungskreise in Einzelfällen verbleibende Ausgabenüberschuß. Er ist auf den Konten der KAen S 020 - S 022 entsprechend gegenzubuchen.

S 3801 Überschuß der Aufwendun-
gen Landabgaberente

S 3802 Überschuß der Aufwendun-
gen Nachentrichtungszu-
schüsse

S 3803 Überschuß der Aufwendun-
gen FELEG

S 39 Sonstige Einnahmen

S 390 Sonstige Einnahmen

Zu S 390

Zu buchen sind u.a. Zinsen aus Erstattungs-
ansprüchen sowie nach § 42 Abs. 3 Nr. 1
SGB I.

S 3901 Sonstige Einnahmen Land-
abgaberente

S 3902 Sonstige Einnahmen
Nachentrichtungszuschüsse

S 3903 Sonstige Einnahmen FELEG

Kontenklasse S 4 - Leistungen

S 40	Landabgaberente	
S 400	Leistungen Landabgaberente	
S 4001	Landabgaberente an landwirtschaftliche Unternehmer	
S 401	Leistungen Landabgaberente	
S 4011	Landabgaberente an Witwen und Witwer	Zu S 4011 Hier sind die Ausgaben für Landabgaberenten an Witwen und Witwer nach § 41 Abs. 4, § 43 GAL (bis 31.12.94) sowie § 121 ALG zu buchen.
S 403	Beitragsübernahmen bei Landabgaberente	
S 4031	Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung aus Landabgaberente	
S 407	Zuschüsse zum Beitrag zur Krankenversicherung bei Landabgaberente	
S 4071	Zuschüsse zum Beitrag zur Krankenversicherung nach § 35 a ALG für Bezieher von Landabgaberente	
S 408	Zuschüsse zum Beitrag zur Pflegeversicherung bei Landabgaberente	
S 4081	Zuschüsse zum Beitrag zur Pflegeversicherung nach § 35 b ALG für Bezieher von Landabgaberente	
S 41	Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen	Zu S 41 Hier sind die Ausgaben für die Restabwicklung von Ansprüchen nach § 47 GAL zu buchen.
S 410	Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen	
S 4102	Zuschüsse gem. § 47 GAL	
S 42 - 44	FELEG	

S 42	Produktionsaufgaberente
S 420 - S 423	Produktionsaufgaberente
S 4203	Grundbeträge an landwirtschaftliche Unternehmer
S 4213	Grundbeträge an Witwen oder Witwer landwirtschaftliche Unternehmer
S 4223	Flächenzuschläge an landwirtschaftliche Unternehmer
S 4233	Flächenzuschläge an Witwen oder Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer
S 43	Ausgleichsgeld
S 430 - S 431	Ausgleichsgeld
S 4303	Ausgleichsgeld an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige
S 4313	Ausgleichsgeld an Witwen oder Witwer von Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen
S 44	Beitragsübernahmen, Beitragszuschüsse
S 440 - S 446	Beitragsübernahme
S 4403	Beitragsübernahme zur Altershilfe für Bezieher von Produktionsaufgaberente
S 4413	Beitragsübernahme zur Altershilfe für Bezieher von Ausgleichsgeld
S 4423	Beitragsübernahme zur Unfallversicherung für Bezieher von Produktionsaufgaberente

- S 4433 Beitragsübernahme zur
Rentenversicherung für Be-
zieher von Ausgleichsgeld
- S 4443 Beitragsübernahme zur Kran-
kenversicherung für Bezieher
von Ausgleichsgeld
- S 4453 Beitragsübernahme zur
Pflegeversicherung aus
Produktionsaufgaberente
- S 4463 Beitragsübernahme zur
Pflegeversicherung aus
Ausgleichsgeld
- S 447 Zuschüsse zum Beitrag zur
Krankenversicherung
- S 4473 Zuschüsse zum Beitrag zur
Krankenversicherung nach
§ 14 Abs. 4 Satz 4 FELEG
- S 448 Zuschüsse zum Beitrag zur
Pflegeversicherung
- S 4483 Zuschüsse zum Beitrag zur
Pflegeversicherung nach
§ 14 Abs. 4 Satz 4 FELEG

Kontenklasse S 6 - Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen

S 68 Ausgleich der Erfolgs-
rechnung

S 680 Überschuß der Erträge

Zu S 680

Nachzuweisen ist der zum Jahresende aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge der jeweiligen Abrechnungskreise in Einzelfällen verbleibende Einnahmeüberschuß. Er ist auf den Konten der KAen S 120 - S 122 entsprechend gegenzubuchen.

S 6801 Überschuß der Erträge Land-
abgaberente

S 6802 Überschuß der Erträge
Nachentrichtungszuschüsse

S 6803 Überschuß der Erträge
FELEG

S 69 Sonstige Aufwendungen

S 690 Sonstige Aufwendungen

S 6901 Sonstige Aufwendungen
Landabgaberente

S 6902 Sonstige Aufwendungen
Nachentrichtungszuschüsse

S 6903 Sonstige Aufwendungen
FELEG

Kontenklasse S 7 - Verwaltungs- und Verfahrenskosten

S 70 Verwaltungskosten

S 700 Pauschbeträge für Verwaltungskosten aus Bundesmitteln

Zu S 700 bis S 701
Nachzuweisen sind die an die Rechnung
"Alterssicherung der Landwirte" abzuführenden
Pauschbeträge für Verwaltungskosten.

S 7001 Pauschbeträge für Verwaltungskosten Landabgaberechte aus Bundesmitteln

S 7002 Pauschbeträge für Verwaltungskosten Nachentrichtungszuschüsse aus Bundesmitteln

S 7003 Pauschbeträge für Verwaltungskosten FELEG aus Bundesmitteln

S 701 Pauschbeträge für Verwaltungskosten aus Landesmitteln

S 7013 Pauschbeträge für Verwaltungskosten FELEG aus Landesmitteln

Kontenklasse S 8 - Verrechnungs- und Abrechnungskonten

S 80 Verrechnungs- und Abrechnungskonten KVdR

S 800 Verrechnungskonten KVdR

S 8001 Verrechnungen von Beiträgen zur KVdR aus Landabgaberente

S 8003 Verrechnungen von Beiträgen zur KVdR aus FELEG - Leistungen

S 81 - 84 Sonstige Verrechnungs- und Abrechnungskonten

Zu S 81 bis S 84

1. Die Versicherungsträger können diese Kontengruppen zu internen Aufwands- und Ertragsrechnungen, Kostenstellenrechnungen und anderen Verrechnungen benutzen.

2. Die Führung und Gliederung der Kontengruppen bleibt den Versicherungsträgern überlassen.

S 85 Verrechnungs- und Abrechnungskonten Beiträge zur Pflegeversicherung

S 850 Verrechnungskonten Beiträge zur Pflegeversicherung

S 8501 Verrechnungen von Beiträgen zur Pflegeversicherung aus Landabgaberente

S 8503 Verrechnungen von Beiträgen zur Pflegeversicherung aus FELEG - Leistungen

Kontenklasse S 9 - Eröffnungs- und Abschlußkonten

S 99	Eröffnungs- und Abschlußkonten	Zu S 99 Bevor die Konten der Kontenklassen S 2 bis S 7 (Erfolgsrechnung) bzw. S 0 und S 1 (Vermögensrechnung) abgeschlossen werden, müssen unter Beachtung der Bestimmungen zum Kontenrahmen die das Geschäftsjahr betreffenden Erträge, Aufwendungen und Bestandspositionen gebucht sein.
S 990	Abschlußkonten der Erfolgsrechnungen	Zu S 990 Wegen der buchmäßigen Darstellung des Ergebnisses der Erfolgsrechnungen siehe die Bestimmungen zu S 380 und S 680.
S 9901	Abschlußkonto der Erfolgsrechnung Landabgaberente	
S 9902	Abschlußkonto der Erfolgsrechnung Nachentrichtungszuschüsse	
S 9903	Abschlußkonto der Erfolgsrechnung FELEG	
S 995	Eröffnungskonten der Vermögensrechnungen	
S 9951	Eröffnungskonto der Vermögensrechnung Landabgaberente	
S 9952	Eröffnungskonto der Vermögensrechnung Nachentrichtungszuschüsse	
S 9953	Eröffnungskonto der Vermögensrechnung FELEG	
S 996	Abschlußkonten der Vermögensrechnungen	
S 9961	Abschlußkonto der Vermögensrechnung Landabgaberente	
S 9962	Abschlußkonto der Vermögensrechnung Nachentrichtungszuschüsse	
S 9963	Abschlußkonto der Vermögensrechnung FELEG	

Anlage 6
(zu § 25 Abs. 2 Nr. 6)

Kontenrahmen für die Verbände

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestimmungen zum Kontenrahmen für die Krankenkassen gelten auch für die im Kontenrahmen für die Verbände enthaltenen Positionen, soweit die folgenden Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
2. Der Kontenrahmen ist numerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut. Er gliedert sich in Kontenklassen (erste Ziffer), Kontengruppen (erste und zweite Ziffer), Kontenarten (erste bis dritte Ziffer) und Konten (erste bis vierte Ziffer). Soweit im Kontenrahmen die vierstellige Systematik nicht vorgegeben ist, bleibt ihre Ausfüllung den Verbänden überlassen. Die nicht besetzten Stellen der Kontengruppen und -arten sowie Konten sollen die Verbände nicht für eigene Zwecke benutzen. Sie können jedoch nach Bedarf die besetzten Kontenarten und Konten im Rahmen des Dezimalsystems weiter untergliedern. Die von den Verbänden benutzten Buchungsstellen sind als Konten bzw. Unterkonten zu bezeichnen und in einem Kontenverzeichnis (Kontenplan) nachzuweisen. Positionen des Kontenrahmens, die von den Verbänden nicht benötigt werden, brauchen im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung nicht nachgewiesen zu werden.
3. Es umfassen die Klassen 0 und 1 die Buchungsstellen der Vermögensrechnung, die Klassen 2 bis 7 die Buchungsstellen der Erfolgsrechnung und die Klassen 8 und 9 die Buchungsstellen für die Verrechnungen, Abrechnungen, für den Investitionshaushalt und die Abschlüsse.

B. Bestimmungen zu einzelnen Positionen

Kontenklasse 0 - Aktiva

- 00 Barmittel und Giroguthaben
- 000 Barmittel und Giroguthaben
- 0000 Barer Kassenbestand
- 0001 Postscheckguthaben
- 0002 Giroguthaben bei Kreditinstituten
(ohne 0004 und 0005)
- 0004 Guthaben bei Landeskreditkassen
- 0005 Guthaben bei Landeszentralbanken
- 0009 Sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel
- 001 Barmittel und Giroguthaben der Gesamtrücklage
(§ 262 SGB V)
- 01 Kurzfristige Geldanlagen
- 010 Kurzfristige Geldanlagen
- 0100 Termineinlagen
- 0101 Spareinlagen
- 0102 Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen
- 0109 Sonstige kurzfristige Geldanlagen
- 02 Forderungen
- 021 Forderungen auf Verbandsbeiträge bzw. -umlage
- 022 Forderungen an Versicherungsträger und Verbände der Sozialversicherung aus der Verbandstätigkeit (ohne 021)

- 023 Salden aus der Abrechnung der Bundesmittel (nur GLA)
- 0230 Saldo aus der Abrechnung der Bundesmittel nach § 78 ALG
- 0231 Saldo aus der Abrechnung der Bundesmittel nach § 127 ALG
- 0232 Saldo aus der Abrechnung der Bundesmittel zur Restabwicklung der Nachentrichtungszuschüsse
- 0235 Saldo aus der Abrechnung der Bundesmittel zur Restabwicklung BZ GAL 1986 / 1991 und SVBEG
- 0236 Saldo aus der Abrechnung der Mittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung
- 0237 Saldo aus der Abrechnung der Sondermittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung
- 0239 Saldo aus der Abrechnung der Bundesmittel nach § 19 FELEG
- 025 Saldo aus der Abrechnung der Zuschüsse nach § 37 Abs. 2 und 3 KVLG 1989 (nur BLK)
- 027 Forderungen an andere aus der Verbandstätigkeit (ohne 021)
- 028 Frei für Zwecke der Verbände
- 029 Sonstige Forderungen
- 03 Anlage der Gesamtrücklage nach § 262 SGB V
- 031 Termin- und Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist bzw. festgelegten Laufzeit von unter einem Jahr

- 032 Termin- und Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist bzw. festgelegten Laufzeit von über einem Jahr
- 033 Darlehen (ohne 039)
- 034 Wertpapiere
- 035 Forderungen auf Vermögenserträge
- 036 Sonstige Geldanlagen
- 039 Darlehen an Krankenkassen nach § 262 Abs. 4 SGB V
- 04 Andere Geldanlagen (ohne 08)
- 040 Termin- und Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist bzw. festgelegten Laufzeit von über einem Jahr
- 041 Darlehen (ohne 042)
- 042 Grundpfandrechte
- 043 Schuldbuchforderungen und Wertpapiere
- 049 Sonstige Vermögensanlagen
- 05 Zeitliche Rechnungsabgrenzung
- 050 Zeitliche Rechnungsabgrenzung
- 06 Sonstige Aktiva (ohne 07 und 08)
- 068 Mittel der Versorgungsrücklage
- 069 Sonstige Aktiva
- 07 Bestände des Verwaltungsvermögens

Zu 068

Hier sind die nach § 14a BBesG einbehaltenen Mittel der Versorgungsrücklage einschließlich der Zinserträge und außerordentlichen Gewinne/Verluste nachzuweisen.

- 070 Grundstücke und Gebäude für die Verwaltung
- 071 Geräte und Einrichtungsgegenstände für die Verwaltung
 - 0710 Fahrzeuge
 - 0711 Maschinen
 - 0712 Büroeinrichtungen
 - 0719 Sonstige bewegliche Sachen
- 072 Grundstücke und Gebäude für die Eigenbetriebe und die besonderen Einrichtungen
 - 073 Geräte und Einrichtungsgegenstände für die Eigenbetriebe und die besonderen Einrichtungen
 - 0730 Fahrzeuge
 - 0731 Maschinen
 - 0732 Einrichtungsgegenstände
 - 0739 Sonstige bewegliche Sachen
 - 074 Darlehen und Beteiligungen
 - 0740 Wohnungsfürsorge - Darlehen an Bedienstete
 - 0741 Sonstige Darlehen
 - 0742 Beteiligungen
- 075 Sonstige Bestände des Verwaltungsvermögens
 - 0750 Vorräte der Eigenbetriebe und der besonderen Einrichtungen
 - 0759 Übrige Bestände des Verwaltungsvermögens
- 08 Sondervermögen (ohne 03)
 - 080 bis 085 Sondervermögen

- 09 Überschuß der Passiva
- 090 Überschuß der Passiva des
 Verbandes
- 0901 Betriebsmittel (ohne GLA)
- 0903 Verwaltungsvermögen

Kontenklasse 1 - Passiva

- 10 Zahlungsmittelkredite
- 100 Zahlungsmittelkredite
- 11 Kurzfristige Kredite
- 110 Kurzfristige Kredite
- 12 Kurzfristige Verpflichtungen
- 121 Verpflichtungen aus Verbandsbeiträgen bzw. -umlagen
- 122 Verpflichtungen gegen Versicherungsträger und Verbände der Sozialversicherungsträger aus der Verbandstätigkeit (ohne 121)
- 123 Salden aus der Abrechnung der Bundesmittel (nur GLA)
- 1230 Saldo aus der Abrechnung der Bundesmittel nach § 78 ALG
- 1231 Saldo aus der Abrechnung der Bundesmittel nach § 127 ALG
- 1232 Saldo aus der Abrechnung der Bundesmittel zur Restabwicklung der Nachentrichtungszuschüsse
- 1235 Saldo aus der Abrechnung der Bundesmittel zur Restabwicklung BZ GAL 1986 / 1991 und SVBEG
- 1236 Saldo aus der Abrechnung der Mittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung
- 1237 Saldo aus der Abrechnung der Sondermittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung
- 1239 Saldo aus der Abrechnung der Bundesmittel nach § 19 FELEG

- 125 Saldo aus der Abrechnung der Zuschüsse nach § 37 Abs. 2 und 3 KVLG 1989 (nur BLK)
- 127 Verpflichtungen gegen andere aus der Verbandstätigkeit (ohne 121)
- 128 Verpflichtungen aus Verwahrungen
- 129 Sonstige kurzfristige Verpflichtungen
- 13 Gesamtrücklage nach § 262 SGB V
- 130 Gesamtrücklage nach § 262 SGB V
- 14 Andere Verpflichtungen (ohne 17 und 18)
- 140 Kredite mit einer Kündigungsfrist bzw. einer festgelegten Laufzeit von über einem Jahr
- 141 Aufgenommene Darlehen
- 149 Sonstige Verpflichtungen
- 15 Zeitliche Rechnungsabgrenzungen
- 150 Zeitliche Rechnungsabgrenzung
- 16 Sonstige Passiva (ohne 17 und 18)
- 160 Pensionsrückstellungen (ohne 161)
- 161 Versorgungsrücklage
- 169 Übrige Passiva
- 17 Dem Verwaltungsvermögen zuzuordnende Verpflichtungen
- 170 Dem Verwaltungsvermögen zuzuordnende Verpflichtungen

Zu 161

Hier werden die unter der Kontenart 068 ausgewiesenen Mittel der Versorgungsrücklage passiviert.

18 Dem Sondervermögen (08)
zuzuordnende Verpflichtungen

180
bis Dem Sondervermögen
185 zuzuordnende Verpflichtungen

19 Überschuß der Aktiva

190 Überschuß der Aktiva des
Verbandes

1901 Betriebsmittel (ohne GLA)

1903 Verwaltungsvermögen (ohne
1904 und 160)

1904 Geldmittel zur Anschaffung
und Erneuerung von Ver-
waltungsvermögen
(§ 263 Abs.1 Nr. 2 SGB V /
§ 51 Abs. 1 KVLG 1989)

Kontenklasse 2 - Verbandsbeiträge und Einnahmen der besonderen Einrichtungen

25	Verbandsbeiträge bzw. -umlagen	Zu 25 Nur Beiträge / Umlagen, die für die allgemeine Verbandstätigkeit erhoben werden. Umlagen und Einnahmen für die besonderen Einrichtungen des Verbandes sind in den Kontengruppen 26 bis 29 (siehe zu 26 bis 29), die für die Eigenbetriebe in den zutreffenden Kontengruppen der Kontenklasse 8 zu buchen; dies gilt auch dann, wenn sie in einer Summe mit den Beiträgen eingezogen werden.
250	Verbandsbeiträge bzw. -umlagen	Zu 250 Werden die Umlagen nicht getrennt und zweckgebunden erhoben, so ist der Umlagebetrag entsprechend dem Haushaltsplan auf beide Konten zu verteilen.
2500	Beiträge bzw. Umlagen für Verwaltungszwecke	
2501	Beiträge bzw. Umlagen für Werbezwecke (ohne GLA)	
255	Umlage für den Medizinischen Dienst	
26 bis 29	Einnahmen der besonderen Einrichtungen	Zu 26 bis 29 Alle Einnahmen und Erträge für die besonderen Einrichtungen des Verbandes, deren Aufwendungen in den Kontenklassen 4 und 5 erfaßt werden. Die Einnahmen sind für jede besondere Einrichtung gesondert und zumindest gegliedert nach Beiträgen / Umlagen, Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstige Einnahmen nachzuweisen.

Kontenklasse 3 - Vermögenserträge und sonstige Einnahmen

- | | | |
|-----|---|---|
| 30 | Vermögenserträge | |
| 301 | Zinsen aus Geldanlagen | |
| 303 | Zinsen für unverbrauchte Bundesmittel (GLA) | |
| 304 | Zinsen der Versorgungsrücklage | <p>Zu 304
Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) erzielten Zinserträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 068 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 604 zu passivieren.</p> |
| 309 | Sonstige Vermögenserträge | |
| 31 | Rechnungsmäßiger Überschuß der Eigenbetriebe | |
| 310 | Rechnungsmäßiger Überschuß der Eigenbetriebe | |
| 36 | Gewinne durch Wertsteigerungen der Aktiva und Wertminderungen der Passiva | |
| 360 | Gewinne der Aktiva | <p>Zu 360</p> <ol style="list-style-type: none">1. Realisierte Gewinne aus dem Verkauf von aktivierten Vermögensgegenständen. Als Gewinn ist der über den Buchwert hinausgehende Teil des Erlöses zu buchen, wobei von dem Erlös etwaige vom Verband zu tragende Nebenkosten abzusetzen sind. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Konten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten. Dagegen sind echte Gewinne aus Forderungen unter 360 (oder 660) zu buchen; sie entstehen dann, wenn eine über 66 abgeschriebene Forderung noch eingeht.2. Kann der Verband die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Gewinne, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Haben zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 068 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 660 zu passivieren. |

3. Die unter der Kontenart 660 zu buchenden außerordentlichen Verluste, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Haben-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 161 im Soll vorzunehmen.

365 Gewinne der Passiva

398 Euro-Rundungsdifferenzen

39 Sonstige Einnahmen

399 Übrige Einnahmen

**Kontenklasse 4/5 - Aufwendungen der besonderen
Einrichtungen des Verbandes**

Zu 4/5

1. Alle Aufwendungen für solche besonderen Einrichtungen des Verbandes, die keine Eigenbetriebe im Sinne des § 12 SVHV darstellen, deren Kosten jedoch durch besondere Umlagen (auch Teilumlagen innerhalb der Gesamtumlage) und/oder sonstige Einnahmen (z. B. Einnahmen aus Dienstleistungen der besonderen Einrichtungen, Zinsen aus Sondervermögen) gedeckt wird. Wird eine besondere Einrichtung von mehreren Verbänden gemeinschaftlich betrieben, so sind die anteiligen Kosten zu buchen. Zu den besonderen Einrichtungen können Rechenzentren, wissenschaftliche Institute, Schulen u. a. zählen.
2. Die anfallenden Kosten sind für jede besondere Einrichtung gesondert und gegliedert nach dem Inhalt der Kontenklasse 7 nachzuweisen.

**Kontenklasse 6 - Vermögensaufwendungen und sonstige
Aufwendungen**

60 Schuldzinsen und sonstige
Vermögensaufwendungen
(ohne 66)

601 Schuldzinsen

604 Zuschreibungen zur
Versorgungsrücklage

Zu 604

Zur Passivierung der Zinserträge aus der Versorgungsrücklage sind hier die unter der Kontenart 304 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 161 im Haben vorzunehmen.

609 Sonstige Vermögensaufwendungen

61 Rechnungsmäßiges Defizit
der Eigenbetriebe

610 Rechnungsmäßiges Defizit
der Eigenbetriebe

66 Verluste durch Wertminderung
der Aktiva und durch
Wertsteigerungen der Passiva

660 Verluste der Aktiva

Zu 660

1. Realisierte Verluste aus dem Verkauf von aktivierten Vermögensgegenständen. Als Verlust ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Erlös zu buchen, wobei etwaige vom Verband zu tragende Nebenkosten vorher von dem Erlös abzusetzen sind. Verluste aus Forderungen gegen zahlungsunfähige Schuldner sind nur dann hier zu buchen, wenn es sich um Forderungen handelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Vermögenswerten stehen. Verluste aus Forderungen, die mit Erträgen oder Aufwendungen der Kontenklassen 2 bis 7 zusammenhängen, sind über die zutreffenden Aufwands- oder Ertragskonten zu buchen. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Konten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten.

2. Hier sind auch außerordentliche Abschreibungen zu buchen.

3. Kann der Verband die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Verluste, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 068 im Haben vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 360 zu passivieren.
4. Die unter der Kontenart 360 zu buchenden außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Soll-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 161 im Haben vorzunehmen.

665	Verluste der Passiva
698	Euro-Rundungsdifferenzen
69	Sonstige Aufwendungen
699	Übrige Aufwendungen

**Kontenklasse 7 - Verwaltungskosten und Kosten für
besondere Aufgaben des Verbandes**

Zu 7

Alle Verwaltungskosten des Verbandes, die nicht aus den unter den Kontengruppen 26 bis 29 erfaßten Einnahmearten gedeckt werden sollen.

- 70 Persönliche Verwaltungskosten
- 700 Dienstbezüge, Gehälter und Löhne
- 7000 Dienstbezüge der Beamten und DO-Angestellten
- 7001 Vergütungen der Angestellten einschließlich Vergütungen der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder
- 7002 Löhne der Arbeiter
- 7003 Beschäftigungsentgelte
- 701 Versicherungsbeiträge
- 7010 Nachversicherungsbeiträge
- 7011 Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für den hauptamtlichen Vorstand und für Angestellte
- 7013 Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für Arbeiter
- 702 Versorgungsaufwendungen
- 7020 Ruhegehälter/Ruhensbezüge, Witwen- und Waisengelder
- 7021 Versorgungsbezüge nach § 63 G 131
- 7022 Zahlungen an Pensionskassen
- 7023 Rückstellungen für den Pensionsfonds (ohne 7024)

- 7024 Einbehaltene Mittel der Versorgungsrücklage
- 703 Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen
 - 7030 Beihilfen für Beschäftigte
 - 7031 Beihilfen für Versorgungsempfänger
 - 7032 Unterstützungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
 - 7033 Fürsorgeleistungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
- 704 Sonstige persönliche Verwaltungskosten
 - 7040 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und für soziale Einrichtungen
 - 7042 Trennungsgeld / Umzugskostenvergütungen und Fahrkostenzuschüsse
 - 7044 Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge
 - 7049 Übrige persönliche Verwaltungskosten
- 705 Aufwandsentschädigungen für Werbemaßnahmen (ohne GLA)
 - 7050 Aufwandsentschädigungen an Mitarbeiter (ohne GLA)
 - 7051 Aufwandsentschädigungen an andere (ohne GLA)
- 71 Sächliche Verwaltungskosten
 - 710 Allgemeine Sachkosten der Verwaltung
 - 7100 Geschäftsbedarf
 - 7101 Bücher und Zeitschriften

- 7102 Post- und Fernmeldegebühren
- 7103 Berufliche Bildung des Personals
- 7104 Reisekostenvergütung (ohne 72)
- 7105 Außergewöhnlicher Aufwand des hauptamtlichen Vorstandes / der Geschäftsführung
- 7106 Aufklärungsmaßnahmen
- 7107 Dienst- und Schutzkleidung
- 7108 Werbemaßnahmen (ohne GLA)
- 7109 Sonstige Sachkosten der Verwaltung
- 711 Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude
- 7110 Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude
- 7111 Mieten und Pachten für Grundstücke und Gebäude
- 7112 Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude
- 7113 Abschreibungen für Gebäude
- 7114 Sonstige Kosten der Grundstücke und Gebäude
- 7119 Frei für Zwecke der Verbände
- 712 Fahrzeuge
- 7120 Betrieb von Kraftfahrzeugen (ohne 7121)
- 7121 Abschreibungen von Kraftfahrzeugen
- 713 Bewegliche Einrichtungen

- 7130 Kosten der beweglichen Einrichtung
(ohne 7131 und 7132)
- 7131 Abschreibung von der beweglichen Einrichtung
- 7132 Mieten für die bewegliche Einrichtung
- 7133 Kosten für bewegliche Einrichtungen im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen (ohne 7134 und 7135) (ohne GLA)
- 7134 Abschreibungen von beweglichen Einrichtungen im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen (ohne GLA)
- 7135 Mieten für bewegliche Einrichtungen im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen (ohne GLA)
- 72 Aufwendungen für die Selbstverwaltung
- 720 Aufwendungen für die Wahl der Organe
- 721 Aufwendungen für den Vorstand (nur Verbände der LKK'en / ohne 7240)
- 722 Aufwendungen für die Vertreterversammlung / den Verwaltungsrat (ohne 724)
- 724 Außergewöhnliche Aufwendungen für die Organe
- 73 Beiträge und Vergütungen an andere für Verwaltungszwecke
- 730 Vergütungen an Versicherungsträger
- 731 Prüfungskosten nach § 274 SGB V
- 732 Beiträge an Verbände, Vereine, Arbeitsgemeinschaften und Organisationen

- 7320 Beiträge an Krankenkassenverbände
- 7321 Beiträge an sonstige Verbände und Vereine
- 7322 Beiträge an die Arbeitsgemeinschaft für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung
- 7323 Kosten der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen
- 7324 Beiträge zu anderen Arbeitsgemeinschaften
- 7325 Beiträge zu Organisationen
- 7326 Anteilige Werbungskosten an den Beiträgen an Krankenkassenverbände
- 7327 Anteilige Werbungskosten an den Beiträgen zu Vereinen, Arbeitsgemeinschaften und anderen Verbänden (ohne GLA)
- 733 Prüfungs- und Beratungskosten
- 735 Ausgaben für den Medizinischen Dienst
- 739 Sonstige Vergütungen an andere
- 74 Kosten der Rechtsverfolgung
- 740 Kosten der Vorverfahren
- 741 Kosten der Sozialgerichtsverfahren
- 742 Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren
- 743 Außergerichtliche Kosten
- 75 Kosten der Ausschüsse und Schiedsämter

750	Kosten der Zulassungsausschüsse der Ärzte und Zahnärzte	
751	Kosten der anderen Landesausschüsse	
752	Kosten der Bundesausschüsse	
755	Kosten der Schiedsämter	
76	Von anderen erstattete Verwaltungskosten	
760	Erstattungen von Versicherungsträgern	
761	Erstattungen von Krankenkassenverbänden	
769	Erstattung von Sonstigen	
77	Kosten für besondere Aufgaben des Verbandes	
770	Kosten für Tagungen und besondere Veranstaltungen	Zu 770 bis 773 Nur besondere, direkt zurechenbare Kosten, die ihrer Art nach nicht den übrigen Kostenarten der Kontenklasse 7 zuzuordnen sind. Zu 770 Z. B. Saalmieten, besondere Kosten für Tagungsunterlagen.
771	Aufwendungen für Forschungsvorhaben	Zu 771 Z. B. Aufwendungen für vergebene Forschungsaufträge, Kosten für besondere Erhebungen, externe Druckkosten.
772	Aufwendungen zur Information und Gesundheitsaufklärung	Zu 772 Insbesondere Kosten der Medien zur gesundheitlichen Aufklärung und Beratung.
773	Entwicklung und Pflege von EDV - Programmen	Zu 773 Insbesondere Kosten für im Auftrag vergebene Programmarbeiten.
774	Gutachtergebühren, Honorare für Sachverständige	
775	Reisekosten für Sachverständige	
776	Reisekosten für Fachbeirat	

- 777 Reisekosten für Fachaus-
schüsse
- 779 Sonstige verbandsspezifische
Aufwendungen
- 79 Frei für Zwecke der Verbände

Kontenklasse 8 - Abrechnungen (ohne GLA)

- | | | |
|-----|--|---|
| 80 | Durchführung der zentralen Beitragsabrechnung | Zu 80 bis 82 und 85
Die Salden der hier durchzuführenden Abrechnungen sind beim Jahresabschluß nach den zutreffenden Kontenarten unter 02 bzw. 12 zu übernehmen. |
| 81 | Abrechnung der Beiträge für Dienstleistende zum Wehr- und Zivildienst sowie zum Grenzschutzpflichtdienst | |
| 82 | Frei für Zwecke der Verbände (ohne BLK) | |
| 82 | Abrechnung der Zuschüsse des Bundes nach § 37 Abs.2 und 3 KVLG 1989 (nur BLK) | Zu 82
Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen rechnet hier die Zahlungen des Bundes nach § 37 Abs. 2 und 3 KVLG 1989 ab. Die hier zu buchenden Einnahmen und Ausgaben sind als Etatposten zu behandeln. |
| 820 | Einnahmen der Bundesmittel zur Deckung der Leistungsaufwendungen der nach § 2 Abs.1 Nr. 4 und 5 KVLG 1989 Versicherten | |
| 821 | Ausgaben der Bundesmittel zur Deckung der Leistungsaufwendungen der nach § 2 Abs.1 Nr. 4 und 5 KVLG 1989 Versicherten | |
| 823 | Einnahmen der Zuschüsse nach § 4 Abs. 3 KVLG 1989 | |
| 824 | Ausgaben der Zuschüsse nach § 4 Abs. 3 KVLG 1989 | |
| 825 | Einnahmen der Zuschüsse nach § 59 Abs. 3 KVLG 1989 | |
| 826 | Ausgaben der Zuschüsse nach § 59 Abs. 3 KVLG 1989 | |
| 83 | Eigenbetriebe (Aufwands- und | |
| 84 | Ertragsrechnung) | |
| 85 | Durchführung des Mutterschutzgesetzes | |

86 Abwicklung der Finanzaus-
 gleiche nach §§ 265 bis 267
 SGB V / § 54 KVLG 1989

87
bis Frei für Zwecke der Verbände
89

Kontenklasse 8 - Abrechnungen (nur GLA)

- 81 Abrechnung der Zuschüsse
 des Bundes nach § 78 ALG Zu 81 bis 84
1. Die Einnahmen und Ausgaben von Bundesmitteln sind als Etatposten zu führen.
 2. Hier sind die Zahlungen des Bundes sowie die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Alterskassen abzurechnen; dazu gehören auch eventuelle Rückflüsse.
 3. Die Salden aus den einzelnen Abrechnungen sind beim Jahresabschluß nach Kontenarten 023 bzw. 123 zu übertragen.
- 810 Einnahmen der Bundesmittel
 nach § 78 ALG (ohne 811)
- 811 Einnahmen der Bundesmittel
 zur Restabwicklung BZ GAL
 1986 / 1991 und SVBEG
- 815 Überweisung der Bundesmittel
 nach § 78 ALG
 (ohne 816)
- 816 Überweisung der Bundesmittel
 zur Restabwicklung BZ GAL
 1986 / 1991 und SVBEG
- 82 Abrechnung der Bundesmittel
 nach § 127 ALG
- 820 Einnahmen der Bundesmittel
 für die Landabgaberente
- 821 Einnahmen der Mittel zur Ab-
 geltung der Verwaltungs-
 kosten
- 825 Ausgaben der Bundesmittel
 für die Landabgaberente
- 826 Ausgaben der Mittel zur Ab-
 geltung der Verwaltungs-
 kosten
- 83 Abrechnung der Bundesmittel
 zur Restabwicklung der
 Nachentrichtungszuschüsse
- 830 Einnahmen der Bundesmittel
 zur Restabwicklung der
 Nachentrichtungszuschüsse

- 831 Einnahmen der Mittel zur Abdeckung der Verwaltungskosten
 - 835 Ausgaben der Bundesmittel zur Restabwicklung der Nachentrichtungszuschüsse
 - 836 Ausgaben der Mittel zur Abgeltung der Verwaltungskosten
 - 84 Abrechnung der Bundesmittel nach dem FELEG
 - 840 Einnahmen der Bundesmittel nach dem FELEG
 - 841 Einnahmen der Mittel zur Abdeckung der Verwaltungskosten
 - 845 Ausgaben der Bundesmittel nach dem FELEG
 - 846 Ausgaben der Mittel zur Abgeltung der Verwaltungskosten
 - 86 Abrechnung des Bundeszuschusses zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung
 - 860 Einnahmen des Bundeszuschusses zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung
 - 865 Ausgaben des Bundeszuschusses zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung
 - 87 Abrechnung der Sondermittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung
 - 870 Einnahmen der Sondermittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung
 - 875 Ausgaben der Sondermittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung
- Zu 86
Die Bestimmungen zu 81 bis 84 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.

- 88 Verrechnungen im Rahmen
des Finanzausgleichs nach
§ 79 Abs. 2 ALG
- 880 Einnahmen von LAKen für den
Finanzausgleich nach
§ 79 Abs. 2 ALG
- 885 Ausgaben von LAKen für den
Finanzausgleich nach § 79
Abs. 2 ALG
- 89 Sonstige Abrechnungen

**Kontenklasse 9 - Investitionshaushalt,
Nebenrechnungen und Abschlußkonten**

- 90 Investitionshaushalt
- 91 (erfolgsunwirksame Einnahmen und Ausgaben nach § 5 Abs. 2 SVHV)
- 90 Einnahmen
- 900 Erlöse aus Grundstücken und Gebäuden für die Verwaltung
- 901 Erlöse aus Geräten und Einrichtungsgegenständen für die Verwaltung
- 902 Erlöse aus Grundstücken und Gebäuden für die Eigenbetriebe und die besonderen Einrichtungen
- 903 Erlöse aus Geräten und Einrichtungsgegenständen für die Eigenbetriebe und die besonderen Einrichtungen
- 904 Rückflüsse aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
- 906 Entnahme aus Geldmitteln zur Anschaffung und Erneuerung von Verwaltungsvermögen
- 907 Einnahmen aus Schuldenaufnahme
- 908 Übertragungskonto für die Kontenarten 910 bis 917
- 909 Ausgleich des Investitionshaushalts -Überschuß der erfolgsunwirksamen Ausgaben -
- 91 Ausgaben
- 910 Ausgaben für Grundstücke und Gebäude der Verwaltung
- 9100 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

- 9109 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- 911 Ausgaben für Geräte und Einrichtungsgegenstände der Verwaltung
- 9110 Fahrzeuge
- 9111 Maschinen
- 9112 Büroeinrichtung
- 9119 sonstige bewegliche Sachen
- 912 Ausgaben für Grundstücke und Gebäude der Eigenbetriebe und der besonderen Einrichtungen
- 9120 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- 9129 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- 913 Ausgaben für Geräte und Einrichtungsgegenstände der Eigenbetriebe und der besonderen Einrichtungen
- 9130 Fahrzeuge
- 9131 Maschinen
- 9132 Büroeinrichtungen
- 9139 sonstige bewegliche Sachen
- 914 Darlehensgewährung und Beteiligungen
- 9140 Wohnungsfürsorge
- Darlehen an Bedienstete
- 9141 Sonstige Darlehen
- 9142 Beteiligungen
- 916 Zuführung zu Geldmitteln zur Anschaffung und Erneuerung des Vermögens
- 917 Ausgaben zur Schuldentilgung

- 918 . Übertragungskonto für die
Kontenarten 900 bis 907
- 919 Ausgleich des Investitions-
haushältes - Überschuß der
erfolgsunwirksamen Ein-
nahmen -
- 92/93 Frei für Zwecke der Verbände
- 94 Verwaltung der Gesamtrück-
lage (§ 366 RVO)
- 940
bis Erträge
945
- 940 Zinsen
- 941 Gewinne
- 945 Sonstige Erträge / Einnahmen
- 946
bis Aufwendungen
949
- 946 Schuldzinsen
- 947 Verluste
- 949 Sonstige Aufwendungen /
Ausgaben
- 95 Grundstücke als Vermögens-
anlage (1982 auslaufend)
- 96
97 Frei für Zwecke der Verbände
- 98 Abschlußkonten der Erfolgs-
rechnung
- 980 Abschlußkonto der Erfolgs-
rechnung des Verbandes
(ohne 981)
- 9800 Abschlußkonto der Erfolgs-
rechnung des Verbandes
- 9809 Überschuß der Aufwendungen
/ der Erträge des Verbandes
- 981 Abschlußkonto der Verwaltung
der Gesamtrücklage

9810 Abschlußkonto der Verwaltung
der Gesamtrücklage

9819 Überschuß der Auf-
wendungen/der Erträge der
Gesamtrücklage

99 Eröffnungs- und Abschluß-
konten der Vermögens-
rechnung

990 Eröffnungs- und Abschluß-
konto der Vermögens-
rechnung des Verbandes

991 Eröffnungs- und Abschluß-
konto der Gesamtrücklage

Anlage 7
(zu § 25 Abs. 2 Nr. 7)

**Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung
und den Ausgleichsfonds**

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds (§ 65 SGB XI) ist numerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut. Er gliedert sich in Klassen (einstellig), Gruppen (zweistellig), Arten (dreistellig) und Konten (vierstellig); sie sind für den Versicherungsträger bindend. Ihr Inhalt ist durch die Bezeichnung und die hierzu erlassenen Bestimmungen festgelegt. Die nicht besetzten Stellen des Kontenrahmens dürfen nur benutzt werden, soweit der Kontenrahmen dies zuläßt. Die besetzten Konten können dagegen bei Bedarf im Rahmen des Dezimalsystems weiter untergliedert werden, wobei die gegebenenfalls eingerichteten fünf- bzw. sechststelligen Buchungsstellen als Unterkonten bzw. Hilfskonten zu bezeichnen sind.
2. Die Klassen, Gruppen und Arten sind Positionen der Systematik. Buchungsstellen sind allein die Konten sowie die etwa vorhandenen Unterkonten und Hilfskonten; sie sind in einem Kontenverzeichnis (Kontenplan) nachzuweisen.
3. Konten, auf denen ausschließlich Buchungen durch den Ausgleichsfonds erfolgen, sind durch den Klammerzusatz (Ausgleichsfonds) gekennzeichnet. Konten, auf denen ausschließlich Buchungen durch die Pflegekassen erfolgen, sind durch den Klammerzusatz (Pflegekassen) gekennzeichnet.
4. **Unterjährig** sind die Einnahmen und Ausgaben nach dem **Ist-Prinzip** zu erfassen. Eine zeitliche Rechnungsabgrenzung ist ausschließlich für den Jahresabschluß vorzunehmen (siehe auch die besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Kontenklassen).

B. Bestimmungen zu den einzelnen Positionen

Kontenklasse 0 - Aktiva

00. Barmittel und Giroguthaben

Zu 00

Versicherungsträger mit kameralistischer Buchführung brauchen diese Kontengruppe nicht zu führen.

000 Barmittel und Giroguthaben

Zu 000

Die Einnahmen und Ausgaben der Pflegekasse können zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Krankenkasse finanztechnisch jeweils über eine Barkasse oder ein und dasselbe bzw. dieselben Girokonten abgewickelt werden. Entsprechend dem Verwendungszweck sind aber die über die Girokonten abgewickelten Zahlfälle unter Beachtung der Bestimmungen in § 29 SRVwV (Buchungstag) in der sachlichen Gliederung der bestehenden Kontenrahmen in das Sachbuch und das Zeitbuch der Krankenkasse bzw. der Pflegekasse zu übernehmen.

Soweit über die gemeinsam unterhaltene Barkasse für den Bereich der Pflegekasse Einnahmen/Ausgaben abgewickelt werden, sind diese spätestens unter dem letzten Buchungstag des Monats in das Zeit- und Sachbuch der Pflegekasse zu übernehmen.

Die aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung resultierenden Zinserträge sind entsprechend der arbeitstäglich ermittelten Zahlungsmittelbestände für die Krankenkasse und die Pflegekasse zu berechnen und spätestens unter dem letzten Buchungstag des Monats in der entsprechenden Höhe als Zinsen aus Geldanlagen unter 3010 zu vereinnahmen.

Werden bei gemeinsamer Mittelbewirtschaftung von der Krankenkasse Mittel der Pflegekasse als Liquiditätskredit in Anspruch genommen, so hat die Krankenkasse für die Laufzeit des Kredits einen Ausgleich in Höhe der entgangenen Zinserträge an die Pflegekasse zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist unter 3010 zu vereinnahmen.

Die als Ergebnis aus der Mittelbewirtschaftung zum Jahresende auf die Krankenkasse und die Pflegekasse entfallenden Barmittel und Giroguthaben sind in der entsprechenden Höhe unter dem letzten Buchungstag des Monats Dezember in die Jahresrechnung der Pflegekasse einzustellen.

0000 Barer Kassenbestand

0001 Frei für Zwecke der Pflegekassen

0002 Giroguthaben

0009 Sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel

Zu 0009

1. U. a. Guthaben in Fremdwährungen, Briefmarken, Gerichtskostenmarken u. ä.

2. Die laufende Führung des Kontos ist freigestellt.

01 Kurzfristige Geldanlagen

Zu 01 und 04 bis 06

1. Bei der Anlage von Betriebsmitteln sind die §§ 80 und 81 SGB IV i.V.m. § 63 Abs. 3 SGB XI, bei der Anlage der Rücklage die §§ 80, 82 und 83 SGB IV i.V.m. § 64 Abs. 5 SGB XI zu beachten (Pflegekassen).

2. Die getrennte Anlage der Mittel der Rücklage (§ 64 Abs. 5 SGB XI) ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gesondert nachzuweisen (Pflegekassen).

3. Bei der Anlage der Mittel des Ausgleichsfonds ist § 80 SGB IV i.V.m. § 65 Abs. 3 SGB XI zu beachten. Bei langfristigen Anlagen gelten die Regelungen der §§ 83 und 86 SGB IV (Ausgleichsfonds).

Zu 01

Kurzfristige Geldanlagen sind solche mit einer Kündigungsfrist bzw. festgelegten Laufzeit von bis zu einem Jahr.

010 Kurzfristige Geldanlagen

0100 Termineinlagen

Zu 0100

1. Termingelder sind Gelder, für die eine Kündigungsfrist vereinbart worden ist (Kündigungsgelder) oder die für einen bestimmten Zeitraum festgelegt worden sind (Festgelder).

2. Auf dem Konto sind die einzelnen Kreditinstitute zu bezeichnen, wenn nicht für jedes Kreditinstitut ein Unterkonto geführt oder die Bezeichnung des Kreditinstituts anderweitig festgehalten wird.

0101 Spareinlagen

Zu 0101

1. Geldanlagen, für die ein Sparbuch ausgestellt wurde.

2. Die Bestimmung zu 0100 Nr. 2 gilt entsprechend. Ferner sind für jedes Guthaben der Tag der Einlage, die Kündigungsfrist bzw. die vereinbarte Laufzeit, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.

0102 Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

Zu 0102

Unverzinsliche Schatzanweisungen sind auch dann hier zu buchen, wenn ihre Laufzeit ein Jahr überschreitet.

0109 Sonstige kurzfristige Geldanlagen

02 Forderungen

Zu 02

1. Diese Konten dienen allein dem Jahresabschluß. Die Forderungen sind unterjährig in Hilfsbüchern (z.B. Beitragsbuch) außerhalb des Sachbuches aufzuzeichnen. Nur für den Jahresabschluß sind offenstehende Forderungen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach bis zum 31. Januar des Folgejahres feststehen, hier im Soll zu buchen und auf den zutreffenden Ertragskonten im Haben gegenzubuchen.

Bei pauschalem Ersatz ausländischer Versicherungsträger für Aushilfsleistungen werden Forderungen nicht gebucht (siehe auch zu 4/5 Nr. 2 letzter Satz).

2. Im neuen Geschäftsjahr sind die Forderungen aus dem alten Jahr hier vorzutragen. Einnahmen, durch die diese Forderungen beglichen werden, sind unterjährig nicht hier, sondern auf den zutreffenden Ertragskonten zu erfassen. Erst mit der Erstellung der nächsten Jahresrechnung werden die im laufenden Jahr beglichenen Forderungen aus dem Vorjahr bei den Ertragskonten im Soll ausgebucht und hier im Haben gegengebucht.
3. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen sind über die sachlich zutreffenden Ertrags- oder Aufwandskonten zu berichtigen (siehe auch zu 360, zu 660).

020 Forderungen auf Beiträge für die Pflegeversicherung

0200 Beitragsforderungen für die Pflegeversicherung

- 021 Forderungen im Rahmen des
Finanzausgleichs
- 0210 Forderungen an den Aus-
gleichsfonds (Pflegekassen)
- 0211 Forderungen an Pflegekassen
(Ausgleichsfonds)
- 0212 Forderungen an den Bund
(Ausgleichsfonds)
- 022 Forderungen an Pflegekassen
aus Versicherungsleistungen
- 0220 Forderungen an Pflegekassen
aus Versicherungsleistungen
- 023 Forderungen an andere
Sozialleistungsträger aus
Versicherungsleistungen
- 0230 Forderungen an andere
Sozialleistungsträger aus
Versicherungsleistungen
- 024 Forderungen an andere aus
Versicherungsleistungen
- 0243 Forderungen aus Ver-
sicherungsleistungen aufgrund
von Ersatzansprüchen gegen
Dritte
- 0249 Forderungen an Sonstige aus
Versicherungsleistungen
- Zu 0210
Hier ist insbesondere der Betrag als Forderung zu
buchen, der im Abrechnungsvordruck „P“ für den
laufenden Monat Januar des Folgejahres unter
Position 406 ausgewiesen wird.
- Zu 0211
Hier ist insbesondere die Summe der Beträge, die in
den Abrechnungsvordrucken „P“ für den laufenden
Monat Januar unter Position 407 ausgewiesen
werden, als Forderung zu buchen.
- Zu 0212
1. Forderungen des Ausgleichsfonds an den Bund,
da dieser zweckmäßigerweise dem Bund das
Darlehen nach Artikel 52 Abs. 4 PflegeVG für die
Pflegekassen zur Verfügung stellt.
2. Abweichend von der Bestimmung zu 02 sind
Zahlungen hier unterjährig zu erfassen.
- Zu 0249
Hierunter fallen auch Forderungen gegen einen Ver-
sicherten auf Rückzahlung zu Unrecht erhaltener
Leistungen, Forderungen auf die vom Versicherten zu
leistende Zuzahlung bei technischen Hilfsmitteln (§ 40
Abs. 3 SGB XI) sowie Forderungen an Lieferanten
auf Rückzahlung zuviel berechneter Beträge.

025	Forderungen aus Auftragsgeschäften	Zu 025 Die Konten nehmen beim Jahresabschluß den Überschuß der Ausgaben bzw. der Sollbeträge aus den zutreffenden Konten der KK 8 auf (vgl. auch zu 125).
0250	Forderungen an Träger der Sozialhilfe	
0251	Forderungen auf vorläufige Leistungen zur Rehabilitation	
0259	Forderungen an ausländische Versicherungsträger	
026	Forderungen aus Beiträgen für andere Versicherungszweige	Zu 026 Beim Rechnungsabschluß ist hier ein Ausgaben-(Soll) Überschuß der über die KG 92 abgerechneten Beiträge zu aktivieren.
0260	Forderungen aus Beiträgen für andere Versicherungszweige	
028	Frei für Zwecke der Pflegekassen	
029	Sonstige Forderungen	
0299	Übrige Forderungen	Zu 0299 Z.B. fällige aber noch nicht eingegangene Vermögenserträge.
04	Andere Geldanlagen	
040	Termin- und Spareinlagen	Zu 040 Hier sind Termin- und Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist bzw. einer festgelegten Laufzeit von über einem Jahr zu buchen.
0400	Termineinlagen	Zu 0400 Die Bestimmung zu 0100 gilt auch hier.
0401	Spareinlagen	Zu 0401 Die Bestimmung zu 0101 gilt auch hier.
043	Schuldbuchforderungen und Wertpapiere	Zu 043 1. Für jede Emmission sind der Nennwert der Wertpapiere, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen sowie Ort und Art der Aufbewahrung der Wertpapiere auf dem Konto oder anderweitig festzuhalten.

2. Beim Erwerb von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen sind die Anschaffungskosten einschließlich aller Nebenkosten, jedoch ohne Stückzinsen, zu buchen; die Stückzinsen sind - auch beim Verkauf - unter 301 zu buchen. Bei Verkauf, Einlösung oder Auslösung ist ein Differenzbetrag zwischen Buchwert und Erlös (abzüglich dabei entstehender Kosten) unter 36 bzw. 66 zu buchen.

0430 Schuldbuchforderungen an den
Bund und an Länder

0439 Wertpapiere

Zu 0439

Hier sind auch Sparobligationen und Sparbriefe mit Wertpapiereigenschaft auszuweisen. Sonstige Sparbriefe sind unter 0109 zu buchen.

049 Sonstige Vermögensanlagen

0490 Sonstige Vermögensanlagen

05 Zeitliche Rechnungsabgrenzung

050 Zeitliche Rechnungsabgrenzung

0500 Zeitliche Rechnungsabgrenzung

Zu 0500

1. Dieses Konto dient allein dem Jahresabschluß. Im laufenden Geschäftsjahr getätigte Ausgaben für kommende Geschäftsjahre sind unterjährig nicht abzugrenzen, sondern in Hilfsbüchern zu erfassen.
2. Nur für den Jahresabschluß sind Ausgaben für kommende Geschäftsjahre auf den zutreffenden Aufwandskonten im Haben auszubuchen und hier im Soll gegenzubuchen.
3. Im neuen Geschäftsjahr sind die Beträge dann wieder hier vorzutragen. Für den folgenden Jahresabschluß sind die hier gebuchten Beträge in die Erfolgsrechnung einzustellen. Danach ist die neue Rechnungsabgrenzung vorzunehmen.

06 Sonstige Aktiva

069 Sonstige Aktiva

0691 Dauervorschüsse

Zu 0691

Z.B. Dauervorschüsse an Leistungserbringer.

0699 Übrige Aktiva

09 Überschuß der Passiva

Zu 09

Es wird auf die Bestimmung zu 19 verwiesen.

090 Überschuß der Passiva der
Pflegeversicherung

0901 Betriebsmittel (Pflegekassen)

0903 Mittel des Ausgleichsfonds
(Ausgleichsfonds)

Kontenklasse 1 - Passiva

10 Zahlungsmittelkredite

100 Zahlungsmittelkredite

1000 Zahlungsmittelkredite

Zu 1000

Sofern ausnahmsweise ein Konto der Kontengruppe 00 einen passiven Saldo aufweist, ist dieser mindestens in der Jahresrechnung auf 1000 und nicht auf dem entsprechenden Konto unter 00 darzustellen.

11 Kurzfristige Kredite

Zu 11

Kurzfristige Kredite sind solche mit einer Kündigungsfrist bzw. mit einer festgelegten Laufzeit von bis zu einem Jahr.

110 Kurzfristige Kredite

1100 Kurzfristige Kredite von Banken und Sparkassen

1109 Kurzfristige Kredite von anderen Stellen

12 Kurzfristige Verpflichtungen

Zu 12

1. Diese Konten dienen allein dem Jahresabschluß. Die Verpflichtungen sind unterjährig in Hilfsbüchern außerhalb des Sachbuches aufzuzeichnen. Nur für den Jahresabschluß sind Verpflichtungen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder kommende Geschäftsjahre betreffen, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach bis zum 31. Januar des Folgejahres feststehen, hier im Haben zu buchen und bei den zutreffenden Aufwandskonten im Soll gegenzubuchen.

2. Im neuen Geschäftsjahr sind die Verpflichtungen aus dem alten Jahr hier vorzutragen. Ausgaben, durch die diese Verpflichtungen getilgt werden, sind unterjährig nicht hier, sondern auf den zutreffenden Aufwandskonten zu erfassen. Erst mit der Erstellung der nächsten Jahresrechnung werden die im laufenden Jahr getilgten Verpflichtungen aus dem Vorjahr bei den Aufwandskonten im Haben ausgebucht und hier im Soll gegengebucht.

3. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Verpflichtungen sind über die sachlich zutreffenden Ertrags-, Aufwands- oder Vermögenskonten zu berichtigen (siehe auch zu 360 und zu 660).

120 Zu Unrecht erhaltene Beiträge
für die Pflegeversicherung

1200 Zu Unrecht erhaltene Beiträge
für die Pflegeversicherung

121 Verpflichtungen im Rahmen
des Finanzausgleichs

1210 Verpflichtungen gegenüber
dem Ausgleichsfonds
(Pflegekassen)

Zu 1210

1. Hier ist insbesondere der Betrag als Verpflichtung zu buchen, der im Abrechnungsvordruck „P“ für den laufenden Monat Januar unter Position 407 ausgewiesen wird.

2. Hier sind auch zu Unrecht erhaltene Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds zu buchen.

1211 Verpflichtungen gegenüber
Pflegekassen
(Ausgleichsfonds)

Zu 1211

Hier ist insbesondere die Summe der Beträge, die in den Abrechnungsvordrucken „P“ für den laufenden Monat Januar des Folgejahres unter Position 406 ausgewiesen werden, als Verpflichtung zu buchen.

122 Verpflichtungen aus Leistungen
anderer für Versicherte
(ohne 127)

Zu 122

Diese Kontenart entspricht im wesentlichen den Konten unter 022, 023 und 024. Zu erfassen sind hier Verpflichtungen gegenüber anderen Leistungsträgern. Ferner gehören hierher die nicht aufgebrauchten Vorschüsse z.B. in Fällen des § 116 SGB X. Nicht hier zu buchen sind die unter 127 aufgeführten Verpflichtungen.

Darüber hinaus sind hier auch Verpflichtungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern zu buchen, die aus Leistungen dieser Stellen an deutsche Versicherte und Familienangehörige aufgrund von Sozialversicherungsabkommen oder den EWG-Verordnungen entstanden sind.

1220 Verpflichtungen aus
Leistungen anderer für
Versicherte

1221 Verpflichtungen aus
Leistungen ausländischer
Versicherungsträger für
Versicherte

125 Verpflichtungen aus
Auftragsgeschäften

Zu 125

Die Konten nehmen beim Jahresabschluß den Überschuß der Einnahmen bzw. der Habenerträge aus den zutreffenden Konten der KK 8 auf (vgl. auch zu 025).

- 1250 Verpflichtungen an Träger der Sozialhilfe
- 1251 Verpflichtungen aus vorläufigen Leistungen zur Rehabilitation
- 1259 Verpflichtungen an ausländische Versicherungsträger
- 126 Verpflichtungen aus Beiträgen für andere Versicherungszweige
- Zu 126
Beim Rechnungsabschluß ist hier ein Einnahme- (Haben-) Überschuß der über die KG 92 abgerechneten Beiträge zu passivieren.
- 1260 Verpflichtungen aus Beiträgen für andere Versicherungszweige
- 127 Verpflichtungen aus Diensten und Lieferungen für Versicherungsleistungen
- 1272 Verpflichtungen aus Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfsmitteln
- 1273 Verpflichtungen aus ambulanten Pflegeleistungen
- Zu 1273
Hierher gehören auch Verpflichtungen gegenüber einzelnen Leistungserbringern von häuslicher Pflege nach § 77 SGB XI.
- 1274 Verpflichtungen aus stationären Pflegeleistungen
- 1279 Sonstige Verpflichtungen aus Diensten und Lieferungen für Versicherungsleistungen
- 128 Verpflichtungen aus Verwahrungen
- 1289 Sonstige Verwahrungen
- Zu 1289
Dieses Konto nimmt laufend alle Zahlungseingänge auf, deren Bestimmung nicht sofort festgestellt werden kann. Die Beträge sind nach Aufklärung auf die zutreffenden Konten umzubuchen.
- 129 Sonstige kurzfristige Verpflichtungen
- 1290 Verpflichtungen aus dem Verwaltungssektor
- Zu 1290
Hier sind auch die Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme des Medizinischen Dienstes zu buchen.

1299 Übrige Verpflichtungen

Zu 1299

Z.B. fällige, aber noch nicht bezahlte Vermögensaufwendungen.

15 Zeitliche Rechnungsabgrenzung

150 Zeitliche Rechnungsabgrenzung

1500 Zeitliche Rechnungsabgrenzung

Zu 1500

1. Dieses Konto dient allein dem Jahresabschluß. Im laufenden Geschäftsjahr eingegangene Zahlungen für kommende Geschäftsjahre sind unterjährig nicht abzugrenzen, sondern in Hilfsbüchern zu erfassen
2. Nur für den Jahresabschluß sind Einnahmen für kommende Geschäftsjahre auf den zutreffenden Ertragskonten im Soll auszubuchen und hier im Haben gegenzubuchen.
3. Im neuen Geschäftsjahr sind die Beträge dann wieder hier vorzutragen. Für den folgenden Jahresabschluß sind die hier gebuchten Beträge in die Erfolgsrechnung einzustellen. Danach ist die neue Rechnungsabgrenzung vorzunehmen.

16 Sonstige Passiva

169 Übrige Passiva

Zu 169

Hier sind alle auf den übrigen Konten der KK 1 nicht unterzubringenden Passiva zu buchen.

1699 Übrige Passiva

19 Überschuß der Aktiva

Zu 19

1. Unter der KG 19 ist der buchmäßige Wert des gesamten Reinvermögens der Pflegekasse auszuweisen. Unter 1901 sind die Betriebsmittel (Betriebsmittel-Bestand nach § 63 SGB XI), unter 1902 die Rücklage (Rücklage-Bestand nach § 64 SGB XI) nachzuweisen.
2. Ergibt sich zum Bilanzstichtag für die Betriebsmittel ein Überschuß der Passiva, so ist dieser in der Bilanz nicht unter 190, sondern auf dem zutreffenden Konto unter 090 einzusetzen.
3. Die Konten unter 19 brauchen nicht laufend geführt zu werden; sie dienen dem Nachweis des Reinvermögens in der Bilanz. Bei kameralistischer Buchführung ist die Führung der Konten unter 19 nicht erforderlich.

- 190 Überschuß der Aktiva der
 Pflegeversicherung
- 1901 Betriebsmittel (Pflegekassen)
- 1902 Rücklage (Pflegekassen)
- 1903 Mittel des Ausgleichsfonds
 (Ausgleichsfonds)

Kontenklasse 2 - Beiträge für die Pflegeversicherung

Zu 2

Hier sind alle Einnahmen, die im laufenden Geschäftsjahr eingehen, zu buchen, unabhängig davon, welches Geschäftsjahr sie betreffen. Um die **Einnahmen für das abzuschließende Geschäftsjahr** zu erfassen, sind erst mit der Erstellung der Jahresrechnung Zahlungen aufgrund von gebuchten Forderungen hier im Soll auszubuchen und auf den zutreffenden Konten der KG 02 im Haben gegenzubuchen (siehe auch Bestimmung zu 02); Einnahmen für kommende Geschäftsjahre sind hier ebenfalls im Soll auszubuchen und auf dem Konto 1500 im Haben gegenzubuchen (siehe auch Bestimmung zu 1500).

20 Beiträge für versicherungspflichtige Mitglieder

200 Beiträge für abhängig Beschäftigte (ohne 208) und Landwirte

Zu 200

1. Beiträge für Versicherungspflichtige nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI i.V.m. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 KVLG 1989.

2. Beiträge für Vorruhestandsgeldempfänger nach § 20 Abs. 2 SGB XI und für Ausgleichsgeld nach § 15 Abs. 4 FELEG.

2000 Beiträge für abhängig Beschäftigte (ohne 208) und Landwirte

201 Beiträge aus Entgeltersatzleistungen

2010 Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit

Zu 2010

Von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlte Beiträge für die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI Versicherten.

2011 Beiträge aus sonstigen Entgeltersatzleistungen

Zu 2011

Beiträge aus Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld sowie Versorgungskrankengeld und Beiträge für Versicherungspflichtige nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI.

202 Beiträge aus Renten und der Rentenanspruchsteller

2020 Beiträge aus Renten (Ausgleichsfonds)

Zu 2020

Beiträge aus den Rentenzahlungen an den Ausgleichsfonds nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI.

- | | | |
|---------------------|---|---|
| 2022 | Beiträge der Rentenantragsteller | Zu 2022
Beiträge für Versicherungspflichtige nach § 49 Abs. 2 SGB XI i.V.m. § 189 SGB V. |
| 2027 | Beitragserstattungen aus Renten | Zu 2027
Beitragserstattungen nach § 57 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 231 Abs. 2 SGB V, § 40 Abs. 7 KVLG 1989. |
| 2028 | Beiträge nach § 60 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 255 Abs. 2 Satz 2 SGB V | |
| 203 | Beiträge für Altenteiler | Zu 203
Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen für die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI i.V.m. § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 KVLG 1989 versicherten Altenteiler. |
| 2030 | Beiträge für Altenteiler | |
| 204 | Beiträge für selbständige Künstler und Publizisten nach dem KSVG | Zu 204
Beiträge von der Künstlersozialkasse an die Pflegekasse für die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB XI Versicherten. |
| 2040 | Beiträge für selbständige Künstler und Publizisten nach dem KSVG | |
| 205 | Beiträge für Dienstleistende zum Wehr- und Zivildienst | Zu 205
1. Beiträge für alle Mitglieder, die Wehr- oder Zivildienst leisten oder an einer Eignungsübung teilnehmen (§ 59 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 251 Abs. 4 SGB V).

2. Es sind die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen (anstatt der auf das Geschäftsjahr entfallenden Beträge) zu buchen. |
| 2050 | Beiträge für Dienstleistende zum Wehr- und Zivildienst | |
| 206 | Beiträge für nicht KV-Versicherte | Zu 206
Beiträge für Personen, die nach § 21 SGB XI versicherungspflichtig sind. |
| 2060 | Beiträge für nicht KV-Versicherte (Pflegekassen) | |
| 2061 | Beiträge für nicht KV-Versicherte (Ausgleichsfonds) | |
| 2062
bis
2065 | Frei für Zwecke des
Ausgleichsfonds | |

207 Beiträge aus Versorgungs-
bezügen und Arbeitsein-
kommen

Zu 207

1. Hier sind die Beiträge für Versicherungspflichtige der Krankenversicherung aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen (einschl. Produktionsaufgaberente) zu buchen.
2. Beitragserstattungen nach § 57 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 231 Abs. 1 SGB V, § 40 Abs. 7 KVLG 1989 sind hier gegenzubuchen.

2070 Beiträge aus Versorgungsbe-
zügen und aus Arbeitsein-
kommen für Pflichtversicherte
der KV mit Rentenbezug

2071 Beiträge aus Versorgungsbe-
zügen und aus Arbeitsein-
kommen für Pflichtversicherte
der KV ohne Rentenbezug

Zu 2071

Die LPK'en buchen hier die Beiträge aus Versorgungsbezügen und aus außerland- und außerforstwirtschaftlichen Arbeitseinkommen für die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI i.V.m. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 KVLG 1989 Aktiv-Versicherten mit und ohne Rentenbezug.

208 Beiträge für freiwillig in der KV
Versicherte

Zu 208

Versicherungspflichtige nach § 20 Abs. 3 SGB XI.

2080 Beiträge für freiwillig in der KV
Versicherte

209 Beiträge für sonstige ver-
sicherungspflichtige Mitglieder

Zu 209

Beiträge für versicherungspflichtige Mitglieder nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 und 7 bis 10 SGB XI.

2090 Beiträge für sonstige ver-
sicherungspflichtige Mitglieder

21 Beiträge der weiterver-
sicherten Mitglieder

Zu 21

Beiträge der in der Pflegeversicherung freiwillig Weiterversicherten (§ 26 SGB XI).

210 Beiträge aus der Weiterver-
sicherung nach § 26 Abs. 1
SGB XI

2100 Beiträge aus der Weiterver-
sicherung nach § 26 Abs. 1
SGB XI

211 Beiträge aus der Weiterver-
sicherung nach § 26 Abs. 2
SGB XI

2110 Beiträge aus der Weiterver-
sicherung nach § 26 Abs. 2
SGB XI

28 Säumniszuschläge auf
Beiträge der PV

Zu 28

Säumniszuschläge und Zinsen auf Beiträge
(§ 24 SGB IV).

280 Säumniszuschläge auf
Beiträge der PV

2800 Säumniszuschläge auf
Beiträge der PV

Kontenklasse 3 - Vermögenserträge, Finanzausgleich und sonstige Einnahmen der Pflegeversicherung

		Zu 3 Die Bestimmung zu 2 gilt entsprechend.
30	Vermögenserträge	Zu 30 Nur laufende Vermögenserträge, nicht dagegen einmalige Erträge, wie realisierte Gewinne beim Verkauf von Vermögensanlagen.
301	Zinsen aus Geldanlagen	
3010	Zinsen aus Geldanlagen	Zu 3010 Die aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung resultierenden Zinserträge sind entsprechend der arbeitstäglich ermittelten Zahlungsmittelbestände für die Krankenkasse und die Pflegekasse zu berechnen und spätestens unter dem letzten Buchungstag des Monats in der entsprechenden Höhe als Zinsen aus Geldanlagen hier zu vereinnahmen.
309	Sonstige Vermögenserträge	Zu 309 Z.B. Erträge aus Beteiligungen.
3090	Sonstige Vermögenserträge	
34	Einnahmen aus Ersatzansprüchen gegen Dritte	Zu 34 Ersatzansprüche nach § 116 SGB X, Ersatzansprüche nach den §§ 640 und 641 RVO und nach § 50 Abs. 4 SGB XI.
340	Einnahmen aus Ersatzansprüchen gegen Dritte	
3400	Einnahmen aus Ersatzansprüchen gegen Dritte	
35	Bußgelder	Zu 35 Alle Bußgelder, die bei der Pflegekasse im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben anfallen (§ 112 SGB XI).
350	Bußgelder	
3500	Bußgelder	
36	Gewinne durch Wertsteigerungen der Aktiva und Wertminderungen der Passiva	

360 Gewinne der Aktiva

Zu 360

Realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Vermögensanlagen. Als Gewinn ist der über den Buchwert hinausgehende Teil des Erlöses zu buchen, wobei von dem Erlös etwaige von der Pflegekasse zu tragende Nebenkosten abzusetzen sind. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Konten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten. Dagegen sind echte Gewinne aus Forderungen unter 360 (oder 660) zu buchen; sie entstehen dann, wenn eine über 66 abgeschriebene Forderung noch eingeht.

3600 Gewinne der Aktiva

365 Gewinne der Passiva

Zu 365

Die Bestimmungen zu 360 gelten sinngemäß.

3650 Gewinne der Passiva

37 Finanzausgleich

370 Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds (Pflegekassen)

Zu 370

Hier hat auch die Gegenbuchung der unter Konto 0210 bei der Durchführung der zeitlichen Rechnungsabgrenzung erfolgten Forderungsbuchung zu erfolgen.

3700 Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds (Pflegekassen)

371 Einnahmen von Pflegekassen (Ausgleichsfonds)

Zu 371

Hier hat auch die Gegenbuchung der unter Konto 0211 bei der Durchführung der zeitlichen Rechnungsabgrenzung erfolgten Forderungsbuchung zu erfolgen.

3710 Einnahmen von Pflegekassen (Ausgleichsfonds)

39 Sonstige Einnahmen

390 Einnahmen bei Vereinigung, Auflösung und Schließung von Pflegekassen

Zu 390

1. Bei Vereinigung, Auflösung oder Schließung von Pflegekassen hat die aufzulösende oder aufzunehmende Pflegekasse den Überschuß der Passiva hier zu buchen (ein Überschuß der Aktiva erscheint unter 690). Die aufnehmende Pflegekasse bucht hier den Überschuß der Aktiva (einen Überschuß der Passiva unter 690).

2. Die Buchungen der aufzulösenden (aufzunehmenden) Pflegekasse müssen für das gleiche Geschäftsjahr stattfinden wie die der aufzunehmenden Pflegekasse.
3. Sofern die endgültige Abwicklung der Geschäfte über das Ende eines Jahres andauert, ist auch über die Abwicklungsgeschäfte (z.B. Vermögensübergang) eine weitere (neue) Jahresrechnung vorzulegen.

3900 Einnahmen bei Vereinigung, Auflösung und Schließung von Pflegekassen

393 Verzugszinsen

Zu 393

1. Hier sind alle Verzugszinsen zu buchen (z.B. nach § 116 SGB X).
2. Nicht hier, sondern auf dem Konto 2800 sind die im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallenden Zinseinnahmen zu buchen.

3930 Verzugszinsen

3932 Verzugszinsen von Krankenkassen (Ausgleichsfonds)

Zu 3932

Hier bucht der Ausgleichsfonds die Verzugszinsen nach § 10 Abs. 5 der Vereinbarung über den Ausgleichsfonds.

398 Euro-Rundungsdifferenzen

3980 Euro-Rundungsdifferenzen

399 Übrige Einnahmen

Zu 399

1. Hier sind alle der Pflegekasse zufließenden Erträge zu buchen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören z.B. Einnahmen aus Regreßansprüchen gegenüber Leistungserbringern, Kassenüberschüsse sowie Beträge aus dem Verwahrungskonto, deren Zweckbestimmung nicht aufgeklärt werden konnte.
2. Nicht hier zu buchen sind:
Einnahmen, die mit Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehen; Einnahmen aus Rückzahlungen überzahlter Leistungen, Einnahmen aufgrund von Leistungen im Auftrag anderer. Falls kein besonderes Einnahmekonto vorgesehen ist, sind sie auf dem zutreffenden Ausgabenkonto als Einnahmen zu buchen.

3990 Übrige Einnahmen

Kontenklasse 4/5 - Leistungsaufwand der Pflegeversicherung

Zu 4/5

1. Hier sind die Aufwendungen für Versicherungsleistungen einschließlich der Vorschüsse nach § 42 SGB I zu buchen.
Ferner sind auch die Ausgaben für Aushilfsleistungen, die aufgrund zwischenstaatlichen Rechts an Versicherte ausländischer Versicherungsträger und deren Familienangehörige gewährt und von diesen pauschal erstattet werden, hier zu buchen. Dagegen sind die Ausgaben für Aushilfsleistungen, die aufgrund zwischenstaatlichen Rechts an Versicherte ausländischer Versicherungsträger und deren Familienangehörige gewährt und nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden und die Erstattungen dafür unter den Kontenarten 890 bzw. 891 zu buchen.
2. Als Einnahmen erscheinen hier die Erstattungen zu Unrecht gewährter Versicherungsleistungen sowie die Zuzahlungen bei technischen Hilfsmitteln.
Außerdem ist der pauschale Ersatz ausländischer Versicherungsträger für Aushilfsleistungen der Pflegekasse aufgeschlüsselt unter den zutreffenden Kontengruppen zu buchen; als Aufteilungsschlüssel sind die Aufwendungen der zutreffenden Kontengruppen aus dem zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahr zugrunde zu legen.
Der pauschale Ersatz ausländischer Versicherungsträger für Aushilfsleistungen wird in dem Geschäftsjahr gebucht, in dem die Zahlung bei der deutschen Pflegekasse eingeht.
Da die Leistungen der Pflegeversicherung nach den EWG VOen 1408/71 und 574/72 Bestandteil der Leistungen der Krankenversicherung sind, erfolgt die Abrechnung mit den ausländischen Versicherungsträgern allein durch die Krankenkasse unbeschadet der getrennten Buchung nach Kranken- und Pflegekasse.
3. Wird eine Leistung der Pflegeversicherung in Kombination mit einer anderen Leistung der Pflegeversicherung erbracht (z. B. Pflegesachleistung und Pflegegeld), sind die auf die jeweilige Leistung entfallenden Aufwendungen auf den dafür vorgesehenen Konten zu buchen.

4. Hier sind alle Ausgaben, die im laufenden Geschäftsjahr getätigt werden, zu buchen, unabhängig davon, welches Geschäftsjahr sie betreffen. Um die **Ausgaben für das abzuschließende Geschäftsjahr** zu erfassen, sind erst mit der Erstellung der Jahresrechnung Zahlungen aufgrund von gebuchten Verpflichtungen hier im Haben auszubuchen und auf den zutreffenden Konten der KG 12 im Soll gegenzubuchen (siehe auch Bestimmung zu 12); Ausgaben für kommende Geschäftsjahre sind hier ebenfalls im Haben auszubuchen und auf dem Konto 0500 im Soll gegenzubuchen (siehe auch Bestimmung zu 0500).

40 bis 44 Leistungen bei häuslicher Pflege

Zu 40 - 44

Leistungen nach Artikel 45 PflegeVG sind hier nur für Pflegezeiten ab dem 1. April 1995 zu buchen, nicht jedoch für Pflegezeiten vor dem 1. April 1995; diese sind in der Krankenversicherung zu buchen.

40 Pflegesachleistung

Zu 40

1. Häusliche Pflegehilfe nach § 36 SGB XI.

2. Hier sind auch die Erstattungen nach § 91 SGB XI zu buchen.

400 Pflegesachleistung
- Pflegestufe I -

4000 Pflegesachleistung
- Pflegestufe I -

401 Pflegesachleistung
- Pflegestufe II -

4010 Pflegesachleistung
- Pflegestufe II -

402 Pflegesachleistung
- Pflegestufe III - (ohne 403)

4020 Pflegesachleistung
- Pflegestufe III - (ohne 4030)

403 Pflegesachleistung
- Härtefallregelung -

Zu 403

Häusliche Pflegehilfe nach § 36 Abs. 4 SGB XI.

4030 Pflegesachleistung
- Härtefallregelung -

41 Pflegegeld

Zu 41

Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI. Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson in Höhe des Pflegegeldes nach § 39 Satz 4 SGB XI sind unter 4200 zu buchen.

410 Pflegegeld
- Pflegestufe I -

4100 Pflegegeld
- Pflegestufe I -

411 Pflegegeld
- Pflegestufe II -

4110 Pflegegeld
- Pflegestufe II -

412 Pflegegeld
- Pflegestufe III -

4120 Pflegegeld
- Pflegestufe III -

42 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Zu 42

1. Leistungen nach § 39 SGB XI. Hier, und nicht unter 41, sind auch die Leistungen für die Ersatzpflege durch nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen nach § 39 Satz 4 SGB XI in Höhe des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe nach § 37 Abs. 1 SGB XI zu buchen.

2. Hier sind auch die Erstattungen nach § 91 SGB XI zu buchen.

420 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

4200 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

43 Pflegehilfsmittel und technische Hilfen

Zu 43

Leistungen nach § 40 SGB XI.

430 Pflegehilfsmittel

Zu 430

Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel nach § 40 Abs. 2 SGB XI wie z.B. Desinfektionsmittel, Unterlagen.

4300 Pflegehilfsmittel

431 Technische Hilfsmittel

Zu 431

Leistungen nach § 40 Abs. 3 SGB XI wie z.B. Pflegebetten, Hausnotrufanlagen und alle sonstigen Hilfsmittel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Kosten für die Instandsetzung sind hier ebenfalls zu erfassen.

4310 Technische Hilfsmittel

432 Maßnahmen zur Verbesserung
des individuellen
Wohnumfeldes

Zu 432

Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen
Wohn-umfeldes nach § 40 Abs. 4 SGB XI wie z.B.
Türverbreiterungen, Einbau einer Dusche oder eines
Treppenliftes, Haltegriffe, mit dem Rollstuhl unter-
fahrbare Einrichtungsgegenstände.

4320 Maßnahmen zur Verbesserung
des individuellen
Wohnumfeldes

44 Pflegekräfte

Zu 44

1. Wird die häusliche Pflegehilfe von Pflegekräften
erbracht, die bei der Pflegekasse nach § 77 SGB
XI angestellt sind, werden die dafür entstehenden
persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten
hier gebucht.

2. Wird eine solche Pflegekraft außerdem noch im
Rahmen der häuslichen Krankenpflege oder als
Betriebs- oder Haushaltshilfe für die Krankenver-
sicherung tätig, sind die Kosten nach dem Zeit-
aufwand aufzuteilen und anteilmäßig hier und
unter den jeweils in Betracht kommenden Konten-
arten der Krankenversicherung zu buchen.

440 Pflegekräfte

4400 Pflegekräfte

45 Leistungen für Pflegepersonen

45 Leistungen für Pflegepersonen

Zu 45

Leistungen für Pflegepersonen nach §§ 44 und 45
SGB XI.

450 Leistungen zur sozialen
Sicherung der Pflegepersonen

Zu 450

Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflege-
personen nach § 44 SGB XI.

4500 Beiträge zur Rentenver-
sicherung

4501 Beiträge zu berufsständischen
Versorgungseinrichtungen

451 Pflegekurse

Zu 451

Leistungen nach § 45 SGB XI.

4510 Pflegekurse

50/51 Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege

- 50 Tagespflege und Nachtpflege Zu 50
1. Leistungen nach § 41 SGB XI.
2. Hier sind auch die Erstattungen nach § 91 SGB XI zu buchen.
- 500 Tagespflege und Nachtpflege
- Pflegestufe I -
- 5000 Tagespflege und Nachtpflege
- Pflegestufe I -
- 501 Tagespflege und Nachtpflege
- Pflegestufe II -
- 5010 Tagespflege und Nachtpflege
- Pflegestufe II -
- 502 Tagespflege und Nachtpflege
- Pflegestufe III -
- 5020 Tagespflege und Nachtpflege
- Pflegestufe III -
- 51 Kurzzeitpflege Zu 51
1. Leistungen nach § 42 SGB XI.
2. Hier sind auch die Erstattungen nach § 91 SGB XI zu buchen.
- 510 Kurzzeitpflege
- 5100 Kurzzeitpflege

52 bis 54 Vollstationäre Pflege

- 52 Vollstationäre Pflege Zu 52
(ohne 53 und 54) Leistungen nach § 43 Abs. 1 und 2 SGB XI.
- 520 Vollstationäre Pflege
- Pflegestufe I -
- 5200 Vollstationäre Pflege
- Pflegestufe I -
- 521 Vollstationäre Pflege
- Pflegestufe II -
- 5210 Vollstationäre Pflege
- Pflegestufe II -

522 Vollstationäre Pflege
- Pflegestufe III -

5220 Vollstationäre Pflege
- Pflegestufe III -

523 Vollstationäre Pflege
- Härtefallregelung -

Zu 523

Leistungen nach § 43 Abs. 3 SGB XI. Hier ist der Gesamtbetrag sämtlicher Aufwendungen zu erfassen.

5230 Vollstationäre Pflege
- Härtefallregelung -

53 Zuschuß für vollstationäre
Pflege

Zu 53

Leistungen nach § 43 Abs. 4 SGB XI.

530 Zuschuß für vollstationäre
Pflege
- Pflegestufe I -

5300 Zuschuß für vollstationäre
Pflege
- Pflegestufe I -

531 Zuschuß für vollstationäre
Pflege
- Pflegestufe II -

5310 Zuschuß für vollstationäre
Pflege
- Pflegestufe II -

532 Zuschuß für vollstationäre
Pflege
- Pflegestufe III -

5320 Zuschuß für vollstationäre
Pflege
- Pflegestufe III -

54 Teilweise Kostenerstattung für
vollstationäre Pflege

Zu 54

Erstattungen nach § 91 SGB XI.

540 Teilweise Kostenerstattung für
vollstationäre Pflege
- Pflegestufe I -

5400 Teilweise Kostenerstattung für
vollstationäre Pflege
- Pflegestufe I -

541 Teilweise Kostenerstattung für
vollstationäre Pflege
- Pflegestufe II -

5410 Teilweise Kostenerstattung für
vollstationäre Pflege
- Pflegestufe II -

542 Teilweise Kostenerstattung für
vollstationäre Pflege
- Pflegestufe III -

5420 Teilweise Kostenerstattung für
vollstationäre Pflege
- Pflegestufe III -

543 Teilweise Kostenerstattung für
vollstationäre Pflege
- Härtefallregelung -

Zu 543
Hier ist der Gesamtbetrag der pflegebedingten Auf-
wendungen zu erfassen.

5430 Teilweise Kostenerstattung für
vollstationäre Pflege
- Härtefallregelung -

55 Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe

55 Pflege in vollstationären Ein-
richtungen der Behinderten-
hilfe

Zu 55
Leistungen nach § 43 a SGB XI.

550 Pflege in vollstationären Ein-
richtungen der Behinderten-
hilfe

5500 Pflege in vollstationären Ein-
richtungen der Behinderten-
hilfe

58 Aufwendungen für Leistungen im Ausland

58 Pauschbeträge sowie Er-
stattungen nach tatsächlichem
Aufwand

580 Pauschbeträge sowie Er-
stattungen nach tatsächlichem
Aufwand

Zu 580
Erstattungen (ggf. auch Vorschüsse) an ausländische
Versicherungsträger für solche Leistungen, die den
Versicherten und den Familienangehörigen im
Ausland gewährt worden sind, und zwar ohne Rück-
sicht darauf, ob die Erstattungen pauschal oder nach
dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall vorge-
nommen werden.

5800 Pauschbeträge sowie Er-
stattungen nach tatsächlichem
Aufwand

**Kontenklasse 6 - Vermögensaufwendungen, Finanzausgleich und sonstige
Aufwendungen der Pflegeversicherung**

Zu 6

Die Bestimmung zu 4/5 Nr. 4 gilt entsprechend.

60 Schuldzinsen und sonstige
 Vermögensaufwendungen
 (ohne 66)

601 Schuldzinsen

Zu 601

Schuldzinsen einschließlich aller Nebenkosten bei der Aufnahme von Krediten.

6010 Schuldzinsen

609 Sonstige Vermögensauf-
 wendungen (ohne 66)

Zu 609

Z.B. Bankspesen und Depotgebühren, die sich im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und -anlage ergeben und nicht mit der laufenden Kontoführung im Zusammenhang stehen.

6090 Sonstige Vermögensauf-
 wendungen (ohne 66)

66 Verluste durch Wert-
 minderungen der Aktiva
 und durch Wertsteigerungen
 der Passiva

660 Verluste der Aktiva

Zu 660

Realisierte Verluste aus dem Verkauf von Vermögensanlagen. Als Verlust ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Erlös zu buchen, wobei etwaige von der Pflegekasse zu tragende Nebenkosten vorher von dem Erlös abzusetzen sind. Verluste aus Forderungen gegen zahlungsunfähige Schuldner sind nur dann hier zu buchen, wenn es sich um Forderungen handelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Vermögenswerten stehen. Verluste aus Forderungen, die mit Erträgen oder Aufwendungen der KK 2 bis 6 zusammenhängen, sind über die zutreffenden Aufwands- oder Ertragskonten zu buchen. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Konten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- und Vermögenskonten.

6600 Verluste der Aktiva

665 Verluste der Passiva

6650 Verluste der Passiva

- 67 Finanzausgleich
- 670 Zahlungen an den Ausgleichs- Zu 670
 fonds (Pflegekassen) Hier hat auch die Gegenbuchung der unter Konto
 1210 bei der Durchführung der zeitlichen Rechnungs-
 abgrenzung erfolgten Verpflichtungsbuchung zu er-
 folgen.
- 6700 Zahlungen an den Ausgleichs-
 fonds (Pflegekassen)
- 671 Zahlungen an Pflegekassen Zu 671
 (Ausgleichsfonds) Hier hat auch die Gegenbuchung der unter Konto
 1211 bei der Durchführung der zeitlichen Rechnungs-
 abgrenzung erfolgten Verpflichtungsbuchung zu er-
 folgen.
- 6710 Zahlungen an Pflegekassen
 (Ausgleichsfonds)
- 69 Sonstige Aufwendungen
- 690 Ausgaben bei Vereinigung, Zu 690
 Auflösung und Schließung Auf die Bestimmung zu 390 wird verwiesen.
 von Pflegekassen
- 6900 Ausgaben bei Vereinigung,
 Auflösung und Schließung
 von Pflegekassen
- 693 Verzugszinsen
- 6930 Verzugszinsen Zu 6930
 1. Zinsen nach § 44 SGB I, § 27 Abs. 1 SGB IV.
 2. Hier sind auch die Säumniszuschläge nach § 24
 SGB IV zu buchen, wegen verspäteter Über-
 weisung von Beiträgen nach § 44 SGB XI.
- 698 Euro-Rundungsdifferenzen
- 6980 Euro-Rundungsdifferenzen
- 699 Übrige Aufwendungen Zu 699
 Alle Aufwendungen, die anderweitig nicht unterzu-
 bringen sind.
- 6990 Übrige Aufwendungen

Kontenklasse 7 - Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Zu 7

Die Bestimmung zu 4/5 Nr. 4 gilt entsprechend.

70 Verwaltungskosten

700 Verwaltungskostenpauschale

Zu 700

1. Hier sind die monatlichen Abschlagszahlungen der Verwaltungskostenpauschale nach § 46 Abs. 3 SGB XI zu buchen.
2. Bei der Erstellung der Jahresrechnung sind im Januar des Folgejahres für Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres geleistete Zahlungen hier zu buchen.

7000 Verwaltungskostenpauschale

701 Verwaltungskosten
(Jahresabrechnung)

Zu 701

1. Im Jahr 1995 sind hier die Verwaltungskosten nach Artikel 46 Abs. 1 PflegeVG zu buchen.
2. Ab dem Jahr 1996 sind hier die Beträge aus der Spitzabrechnung der Verwaltungskostenpauschale für das Vorjahr zu buchen.

7010 Verwaltungskosten
(Jahresabrechnung)

75 Medizinischer Dienst

750 Medizinischer Dienst

Zu 750

Anteilige Erstattung der Umlage der Krankenkasse für den Medizinischen Dienst.

7500 Medizinischer Dienst

78/79 Verrechnungskonten

**Kontenklasse 8 - Verrechnungskonten der Aufwands-
und Ertragsrechnung, Auftragsgeschäfte**

Zu 8

Die Bestimmung zu 2 und 4/5 Nr. 4 gilt entsprechend.

82 Auftragsgeschäft für die
Träger der Sozialhilfe

Zu 82

1. Hier sind die Ausgaben für die Träger der Sozialhilfe nach § 13 Abs. 4 SGB XI zu buchen.
2. Beim Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben- (Soll-) Überschuß nach 0250, ein Einnahmen- (Haben-) Überschuß nach 1250 zu übernehmen.

820 Ausgaben für die Träger der
Sozialhilfe

8200 Leistungsausgaben

821 Erstattungen von den Trägern
der Sozialhilfe

8210 Erstattungen für Leistungs-
ausgaben

89 Sonstige Auftragsgeschäfte

890 Zwischenstaatliche
Leistungen

Zu 890 und 891

1. Ausgaben für Aushilfsleistungen, die aufgrund zwischenstaatlichen Rechts an Versicherte ausländischer Versicherungsträger und deren Familienangehörige nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden sowie die Erstattungen dafür. Die Bestimmung zu 4/5 Nr. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
2. Beim Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben- (Soll-) Überschuß nach 0259, ein Einnahmen- (Haben-) Überschuß nach 1259 zu übernehmen.

8900 Leistungsausgaben

891 Erstattungen für
zwischenstaatliche Leistungen

8910 Erstattungen für Leistungs-
ausgaben

8919 Erstattungen für
Verwaltungskosten

Zu 8919

Die hier vereinnahmten Verwaltungskosten sind an die Krankenkasse weiterzuleiten.

894 Vorläufige Leistungen zur
Rehabilitation

Zu 894

1. Ambulante medizinische Leistungen zur Rehabilitation nach § 32 SGB XI.
2. Beim Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben- (Soll-) Überschuß nach 0251, ein Einnahmen- (Haben-) Überschuß nach 1251 zu übernehmen.

8940 Leistungsausgaben

895 Erstattungen für vorläufige
Leistungen zur Rehabilitation

8950 Erstattungen für Leistungs-
ausgaben

8959 Erstattungen für
Verwaltungskosten

Zu 8959

Die Bestimmung zu 8919 gilt.

Kontenklasse 9 - Investitionshaushalt, Nebenrechnungen und Abschlußkonten

90 Investitionshaushalt
und (erfolgsunwirksame Ein-
91 nahmen und Ausgaben nach
§ 5 Abs. 2 SVHV)

Zu 90 und 91

1. Die Konten der Kontengruppen 90 und 91 dienen der Aufstellung, Durchführung und dem Nachweis des Investitionshaushalts (erfolgsunwirksame Einnahmen und Ausgaben nach § 5 Abs. 2 SVHV). Die Konten 9080 und 9180 dienen lediglich dem Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen des Investitionshaushalts zur Übernahme in die Vermögensrechnung (Kontenklassen 0 und 1; vgl. zu 9080 und 9180).

2. Einnahmen und Ausgaben sind hier nur insoweit zu veranschlagen und zu buchen, wie sie nach den Vorschriften zu den Kontenklassen 0 und 1 zu aktivieren/zu passivieren sind.

3. Die hier gebuchten Einnahmen und Ausgaben sind spätestens für den Jahresabschluß auf die zutreffenden Konten der Kontenklassen 0 und 1 zu übertragen.

90 Einnahmen

905 Entnahme aus der Rücklage
(Pflegekassen)

Zu 905

Das Konto braucht nicht laufend geführt zu werden, Buchungen sind nur für den Rechnungsabschluß erforderlich.

9050 Entnahme aus der Rücklage
(Pflegekassen)

906 Entnahme aus den Mitteln des
Ausgleichsfonds
(Ausgleichsfonds)

9060 Entnahme aus den Mitteln des
Ausgleichsfonds
(Ausgleichsfonds)

908 Übertragungskonto für die
Kontenart 915

9080 Übertragungskonto für die
Kontenart 915

Zu 9080

Hier können die Gegenbuchungen zur Übernahme der unter der KA 915 nachgewiesenen Ausgaben in die Vermögensrechnung (siehe auch zu 9180) vorgenommen werden.

909 Ausgleich des Investitions-
haushalts - Überschuß der
erfolgsunwirksamen Ausgaben

- | | | |
|------|--|--|
| 9090 | Ausgleich des Investitions-
haushalts - Überschuß der
erfolgsunwirksamen Ausgaben | Zu 9090
Dieses Konto dient nicht der Buchung, sondern der
Darstellung des Ausgleichs des Investitionshaus-
haltes in Haushaltsplan und Jahresrechnung
(§ 69 Abs. 1 SGB IV). |
| 91 | Ausgaben | |
| 915 | Zuführung zur Rücklage
(Pflegekassen) | Zu 915
Die Bestimmung zu 905 gilt entsprechend. |
| 9150 | Zuführung zur Rücklage
(Pflegekassen) | |
| 916 | Zuführung zu den Mitteln des
Ausgleichsfonds
(Ausgleichsfonds) | |
| 9160 | Zuführung zu den Mitteln des
Ausgleichsfonds
(Ausgleichsfonds) | |
| 918 | Übertragungskonto für die
Kontenart 905 | |
| 9180 | Übertragungskonto für die
Kontenart 905 | Zu 9180
Hier können die Gegenbuchungen zur Übernahme
der unter der KA 905 nachgewiesenen Einnahmen in
die Vermögensrechnung (siehe auch zu 9080) vor-
genommen werden. |
| 919 | Ausgleich des Investitions-
haushaltes - Überschuß der
erfolgsunwirksamen Ein-
nahmen | |
| 9190 | Ausgleich des Investitions-
haushaltes - Überschuß der
erfolgsunwirksamen Ein-
nahmen | Zu 9190
Die Bestimmung zu 9090 gilt entsprechend. |
| 92 | Abrechnung der Beiträge zur
sozialen Sicherung der Pflege-
personen | Zu 92
1. Die Kontengruppe 92 dient der Abrechnung der
von der Pflegekasse selbst zu tragenden Beiträge
zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen nach
§ 44 SGB XI. Die Pflegekasse führt hierzu ge-
eignete, prüffähige Unterlagen, aus denen u.a. die
Beitragsbelastung der Pflegekasse hervorgeht.

2. Beim Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben- (Soll-)
Überschuß auf das zutreffende Konto in 02, ein
Einnahmen-(Haben-)Überschuß auf das zu-
treffende Konto in 12 zu übernehmen. |

- 920 Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter
- 9200 Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter
- 921 Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten
- 9210 Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten
- 922 Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung
- 9220 Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung
- 923 Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- 9230 Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- 93 Frei für Zwecke der Pflegekassen
- 95 Frei für Zwecke der Pflegekassen
- 97 Sonstige Verrechnungskonten
- 98 Abschlußkonten der Erfolgsrechnung

Zu 98 und 99

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind das Zeitbuch und das Sachbuch abzuschließen. Zu diesem Zweck sind nach Durchführung der Abschlußbuchungen (Nr. 2 bis 4) die auf der Einnahmen- und die auf der Ausgabenseite (Soll- und Habenseite) gebuchten Beträge des Jahres je für sich aufzurechnen und die Endsummen in den Büchern einzutragen.
2. Vor dem buchmäßigen Abschluß (Nr. 1) der zu den Klassen 0 und 1 gehörenden Konten sind - unter Beachtung der zu den einzelnen Konten gegebenen Bestimmungen - die Einnahmen und Ausgaben des Investitionshaushaltes (Kontengruppen 90 und 91) nach 0 und 1 zu übertragen, die Werte der auf den Konten der Klassen 0 und 1 zu erfassenden Vermögensgegenstände zu ermitteln und die notwendigen Wertberichtigungen zu buchen. Der festgestellte Saldo ist in den Büchern für das nächste Geschäftsjahr vorzutragen.

3. Bevor die zu den Klassen 2 bis 7 gehörenden Konten abgeschlossen werden (Nr. 1), müssen alle das Geschäftsjahr betreffende Erträge und Aufwendungen gebucht sein, auch dann, wenn tatsächliche Zahlungen noch nicht vorliegen.
4. Das Konto 9800 sowie die Kontengruppe 99 sind nur bei doppelter Buchführung erforderlich.

980 Abschlußkonto der Erfolgsrechnung

9800 Abschlußkonto der Erfolgsrechnung

9809 Überschuß der Aufwendungen/der Erträge

Zu 9809

Dieses Konto dient nicht der Buchführung, sondern der Darstellung des Ausgleiches der Erfolgsrechnung in Haushaltsplan und Jahresrechnung (§ 69 Abs. 1 SGB IV).

99 Eröffnungs- und Abschlußkonto der Vermögensrechnung

990 Eröffnungs- und Abschlußkonto der Vermögensrechnung

9900 Eröffnungs- und Abschlußkonto der Vermögensrechnung

Anlage 8
(zu § 25 Abs. 2 Nr. 8)

Kontenrahmen für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestimmungen zum Kontenrahmen für die Krankenkassen und zum Kontenrahmen für die Verbände gelten auch für die im Kontenrahmen für den MDK enthaltenen Positionen, soweit die folgenden Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
2. Der Kontenrahmen ist numerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut. Er gliedert sich in Kontenklassen (erste Ziffer), Kontengruppen (erste bis zweite Ziffer), Kontenarten (erste bis dritte Ziffer) und Konten (erste bis vierte Ziffer). Soweit im Kontenrahmen die vierstellige Systematik nicht vorgegeben ist, bleibt ihre Ausfüllung dem MDK überlassen. Die nicht besetzten Stellen der Kontengruppen und -arten sowie Konten soll der MDK nicht für eigene Zwecke benutzen. Er kann jedoch nach Bedarf die besetzten Kontenarten und Konten im Rahmen des Dezimalsystems weiter untergliedern. Die von dem MDK benutzten Buchungsstellen sind als Konten bzw. Unterkonten zu bezeichnen und in einem Kontenverzeichnis (Kontenplan) nachzuweisen. Positionen des Kontenrahmens, die von dem MDK nicht benötigt werden, brauchen im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung nicht nachgewiesen zu werden.
3. Es umfassen die Klassen 0 und 1 die Buchungsstellen der Vermögensrechnung, die Klassen 2 bis 7 die Buchungsstellen der Erfolgsrechnung und die Klasse 9 die Buchungsstellen für den Investitionshaushalt, Nebenrechnungen und die Abschlüsse.
4. Der Kontenrahmen gilt für die Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung nach § 278 SGB V.

B. Bestimmungen zu einzelnen Positionen

Kontenklasse 0 - Aktiva

- 00 Barmittel und Giroguthaben
- 000 Barmittel und Giroguthaben
- 0000 Barer Kassenbestand
- 0002 Giroguthaben bei Kreditinstituten (ohne 0004 und 0005)
Zu 0002
Hier sind ebenfalls die bei der Postbank geführten Postgiroguthaben auszuweisen.
- 0004 Guthaben bei Landeskreditkassen
- 0005 Guthaben bei Landeszentralbanken
- 0009 Sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel
- 01 Kurzfristige Geldanlagen
- 010 Kurzfristige Geldanlagen
- 0100 Termineinlagen
- 0101 Spareinlagen
- 0102 Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen
- 0109 Sonstige kurzfristige Geldanlagen
- 02 Forderungen
- 021 Forderungen auf Umlagen
- 0210 Forderungen auf Umlagen der Mitglieder
- 0211 Forderungen auf Umlagen der Bundesverwaltungskassen
- 027 Forderungen an andere aus der Tätigkeit des MDK (ohne 0210 und 0211)
- 0270 Forderungen an andere aus der Tätigkeit des MDK (ohne 021)

- 028 Frei für Zwecke des MDK
- 0280 Frei für Zwecke des MDK
- 029 Sonstige Forderungen
- 0290 Forderungen aus dem
Verwaltungssektor
- 0299 Übrige Forderungen
- 04 Andere Geldanlagen
- 040 Termin- und Spareinlagen mit
einer Kündigungsfrist bzw.
festgelegten Laufzeit von über
einem Jahr
- 0400 Termin- und Spareinlagen mit
einer Kündigungsfrist bzw.
festgelegten Laufzeit von über
einem Jahr
- 043 Schuldbuchforderungen und
Wertpapiere
- 0430 Schuldbuchforderungen und
Wertpapiere
- 049 Sonstige Vermögensanlagen
- 0490 Sonstige Vermögensanlagen
- 05 Zeitliche Rechnungsab-
grenzung
- 050 Zeitliche Rechnungsab-
grenzung
- 0500 Zeitliche Rechnungsab-
grenzung
- 06 Sonstige Aktiva (ohne 07)

zu 043

Für jede Emission sind der Nennwert der Wertpapiere, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen sowie Ort und Art der Aufbewahrung der Wertpapiere auf dem Konto oder anderweitig festzuhalten.

Beim Erwerb von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen sind die Anschaffungskosten einschließlich aller Nebenkosten, jedoch ohne Stückzinsen, zu buchen; die Stückzinsen sind - auch beim Verkauf unter 301 zu buchen. Bei Verkauf, Einlösung oder Auslösung ist ein Differenzbetrag zwischen Buchwert und Erlös (abzüglich der dabei entstehenden Kosten) unter 36 bzw. 66 zu buchen.

- 068 Mittel der Versorgungsrücklage Zu 068
Hier sind die nach § 14a BBesG einbehaltenen Mittel der Versorgungsrücklage einschließlich der Zinserträge und außerordentlichen Gewinne/Verluste nachzuweisen.
- 0680 Mittel der Versorgungsrücklage
- 0691 Dauervorschüsse Zu 0691
z.B. Dauervorschüsse an Kassen und Nebenstellen des MDK sowie Dauervorschüsse für Reisekosten
- 0699 Übrige Aktiva zu 0699
Auch Bestände aus Großkundenabonnements der Bahn AG, Beihilfeschüsse, unverzinsliche Gehaltsschüsse nach den Vorschußrichtlinien der MDK (auch Kfz-Darlehen) sowie Reisekostenvorschüsse ohne Dauer-Reisekostenvorschüsse (siehe 0691).
- 07 Bestände des Verwaltungsvermögens
- 070 Grundstücke und Gebäude
- 0700 Grundstücke und Gebäude Zu 0700
Hier sind auch Anlagen auf gepachteten Grundstücken und gemieteten Gebäuden zu buchen.
- 071 Geräte und Einrichtungen
- 0710 Fahrzeuge
- 0711 Maschinen
(ohne 0712 und 0714)
- 0712 EDV-Geräte
- 0713 Einrichtungsgegenstände der Verwaltung
- 0714 Medizinische Geräte und medizinische Einrichtungen
- 0719 Sonstige bewegliche Sachen
- 074 Darlehen und Beteiligungen
- 0740 Wohnungsfürsorge-Darlehen an Bedienstete
- 0741 Sonstige Darlehen
- 0742 Beteiligungen

09 Überschuß der Passiva

090 Überschuß der Passiva

0901 Betriebsmittel

0903 Verwaltungsvermögen

Kontenklasse 1 - Passiva

10	Zahlungsmittelkredite	
100	Zahlungsmittelkredite	
1000	Zahlungsmittelkredite	
11	Kurzfristige Kredite	
110	Kurzfristige Kredite	
1100	Kurzfristige Kredite	Zu 1100 Die Inanspruchnahme kurzfristiger Kredite mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr ist laufend und nicht nur am Jahresende auszuweisen.
12	Kurzfristige Verpflichtungen	
121	Verpflichtungen aus Umlagen	
1210	Verpflichtungen aus Umlagen der Mitglieder	Zu 1210 Hier sind ebenfalls Rückerstattungen von Umlagebeiträgen im Zuge von Jahresendabrechnungen zu buchen.
1211	Verpflichtungen aus Umlagen von Bundesverwaltungskassen	zu 1211 Die Bestimmung zu Konto 1210 gilt entsprechend.
127	Verpflichtungen gegen andere aus der Tätigkeit des MDK (ohne 121)	
1270	Verpflichtungen gegen andere aus der Tätigkeit des MDK (ohne 1210 und 1211)	
128	Verpflichtungen aus Verwahrungen	
1280	Verpflichtungen aus Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern	Zu 1280 Hier sind noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge für Bedienstete des MDK in Form der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile sowie Lohn- und Kirchensteuern zu buchen. Als Gegenbuchung ist auch die mit der Lohnsteuer zu verrechnende Kindergeldzahlung vorzunehmen.
1289	Sonstige Verwahrungen	
129	Sonstige kurzfristige Verpflichtungen	
1290	Verpflichtungen aus dem Verwaltungssektor	

1299 Übrige Verpflichtungen

15 Zeitliche
Rechnungsabgrenzung

150 Zeitliche
Rechnungsabgrenzung

1500 Zeitliche
Rechnungsabgrenzung

16 Sonstige Passiva

160 Pensionsrückstellungen

1600 Pensionsrückstellungen
(ohne 1601)

1601 Versorgungsrücklage

Zu 1601

Hier werden die unter dem Konto 0680 ausgewiesenen Mittel der Versorgungsrücklage passiviert.

169 Übrige Passiva

1699 Übrige Passiva

19 Überschuß der Aktiva

190 Überschuß der Aktiva

1901 Betriebsmittel

1903 Verwaltungsvermögen

Kontenklasse 2 - Umlagen

25 Umlagen

250 Umlagen

2500 Umlagen der Mitglieder

2501 Umlagen der
Bundesverwaltungskassen

Zu 2501

Soweit für Begutachtungen im Rahmen des § 283 SGB V Umlagen von den betroffenen Krankenkassen erhoben werden, sind sie hier zu buchen. Einzelfallbezogene Kostenerstattungen sind als erstattete Verwaltungskosten unter Konto 7610 zu erfassen.

26-29 Einnahmen der besonderen
Einrichtungen

Kontenklasse 3 - Vermögenserträge und sonstige Einnahmen

30 Vermögenserträge

301 Zinsen aus Geldanlagen

3010 Zinsen aus Geldanlagen

Zu 3010

Zu buchen sind Erträge aus verzinslich angelegten Betriebsmitteln sowie aus Verwaltungsvermögen im Fall der verzinslichen Darlehensgewährung an Be-
dienstete.

303 Zinsen der
Versorgungsrücklage

3030 Zinsen der Versorgungsrück-
lage

Zu 3030

Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel der
Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) erzielten Zins-
erträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter dem
Konto 0680 im Soll vorzunehmen. Die Vermögens-
veränderung ist über das Konto 6030 zu passivieren.

3090 Sonstige Vermögenserträge

36 Gewinne durch Wert-
steigerungen der Aktiva und
Wertminderungen der Passiva

360 Gewinne der Aktiva

3600 Gewinne der Aktiva

Zu 3600

1. Realisierte Gewinne aus dem Verkauf von
aktivierten Vermögensgegenständen. Als Gewinn
ist der über den Buchwert hinausgehende Teil
des Erlöses zu buchen, wobei von dem Erlös
etwaige zu tragende Nebenkosten abzusetzen
sind. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte
Forderungen und Verpflichtungen sind in der
Regel nicht über dieses Konto zu berichtigen,
sondern über die sachlich zutreffenden Auf-
wands-, Ertrags- oder Vermögenskonten.
Dagegen sind echte Gewinne aus Forderungen
unter 360 (oder 660) zu buchen; sie entstehen
dann, wenn eine über 66 abgeschriebene
Forderung noch eingeht.
2. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Ver-
sorgungsrücklage (§ 14 a BBesG) selbst an-
legen, so sind außerordentliche Gewinne, die
beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammen-
hang mit Vermögensumschichtungen anfallen,
hier im Haben zu buchen. Die Gegenbuchung ist
unter dem Konto 0680 im Soll vorzunehmen. Die
Vermögensveränderung ist über das Konto 6600
zu passivieren.

3. Die unter dem Konto 6600 zu buchenden außerordentlichen Verluste, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Haben-Buchung hier erfolgswirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter dem Konto 1601 im Soll vorzunehmen.

365 Gewinne der Passiva

3650 Gewinne der Passiva

Zu 3650

Die Bestimmungen zu Konto 3600 gelten entsprechend.

39 Sonstige Einnahmen

398 Euro-Rundungsdifferenzen

3980 Euro-Rundungsdifferenzen

399 Übrige Einnahmen

3990 Übrige Einnahmen

**Kontenklasse 4/5 - Aufwendungen der besonderen Einrichtungen
des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)**

zu 4/5

1. Alle Aufwendungen für besondere Einrichtungen des MDK, unabhängig davon ob deren Kosten durch die Gesamtumlage, durch besondere Umlagen und/oder sonstige Einnahmen (z.B. Einnahmen als Dienstleistungen der besonderen Einrichtung) gedeckt wird. Wird eine besondere Einrichtung von mehreren MDK'en gemeinschaftlich betrieben, so sind die anteiligen Kosten zu buchen. Zu den besonderen Einrichtungen können z. B. Labors zählen.
2. Die anfallenden Kosten sind für jede besondere Einrichtung gesondert und gegliedert nach dem Inhalt der Kontenklasse 7 nachzuweisen.

Kontenklasse 6 -Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen

60 Schuldzinsen und sonstige
Vermögensaufwendungen
(ohne 66)

601 Schuldzinsen

6010 Schuldzinsen

603 Zuschreibungen zur
Versorgungsrücklage

6030 Zuschreibungen zur
Versorgungsrücklage

Zu 6030

Zur Passivierung der Zinserträge aus der Versorgungsrücklage sind hier die unter dem Konto 3030 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter dem Konto 1601 im Haben vorzunehmen.

609 Sonstige Vermögens-
aufwendungen

6090 Sonstige Vermögens-
aufwendungen

66 Verluste durch Wertminderung
der Aktiva und durch Wert-
steigerung der Passiva

660 Verluste der Aktiva

6600 Verluste der Aktiva

Zu 6600

1. Realisierte Verluste aus dem Verkauf von aktivierten Vermögensgegenständen. Als Verlust ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Erlös zu buchen, wobei etwaige zu tragende Nebenkosten vorher von dem Erlös abzusetzen sind. Verluste aus Forderungen gegen zahlungsunfähige Schuldner sind nur dann hier zu buchen, wenn es sich um Forderungen handelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Vermögenswerten stehen. Verluste aus Forderungen, die mit Erträgen oder Aufwendungen der Kontenklassen 2 bis 7 zusammenhängen, sind über die zutreffenden Aufwands- oder Ertragskonten zu buchen. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über dieses Konto zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten. Hier sind auch außerordentliche Abschreibungen zu buchen.

2. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Verluste, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter dem Konto 0680 im Haben vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über das Konto 3600 zu passivieren.
3. Die unter dem Konto 3600 zu buchenden außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Soll-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter dem Konto 1601 im Haben vorzunehmen.

665 Verluste der Passiva

6650 Verluste der Passiva

Zu 6650

Die Bestimmung zu Konto 6600 gilt entsprechend.

69 Sonstige Aufwendungen

698 Euro-Rundungsdifferenzen

6980 Euro-Rundungsdifferenzen

699 Übrige Aufwendungen

6990 Übrige Aufwendungen

Kontenklasse 7 - Verwaltungskosten

70 Persönliche Verwaltungskosten Zu 70

Es werden alle persönlichen Verwaltungskosten des MDK erfaßt. Hierzu zählen neben den Dienstbezügen, Gehältern und Löhnen, die Arbeitgeberanteile der Versicherungsbeiträge der Mitarbeiter, die Versorgungsaufwendungen, Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen sowie sonstige persönliche Verwaltungskosten. Nicht hier zu buchen sind Aufwendungen für Beschäftigte auf Honorarbasis (Kontenart 735), für die vom MDK keine Steuer- und Sozialversicherungsabgaben entrichtet werden.

700 Dienstbezüge, Gehälter und Löhne

7000 Dienstbezüge der Beamten und der Angestellten mit Versorgungszusage

7001 Vergütungen der Angestellten

7002 Löhne der Arbeiter

7003 Beschäftigungsentgelte

Zu 7003

Erfaßt werden die Bruttobezüge für Aushilfskräfte mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von längstens 12 Monaten. Maßgebend für die Buchung unter diesem Konto ist, daß vom MDK Steuer- und Sozialversicherungsabgaben zu leisten sind. Nicht hier, sondern unter Konto 7001 sind die Bruttovergütungen für Mitarbeiter mit einem länger als 12 Monate dauernden Beschäftigungsverhältnis zu buchen. Der im Arbeitsvertrag fixierte Zeitraum ist maßgebend.

701 Versicherungsbeiträge

7010 Nachversicherungsbeiträge

7011 Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für Angestellte

7013 Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für Arbeiter

702 Versorgungsaufwendungen

7020 Ruhegehälter/Ruhensbezüge, Witwen- und Waisengelder

- 7021 Versorgungsbezüge nach § 63 G 131
- 7022 Zahlungen an Pensionskassen
- 7023 Rückstellungen für den Pensionsfonds (ohne 7024)
- 7024 Einbehaltene Mittel der Versorgungsrücklage
- 703 Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen
- 7030 Beihilfen für Beschäftigte
- 7031 Beihilfen für Versorgungsempfänger
- 7032 Unterstützungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
- 7033 Fürsorgeleistungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
- 704 Sonstige persönliche Verwaltungskosten
- 7040 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und für soziale Einrichtungen
- 7042 Trennungsgeld/Umzugskostenvergütungen und Fahrkostenzuschüsse
- 7044 Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge
- 7049 Übrige persönliche Verwaltungskosten
- 71 Sächliche Verwaltungskosten
- 710 Allgemeine Sachkosten (ohne 714 bis 719)

Zu 71

Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von nicht aktivierten beweglichen Einrichtungen zu erfassen.

7100 Geschäftsbedarf

Zu 7100

Aufwendungen für den Geschäftsbedarf des MDK für Büromaterial jeglicher Art, Bürogebrauchsgegenstände, Druckereikosten, Papierkosten sowie Fracht- und Transportkosten und Rollgelder. Nicht zu aktivierende DV-Materialien z. B. Datenträger wie Disketten und Magnetbänder, sowie nicht zu aktivierende Software sind unter Konto 7131 zu buchen.

7101 Bücher und Zeitschriften

7102 Post- und Fernmeldegebühren

Zu 7102

Nicht hier zu buchen sind Aufwendungen für Miete, Wartung und Versicherung von Fernmeldeanlagen, die der Kontenart 713 zuzuordnen sind. Dagegen sind Mieten für DFÜ-Leitungen hier zu buchen.

7103 Berufliche Bildung des Personals

Zu 7103

Aufwendungen für die berufliche Bildung des MDK-Personals wie z.B. für Schulungen, Fort- und Weiterbildungen. Auch die mit der Bildungsmaßnahme in Verbindung stehenden Aufwendungen für Reisekosten sind hier zu buchen. Ebenfalls hier zu buchen sind gezahlte Vergütungen für Referenten (Fremdreferenten und Mitarbeiter der MDK), sofern eine besondere Vergütung in Form einer Honorierung erfolgt. Nicht hier zu buchen sind die Dienstbezüge/Gehälter von MDK-Mitarbeitern, die zu einer Lehrtätigkeit herangezogen werden.

7104 Reisekostenvergütung
(ohne 72)

zu 7104

Erfasst werden alle Reisekostenvergütungen, die nach reisekostenrechtlichen Vorschriften bei Dienstreisen von MDK-Mitarbeitern gezahlt werden. Reisekostenvergütungen im Zusammenhang mit der beruflichen Bildung des MDK-Personals sind nicht hier, sondern unter Konto 7103 zu erfassen. Reisekosten bei der Inanspruchnahme Externer sind unter der Kontengruppe 73 zu buchen.

7105 Außergewöhnlicher Aufwand
der Geschäftsführung

7107 Dienst- und Schutzkleidung

7109 Sonstige Sachkosten

zu 7109

Zu den sonstigen Sachkosten zählen auch Umzugskosten bei Verlegung von Dienststellen, Kosten für Personalwerbung, Kostenerstattungen im Zusammenhang mit Vorstellungsreisen, Vernichtungsgebühren datengeschützter Unterlagen, Entsorgungsgebühren, Versicherungsprämien für Haftpflichtversicherungen in Form von Dienstreiseversicherungen, Haftpflicht-Vermögensschadenversicherungen und Betriebshaftpflichtversicherungen, der Kaskoanteil aus Dienstreiseversicherungen (Selbstbehalt) sowie Kontoführungsgebühren und Porti. Aufwendungen für externe Gehaltsabrechnungsverfahren sind unter Konto 7300 zu buchen.

711 Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude

7110 Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude

7111 Mieten und Pachten der Grundstücke und Gebäude

zu 7111

Auch Maklergebühren/-Provisionen beim Anmieten/Pachten von Objekten. Mieteinnahmen aus untervermieteten Räumen sind als Einnahme zu buchen.

7112 Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude

Zu 7112

Hierzu zählen auch Kosten für Umbauten und Ausbesserungen an gemieteten Räumen sowie Architektenhonorare (auch Honorare für Innenarchitekten) bei Umbauten und Ausbesserungen gemieteter Räume.

7114 Sonstige Kosten der Grundstücke und Gebäude

712 Fahrzeuge

Zu 712

Abschreibungen von Kraftfahrzeugen erfolgen unter 7191.

7120 Betrieb von Kraftfahrzeugen

713 Bewegliche Einrichtungen

**7130 Kosten der beweglichen
Einrichtungen
(ohne 7131 bis 7137)**

Zu 7130

Zu buchen sind die gesamten Aufwendungen, mit Ausnahme von Abschreibungen und Mieten, für die unter KA 071 aktivierten, dem Verwaltungsvermögen zugeordneten Maschinen, Einrichtungsgegenstände und sonstigen beweglichen Sachen, soweit sie nicht EDV- bzw. medizinischen Geräten zuzuordnen sind. Hierzu zählen auch die Kosten für die laufende Wartung und Pflege der Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie Kosten für Ausbesserungen und Reparaturen. Zu erfassen sind auch die Aufwendungen für die Wartung von Telefonanlagen sowie Wartungskosten für gemietete oder gekaufte Kopiergeräte, sofern eine separate Abrechnung erfolgt. Versicherungsprämien für die bewegliche Einrichtung sind, sofern eine gesonderte Rechnungstellung erfolgt, ebenfalls hier zu buchen. Erlöse aus dem Verkauf nicht aktivierter beweglicher Einrichtungen sind hier zu buchen.

**7131 Kosten für die elektronische
Datenverarbeitung**

Zu 7131

Erfaßt werden die Aufwendungen mit Ausnahme der Mieten und Abschreibungen für unter KA 071 aktivierte EDV-Geräte/Maschinen in Form der laufenden Wartung und Pflege. Auch die Anschaffungskosten nicht aktivierungspflichtiger EDV-Geräte sind hier zu buchen. Hierzu zählt auch nicht zu aktivierende Software, wie zum Betrieb erforderliche Lizenzen für die EDV. Nicht zu aktivierende DV-Materialien in Form von Datenträgern, wie z.B. Disketten und Magnetbänder usw. sind ebenfalls hier zu buchen. Gleiches gilt für Versicherungsprämien der EDV-Anlagen, sofern eine gesonderte Rechnungserstellung erfolgt. Wartungskosten gemieteter/gekaufter Software sind ebenfalls hier zu buchen.

**7132 Kosten der medizinischen
Geräte**

Zu 7132

Die Bestimmungen zu 7130 und 7131 gelten entsprechend.

**7135 Mieten für bewegliche
Einrichtungen**

Zu 7135

Mieten für Maschinen, Büroeinrichtungen und sonstige bewegliche Sachen einschließlich anfallender Mieten für Telefonanlagen und Kopierer.

**7136 Mieten für EDV (elektronische
Datenverarbeitung)**

Zu 7136

Mieten für EDV- Geräte/Maschinen einschließlich gemieteter Software. Aufstellungs- und Installierungskosten gemieteter DV-Anlagen sind nicht hier, sondern unter Konto 7131 zu erfassen, soweit sie nicht mit dem Mietpreis abgegolten werden.

7137 Mieten für medizinische Geräte

- 714 Besondere Sachkosten für den ärztlichen Bereich
- 7140 Besondere Sachkosten für den ärztlichen Bereich Zu 7140.
Zu den besonderen Sachkosten für den ärztlichen Bereich zählen Hilfsmittel, Verbrauchsmaterialien und Einmalartikel, die der Arzt bei der körperlichen Untersuchung benötigt, z. B. Instrumente, soweit sie nicht zu aktivieren sind, Mundspatel, Ohrtrichter, Hygienebedarf, Arzneien und Verbandmaterial.
- 7141 Besondere Sachkosten für das Labor Zu 7141
Zu erfassen sind die Aufwendungen für einen eigenen Laborbetrieb. Hierzu zählen Verbrauchsmaterial, Hygienebedarf für Laboruntersuchungen, Blutentnahmegartikel, Urinsammelgefäße, Reagenzien für Naßchemie, Teststreifen für Trockenchemie, Urintestreifen, Mikroskopierbedarf.
- 7142 Besondere Sachkosten für Funktionsdiagnostik Zu 7142
Zu den besonderen Sachkosten für Funktionsdiagnostik zählen alle Aufwendungen, die im eigenen Untersuchungsbetrieb anfallen. Hierzu gehören u. a. Saugelektroden, Elektrodenpapier, Registrierpapier, Druckerpapier, Filmmaterial, Folien und Kontrastmittel für EKG, Röntgen, Sonographie, Oszillographie, Spirometrie und EEG. Kostenerstattungen für fremdvergebene Untersuchungen sind unter Konto 7380 zu buchen.
- 715 bis 718 Frei für Zwecke des MDK
- 719 Abschreibungen des Verwaltungsvermögens
- 7190 Abschreibungen der Gebäude
- 7191 Abschreibungen von Kraftfahrzeugen
- 7192 Abschreibungen von Maschinen
- 7193 Abschreibungen von Einrichtungsgegenständen
- 7194 Abschreibungen von EDV-Geräten
- 7195 Abschreibungen von medizinischen Geräten und Einrichtungen

- 7199 Abschreibungen von sonstigen beweglichen Sachen
- 72 Aufwendungen für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse
- 722 Aufwendungen für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse (ohne 724)
- 7220 Aufwendungen für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse (ohne 7240)
- Zu 7220
Laufende Aufwendungen für den Verwaltungsrat und die Ausschüsse wie z. B. Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen.
- 724 Außergewöhnliche Aufwendungen für den Verwaltungsrat
- 7240 Außergewöhnliche Aufwendungen für den Verwaltungsrat
- 73 Beiträge und Vergütungen an andere für Verwaltungszwecke
- 730 Vergütungen an andere für Verwaltungszwecke
- 7300 Vergütungen an andere für Verwaltungszwecke
- Zu 7300
U. a. Kosten für externe Gehaltsabrechnungsverfahren, Verwaltungskosten für Pensions-Abrechnungsverfahren sowie externe Schreib-, Buchführungs- und sonstige Verwaltungsarbeiten.
- 731 Prüfungskosten nach § 274 SGB V
- 7310 Prüfungskosten nach § 274 SGB V
- 732 Beiträge und Vergütungen an Verbände, Vereine, Arbeitsgemeinschaften und Organisationen
- 7320 Beiträge und Vergütungen an Verbände, Vereine, Arbeitsgemeinschaften und Organisationen
- 733 Prüfungs- und Beratungskosten

7330 Prüfungs- und
Beratungskosten

Zu 7330

Anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit externer Geschäfts- und Rechnungsprüfung sowie externer Beratung in Organisationsfragen sowie Kosten für die Prüfung der Jahresrechnung nach § 31 SVHV, sofern sie durch externe Stellen durchgeführt werden. Auch Aufwendungen für externe juristische Beratungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Rechtsverfolgung stehen, sind hier zu buchen.

Prüfungskosten nach § 274 SGB V sind unter Konto 7310 zu erfassen.

734 Vergütungen an andere MDK
für fachärztliche Gutachten

7340 Vergütungen an andere MDK
für fachärztliche Gutachten

Zu 7340 und 7350

Zu den Vergütungen an Externe für fachärztliche Gutachten zählen sowohl Zusatzgutachten für Fachgebiete, die im MDK nicht vertreten sind (Konsiliar-gutachten), als auch vollständig fremdvergebene Gutachtenaufträge. Den jeweiligen Gebietsbezeichnungen sind auch die entsprechenden Zusatzbezeichnungen zuzuordnen. So gehören zu dem Fachgebiet Innere Medizin auch die Teil (zusatz) gebiete Kardiologie, Gastroenterologie, Endokrinologie, Nephrologie, Pulmonologie usw.

Hinsichtlich der Gutachten von Ärzten für Kieferorthopädie und Ärzten für Zahn- und Mund- und Kieferchirurgie siehe 7360.

Je nach regionalem Bedürfnis können hier fachgebiets- bzw. berufsgruppenbezogene Unter- bzw. Hilfskonten eingerichtet werden.

735 Vergütungen an Externe
außerhalb des MDK's für
fachärztliche Gutachten und
Pflegegutachten

7350 Vergütungen an Externe
außerhalb des MDK für
fachärztliche Gutachten
(ohne 7351 und 7359)

7351 Vergütungen für extern
vergebene Pflegegutachten

7359 Vergütungen an orthopädische
Versorgungsstellen für
fachärztliche Gutachten

736 Vergütungen an Externe für
zahnärztliche Gutachten

- 7360 Vergütungen an Externe für zahnärztliche Gutachten
- Zu 7360
Zu den zahnärztlichen Gutachten zählen auch die Gutachten von Ärzten für Kieferorthopädie und Ärzten für Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie. Die Bestimmungen zu 7340 und 7350 gelten entsprechend.
- 737 Vergütungen an externe Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe für Gutachten
- 7370 Vergütungen an externe Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe für Gutachten
- Zu 7370
Zu den Vergütungen an externe Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe zählen u.a. Gutachten von Apothekern, Orthopädietechnikern, -schuhmachern und Hörgeräteakustikern.
- 738 Vergütungen an Externe für medizinische Sachleistungen
- 7380 Vergütungen an Externe für medizinische Sachleistungen
- zu 7380
Zu den Vergütungen an Externe für medizinische Sachleistungen zählen alle fremdvergebenen Laboruntersuchungen und Untersuchungen der Funktionsdiagnostik.
- 739 Vergütungen an andere
- 7390 Vergütungen aufgrund von Vereinbarungen mit anderen MDK
- Zu 7390
Kosten der Begutachtung für Krankenkassen, die außerhalb des Bezirks des MDK durchgeführt wurden, in dem sie ihren Sitz haben. Entsprechende bilaterale Vertragsvereinbarungen sind zu berücksichtigen.
- 7399 Übrige Vergütungen an andere
- Zu 7399
U. a. Kosten im Rahmen der Einholung ärztlicher Auskünfte und Unterlagen gem. § 18 Abs. 3 SGB XI.
- 74 Kosten der Rechtsverfolgung
- 741 Kosten der Sozialgerichtsverfahren
- 7410 Kosten der Sozialgerichtsverfahren
- 742 Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren
- 7420 Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren
- 743 Außergerichtliche Kosten

7430	Außergerichtliche Kosten	Zu 7430 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Verfahren vor Gerichten stehen. Allgemeine juristische Beratungskosten sind unter Konto 7330 zu erfassen.
76	Von anderen erstattete Verwaltungskosten	Zu 76 Die Buchung von erstatteten Verwaltungskosten im Kontenrahmen des MDK unter Kontengruppe 76 erfolgt in analoger Anwendung zu den Bestimmungen zum Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.
760	Erstattungen aufgrund von Vereinbarungen mit anderen MDK	
7600	Erstattungen aufgrund von Vereinbarungen mit anderen MDK	Zu 7600 Erstattungen aus MDK-Vereinbarungen für Begutachtungen für Krankenkassen, die ihren Sitz außerhalb des MDK-Bezirks haben.
761	Erstattungen von Bundesverwaltungskassen	
7610	Erstattungen von Bundesverwaltungskassen	Zu 7610 Kostenerstattung für vom MDK durchgeführte Begutachtungen im Rahmen des § 283 SGB V, soweit hierfür keine pauschalierte Umlage von den betreffenden Krankenkassen erhoben wird (siehe auch Konto 2501).
769	Erstattungen von Sonstigen	
7690	Erstattungen von Sonstigen	Zu 7690 Erstattungen der Kosten von Reha-Gutachten für RV-Träger, MDK-Laborleistungen, Erstattungen der MDK-Ärzte für Laborleistungen.
77	Kosten für Tagungen und besondere Veranstaltungen	
770	Kosten für Tagungen und besondere Veranstaltungen	
7700	Kosten für Tagungen und besondere Veranstaltungen	Zu 7700 Alle mit Tagungen des MDK (z. B. Ärztagungen, Personalversammlungen, sonstige MDK-Fachveranstaltungen) und damit in Zusammenhang stehende Kosten, wie z. B. Reisekosten der Tagungsteilnehmer, Saalmieten, Referentenhonorare. Kosten für von der Arbeitsgemeinschaft nach § 282 SGB V durchgeführte Aus-, Fort- und Weiterbildungsseminare sind unter Konto 7103 zu buchen.

78/79 Frei für Zwecke des
Medizinischen Dienstes

Zu 78/79

Die Konten können z. B. als Verrechnungskonten für interne Zwecke angelegt werden. Für den Jahresabschluß sind die hier gebuchten Beträge auf die zutreffenden Konten der KK 7 umzubuchen.

Kontenklasse 9 - Investitionshaushalt, Nebenrechnungen und Abschlußkonten

- 90 Einnahmen/Investitionshaushalt Zu 90
Alle Einnahmen des Investitionshaushaltes entsprechend § 5 Abs. 2 SVHV. Hierzu zählen Erlöse aus dem Verkauf von Verwaltungsvermögen bis zu Höhe des Buchwertes sowie die Einnahmen aus Rückflüssen aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens. Mehrerlöse (über dem Buchwert) sind unter KG 36 zu vereinnahmen. Mindereinnahmen (unter dem Buchwert) sind in KG 66 zu verausgaben.
- 900 Erlöse aus Grundstücken und Gebäuden
- 9000 Erlös aus Grundstücken und Gebäuden
- 901 Erlöse aus Geräten und Einrichtungsgegenständen
- 9010 Erlöse aus Geräten und Einrichtungsgegenstände
- 904 Rückflüsse aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
- 9040 Rückflüsse aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
- 908 Übertragungskonto für die Kontenarten 910 bis 914
- 9080 Übertragungskonto für die Kontenarten 910 bis 914 Zu 9080
Zum Ausgleich der Haushaltsrechnung können hier die Gegenbuchungen zur Übernahme der unter den Kontenarten 910 bis 914 gebuchten Ausgaben in die Vermögensrechnung erfolgen. Eine Aufnahme des Konto im Haushaltsplan sowie der Jahresrechnung entfällt.
- 909 Ausgleich des Investitionshaushalts - Überschuß der erfolgsunwirksamen Ausgaben -
- 9090 Ausgleich des Investitionshaushaltes - Überschuß der erfolgsunwirksamen Ausgaben - Zu 9090
Das Konto dient lediglich der Darstellung des Ausgleichs des Investitionshaushaltes im Haushaltsplan sowie der Jahresrechnung.

91 Ausgaben/Investitionshaushalt

Zu 91

Soweit Ausgaben zu aktivieren sind, erfolgt ihre Erfassung unter den Ausgaben des Investitionshaushaltes. Neben Anschaffungen und Erneuerungen des Verwaltungsvermögens zählen hierzu auch Ausgaben für Darlehensgewährungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften für den MDK zulässig. Nicht unter KG 91 zu erfassen sind die Abschreibungen (siehe KG 71).

910 Ausgaben für Grundstücke und Gebäude

9100 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

9109 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

911 Ausgaben für Geräte und Einrichtungsgegenstände

9110 Fahrzeuge

9111 Maschinen
(ohne 9112 und 9114)

9112 EDV-Geräte

9113 Einrichtungsgegenstände der Verwaltung

9114 Medizinische Geräte und Einrichtungen

9119 Sonstige bewegliche Sachen

914 Darlehensgewährung und Beteiligungen

9140 Wohnungsfürsorge-Darlehen an Mitarbeiter

9141 Sonstige Darlehen

9142 Beteiligungen

918 Übertragungskonto für die Kontenarten 900 bis 904

9180 Übertragungskonto für die Kontenarten 900 bis 904

Zu 9180

Die Bestimmung zu 9080 gilt entsprechend.

919 Ausgleich des Investitions-
haushaltes - Überschuß der
erfolgsunwirksamen Ein-
nahmen -

9190 Ausgleich des Investitions-
haushaltes - Überschuß der
erfolgsunwirksamen Ein-
nahmen -

Zu 9190

Die Bestimmung zu 9090 gilt entsprechend.

98 Abschlußkonten der Erfolgs-
rechnung

980 Abschlußkonto der Erfolgs-
rechnung des Medizinischen
Dienstes

9800 Abschlußkonto der Erfolgs-
rechnung

9809 Überschuß der Aufwendungen/
der Erträge des Medizinischen
Dienstes

Zu 9809

Das Konto dient dem Ausgleich der Erfolgsrechnung
im Haushaltsplan und der Jahresrechnung.

99 Eröffnungs- und Abschluß-
konten der Vermögens-
rechnung

990 Eröffnungs- und Abschlußkonto
der Vermögensrechnung

9900 Eröffnungs- und Abschlußkonto
der Vermögensrechnung des
Medizinischen Dienstes

Anlage 9

(zu § 40 Abs. 4)

Dokumentation und Prüfbarkeit

Grundsatz

Die DV-Buchführung muß - wie jede Buchführung - von einem sachverständigen Dritten hinsichtlich ihrer formellen und sachlichen Richtigkeit in angemessener Zeit prüfbar sein. Dies bezieht sich sowohl auf die Prüfbarkeit einzelner Geschäftsvorfälle (Einzelprüfung) als auch auf die Prüfbarkeit des Abrechnungsverfahrens (Verfahrens- oder Systemprüfung). Weiterhin muß sich aus der Dokumentation ergeben, daß das Verfahren entsprechend seiner Beschreibung durchgeführt worden ist.

Auch bei fremderworbener Software, bei der die Dokumentation vom Software-Ersteller angefertigt wird, ist der Buchführungspflichtige für die Vollständigkeit und den Informationsgehalt der Verfahrensdokumentation verantwortlich. Er ist deshalb auch dafür verantwortlich, daß im Bedarfsfalle die Teile der Verfahrensdokumentation eingesehen werden können, die ihm nicht ausgehändigt worden sind.

Die Verfahrensdokumentation muß insbesondere beinhalten:

- eine Beschreibung der sachlogischen Lösung
- die Beschreibung der programmtechnischen Lösung
- eine Beschreibung, wie die Programmidentität gewahrt wird
- Beschreibung, wie die Integrität von Daten gewahrt wird
- Arbeitsanweisungen für den Anwender.

Die Beschreibung eines jeden der vorgenannten Bereiche muß den Umfang und die Wirkungsweise des internen Kontrollsystems erkennbar machen.

Beschreibung der sachlogischen Lösung

Die sachlogische Beschreibung enthält die Darstellung der fachlichen Aufgabe aus der Sicht des Anwenders.

Diese enthält insbesondere folgende Punkte:

- Generelle Aufgabenstellung
- Beschreibung der Anwenderoberflächen für Ein- und Ausgabe einschließlich der manuellen Arbeiten
- Beschreibung der Datenbestände
- Beschreibung von Verarbeitungsregeln
- Beschreibung des Datenaustausches (Datenträgeraustausch/Datentransfer)
- Beschreibung der maschinellen und manuellen Kontrollen
- Beschreibung der Fehlermeldungen und der sich aus Fehlern ergebenden Maßnahmen
- Schlüsselverzeichnisse
- Schnittstellen zu anderen Systemen.

Beschreibung der programmtechnischen Lösung

Die Beschreibung der programmtechnischen Lösung hat zu zeigen, wo und wie die sachlogischen Forderungen in Programmen umgesetzt sind. Tabellen, über die die Funktionen der Programme beeinflußt werden können, sind wie Programme zu behandeln.

Programmänderungen sind in der Verfahrensdokumentation auszuweisen. Soweit die Programmänderungen nicht automatisch dokumentiert werden, muß durch zusätzliche organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, daß Alt- und Neuzustand eines geänderten Programms nachweisbar sind. Änderungen von Tabellen mit Programmfunktion sind in der Weise zu dokumentieren, daß für die Dauer der Aufbewahrungsfrist der jeweilige Inhalt einer Tabelle festgestellt werden kann.

Beschreibung, wie die Programmidentität gewahrt wird

In der Beschreibung, wie die Programmidentität gewahrt wird, hat der Buchführungspflichtige nachzuweisen, daß die sachlogischen Forderungen durch die eingesetzten Programme erbracht werden bzw. erbracht worden sind. Hierzu gehören die präzise Beschreibung des Freigabeverfahrens mit Regelungen über Freigabekompetenzen, der durchzuführenden Testläufe und die dabei zu verwendenden Daten sowie Anweisungen für Programmeinsatzkontrollen.

Zum Nachweis der Programmidentität gehört im wesentlichen die Freigabeerklärung in Verbindung mit vorhandenen Testdatenbeständen. Aus der Freigabeerklärung muß sich ergeben, welche Programmversion ab welchem Zeitpunkt für den produktiven Einsatz vorgesehen ist.

Beschreibung, wie die Integrität von Daten gewahrt wird

Als Maßnahmen zur Wahrung der Datenintegrität sind alle Vorkehrungen zu beschreiben, durch die erreicht wird, daß Daten und Programme nicht von Unbefugten geändert werden können. Hierzu gehören neben der Beschreibung des Zugriffsberechtigungsverfahrens der Nachweis der sachgerechten Vergabe von Zugriffsberechtigungen.

Arbeitsanweisungen für die Anwender

Die Arbeitsanweisungen, die für den Anwender zur sachgerechten Erledigung und Durchführung seiner Aufgaben vorhanden sein müssen, gehören ebenfalls zur Verfahrensdokumentation und sind schriftlich zu fixieren. Das ist insbesondere die Beschreibung der im Verfahren vorgesehenen manuellen Kontrollen und Abstimmungen. Die Schnittstellen zu vor- und nachgelagerten Systemen sind hierbei zu berücksichtigen.

05.02.99

Beschluß
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 25 Abs. 1

§ 25 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die Buchungen im Sachbuch sind so vorzunehmen, daß die Vermögensveränderungen eines Geschäftsjahres sowohl aus der Vermögensrechnung als auch aus der Erfolgsrechnung ermittelt werden können. Die Buchungen sind grundsätzlich wie folgt zu gliedern: Für die Vermögensrechnung sind die Aktiva in der Kontenklasse 0 und die Passiva in der Kontenklasse 1 zu buchen; für die Erfolgsrechnung sind die Einnahmen/Erträge in den Kontenklassen 2 und 3 und die Ausgaben/Aufwendungen in den Kontenklassen 4 bis 7 zu buchen. Das Nähere über die Gliederung des Sachbuches und die Art und Weise der Buchungen ergibt sich aus den in Absatz 2 bezeichneten und als Anlagen 1 bis 8 beigefügten Kontenrahmen sowie aus den in Absatz 2 Nr. 9 genannten Kontenrahmen."

Begründung:

Durch die Änderung in Absatz 1 werden der Grundsatz der doppelten Buchführung für die Führung des Sachbuches und die grundsätzliche Gliederung der in Absatz 2 bezeichneten Kontenrahmen bestimmt.

2. Zu § 25 Abs. 7 - neu -

In § 25 ist nach Absatz 6 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Die in Absatz 2 bezeichneten und als Anlage 1 bis 8 beigegeführten Kontenrahmen sowie ein nach Absatz 2 Nr. 9 erlassener Kontenrahmen können entsprechend den Anforderungen an das Rechnungswesen geändert werden; die Zustimmung des Bundesrates zu diesen Änderungen gilt als erteilt."

Begründung:

In der Praxis besteht ein Bedürfnis, die Kontenrahmen in einem vereinfachten Verfahren zu ändern. Es soll daher ermöglicht werden, dies ohne erneute Befassung des Bundesrates, im Einvernehmen der zuständigen Bundesministerien mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder, zu bewirken. Die erforderliche Zustimmung des Bundesrates zu diesen Änderungen (Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes) soll daher nicht in jedem Einzelfall einzuholen sein, sondern durch den Beschluß über diese Bestimmung generell als erteilt gelten.

3. Zu § 44 Abs. 4

In § 44 Abs. 4 sind nach dem Wort "sowie" die Wörter "zur Durchführung des Zahlungsverkehrs und" einzufügen.

Begründung:

Auch im Zahlungsverkehr sind derzeit automatisierte Verfahren im Einsatz, die nicht den Sicherheitsanforderungen dieser Verwaltungsvorschrift genügen. Es ist daher notwendig, auch diese Verfahren in die Übergangsregelung des Absatzes 4 einzubeziehen.

4. Zu § 44 Abs. 8 und 9 - neu -

In § 44 sind nach Absatz 7 folgende neue Absätze 8 und 9 anzufügen:

"(8) Eine Kassenordnung (§ 3 Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung), die auf Grund des § 2 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 809) erlassen worden ist, ist bis spätestens zum 31. Dezember 1999 an die Erfordernisse dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift anzupassen.

(9) Eine Dienstanweisung (§ 17 Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung), die auf Grund des § 13 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 809) erlassen worden ist, ist bis spätestens zum 31. Dezember 1999 an die Erfordernisse dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift anzupassen."

Begründung:

Den Versicherungsträgern soll durch diese Übergangsregelungen ausreichend Zeit zur Anpassung der Kassenordnung sowie der Dienstanweisung zur Sicherheit der automatisierten Verfahren eingeräumt werden.